



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHLKRITERIEN FÜR PROJEKTMASSNAHMEN

**IM RAHMEN DES ÖSTERREICHISCHEN
PROGRAMMS FÜR LÄNDLICHE
ENTWICKLUNG 2014-2020**

VERSION 2.0 - STAND: 19.06.2015



LE 14-20

Entwicklung für den Ländlichen Raum



FASSUNG / ÄNDERUNG	GESCHÄFTSZAHL	BEGLEITAUSSCHUSS BEFASST AM
VERSION 1.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0029- II/2/2015	16.01.2015
VERSION 2.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0105- II/2/2015	12.06.2015

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien

Koordination:

Abteilung II 2 – Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds

Wien, im Juni 2015

INHALT

1. Allgemeine Vorgaben und Bedingungen	1
2. Maßnahme 01: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	3
2.1. <i>Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft (1.1.1.)</i>	3
2.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.1.1.	3
2.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.1.1.	3
2.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.1.1.	5
2.2. <i>Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen (1.2.1.)</i>	7
2.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.2.1.	7
2.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.2.1.	7
2.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.2.1.	10
2.3. <i>Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und ForstwirtInnen (1.3.1.)</i>	14
2.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.3.1.	14
2.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.3.1.	14
2.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.3.1.	16
3. Maßnahme 02: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	18
3.1. <i>Inanspruchnahme von Beratungsleistungen (2.1.1.)</i>	18
3.2. <i>Ausbildung von BeraterInnen (2.3.1.)</i>	18
4. Maßnahme 03: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	19
4.1. <i>Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen (3.1.1.)</i>	19
4.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 3.1.1.	19
4.2. <i>Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (3.2.1.)</i>	19
4.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 3.2.1.	19
4.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 3.2.1.	20
4.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 3.2.1.	27
5. Maßnahme 04: Investitionen in materielle Vermögenswerte	31
5.1. <i>Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1.)</i>	31
5.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.1.1.	31
5.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.1.1.	31
5.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.1.1.	34
5.2. <i>Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1.)</i>	35
5.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.2.1.	35
5.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.2.1.	35
5.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.2.1.	37
5.3. <i>Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur (4.3.1.)</i>	41
5.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.1.	41
5.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.1.	41
5.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.3.1.	42

5.4. <i>Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft (4.3.2.)</i>	43
5.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.2.....	43
5.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.2.....	43
5.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.3.2.	45
5.5. <i>Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen (4.4.1.)</i>	46
5.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.1.....	46
5.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.1.....	46
5.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.1.	47
5.6. <i>Nichtproduktive Investitionen - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen (4.4.2.)</i>	48
5.6.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.2.....	48
5.6.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.2.....	48
5.6.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.2.	49
5.7. <i>Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung (4.4.3.)</i>	49
5.7.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.3.....	49
5.7.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.3.....	50
5.7.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.3.	50
6. Maßnahme 06: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe	51
6.1. <i>Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen (6.1.1.)</i>	51
6.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.1.1.....	51
6.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.1.1.....	51
6.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.1.1.	51
6.2. <i>Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (6.4.1.)</i>	52
6.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.1.....	52
6.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.1.....	52
6.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.1.	53
6.3. <i>Diversifizierung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (6.4.2.)</i>	54
6.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.2.....	54
6.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.2.....	55
6.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.2.	55
6.4. <i>Photovoltaik in der Landwirtschaft (6.4.3.)</i>	56
6.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.3.....	56
6.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.3.....	57
6.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.3.	58
6.5. <i>Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum (6.4.4.)</i>	58
6.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.4.....	58
6.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.4.....	59
6.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.4.	60
6.6. <i>Förderung von Nahversorgungsbetrieben einschließlich gewerblicher Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe (6.4.5.)</i>	60

7. Maßnahme 07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	61
7.1. <i>Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1.)</i>	61
7.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.1.....	61
7.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.1.....	61
7.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.1.	64
7.2. <i>Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung (7.1.2.)</i>	66
7.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.2.....	66
7.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.2.....	66
7.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.2.	67
7.3. <i>Lokale Agenda 21 (7.1.3.)</i>	68
7.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.3.....	68
7.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.3.....	68
7.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.3.	70
7.4. <i>Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1.)</i>	72
7.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.1.....	72
7.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.1.....	72
7.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.1.	72
7.5. <i>Investitionen in erneuerbare Energien (7.2.2.)</i>	73
7.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.2.....	73
7.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.2.....	74
7.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.2.	75
7.6. <i>Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene (7.2.3.)</i>	76
7.6.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.3.....	76
7.6.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.3.....	76
7.6.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.3.	78
7.7. <i>Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten (7.3.1.)</i>	79
7.7.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.3.1.....	79
7.7.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.3.1.....	79
7.7.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.3.1.	79
7.8. <i>Soziale Angelegenheiten (7.4.1.)</i>	79
7.8.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.4.1.....	79
7.8.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.4.1.....	81
7.8.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.4.1.	84
7.9. <i>Klimafreundliche Mobilitätslösungen (klima:aktiv mobil) (7.4.2.)</i>	87
7.9.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.4.2.....	87
7.9.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.4.2.....	88
7.9.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.4.2.	89
7.10. <i>Investitionen in kleine touristische Infrastruktur (7.5.1.)</i>	90
7.10.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.5.1.a.....	90
7.10.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.a.....	91
7.10.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.a	92
7.10.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.5.1.b.....	94
7.10.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.b.....	94
7.10.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.b	95

7.10.7. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.5.1.c	96
7.10.8. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.c:.....	96
7.10.9. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.c.....	96
<i>7.11. Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes</i>	
(7.6.1.).....	96
7.11.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.1.a und b.....	96
7.11.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.1.a und b.....	96
7.11.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1.a und b.....	100
7.11.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.1.c	104
7.11.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.1.c	104
7.11.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1.c	105
<i>7.12. Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (7.6.2.)</i>	<i>106</i>
7.12.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.2.....	106
7.12.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.2.....	106
7.12.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.2.	108
<i>7.13. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft (7.6.3.)</i>	<i>108</i>
7.13.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.3.....	108
7.13.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.3.....	109
7.13.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.3.	111
<i>7.14. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren (7.6.4.)</i>	<i>112</i>
7.14.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens	112
7.14.2. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 1.....	112
7.14.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 1.....	113
7.14.4. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 2.....	114
7.14.5. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 2.....	115
7.14.6. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 3a).....	116
7.14.7. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 3a)	116
7.14.8. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 3b).....	117
7.14.9. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 3b)	118
7.14.10. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 4.....	119
7.14.11. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 4	119
7.14.12. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 5.....	120
7.14.13. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 5	121
7.14.14. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 6.....	122
7.14.15. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 6	122
<i>7.15. Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums (7.6.5.).....</i>	<i>123</i>
7.15.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.5.....	123
7.15.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.5.....	123
7.15.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.5.	125
8. Maßnahme 08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern.....	126
<i>8.1. Aufforstung und Anlage von Wäldern (8.1.1.)</i>	<i>126</i>
8.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.1.1.....	126
8.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.1.1.....	126
8.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.1.1.	127

8.2. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz (8.4.1.)	128
8.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.4.1. – (ausgenommen Fördergegenstände 4 und 5)	128
8.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. - (ausgenommen Fördergegenstände 4 und 5)	128
8.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. - (ausgenommen Fördergegenstände 4 und 5)	129
8.2.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.4.1. – Fördergegenstand 4 und Fördergegenstand 5	130
8.2.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. - Fördergegenstand 4	130
8.2.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. - Fördergegenstand 4	131
8.2.7. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. – Fördergegenstand 5	132
8.2.8. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. - Fördergegenstand 5	133
8.3. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren (8.5.1.)	134
8.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.1.	134
8.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.5.1. – Fördergegenstände (1), (2) und (4) ..	134
8.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.5.1. – Fördergegenstände (1), (2) und (4)	135
8.3.4. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.5.1. – Fördergegenstand (3)	136
8.3.5. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.5.1. – Fördergegenstand (3)	137
8.4. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Genetische Ressourcen (8.5.2.)	138
8.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.2.	138
8.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien – Beerntung von Samenbäumen oder -beständen in Samenplantagen	138
8.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Beerntung von Samenbäumen oder -beständen in Samenplantagen.....	139
8.4.4. Beschreibung der Auswahlkriterien - Beerntung von Samenbäumen und -beständen in Saatguterntebeständen	139
8.4.5. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Beerntung von Samenbäumen und -beständen in Saatguterntebeständen.....	140
8.4.6. Beschreibung der Auswahlkriterien - Saatgutlagerung und Aufbereitung	141
8.4.7. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Saatgutlagerung und Aufbereitung	141
8.4.8. Beschreibung der Auswahlkriterien – Anlage Samenplantage	142
8.4.9. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Anlage Samenplantage	143
8.4.10. Beschreibung der Auswahlkriterien – Pflege Samenplantagen	143
8.4.11. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Pflege Samenplantagen.....	144
8.4.12. Beschreibung der Auswahlkriterien – Anlage und Pflege Generhaltungswald.....	144
8.4.13. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Anlage und Pflege Generhaltungswald	145

8.5. <i>Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Wald-Ökologie-Programm</i>	
(8.5.3.)	146
8.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens	146
8.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien - Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung - Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes & dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege).....	146
8.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung - Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes & dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege).....	147
8.5.4. Beschreibung der Auswahlkriterien - Seltene/traditionelle Bewirtschaftungsform-artenreiche Waldränder / Wiederherstellung von Lärchwiesen/Weiden - Waldränder - Nieder-Mittelwald	147
8.5.5. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Seltene/traditionelle Bewirtschaftungsform-artenreiche Waldränder / Wiederherstellung von Lärchwiesen/Weiden - Waldränder - Nieder-Mittelwald.....	148
8.5.6. Beschreibung der Auswahlkriterien - Schaffung, Sicherung und Wiederherstellung und Verbesserung von sp. Habitaten für bes. Tierarten, Förderung von Vogelschutzbiotop (spezielle Habitate)	148
8.5.7. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Schaffung, Sicherung und Wiederherstellung und Verbesserung von sp. Habitaten für bes. Tierarten, Förderung von Vogelschutzbiotop (spezielle Habitate).....	149
8.5.8. Beschreibung der Auswahlkriterien - Entfernung und Verhinderung von Neobiota	149
8.5.9. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Entfernung und Verhinderung von Neobiota.....	150
8.5.10. Beschreibung der Auswahlkriterien - Förderung der Naturverjüngung, Wildökolog. Raumplanung	150
8.5.11. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Förderung der Naturverjüngung, Wildökolog. Raumplanung	151
8.5.12. Beschreibung der Auswahlkriterien - Bestandesschonende Bringung	151
8.5.13. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Bestandesschonende Bringung ...	152
8.6. <i>Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (8.6.1.)</i>	152
8.6.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.6.1.....	152
8.6.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.6.1.....	152
8.6.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.6.1.	153
8.7. <i>Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene (8.6.2.)</i>	154
8.7.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.6.2.....	154
8.7.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.6.2.....	154
8.7.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.6.2.	155
9. Maßnahme 16: Zusammenarbeit.....	156
9.1. <i>Unterstützung beim Aufbau und Betrieb operationeller Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (16.01.1.).....</i>	156
9.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.01.1.....	156
9.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.01.1.....	157
9.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.01.1.	157
9.2. <i>Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft (16.02.1.)</i>	160
9.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.1.....	160
9.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.1.....	161
9.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.1.	161

9.3. Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus (16.02.2.)	163
9.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.2.a	163
9.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.2.a	164
9.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.2.a	166
9.3.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.2.b	167
9.3.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.2.b	167
9.3.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.2.b	167
9.4. Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen (16.03.1.)	167
9.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.1.a	168
9.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.1.a	168
9.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.1.a	169
9.4.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.1.b	171
9.4.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.1.b	172
9.4.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.1.b	174
9.5. Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (16.03.2.)	175
9.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.2.	175
9.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.2.	175
9.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.2.	176
9.6. Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung (16.04.1.)	178
9.6.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.04.1.	178
9.6.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.04.1.	178
9.6.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.04.1.	179
9.7. Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor (16.05.1.)	180
9.7.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstand 1	180
9.7.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstand 1	180
9.7.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstand 1	181
9.7.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstände (2), (3) und (4)	182
9.7.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.1. Fördergegenstände (2), (3) und (4)	182
9.7.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstände (2), (3) und (4)	183
9.8. Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes und des Umweltschutzes (16.05.2.)	184
9.8.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.2a	184
9.8.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.2a	184
9.8.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.2a	187
9.8.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.2b	191
9.8.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.2b	191
9.8.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.2b	194
9.9. Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene (16.08.1.)	195
9.9.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.08.1.	195
9.9.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.08.1.	195

9.9.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.08.1.	196
<i>9.10. Förderung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher AkteurInnen zur Schaffung und Entwicklung von Sozialeistungen (16.09.1.).....</i>	<i>197</i>
9.10.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.09.1.....	197
9.10.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.09.1.....	197
9.10.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.09.1.	199
<i>9.11. Einrichtung und Betrieb von Clustern (16.10.1.)</i>	<i>200</i>
9.11.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.1.....	200
9.11.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.1.....	200
9.11.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.1.	201
<i>9.12. Einrichtung und Betrieb von Netzwerken (16.10.2.)</i>	<i>203</i>
9.12.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.2.....	203
9.12.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.2.....	203
9.12.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.2.	204
<i>9.13. Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände (16.10.3).....</i>	<i>206</i>
9.13.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.3.....	206
9.13.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.3.....	206
9.13.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.3.	207
10. Maßnahme 19: Förderung zur lokalen Entwicklung – LEADER	208
<i>10.1. Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1.)</i>	<i>208</i>
<i>10.2. Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1.).....</i>	<i>208</i>
<i>10.3. Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten (19.3.1.).....</i>	<i>208</i>
10.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 19.3.1.....	208
10.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 19.3.1.....	208
10.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 19.3.1.	213
<i>10.4. Laufende Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung (19.4.1.)</i>	<i>214</i>

1. Allgemeine Vorgaben und Bedingungen

Das auf der Grundlage von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erstellte Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 wurde am 12.12.2014 mit dem Beschluss C(2014)9784 von der Europäischen Kommission genehmigt (Referenznummer CCI 2014 AT 06 RDN 001).

Die Umsetzung dieses Programms (Programm LE 14-20) basiert auf den definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

In diesem Dokument sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Projektmaßnahmen im Rahmen des Programms LE 14-20 zusammengefasst.

Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bei den vorgesehenen Bewilligenden Stellen einzureichen und werden dort auf ihren **Status als Antrag** geprüft und gesammelt. Die Vorschaltung einer Einreichstelle ist zulässig.

In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf Einhaltung der **Zugangsvoraussetzungen** geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Vorhaben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen.

Grundsätzlich kommen gemäß den Programmfestlegungen bei der Auswahl von Vorhaben **drei Arten von Verfahren** zur Anwendung:

1. **Geblocktes Verfahren**: Eine Antragstellung ist grundsätzlich ab Öffnung der jeweiligen Vorhabensart jederzeit möglich. Es erfolgt darüber hinaus kein gesonderter Aufruf zur Einreichung von Anträgen. Die Anträge werden von der Bewilligenden Stelle gesammelt und auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Aufnahme in ein Auswahlverfahren geprüft (allenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen). Die Auswahl der Anträge zur Förderung erfolgt in geblockten Auswahlverfahren. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag soweit vollständig sind, dass sie dem vorhabenspezifischen Bewertungsschema unterzogen werden können. Dieser Stichtag wird von der Bewilligenden Stelle zeitgerecht bekanntgegeben. Nach diesem Stichtag vollständige Anträge werden beim nächsten Auswahldurchgang berücksichtigt.
2. **Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen („Call“)** mit anschließendem **Auswahlverfahren**: Dabei erfolgt zu jedem Auswahltermin im Vorfeld ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen in einem begrenzten, zuvor definierten Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraums ist keine Antragstellung möglich. Es werden nur jene Anträge für das jeweilige Auswahlverfahren berücksichtigt, die in diesem Zeitraum entsprechend den im Aufruf festgelegten Bedingungen eingelangt sind. Die Bedingungen für das jeweilige Verfahren und

die Einreichtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die entsprechend eingelangten Anträge werden einem Auswahlverfahren unterworfen.

3. **Vergabe (im Sinne des BVerG 2006 idgF¹)** – Bei Auftragsvergaben im Sinne des Bundesvergabegesetzes gelten die einschlägigen Bestimmungen. Die Festlegungen zu Auswahlverfahren und Auswahlkriterien in diesem Dokument finden keine Anwendung.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich anhand der vorgelegten Unterlagen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist die Erreichung der in den einzelnen Vorhabensarten festgelegten Mindestpunktzahl notwendig.

Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden abgelehnt.

Vorhaben, die die Mindestanzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktezahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt.

Sofern dies bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders geregelt ist, werden – falls in Ausnahmefällen erforderlich - Vorhaben mit gleicher Punktezahl zusätzlich nach dem Stichtag der Kostenanerkennung gereiht und bis zur Ausschöpfung des für die Auswahlrunde verfügbaren Budgets zur Förderung ausgewählt. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt.

Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können - bei gleichbleibenden Bedingungen und sofern bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anderes geregelt ist – ein Mal in die nächste Auswahlrunde übernommen werden. Vorhaben die auch in dieser Auswahlrunde nicht ausgewählt werden, sind abzulehnen.

Die Antragsteller sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Art. 49, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Größe des Vorhabens berücksichtigt. Daher können bei Projekten mit geplanten anrechenbaren Kosten ≤ 15.000 EUR vereinfachte Auswahlverfahren angewendet werden, die, falls vorgesehen, auf Ebene der Vorhabensarten spezifisch festgelegt und beschrieben sind.

Die hier dargelegten Auswahlkriterien wurden dem Begleitausschuss vorgelegt und werden auf der Homepage der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle veröffentlicht.

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bewilligende Stelle gemäß Sonderrichtlinie.

¹ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVerG 2006) idgF

2. Maßnahme 01: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

2.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft (1.1.1.)

2.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.1.1.

Nur die vom BMLFUW auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunktzahl beträgt 10 Punkte.

2.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.1.1.

Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Weiterbildungen.
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten, Beraterinnen bzw. Beratern oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

Kriterium 2: Zielgruppenorientierung

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppenorientierung genau beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppenorientierung nicht klar erkennbar ist.

Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden (z. B. Arbeitskreise mit Kennzahlenvergleichen für die Stärken-Schwächen-Analyse von Betrieben und Zertifikatslehrgänge), werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktzahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMLFUW den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte für bundesweit festgelegte Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Innovation, Klima, Umwelt)

Der Beitrag des Bildungsvorhabens zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Anzustreben ist, dass diese Aspekte in den Vorhaben Berücksichtigung finden.

- 4 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Querschnittszielen vorgesehen ist
- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu einem Querschnittsziel vorgesehen ist
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Querschnittszielen vorgesehen und beschrieben ist

Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen

Die voraussichtliche Wirkung und der zu erwartende Nutzen für die TeilnehmerInnen sind im Antrag darzulegen. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte, wenn das Vorhaben einen hohen Nutzen bzw. eine hohe Wirkung für die TeilnehmerInnen verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben große Verbesserungen, einen dauerhaften Nutzen und langfristige Wirkungen bei den TeilnehmerInnen erwarten lässt.
- 2 Punkte, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein mittlerer Nutzen bzw. eine mittlere Wirkung bei den TeilnehmerInnen entsteht.
- 1 Punkt, wenn das Vorhaben nur einen kleinen Nutzen bzw. eine geringe Wirkung bei den TeilnehmerInnen verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben nur geringe Verbesserungen, wenig weiterführende Impulse, nur einen kurzfristigen Nutzen oder nur eine kurze temporäre Wirkung bei den TeilnehmerInnen erwarten lässt.

Kriterium 6: Beitrag zur Unterstützung weiterer EU-Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche

In Abhängigkeit vom erwarteten Beitrag des Vorhabens zur Unterstützung der Zielerreichung weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche erfolgt eine gesonderte Bewertung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte – hohe Unterstützung
- 2 Punkte – mittlere Unterstützung
- 1 Punkt – niedrige Unterstützung

Kriterium 7: Wirkungsbereich

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte für bundesweite Vorhaben bzw. wenn ein Vorhaben in mind. 3 Bundesländern umgesetzt wird
- 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt
- 1 Punkt, wenn der Wirkungsbereich des Vorhabens nur regional bzw. lokal ist

Kriterium 8: Chancengleichheit

Wenn die Chancengleichheit bei der Gestaltung von zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Angeboten hinsichtlich Inhalt, Unterlagen und Methodik/Didaktik beachtet wird, stehen 2 Punkte zur Vergabe zur Verfügung.

Kriterium 9: Barrierefreiheit

Die barrierefreie Gestaltung von Vorhaben wird mit einem zusätzlichen Punkt honoriert.

Kriterium 10: Effizienz der Förderung

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet. Dafür können 3 Punkte vergeben werden.

Kriterium 11: Verpflichtende Bildungsmaßnahmen (gilt nur für Fort- und Weiterbildung)

Verpflichtende Weiterbildung für bestimmte Maßnahmen des Programms LE 14-20 (z. B. ÖPUL) sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen (z. B. TGD) sind vorrangig umzusetzen und erhalten daher eine höhere Punkteanzahl. Dies gilt auch für Vorhaben zur Erfüllung von Förderungsauflagen der Bildungsanbieter. In diesem Fall können 2 Punkte vergeben werden.

2.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.1.1.

1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft					
AUSWAHLKRITERIEN					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 10 von 30 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium Nr.	Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z. B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten) – gilt auch für verpflichtende Weiterbildungskurse	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder eines Bildungsbeirates	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Klar auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtetes Vorhaben	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen ist nicht gegeben	0		

3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Liste mit den Themen liegt bei den Bewilligenden Stellen auf
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLFUW festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		
5	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die TeilnehmerInnen	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist gegeben	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht gegeben	0		
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen ist nicht klar ersichtlich	1		
		Kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		

11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. TGD)*	Ja	2	Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0	
Gesamtpunkteanzahl:			30	
Mindestpunkteanzahl:			10	

* Für „Begleitende Berufsbildung“ nicht relevant!

2.2. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen (1.2.1.)

2.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.2.1.

Nur die vom BMLFUW auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Demonstrationsvorhaben

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht. Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 15 Punkte.

Informationsmaßnahmen

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen. Die Mindestpunkteanzahl beträgt 10 Punkte.

2.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.2.1.

Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen

Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen.
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten, Beraterinnen bzw. Beratern oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

Kriterium 2: Zielgruppenorientierung

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppe nachvollziehbar beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppe nicht klar erkennbar ist.

Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungs- und Informationskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden, werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktezahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMLFUW den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte Vorhaben zur Umsetzung von für bundesweit festgelegten Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Innovation, Klima, Umwelt)

Der Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Anzustreben ist, dass diese Aspekte in den Vorhaben Berücksichtigung finden.

- 4 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Querschnittszielen vorgesehen ist.
- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu einem Querschnittsziel vorgesehen ist.
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Querschnittszielen vorgesehen und beschrieben ist.

Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen

Die voraussichtliche Wirkung und der zu erwartende Nutzen für die TeilnehmerInnen sind im Antrag darzulegen. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte, wenn das Vorhaben einen hohen Nutzen bzw. eine hohe Wirkung für die TeilnehmerInnen verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben große Verbesserungen, einen dauerhaften Nutzen und langfristige Wirkungen bei den TeilnehmerInnen erwarten lässt.
- 2 Punkte, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein mittlerer Nutzen bzw. eine mittlere Wirkung bei den TeilnehmerInnen entsteht.
- 1 Punkt, wenn das Vorhaben nur einen kleinen Nutzen bzw. eine geringe Wirkung bei den TeilnehmerInnen verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben nur geringe Verbesserungen, wenig weiterführende Impulse, nur einen kurzfristigen Nutzen oder nur kurze temporäre Wirkung bei den TeilnehmerInnen erwarten lässt

Kriterium 6: Beitrag zur Unterstützung weiterer EU-Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche

In Abhängigkeit vom erwarteten Beitrag des Vorhabens zur Unterstützung der Zielerreichung weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche erfolgt eine gesonderte Bewertung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte - hohe Unterstützung
- 2 Punkte - mittlere Unterstützung
- 1 Punkt - niedrige Unterstützung

Kriterium 7: Wirkungsbereich

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte für bundesweite Vorhaben bzw. wenn dieses Vorhaben in mind. 3 Bundesländern umgesetzt wird.
- 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt.
- 1 Punkt, wenn der Wirkungsbereich des Vorhabens regional bzw. lokal ist.

Kriterium 8: Chancengleichheit

Wenn die Chancengleichheit bei der Gestaltung von zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Angeboten hinsichtlich Inhalt, Unterlagen und Methodik/Didaktik beachtet wird, stehen 2 Punkte zur Vergabe zur Verfügung.

Kriterium 9: Barrierefreiheit

Die barrierefreie Gestaltung von Vorhaben wird mit zusätzlich einem Punkten honoriert.

Kriterium 10: Effizienz der Förderung

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet. Dafür können 3 Punkte vergeben werden.

Kriterium 11: Verpflichtende Bildungsmaßnahmen (gilt nur für Informationsmaßnahmen)

Verpflichtende Weiterbildungen für bestimmte Maßnahmen des Programms LE 14 - 20 (z. B. ÖPUL) sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen (z. B. TGD) sind vorrangig umzusetzen und erhalten daher eine höhere Punktezahl. Dies gilt auch für Vorhaben zur Erfüllung von Förderungsauflagen der Bildungsanbieter.

Gilt nur für Demonstrationsvorhaben:

Kriterium 12: Innovationsgrad

Innovationsgrad bzw. Bedeutung der raschen und erfolgreichen Umsetzung von Neuerungen in der Praxis für die TeilnehmerInnen und bestimmte Regionen. Der Innovationsgrad und die praktische Bedeutung sind im Antragsformular beschrieben. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- Hoch: 3 Punkte
- Mittel: 2 Punkte
- Niedrig: 1 Punkt

Kriterium 13: Bezug zu Projekten von operationellen Gruppen der EIP (Maßnahme 16)

Die Demonstrationsvorhaben sollen in Beziehung stehen zur Vorhabensart 16.01.1 (Unterstützung beim Aufbau und Betrieb operationeller Gruppen (OG) der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit) und die Umsetzung von innovativen Projektideen der operationellen Gruppen unterstützen. Derartige Demonstrationsvorhaben, die Forschung und Praxis verbinden, insbesondere Pilotprojekte, werden in der Auswahl mit zwei Punkten bewertet.

2.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.2.1.

1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen					
a.) AUSWAHLKRITERIEN – DEMONSTRATIONSVORHABEN					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 15 von 33 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium Nr.	Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z.B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten)	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Experten oder eines Bildungsbeirats	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Klar auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtetes Vorhaben	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen ist nicht gegeben	0		
3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLFUW festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		
5	Voraussichtliche Wirkung und zu erwartender Nutzen für die TeilnehmerInnen	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		

6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3	Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2	
		Niedrig	1	
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3	Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2	
		Region	1	
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2	Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0	
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist gegeben	1	Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht gegeben	0	
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	3	Antrag/Projektbeschreibung
		Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen ist nicht klar ersichtlich	1	
		Kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0	
12	Innovationsgrad	Hoch	3	Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2	
		Niedrig	1	
13	Bezug zu Projekten von operationellen Gruppen der EIP	Das Demonstrationsvorhaben unterstützt die Umsetzung innovativer Projektideen von OG	2	Antrag/Projektbeschreibung
		Das Demonstrationsvorhaben steht in keinem Zusammenhang zu Projekten von OG	0	
Gesamtpunkteanzahl:			33	
Mindestpunkteanzahl:			15	

1.2.1. Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen

b.) AUSWAHLKRITERIEN – INFORMATIONSMASSNAHMEN

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 10 von 30 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Kriterium Nr.	Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z.B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten) – gilt auch für verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder eines Bildungsbeirats	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Klar auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtetes Vorhaben	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen ist nicht gegeben	0		
3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Liste mit den Themen liegt bei den Bewilligenden Stellen auf
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLFUW festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		
5	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die TeilnehmerInnen	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		

6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist gegeben	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht gegeben	0		
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen ist nicht klar ersichtlich	1		
		Kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		
11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. TGD)	Ja	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:			30		
Mindestpunkteanzahl:			10		

2.3. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und ForstwirtInnen (1.3.1.)

2.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 1.3.1.

Nur die vom BMLFUW auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Für die Abwicklung von Austauschprogrammen wird ein Anbieter auf Bundesebene ausgewählt. Dieser muss zur Information ein nach Ländern und Produktionssparten gegliedertes webbasiertes Verzeichnis von Austauschbetrieben führen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunktzahl beträgt 10 Punkte.

2.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 1.3.1.

Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen.
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen und Experten, Beraterinnen und Berater oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

Kriterium 2: Zielgruppenorientierung

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppenorientierung genau beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppenorientierung nicht klar erkennbar ist.

Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMLFUW und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden (z. B. Arbeitskreise mit Kennzahlenvergleichen für die Stärken-Schwächen-Analyse von Betrieben und Zertifikatslehrgänge), werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktzahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMLFUW den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte für Vorhaben zur Umsetzung von bundesweit festgelegten Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Innovation, Klima, Umwelt)

Der Beitrag des Bildungsvorhabens zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Anzustreben ist, dass diese Aspekte in den Vorhaben Berücksichtigung finden.

- 4 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Querschnittszielen vorgesehen ist
- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu einem Querschnittsziel vorgesehen ist
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Querschnittszielen vorgesehen und beschrieben ist

Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen

Die voraussichtliche Wirkung und der zu erwartende Nutzen für die TeilnehmerInnen sind im Antrag darzulegen. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte, wenn das Vorhaben einen hohen Nutzen bzw. eine hohe Wirkung für die TeilnehmerInnen verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben große Verbesserungen, einen dauerhaften Nutzen und langfristige Wirkungen bei den TeilnehmerInnen erwarten lässt.
- 2 Punkte, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein mittlerer Nutzen bzw. eine mittlere Wirkung bei den TeilnehmerInnen entsteht.
- 1 Punkt, wenn das Vorhaben nur einen kleinen Nutzen bzw. eine geringe Wirkung bei den TeilnehmerInnen verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben nur geringe Verbesserungen, wenig weiterführende Impulse, nur einen kurzfristigen Nutzen oder nur kurze temporäre Wirkung bei den TeilnehmerInnen erwarten lässt.

Kriterium 6: Beitrag zur Unterstützung weiterer EU-Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche

In Abhängigkeit vom erwarteten Beitrag des Vorhabens zur Unterstützung der Zielerreichung weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche erfolgt eine gesonderte Bewertung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte – hohe Unterstützung
- 2 Punkte – mittlere Unterstützung
- 1 Punkt – niedrige Unterstützung

Kriterium 7: Wirkungsbereich

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte für bundesweite Vorhaben bzw. wenn ein Vorhaben in mind. 3 Bundesländern umgesetzt wird.
- 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt.
- 1 Punkt, wenn der Wirkungsbereich des Vorhabens nur regional bzw. lokal ist.

Kriterium 8: Chancengleichheit

Wenn die Chancengleichheit bei der Gestaltung von zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Angeboten hinsichtlich Inhalt, Unterlagen und Methodik/Didaktik beachtet wird, stehen 2 Punkte zur Vergabe zur Verfügung.

Kriterium 9: Barrierefreiheit (gilt nur Betriebsbesichtigungen)

Die barrierefreie Gestaltung von Vorhaben wird mit zusätzlich einem Punkten honoriert.

Kriterium 10: Effizienz der Förderung

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet. Dafür können 3 Punkte vergeben werden.

Kriterium 11: Verpflichtende Bildungsmaßnahmen (gilt nur für Betriebsbesichtigungen)

Verpflichtende Weiterbildung für bestimmte Maßnahmen des Programms LE 14-20 (z. B. ÖPUL) sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen (z. B. TGD) sind vorrangig umzusetzen. Dafür sind 2 Punkte möglich.

2.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 1.3.1.

1.3.1. Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für Land- und ForstwirtInnen					
AUSWAHLKRITERIEN					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 10 von 30 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium	Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z.B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten) – gilt auch für verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder eines Bildungsbeirats	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Klar auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtetes Vorhaben	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen ist nicht gegeben	0		

3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Liste mit den Themen liegt bei den Bewilligenden Stellen auf
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMLFUW festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		
5	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die TeilnehmerInnen	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist gegeben	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht gegeben	0		
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen ist nicht klar ersichtlich	1		
		Kein angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		

11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. TGD)	Ja	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:			30		
Mindestpunkteanzahl:			10		

3. Maßnahme 02: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

3.1. Inanspruchnahme von Beratungsleistungen (2.1.1.)

In Ausarbeitung – keine Umsetzung der Vorhabensart bevor Auswahlkriterien definiert sind.

3.2. Ausbildung von BeraterInnen (2.3.1.)

In Ausarbeitung – keine Umsetzung der Vorhabensart bevor Auswahlkriterien definiert sind.

4. Maßnahme 03: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

4.1. Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen (3.1.1.)

4.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 3.1.1.

Eine Steuerung der Lebensmittelqualitätsregelung erfolgt im Rahmen der nationalen Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen gem. Art. 16 Abs. 1 lit. b. Sollte es aufgrund geänderter nationaler Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Laufe der Förderperiode zu einem starken Anstieg der Anzahl von Lebensmittelqualitätsregelungen kommen, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 erfüllen, wird die Durchführung eines Auswahlverfahrens in Betracht gezogen werden.

4.2. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (3.2.1.)

4.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 3.2.1.

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Bewilligenden Stelle bekannt gegeben.

Neben dem Antragformular ist ein ausgefülltes Formblatt zur Projektbeschreibung vorzulegen. Bewertet werden nur jene Maßnahmen innerhalb eines Vorhabens, die im Formblatt angeführt und beschrieben sind. Etwaige Beilagen können dem Formblatt als Ergänzung zur näheren Erläuterung der im Formblatt angeführten Maßnahmen beigelegt werden. Im Formblatt ist bei der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung jedenfalls ein Verweis auf die konkrete Stelle in den Beilagen anzuführen. Maßnahmen, die lediglich in den Beilagen enthalten sind, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Mindestpunktzahl beträgt 40% der maximal möglichen Punkte (100 Punkte). Zusätzliche Punkte können durch ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz durch das Nutzen von Synergien und Kooperationen erzielt werden (maximal 20 mögliche Bonuspunkte).

Bei fehlenden budgetären Mitteln werden Vorhaben mit gleicher Punktezahl einer weiteren Selektion unterzogen und hinsichtlich der erreichten Punkte im Auswahlkriterium „Kooperationen und Synergien“ erneut gereiht. Vorhaben mit höherer Punktezahl in diesem Kriterium werden vorrangig gereiht und ausgewählt.

Erzielen diese Vorhaben dieselbe Punktezahl im Auswahlkriterium „Kooperationen und Synergien“, so wird eine Reihung der erzielten Punkte zunächst nach 6.2 „Maßnahmen beziehen sich auf mehrere Erzeugnisse derselben Lebensmittelqualitätsregelung“, gefolgt von 6.3 „Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse verschiedener Lebensmittelqualitätsregelungen“ und 6.1 „Kooperationen mit anderen Akteuren entlang der Lebensmittelkette“ vorgenommen.

Das Auswahlverfahren wird von der Bewilligenden Stelle gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durchgeführt.

4.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 3.2.1.

Die Auswahlkriterien sind in drei Kategorien unterteilt:

- a) Allgemeine Kriterien, durch die im Wesentlichen die Strategie des Vorhabens beurteilt werden soll (maximal zu erreichende Punktezahl: 20 Punkte);
- b) Spezifische Kriterien zur Beurteilung von Maßnahmen, die im Rahmen der Informations- und Absatzförderung unterstützt werden können (maximal zu erreichende Punktezahl: 80 Punkte);
- c) „Bonus“-Kriterien, wo zusätzliche Punkte für ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz erzielt werden können (maximal zu erreichende Punktezahl: 20 Punkte);

Ad A) Allgemeine Kriterien:

Die darunter definierten Kriterien sind Voraussetzungen für die Beurteilung einer Marketingstrategie und bilden die Basis für die Entwicklung eines erfolgreichen Konzeptes und werden daher zur Beurteilung der Gesamtstrategie herangezogen.

– *1.1 Marktanalyse IST-Zustand*

Absatz und Umsatz von Produkten einer Lebensmittelqualitätsregelung (LQR) im Inland und EU-Binnenmarkt, Bekanntheitsgrad der LQR, Bekanntheitsgrad des spez. Produktes einer LQR, Marktanteile des LQR-Produkts, etc.

– *1.2 Ziele und zu erwartende Wirkungen*

Anmerkung: Bei der Planung eines Konzeptes muss im Vorfeld klar definiert sein, welche Ziele angestrebt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

– *1.3 Jahresarbeitsprogramme mit Meilensteinen sind definiert*

Liegen Jahresarbeitsprogramme vor, in dem die Jahresziele und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Maßnahmen beschrieben werden? Welche wichtigen Meilensteine kennzeichnen den Fortschritt in der Erreichung der Ziele?

Anmerkung: Ein Meilenstein ist ein Ereignis von besonderer Bedeutung (Zwischenergebnisse etc.).

– *1.4 Das Marketingkonzept liefert einen Beitrag zu den Querschnittszielen Innovation und/oder Umwelt*

Anmerkung: Lebensmittelqualitätsregelungen können Innovationen auslösen, da sie darauf abzielen, eine möglichst hohe Wertsteigerung und Qualität eines Rohstoffes zu erreichen. Des Weiteren kann ein effizienter und nachhaltiger Umgang mit Rohstoffen und Ressourcen bei der Umsetzung des Vorhabens einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

– *1.5 Zielgruppe ist definiert*

An wen ist das Konzept gerichtet? Welche Zielgruppe(n) sollen angesprochen und erreicht werden? Warum soll diese Zielgruppe angesprochen werden?

Die Auswahl der Zielgruppe spielt eine große Rolle bei den Überlegungen welche Art der Botschaft in welchem Kontext und bei welchem Inhalt geeignet ist. Je genauer eine Zielgruppe definiert wird, desto eher wird es möglich sein die ganz spezifischen, individuellen Eigenheiten der Zielpersonen aufzugreifen und entsprechend wirkungsvolle Aktionen zu gestalten.

Anmerkung: Zielgruppen sind Adressaten, d.h., eine Gesamtheit aller effektiven oder potenziellen Personen, die mit einer bestimmten Marketingaktivität angesprochen werden sollen.

- *1.6 Mehrere Zielgruppen werden mit dem Vorhaben angesprochen*

Anmerkung: Ein Konzept, dass mehrere Zielgruppen gleichzeitig anspricht, kann Informationen breiter streuen und einen größeren Effekt erzielen.

- *1.7 Neue, noch nie zuvor angesprochene Zielgruppen oder Absatzmärkte werden mit dem Vorhaben angesprochen*

Anmerkung: Diese Fragestellung setzt eine detaillierte Beschreibung der in dem Vorhaben definierten Zielgruppe und Absatzmarkt, die angesprochen werden sollen, voraus.

- *1.8 Ein neues Setting wird durch das Vorhaben bedient*

Anmerkung: Als „**Settings**“ werden die Lebenswelten der Menschen bezeichnet: zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Stadtteile, Senioreneinrichtungen, Migrantentreffpunkte etc. Dort lassen sich auch Menschen erreichen, die über herkömmliche Marketingstrategien nicht gut erreicht werden.

- *1.9 Darstellung des Distributionsgrades*

Beschreibung zum Produkt mit der spez. Lebensmittelqualitätsregelung, aus der u.a. Produktionsvolumen, Distributionsgrad und dergleichen hervorgeht

Anmerkung: Diese Informationen sind insofern bedeutend, um beurteilen zu können, ob bei der Planung der konkreten Maßnahmen die Rahmenbedingungen/Ausgangslage des spez. Produktes mit der Lebensmittelqualitätsregelung berücksichtigt wurden und darauf abgestimmt sind.

- *1.10 Ist der eingesetzte Marketing-Mix im Vorhaben beschrieben und begründet?*

Welche Mittel werden eingesetzt, um die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten bekannt zu machen? Warum ist der gewählte Mix optimal zur Bekanntmachung der LQR bzw. des spezifischen Produktes mit der LQR geeignet?

Art des Mediums, Zielgruppenorientierung, Zeitpunkt, Häufigkeit und Präsenz

Anmerkung: Wichtig ist, eine Kombination der Medien zu finden, die mit dem geringsten finanziellen Aufwand belegt werden kann und die eine maximale Reichweite erzielt.

Ad B) Spezifische Kriterien

Primäres Ziel der Informations- und Absatzförderung ist die Erhöhung der Bekanntheit der Lebensmittelqualitätsregelung (LQR) in der Bevölkerung. Zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und der danach hergestellten Produkte können nachfolgend beschriebene Maßnahmen unterstützt werden und werden anhand definierter Kriterien gesondert beurteilt.

B. 2 Informationsmaterialien zur Information der VerbraucherInnen

Ein durchdachtes Informationskonzept beinhaltet eine ausführliche Darstellung zu folgenden Aspekten: Was soll kommuniziert werden? Wann soll es kommuniziert werden? Wie oft soll es kommuniziert werden? Wo soll es kommuniziert werden? Wie effektiv ist die Kommunikationsleistung, d.h. wie viel kostet die Informationsleistung und wie viele Personen erreiche ich damit?

Diese Fragestellungen spiegeln sich in den definierten Kriterien wider:

– 2.1 *Kommunikationsleistung ist definiert*

Wann soll es kommuniziert werden? Wie oft soll es kommuniziert werden? Wo soll es kommuniziert werden?

Laufzeit der Information, Intervalle, Kampagnenschwerpunkte, Medien, etc.

– 2.2 *Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses*

Es sollte im Interesse des Förderwerbers sein, die budgetären Mittel möglichst effektiv und effizient einzusetzen. Wie viel kostet die Informationsleistung und wie viele Personen erreiche ich damit?

Darstellung der Gesamtkosten in Bezug zur Anzahl an Personen, die mit dieser Informationsleistung erreicht werden können.

Anmerkung: Eine Beurteilung der Effektivität und Effizienz kann im Rahmen dieser Bewertung nicht geleistet werden. Allerdings liefert eine vorhandene Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses einen Hinweis, inwieweit der definierte Kommunikationsplan durchdacht ist.

– 2.3 *Medium berücksichtigt Verfügbarkeit des spezifischen Produktes*

Zielt die Informationsleistung vorrangig auf die **Bekanntmachung des spezifischen Produktes der LQR** ab, muss sichergestellt sein, dass der angesprochene Absatzmarkt auch bedient werden kann. Ist eine ausreichende Vertriebsstruktur vorhanden? Wird ein ausreichendes Volumen des spezifischen Produktes mit der LQR produziert?

Anmerkung: Werden breitgestreute Informationsmaßnahmen gesetzt, die vordergründig die **Bekanntmachung der Lebensmittelqualitätsregelung** zum Ziel haben, kann beim Vorliegen einer detaillierten Beschreibung der Informations-Inhalte das Kriterium auch bei Produkten, deren Vertriebsschiene und Produktionsvolumen regional begrenzt ist, als positiv bewertet werden. In diesem Fall steht die Bekanntmachung der LQR im Vordergrund und nicht die Absatzförderung.

– 2.4 *Die Inhalte der Informationsmaterialien sind skizziert*

Was soll konkret kommuniziert werden?

Bei der Planung eines Konzeptes muss im Vorfeld klar definiert sein, welche Inhalte transportiert werden sollen.

Anmerkung: Um die Zielgruppe erfolgreich anzusprechen, sollten bei der Aufbereitung von Informationsmaterialien u.a. folgende Aspekte mitberücksichtigt werden: Wahrheitsgehalt, Informationsgehalt, Zielformulierung, Art der Botschaft, Originalität, Sättigungsgrad, Vertrautheit, formale Aspekte (Klarheit, Konsens, Sprache etc.)

– 2.5 *Die Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt*

Anmerkung: Mit diesem Kriterium soll anhand der Skizzierung der Inhalte beurteilt werden, inwieweit dem primären Ziel der Informations- und Absatzförderungsmaßnahme Rechnung getragen wird.

B. 3 Teilnahme an Ausstellungen und Messen

Basis-Informationen für eine Messebeteiligung sind eine Analyse der Unternehmenssituation und eine klare Definition der eigenen Ausgangsposition. Darauf aufbauend sind folgende Kriterien zur Beurteilung definiert:

– 3.1 *Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses*

Wie viel kostet der Messeauftritt und wie viele Personen erreiche ich damit?

Darstellung der Gesamtkosten in Bezug zur Anzahl an Personen, die durch den Messeauftritt erreicht werden können.

Anmerkung: Eine Beurteilung der Effektivität und Effizienz kann im Rahmen dieser Bewertung nicht geleistet werden. Allerdings liefert eine vorhandene Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses einen Hinweis, inwieweit der geplante Messeauftritt durchdacht ist.

– 3.2 *Verfügbarkeit des spezifischen Produktes wird berücksichtigt*

Ist eine ausreichende Vertriebsstruktur vorhanden? Wird ein ausreichendes Volumen des spezifischen Produktes mit der LQR produziert?

Anmerkung: Eine Teilnahme an einer Messe ist dann sinnvoll, wenn der Absatz des Betriebes nicht regional begrenzt ist und ein entsprechendes Produktionsvolumen sowie Vertriebsstrukturen es ermöglichen neue Absatzmärkte und/oder Zielgruppen bedienen zu können. Das Kriterium erlaubt eine Beurteilung, inwieweit das Vorhaben die Ausgangssituation des Förderwerbers bei der Planung eines Messeauftritts berücksichtigt.

– 3.3 *Die angestrebten Ziele des Vorhabens betreffend Zielgruppe und Absatzmarkt passen zum Thema der Messe*

Analyse/Beschreibung der „Messelandschaft“: Thema der Messe, Messe-Typ (international/national/regional), etc.

– 3.4 *Das Konzept des Messeauftritts ist inhaltlich skizziert*

Was soll konkret kommuniziert werden? Wie wird die Information aufbereitet und an die Besucher der Messe kommuniziert? Sind konkrete Aktivitäten geplant?

– 3.5 *Die Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt*

Mit welchen Mitteln wird im Rahmen des Messeauftritts auf die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten hingewiesen? Inhaltliche Skizzierung der eingesetzten Mittel/Methoden.

Anmerkung: Mit diesem Kriterium soll anhand der Skizzierung der Inhalte beurteilt werden, inwieweit dem primären Ziel der Informations- und Absatzförderungsmaßnahme Rechnung getragen wird.

B. 4 *Marktpflegemaßnahmen*

Marktpflegemaßnahmen haben zum Ziel, bestehende Kunden/Partner zu erhalten und neue zu gewinnen, wobei durch die gesetzten Maßnahmen eine langfristige Bindung angestrebt wird, zugleich eine Mund-zu-Mund-Kommunikation nach sich ziehen und über die reine Bekanntmachung der Lebensmittelqualitätsregelung hinausgehen.

– 4.1 *Maßnahmen für Partner entlang der Lebensmittelkette werden gesetzt*

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten und/oder aufbereitete Informationen über die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten für verschiedene Partner entlang der Lebensmittelkette mit dem Ziel diese für die spez. Produkte höherer Qualität zu gewinnen und den Absatz zu steigern.

Anmerkung: Partner der Lebensmittelkette können sein: Gastronomiebetriebe, Hotellerie, verarbeitende Betriebe, Lebensmitteleinzelhandel etc.

– 4.2 Aktivität am Point of Sale

Anmerkung: Eine sehr erfolgversprechende Maßnahme sind Verkaufsförderungsaktionen (z.B. Verkostungen) direkt am Point of Sale, sprich im Lebensmitteleinzelhandel, auf Märkten etc. Kaufentscheidungen im Lebensmitteleinzelhandel werden häufiger unmittelbar vor der eigentlichen Kaufsituation bzw. direkt am Point of Sale getroffen. Kunden, die ihre Kaufentscheidungen eher kurzfristig treffen, können daher insbesondere mit Verkaufsförderungsmaßnahmen erreicht werden.

– 4.3 Maßnahmen, die die Zielgruppe aktiv einbindet, werden gesetzt

Aktive Maßnahmen mit Praxisbezug (Seminare, Workshops, Hofbesichtigungen etc.), die es der Zielgruppe ermöglichen theoretische Informationen besser nachzuvollziehen und den Wert der dahinter steht zu erkennen.

Anmerkung: Menschen lernen vor allem, indem sie etwas tun. Aktivitäten mit Erlebnischarakter können langfristig erinnert werden und schaffen Bewusstsein für die Inhalte, die transportiert werden sollen.

– 4.4 Maßnahmen mit Multiplikatoren-Wirkung werden gesetzt

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten und/oder aufbereitete Informationen über die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten für verschiedene MultiplikatorInnen mit dem Ziel, das Wissen um die Lebensmittelqualitätsregelung zu verbreiten und nachhaltig zu fördern.

Anmerkung: Ein Multiplikator ist eine Person, die aufgrund ihrer Position in der Öffentlichkeit (z.B. Journalist, Kindergarten-Pädagoge, Lehrer, Pfarrer, Politiker etc.) und ihrer Fähigkeit im Zuge der beruflichen Tätigkeit durch Informations- und Meinungsübermittlung bestimmte Kenntnisse/Informationen etc. nachhaltig fördert.

– 4.5 Die Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt

Mit welchen Mitteln wird im Rahmen der Marktpflegemaßnahmen auf die Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten hingewiesen? Inhaltliche Skizzierung der eingesetzten Mittel.

Anmerkung: Mit diesem Kriterium soll anhand der Skizzierung der Inhalte beurteilt werden, inwieweit dem primären Ziel der Informations- und Absatzförderungsmaßnahme Rechnung getragen wird.

B. 5 Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen

Die Grundlage für eine erfolgversprechende Vermarktung ist ein fundiertes Marketing-Konzept. Eine Analyse der Ist-Situation bildet die Basis für alle weiteren Arbeiten. Oft fehlen grundlegende Informationen für die Erarbeitung eines Vermarktungskonzeptes und erfordern vorausgehende Marktanalysen, Marktforschung, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien etc.

– 5.1 Ergebnisse bisheriger Studien in der Vergangenheit sind beschrieben

Liegen in diesem Kontext bereits konkrete Untersuchungen in der Vergangenheit vor? Wenn ja, was waren die Hauptergebnisse?

Anmerkung: Diese Information erlaubt eine Beurteilung, in wie weit die im Zuge des Vorhabens geplante Untersuchung zielführend ist.

– 5.2 Die Notwendigkeit der Studie/des Vermarktungskonzeptes sowie der aktuell oder künftig zu erwartende Informationsbedarf wird begründet

Anmerkung: Diese Information erlaubt eine Beurteilung, ob die im Zuge des Vorhabens geplante Untersuchung tatsächlich erforderlich ist und welcher Mehrgewinn sich durch die erhobenen Informationen für das Vermarktungskonzept ergibt.

- 5.3 Ziele und zu erwartende Wirkungen sind beschrieben und quantifiziert

Anmerkung: Bei der Planung einer Studie/eines Vermarktungskonzeptes muss im Vorfeld klar definiert sein, welche Ziele angestrebt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

- 5.4 Studiendesign/Vermarktungskonzept ist skizziert

Die Inhalte, die untersucht werden sollen, werden detailliert dargestellt und die verwendeten Methoden beschrieben.

- 5.5 Analyse/Konzept zielt auf eine konkrete Umsetzung während der Projektlaufzeit ab

Wie werden die gewonnenen Ergebnisse/Erkenntnisse weiter verwertet? Welche Umsetzungsmaßnahmen lassen sich daraus ableiten?

Darstellung möglicher Umsetzungsmaßnahmen: inhaltliche Skizzierung sowie zeitlicher Horizont der Umsetzung.

Anmerkung: Eine Untersuchung, die keine daraus abgeleitete konkrete Maßnahme zum Ziel hat, scheint wenig effektiv und kann nicht als positiv beurteilt werden.

Punkteanzahl:

In jedem unter B) Spezifische Kriterien beschriebenen Fördergegenstand (B.2-B.5) können maximal 20 Punkte erzielt werden.

Ein Vorhaben muss allerdings nicht alle Fördergegenstände bedienen. Ein Vorhaben, das sich auf einen oder wenige Fördergegenstände beschränkt, muss nicht zwangsläufig weniger effektiv oder effizient sein. In welchem Ausmaß die Fördergegenstände in einem Vorhaben bedient werden, hängt von der Zielsetzung des Konzeptes ab.

Um einen Nachteil der Vorhaben auszuschließen, die nicht alle Fördergegenstände bedienen und daher eine geringere Gesamtpunktezahl erzielen würden, wird die erreichte Punktezahl in den Fördergegenständen B.2 bis B.5 mit folgender Formel hochgerechnet und damit vergleichbarer.

$$\frac{\text{Summe Punkte in FGs}}{\text{Anzahl bedienter FGs}} * (\text{bediente FGs} + 1)$$

FG...Fördergegenstand

Der Fördergegenstand B.5 *Vermarktungskonzeptionen und Studien* setzt - basierend auf dem Erkenntnisgewinn durch die Untersuchung - eine praktische Umsetzung von Maßnahmen voraus.

Umfasst ein Vorhaben ausschließlich ein Vermarktungskonzept/eine Studie, so kommt die angeführte Berechnungsformel nicht zur Anwendung. Jedoch wird das im Vorhaben beschriebene Vermarktungskonzept anhand der Kriterien 5.1-5.5 bewertet und die erzielten Punkte werden für die Berechnung der Gesamtsumme berücksichtigt.

Beispiel:

Vorhaben X setzt Maßnahmen in zwei Fördergegenständen und erzielt darin folgende Punktezahl:

Fördergegenstand B.2: 10 Punkte

Fördergegenstand B.3: 7 Punkte

Die in diesen beiden Fördergegenständen erzielten Punkte werden gemittelt und auf die Anzahl der Fördergegenstände hochgerechnet:

$$(17 \text{ Punkte} / 2) * (2 + 1) = 25,5 \text{ Punkte}$$

Ergebnis: Das Vorhaben A hat in Teil B) Spezifische Kriterien (Fördergegenstände) in Summe 25,5 Punkte erzielt.

Ad C) Bonus - Kriterien

Die Effektivität und Effizienz von Marketingkonzepten kann gesteigert werden, indem Synergien genutzt und gezielte Kooperationen eingegangen werden. Vorhaben, die auf Kooperationen und Partnerschaften abzielen, können für ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz Bonus-Punkte in folgenden Kriterien erlangen:

- *Kooperationen mit anderen Akteuren entlang der Lebensmittelkette*

Hierbei handelt es sich um Aktivitäten in Kooperation mit anderen Akteuren der Lebensmittel-Wertschöpfungskette zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten.

Anmerkung: Akteure der Lebensmittelkette können sein: Gastronomiebetriebe, Hotellerie, verarbeitende Betriebe, Lebensmitteleinzelhandel, etc.

- *Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse unterschiedlicher Spezifikation innerhalb einer Qualitätsregelung gem. VO(EU) Nr. 1151/2012 und VO (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein, Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2*

Synergien von Erzeugergemeinschaften von **Erzeugnissen unterschiedlicher Spezifikationen innerhalb einer Qualitätsregelung** geschützter Herkunft (g.g.A./g.U./g.t.S./DAC/„Bergerzeugnis“) werden genutzt und übergeordnete Aktivitäten / Informationen zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelung und den daraus hergestellten Produkten werden durchgeführt.

Zum Beispiel: Qualitätsregelung gem. VO (EU) Nr. 1151/2012 „Geschützte geografische Angabe g.g.A.“: Erzeugergemeinschaften mit den Erzeugnissen „Steirisches Kürbiskernöl“, „Steirischer Krenn“, „Marchfeldspargel“, „Gailtaler Speck“, „Tiroler Speck“, „Mostviertler Birnmost“ etc. nützen Synergien und kooperieren.

Kooperieren mehr als zwei Erzeugergemeinschaften miteinander, wird eine höhere Punktezahl erzielt.

- *Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse verschiedener Lebensmittelqualitätsregelungen*

Synergien von Erzeugergemeinschaften mit Erzeugnissen verschiedener Lebensmittelqualitätsregelungen werden genutzt und übergeordnete Aktivitäten/Informationen zur Darstellung der Vorzüge der Lebensmittelqualitätsregelungen und den daraus hergestellten Produkten werden durchgeführt.

Anmerkung: Es handelt sich um Kooperationen von Erzeugergemeinschaften, die Erzeugnisse nach unterschiedlichen Lebensmittelqualitätsregelungen herstellen z.B.: Käse mit Wein (Vorarlberger Bergkäse g.U. mit Neusiedlersee DAC Wein). Je mehr Erzeugergemeinschaften unterschiedlicher Lebensmittelqualitätsregelungen kooperieren, desto mehr Punkte werden erzielt.

4.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 3.2.1.

In den Kategorien A und B können 100 Punkte, in Kategorie C zusätzliche 20 Punkte erreicht werden. In Summe können 120 mögliche Punkte erreicht werden. Die in der Tabelle angegebenen möglichen Punkte stellen keine Spannbreiten dar, sondern sind definierte fixe Punktezahlen, die bei Vorhandensein des abgefragten Informationsgehalts erzielt werden können. Fehlen Informationen zu abgefragten Kriterien, werden in dem jeweiligen Kriterium null Punkte vergeben.

Bei manchen Fragestellungen wird zusätzlich der Detailgrad der Beschreibung abgefragt. Dabei wird eine definierte Punktezahl vergeben für eine „weniger gute bzw. mittelmäßig Beschreibung“ oder für eine „ausführliche Beschreibung“. Unter dem Auswahlkriterienkomplex „6 Kooperationen und Synergien“ („Bonuspunkte“) hängt die zu vergebende Punktezahl von der Anzahl der eingebundenen Akteure oder Erzeugnisse ab, auf die sich die Maßnahmen im Vorhaben beziehen.

Sind im Vorhaben mehrere Maßnahmen beschrieben, die unter denselben Auswahlkriterienkomplex (B.2; B.3; B.4; und B.5) fallen, werden diese Maßnahmen einzeln beurteilt und die erreichten Punktezahlen innerhalb des Auswahlkriterienkomplexes gemittelt.

Beispiel:

Für den Auswahlkriterienkomplex „B.2 Informationsmaterialien“ sind in dem eingereichten Vorhaben Y fünf verschiedene Maßnahmen beschrieben, z.B. Broschüre, Homepage, Inserat, Werbeplakat, Werbespot im Fernsehen. Jede dieser Maßnahmen wird anhand der Kriterien 2.1 bis 2.5 einzeln bewertet. Die erreichte Punktezahl in den 5 Maßnahmen wird gemittelt. Der Mittelwert ist die erreichte Punkteanzahl unter „B.2 Informationsmaterialien“ und kann in der Zeile „Zwischensumme“ eingetragen werden:

Broschüre:	10 Punkte
Homepage:	17 Punkte
Inserat:	15 Punkte
Werbeplakat:	15 Punkte
<u>Werbespot:</u>	<u>20 Punkte</u>
Summe:	77 Punkte

Mittelwert: $77/5 = 15,4$ Punkte

B.2 Informationsmaterialien	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte
Zwischensumme	20	15,4

Weitere Annahme:

Im Vorhaben Y wurden ausschließlich Maßnahmen im Fördergegenstand „B.2 Informationsmaterialien“ definiert. Damit wird die in diesem Fördergegenstand erreichte Punktezahl auf die nicht bedienten Fördergegenstände hochgerechnet - siehe Beschreibung unter ad B)

Spezifische Kriterien:

$$15,4 \text{ Punkte}/1 * (1 + 1) = 30,8 \text{ Punkte}$$

Ergebnis: In den Fördergegenständen B.2 bis B.5 konnten insgesamt **30,8 Punkte** erzielt werden.

Die für eine ELER-Kofinanzierung relevante Gesamtpunkteanzahl ergibt sich aus der Summe der erzielten Punkte unter A und B:

A) Allgemeine Kriterien	z. B.	12,0 Punkte
B) Spezifische Kriterien	z. B.	30,8 Punkte
Summe		42,8 Punkte

Die Mindestpunktezahl von 40 Punkten wurde damit erreicht. Das Vorhaben Y scheidet vorerst nicht aus und kann einer Reihung unterzogen werden. Für die Reihung wird die Gesamtpunkteanzahl - inklusive der unter den Bonus-Kriterien erzielten Punkte - berücksichtigt.

C) <u>Bonus-Kriterien</u>	z. B.	6,0 Punkte
Gesamtsumme		48,8 Punkte

Auswahlkriterium	Parameter	Mögl. Pkt.	Err. Pkt.	Nachweis durch
A. 1 Allgemeine Kriterien				
1.1. Marktanalyse IST-Zustand	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Quellenangabe in Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	2		
1.2. Ziele und Wirkungen sind definiert	erfüllt	3		Projektbeschreibung
1.3. Jahresarbeitsprogramme mit Meilensteinen sind definiert	erfüllt	3		Projektbeschreibung
1.4. Positiver Beitrag zu Querschnittszielen Innovation und/oder Umwelt, Klimaschutz	erfüllt	1		Projektbeschreibung
1.5. Zielgruppe ist definiert	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	2		
1.6. Mehrere Zielgruppen werden angesprochen	erfüllt	1		Projektbeschreibung
1.7. Neue Zielgruppen oder Absatzmärkte werden angesprochen	erfüllt	1		Projektbeschreibung
1.8. Neues Setting wird angesprochen	erfüllt	1		Projektbeschreibung
1.9. Darstellung des Distributionsgrades	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	3		
1.10. Marketing-Mix ist definiert	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	3		
Zwischensumme		20		
B. 2 Informationsmaterialien				
2.1 Kommunikationsleistung ist definiert	erfüllt	3		Projektbeschreibung
2.2 Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses	erfüllt	5		Projektbeschreibung
2.3 Medium berücksichtigt Verfügbarkeit des spez. Produktes	erfüllt	2		Projektbeschreibung
2.4 Inhalte der Informationsmaterialien sind skizziert	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	5		
2.5 Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	5		
Zwischensumme		20		
B. 3 Teilnahme an Ausstellungen und Messen				
3.1 Darstellung des Kosten-Reichweite-Verhältnisses	erfüllt	3		Projektbeschreibung
3.2 Verfügbarkeit des spezifischen Produktes wird berücksichtigt	erfüllt	2		Projektbeschreibung
3.3 Ziele des Vorhabens betr. Zielgruppe und Absatzmarkt passen zur Messe	erfüllt	5		Projektbeschreibung
3.4 Konzept des Messeauftritts ist inhaltlich skizziert	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	5		
3.5 Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	5		
Zwischensumme		20		

Auswahlkriterium	Parameter	Mögl. Pkt.	Err. Pkt.	Nachweis durch
B. 4 Marktpflegetmaßnahmen				
4.1 Maßnahmen für Partner entlang der Lebensmittelkette werden gesetzt	erfüllt	4		Projektbeschreibung
4.2 Aktivität am Point of Sale	erfüllt	3		Projektbeschreibung
4.3 Maßnahmen, die die Zielgruppe aktiv einbindet, werden gesetzt	erfüllt	3		Projektbeschreibung
4.4 Maßnahmen mit Multiplikatoren-Wirkung werden gesetzt	erfüllt	5		Projektbeschreibung
4.5 Vorzüge der LQR und der danach hergestellten Produkte werden dargestellt	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	5		
Zwischensumme		20		
B. 5 Vermarktungskonzeptionen/Studien				
5.1 Ergebnisse bisheriger Studien sind beschrieben	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	2		
5.2 Notwendigkeit der Studie sowie aktuelle oder künftig zu erwartende Informationsbedarf wird begründet	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	1		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	3		
5.3 Ziele und zu erwartenden Wirkungen der Studie sind beschrieben und quantifiziert	erfüllt	2		Projektbeschreibung
5.4 Studiendesign/Vermarktungskonzept ist skizziert	geringe bis mittelmäßige Beschreibung	2		Projektbeschreibung
	ausführliche Beschreibung	5		
5.5 Analyse/Konzept zielt auf eine konkrete Umsetzung während der Projektlaufzeit ab	erfüllt	8		Projektbeschreibung
Zwischensumme		20		
C. 6 Kooperationen und Synergien				
6.1 Kooperationen mit anderen Akteuren entlang der Lebensmittelkette	1 Akteur	2		Projektbeschreibung
	Mehrere Akteure	4		
6.2 Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse unterschiedlicher Spezifikationen innerhalb einer LQR gem. VO (EU) Nr. 1151/2012 und VO (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein	2 Erzeugnisse	6		Projektbeschreibung
	3 Erzeugnisse	7		
	4 Erzeugnisse	8		
	5 oder mehr Erzeugnisse	9		
6.3 Maßnahmen beziehen sich auf Erzeugnisse <u>verschiedener</u> LQR	2 Erzeugnisse	4		Projektbeschreibung
	3 Erzeugnisse	5		
	4 Erzeugnisse	6		
	5 oder mehr Erzeugnisse	7		
Zwischensumme		20		
Gesamtpunkteanzahl:		120		
Mindestpunkteanzahl:		40		
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 40 von 100 möglichen Punkten unter A & B erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				

5. Maßnahme 04: Investitionen in materielle Vermögenswerte

5.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (4.1.1.)

5.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.1.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte.

Projekte aus den Fördergegenständen SRL Punkt 9.2.3 Biomasseheizanlagen, 9.2.4 Almen, 9.2.5 Bienen, 9.2.7 Maschinen der Außenwirtschaft, 9.2.8 Umweltwirkung gelten aufgrund ihrer spezifischen Beschaffenheit grundsätzlich als ausgewählt.

5.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.1.1.

Kriterium: Qualifikation

- Höhere berufliche Qualifikation in Form der Facharbeiterausbildung:
Die Mindestanforderung für den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation stellt die angemessene Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren dar. Daher wird der Nachweis einer geeigneten Facharbeiterprüfung gemäß Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), der einen höheren Qualifikationsstand darstellt, als Auswahlkriterium festgelegt.
- Höhere berufliche Qualifikation in Form der Meisterausbildung:
Das nächsthöhere Niveau der beruflichen Qualifikation nach der Facharbeiterausbildung stellt die Meisterausbildung dar, die daher auch mit einer höheren Punktzahl bewertet wird.

Kriterium: Betriebswirtschaftliche Betrachtung

- Betriebskonzept mit mindestens 2 Szenarien oder Varianten:
Die Vorlage eines Betriebskonzeptes auch für Investitionen unter EUR 100.000,-- mit der Vorgabe der Darstellung von mindestens 2 Szenarien oder Varianten geht klar über die Mindestvoraussetzung hinaus und rechtfertigt daher den Einsatz als Auswahlkriterium, das vor allem als strategisches Planungsinstrument für eine zukünftige Betriebsentwicklung einen wertvollen Beitrag leisten kann.

Kriterium: Qualität und Produktion

- Selbstversorgungsgrad österreichweit nicht erreicht:
Investitionen, die zur Verbesserung des Selbstversorgungsgrades in einem bestimmten Sektor beitragen können, sind mit der entsprechenden Punktzahl höher zu bewerten.
- Nutzung regionaler Marktchancen:
Investitionsprojekten, die speziell auf die Nutzung regionaler Absatzchancen abzielen, soll mit diesem Kriterium der regionalen Komponente in Bezug auf Absatzchancen in der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung getragen werden.

- Mitgliedschaft bei einem Qualitätsprogramm oder definierten Verbänden:
Spezielle Qualitätsprogramme garantieren in einem bestimmten Produktionsbereich eine genau definierte Qualität, die über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard liegt. Diesem Bemühen soll mit einem speziellen Auswahlkriterium entsprochen werden.

Kriterium: Innovationspotenzial

- Hoher Innovationsgehalt:
Innovative Ansätze werden bei Investitionsprojekten durch eine entsprechende Bepunktung speziell honoriert. Als innovativ werden Vorhaben aufgefasst, die der landwirtschaftlichen Forschung und experimentalen Entwicklung dienen mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte landwirtschaftliche Produktionsverfahren zu entwickeln.

Kriterium: Tierschutz und Tiergesundheit

- Besonders tierfreundliche Haltung:
Ein über den Mindeststandard hinausgehender Tierhaltungsstandard, der dem Merkblatt für die besonders tierfreundliche Haltung entspricht, wird mit einer höheren Punkteanzahl bewertet.
- Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst:
Die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst beinhaltet die Möglichkeit an Gesundheitsprogrammen mit vielfältigen Zielsetzungen teilzunehmen. Bundesweit abgestimmte Programme stehen für die verschiedenen Tierarten zur Verfügung. Diese Bemühungen werden mit der entsprechenden Punkteanzahl honoriert.

Kriterium: Wirtschaftsweise

- Biologische Wirtschaftsweise, ÖPUL, Nützlingseinsatz:
Die Teilnahme eines Betriebes an Maßnahmen des Österreichischen Programms für eine umweltgerechte Landwirtschaft rechtfertigt die Vergabe von Punkten im Auswahlverfahren. Der spezielle Nützlingseinsatz in den Bereichen Garten- und Obstbau wird ebenfalls entsprechend honoriert.

Kriterium: Emissionsverminderung

- Umrüsten bestehender offener Güllegruben zu solchen mit fest verbundener baulicher Abdeckung:
Der nachträgliche Einbau von fest verbundenen baulichen Abdeckungen wie Betondecken oder Zeltdächern ist als Maßnahme mit einer hohen Klimarelevanz entsprechend hoch zu bewerten.
- Investition in Düngersammelanlagen für wirtschaftseigenen Dünger mit einer Lagerkapazität von über 8 Monaten:
Wird die Mindestlagerkapazität für wirtschaftseigenen Dünger von 6 Monaten mit 8 Monaten wesentlich übertroffen, was zu einer umweltschonenderen Ausbringung des Düngers führt, so ist für diese Investitionsmaßnahme eine bessere Bewertung gerechtfertigt.

Kriterium: Bewässerung/Beregnung

- Investitionen in Bewässerungsmaßnahmen bzw. Niederschlagswassernutzung:
Durch den zunehmenden Einfluss von Trockenperioden auf den landwirtschaftlichen Ertrag werden Maßnahmen in die Beregnung und Bewässerung sowie die Nutzung von Niederschlagswasser zur Vermeidung von Ertragsseinbußen immer wichtiger. Daher werden für diese Maßnahmen Bepunktungen vorgesehen.

Kriterium: Schutzmaßnahmen/Schutz der Kulturen

- Schutzmaßnahmen:
Vor allem im Bereich des Garten-, Obst- und Weinbaus sind umfangreiche Investitionen in den Schutz der Kulturen wie z.B. Hagelschutznetze, Frostberegnung, notwendig, um eine Ertragsabsicherung zu gewährleisten. Daher kommt diesen Maßnahmen große Bedeutung zu, die entsprechend bewertet wird.

Kriterium: Ressourcen- und Umweltschonung

- Investitionen zum Ressourcenschutz zur Verminderung von Umweltbelastungen und zur Energieeinsparung:
Es handelt sich hier um eine breite Palette von Maßnahmen, die in allen Produktionsbereichen Eingang finden. Im Gartenbau beispielsweise sind Investitionen zur Energieeinsparung in Gewächshäusern inklusive der elektronischen Regeleinrichtungen sowie Maßnahmen zur Heizungsverbesserung- und -umstellung, aber auch die Errichtung geschlossener Bewässerungssystemen mit einer entsprechenden Bewertung zu versehen.

Kriterium: Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen

- Investitionen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion:
Investitionen, die zu einer Outputerhöhung führen, sollen durch eine Bepunktung speziell berücksichtigt werden.
- Investitionen zur Verbesserung des Produktionsprozesses:
Hier werden vor allem Investitionen, die zu einer Optimierung des Produktionsprozesses und damit zu einer Effizienzsteigerung führen, wie z.B. Maßnahmen der Innenmechanisierung, höher bewertet.
- Investitionen zur Lagerung von Produkten der landwirtschaftlichen Erzeugung und deren Vermarktung:
Durch diese Investitionen soll die Wertschöpfung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb verbessert werden und daher wird diese Investition auch entsprechend honoriert.

Es können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte erreicht werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punkteanzahl ist daher nicht möglich.

Bei Nichterfüllung des Kriteriums werden 0 Punkte vergeben.

5.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.1.1.

4.1.1. Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung			
Auswahlkriterien	Punkte		Nachweis
	möglich	erreicht	
Qualifikation			
Höhere berufliche Qualifikation in Form der Facharbeiterausbildung <u>oder</u>	2		Zeugnis
Höhere berufliche Qualifikation in Form der Meisterausbildung oder höher	4		
Betriebswirtschaftliche Betrachtung			
Betriebskonzept mit mindestens 2 Szenarien oder Varianten	3		Projektunterlagen
Qualität und Produktion			
Selbstversorgungsgrad österreichweit nicht erreicht	3		Grüner Bericht
Nutzung regionaler Marktchancen	1		Projektunterlagen - Betriebskonzept
Mitgliedschaft bei einem Qualitätsprogramm oder definierten Verbänden	2		Mitgliedschaft
Innovationspotenzial			
Hoher Innovationsgehalt	2		Projektunterlagen
Tierschutz und Tiergesundheit			
Besonders tierfreundliche Haltung	2		Projektunterlagen
Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst	2		Nachweis
Wirtschaftsweise			
Biologische Wirtschaftsweise	1		Vertrag
<u>Teilnahme an mindestens einer Agrarumweltmaßnahme (inkl. Nützlichseinsatz) oder Tierschutzmaßnahme Weide</u>	1		Mehrfachantrag Rechnung
Emissionsverminderung			
Umrüsten bestehender offener Güllegruben zu solchen mit fest verbundener baulicher Abdeckung	3		Projektunterlagen
Investition in Düngersammelanlagen für wirtschaftseigenen Dünger mit einer Lagerkapazität von über 8 Monaten	1		Projektunterlagen
Bewässerung/ Beregnung			
Investition in Bewässerungsmaßnahmen bzw. Niederschlagswassernutzung	2		Projektunterlagen
Schutzmaßnahmen/ Schutz der Kulturen			
Schutzmaßnahmen (Wind, Hagel, Frost, Vogelfraß,...)	2		Projektunterlagen
Ressourcen-und Umweltschonung			
Investitionen zum Ressourcenschutz, zur Verminderung von Umweltbelastungen und zur Energieeinsparung	3		Projektunterlagen
Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen			
Investitionen zur Steigerung der lw. Produktion	1		Projektunterlagen
Investitionen zu Verbesserung des Produktionsprozesses oder der Hygiene	1		Projektunterlagen
Investitionen zur Lagerung von Produkten der landw. Erzeugung oder deren Vermarktung	1		Projektunterlagen
Gesamtpunkte:			
Mindestpunkte:			
	5		

5.2. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (4.2.1)

5.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.2.1.

Für die Auswahl kommt **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren) zur Anwendung. Es werden zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Beim BMLFUW wird ein Förderbeirat² eingerichtet.

Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLFUW, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLFUW. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.

Die Entscheidung über die Förderungsanträge durch die Bewilligende Stelle erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.

Nach Einholung der ggfs. formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die Bewilligende Stelle mit dem Förderungswerber einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.

Für Vorhaben mit einer Investitionssumme von € 300.000 oder mehr gilt:

Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, welche mit der Bewilligung betraut ist. Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderungsantrages zu informieren. Der Förderbeirat kann zusätzlich zu den hier angegebenen Mindestpunktzahlen je nach Bewertungsbereich eine zusätzliche Mindestschwelle festlegen.

Für Vorhaben gemäß Punkt 7.3.2 der Sonderrichtlinie mit einer Investitionssumme zwischen € 20.000,- und € 300.000, gilt:

Die Einreichung und Genehmigung der Projekte hat bei den in den Bundesländern eingerichteten bewilligenden Stellen zu erfolgen. Diese sind in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann.

5.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.2.1.

Vorhaben mit einer Investitionssumme von € 300.000 oder mehr:

Die Mindestpunktzahl beträgt 25 Punkte.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

1. Wirtschaftliche Situation des Unternehmens vor Projektbeginn;
2. Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt;
3. Kapazitäten, /Auslastungen, und Standorterfordernisse;
4. KMU- bzw. Zwischenunternehmerstatus;

² Nähere Ausführungen siehe Sonderrichtlinie

5. Strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen;
6. Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Innovationsgehalt;
7. Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Tiergerechtheit und Ressourcenverbrauch;
8. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
9. Regionale Bedeutung für das Bundesland.

Im Einzelnen wird im Zuge der Bewertung wie folgt auf das jeweilige Auswahlkriterium eingegangen:

- In einem ersten Schritt erfolgt die Bewertung des Unternehmens. Dabei wird im 1. Kriterium die wirtschaftlichen Situation des Unternehmens geprüft und im 2. Kriterium die strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt. Insgesamt werden für die Unternehmensdimension sechs Parameter herangezogen.
- Das 3. Kriterium geht auf das für einzelne Branchen sehr sensible Thema der erforderlichen Kapazitäten, Auslastungen von vorhandenen und zu beabsichtigten Kapazitätserweiterungen sowie Standorterfordernisse für die Branche in der jeweiligen Region (im jeweiligen Bundesland) ein.
- Die Förderstrategie im Hinblick auf die Unternehmensgröße (4. Kriterium) ist auf KMU sowie „Zwischenunternehmen“ (max. 200.000 € Umsatz / Bilanzsumme bzw. max. 750 Beschäftigte) ausgerichtet. Die vorhandenen Budgetmittel sollen zur Strukturstärkung dieser Unternehmenstypen dienen. Großunternehmen werden nicht in die Fördermaßnahme einbezogen, sie würden letztlich auch den für die Maßnahme vorgesehenen budgetären Rahmen sprengen.
- Die strategische Bedeutung des Projekts für das Unternehmen (5. Kriterium) wird anhand von sieben Parametern beurteilt: Langfristigkeit des Investitionsplans, Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße, Erweiterung des Marktpotenzials, Verbesserung der Qualität und Rückverfolgbarkeit, Verbesserung der Hygiene, Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erhöhung des Veredelungsgrades.
- Das 6. Kriterium soll den Innovationsgrad der Investition messen, indem auf die Produkt- und die Verfahrensinnovation abgestellt wird.
- Die Effekte für die Umwelt, die Tiergerechtheit und den Ressourcenverbrauch werden im 7. Kriterium anhand von sieben Parametern dargestellt: Anteil der Produkte aus der biologischen Landwirtschaft, Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen, die Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, die Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie, die Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch), Verringerung des Wasserverbrauchs sowie Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.
- Das 8. Kriterium geht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens ein und wird anhand von sechs Parametern bewertet: Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern, Auswirkung auf den Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Regionale Herkunftsbezeichnung und Horizontale Kooperation.
- Die regionale Bedeutung des Unternehmens (Projekts) für das jeweilige Bundesland (9. Kriterium) kann über die ELER-Förderung hinaus noch mit einem Landes-Top-up unterstützt werden.

Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen € 20.000,- und € 300.000,-

Die Mindestpunktzahl beträgt 18 Punkte.

Bei der Festlegung der Auswahlkriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

1. Marktmacht des Zusammenschlusses: Diese wird durch den Parameter „Anzahl der Kooperationspartner“ bestimmt.
2. Vertragsdauern des Zusammenschlusses: Die Anzahl der Jahre vertraglicher Bindung bringt die Bindung in der Wertschöpfungskette zum Ausdruck.
3. Innovationsgehalt: Der Innovationsgehalt der Investition wird im Hinblick auf neue Produkte oder/und neue Verfahren beurteilt.
4. Umwelt: Die Bewertung des Umweltaspektes stellt auf die Verarbeitung und Vermarktung biologisch erzeugter Produkte ab.
5. Hygiene: Als Parameter wird die Verbesserung des Hygienestandards herangezogen.
6. Qualität: Der Parameter definiert die Erhöhung des Anteils an definierter Qualitätsware.

Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Bei Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums ist dieses mit Null zu bepunkten.

5.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.2.1.

Vorhaben mit einer Investitionssumme von € 300.000,- oder mehr

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Vorhaben mit einer Investitionssumme von € 300.000,- oder mehr				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 25 von 63 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Max. mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Wirtschaftliche Situation des Unternehmens	Wirtschaftliche Dynamik des Unternehmens	2		Jahresabschlüsse
	Ertragslage und Bilanzstruktur	3		Jahresabschlüsse
2. Strategische Ausrichtung des Unternehmens auf den Markt	Selbstversorgungsgrad	1		ÖSTAT
	Marktentwicklung in den Hauptproduktbereichen	1		Branchendaten
	Leitbildcharakter des Unternehmens für den Sektor	2		Projektbeschreibung
	Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung	2		Projektbeschreibung

3. Kapazitäten und Standortanforderungen	Auslastung bestehender Kapazitäten (Unternehmens- und Branchenebene)	4		Projektbeschreibung
	Regionaler Bedarf an Betriebsstandorten	2		Projektbeschreibung
4. KMU oder Zwischenunternehmen	Anzahl der Beschäftigung und Bilanzdaten	2		Unternehmensbeschreibung
5. Strategische Bedeutung des Projekts	Langfristigkeit des Investitionsplans	2		Investitionsplan
	Projektvolumen in Relation zur Unternehmensgröße	2		Projekt- und Unternehmensdaten
	Erweiterung des Marktpotentials	1		Projektbeschreibung
	Verbesserung der Qualität und der Rückverfolgbarkeit	2		Zertifizierungssysteme, Projektbeschreibung
	Verbesserung der Hygiene	1		Projektbeschreibung
	Steigerung der Effizienz der Verarbeitung und Vermarktung	1		Projektbeschreibung
	Erhöhung des Veredelungsgrades	2		Projektbeschreibung
	Verbesserung der Arbeitsbedingungen	2		Projektbeschreibung
6. Innovationsgehalt	Produktinnovation	4		Projektbeschreibung
	Verfahrensinnovation	3		Projektbeschreibung
7. Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	Produkte aus biologischem Landbau	4		Projektbeschreibung
	Nutzung von Neben-erzeugnissen, Abfällen und Rückständen	1		Projektbeschreibung
	Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen	1		Projektbeschreibung
	Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	1		Projektbeschreibung
	Nutzung bestehender Gebäude (kein zusätzlicher Bodenverbrauch)	1		Projektbeschreibung
	Verringerung des Wasserverbrauchs	1		Projektbeschreibung
	Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren	1		Projektbeschreibung

8. Volkswirtschaftliche Bedeutung	Kooperation mit den landwirtschaftlichen Erzeugern	2		Verträge (mündlich und schriftlich)
	Auswirkung auf den Preis landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1		Projektbeschreibung
	Sicherung und Erhöhung des Beschäftigtenstandes	2		Projektbeschreibung
	Regionale Herkunftsbezeichnung	2		Markenregistrierung
	Horizontale Kooperation	2		Verträge
9. Regionale Bedeutung für das Bundesland		5		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl		63		
Mindestpunkteanzahl		25		

Gemäß Pkt. 8.2.4.3.2.8 des Programms erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl von Vorhaben in dieser Submaßnahme auch die Festlegung des für das jeweilige Vorhaben anwendbaren Fördersatzes wie folgt:

Der Basisfördersatz für Vorhaben, die aufgrund der Bewertung in die Förderung aufgenommen werden, beträgt 10%.

Handelt es sich beim Enderzeugnis der Verarbeitung und Vermarktung um ein landwirtschaftliches Erzeugnis (gem. Anhang I des VAEU), so beträgt der aus Mitteln des ELER mitfinanzierte Fördersatz höchstens 30% der anrechenbaren Kosten.

Handelt es sich beim Enderzeugnis nicht um ein landwirtschaftliches Erzeugnis, gelten die Obergrenzen gemäß Kapitel 3 (RN 638-641) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (2014/C 204/01).

Innerhalb dieser Grenzen werden aufgrund der Bewertung durch den Förderbeirat folgende Zuschläge zum Basisfördersatz gewährt:

Zuschlag für	Auswahlkriterium	Erforderliche Punkteanzahl im jeweiligen Kriterium	in %
KMU	4.KMU oder Zwischenunternehmen	Zuschlag, nur wenn es sich beim Fördererwerber um ein KMU handelt	2
Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens	8.Volkswirtschaftliche Bedeutung	2/3 von 9 = 6	4
Besonders hoher Innovationsgehalt	6.Innovationsgehalt	2/3 von 7 = 5	4

Besondere Berücksichtigung von Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	7. Umwelt, Tiergerechtigkeit und Ressourcenverbrauch	2/3 von 10 = 7	5
Besondere strategische Bedeutung des Vorhabens für das Unternehmen	5. Strategische Bedeutung des Projekts	2/3 von 13 = 9	5
Zuschlag für die regionale Bedeutung des Vorhabens (ausschließlich Landesfinanzierung)	9. Regionale Bedeutung für das Bundesland	2/3 von 5 = 3	5

Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen € 20.000,- und € 300.000

Es gilt ein vereinfachtes Bewertungsschema wie folgt:

4.2.1. Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Vorhaben mit einer Investitionssumme zwischen € 20.000,- und € 300.000				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 18 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Marktmacht des Zusammenschlusses	Anzahl der Kooperationspartner	12		Projektbeschreibung
2. Vertragsdauern des Zusammenschlusses	Anzahl der Jahre vertraglicher Bindung	7		Projektbeschreibung / Verträge (schriftlich)
3. Innovationsgehalt	Produkt- und/oder Verfahrensinnovation	7		Projektbeschreibung
4. Umwelt	Biologische Produktion	6		Projektbeschreibung
5. Hygiene	Verbesserung des Hygienestandards	4		Projektbeschreibung
6. Qualität	Erhöhung des Anteils an Qualitätserzeugnissen	4		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl		40		
Mindestpunkteanzahl		18		

Zuschuss für die ausgewählten Vorhaben dieser Kategorie: 40% der anrechenbaren Kosten (gem. Pkt. 8.2.4.3.2.8 Unterpunkt 7 des Programms).

5.3. Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur (4.3.1.)

5.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden ein bis vier Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte.

Bei Punktegleichheit wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 1 den höheren Punktestand aufweist. Vorhaben, welche die Mindestpunktzahl erreichen aber bei der aktuellen geblockten Bewertung aufgrund einer geringeren Punktezahl nicht berücksichtigt werden können, werden beim nächsten Stichtag bzw. gegebenenfalls auch weiteren nachfolgenden Stichtagen neuerlich für die Bewertung bzw. Reihung berücksichtigt.

5.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.1.

Kriterium 1: Durchschnittlicher Niederschlag in der Vegetationsperiode bzw. Frostschutzberechnung.

- Bedarfsberechnung:
Je niedriger der Niederschlag in einem Anbaugbiet ist, desto höher ist der Bewässerungsbedarf um einen entsprechenden Ertrag zu erzielen. Daher werden Projekte mit einem geringeren durchschnittlichen Niederschlag in der Vegetationsperiode bevorzugt. Eine Bewässerungsbedürftigkeit ist grundsätzlich ab einem Niederschlag in der Vegetationsperiode (10-jähriges Mittel von April bis September) von unter 500 mm gegeben.
- Frostschutzberechnung ohne Bedarfsberechnung:
Durch Frostschutzberechnung wird während Nachtfrösten im Frühjahr den zu schützenden Pflanzen Energie zugeführt. Frostschutzberechnung wird bei empfindlichen Frühjahrskulturen wie z. B. im Obstbau zur Blütezeit zum Schutz der Pflanze vor dem Erfrieren durchgeführt. Da somit der Zeitpunkt des Beregnens entscheidend ist, werden für reine Frostschutzberechnungsprojekte unabhängig vom durchschnittlichen Niederschlag in der Vegetationsperiode ebenso Punkte vergeben.

Kriterium 2: Anzahl beteiligter Betriebe

Da es sich um ein überbetriebliches Vorhaben handelt, werden erst ab 3 Betrieben Punkte vergeben. Je mehr Betriebe an dem Projekt beteiligt sind, umso mehr profitieren auch von dieser überbetrieblichen Investition. Dementsprechend werden Zusammenschlüsse von Betrieben, Agrargemeinschaften oder Wassergenossenschaften mit einer höheren Anzahl an beteiligten Einzelbetrieben höher bewertet.

Kriterium 3: Berechnungsfläche in Hektar

Je mehr landwirtschaftliche Fläche durch die Umsetzung des Projektes bewässert werden kann, umso effektiver ist das Vorhaben. Daher wird nach der Gesamtfläche, welche bewässert werden kann, differenziert. Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe je nach Kulturarten wird entsprechend nach Feldbewässerung, Weingartenbewässerung und Frostschutzberechnung differenziert, um für ein Gleichgewicht unter den einzelnen Sektoren zu sorgen.

Kriterium 4: Zusatzpunkte für innovativen Ansatz

Innovative Ansätze zur Optimierung des Beregnungsbetriebes hinsichtlich Wasser- und/oder Energieverbrauch (z. B. durch Pumpendrehzahlregelung, Bewässerungssteuerung etc.) werden durch einen Zusatzpunkt honoriert.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

5.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabenart 4.3.1.

4.3.1. Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 11 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch	
Kriterium 1: Durchschnittlicher Niederschlag in der Vegetationsperiode bzw. Frostschutzberegnung	<input type="checkbox"/> Bei Bedarfsberegnung			Auswertungen des Hydrographischen Dienstes der Länder	
	unter 400 mm Niederschlag	4			
	400-449 mm Niederschlag	3			
	450-499 mm Niederschlag	2			
	<input type="checkbox"/> Bei Frostschutzberegnung ohne Bedarfsberegnung				
	Frostschutzberegnung, unabhängig vom Niederschlag	1			
Kriterium 2: Anzahl beteiligter Betriebe	über 10 Betriebe	3		Grundbuch	
	7-10 Betriebe	2			
	3-6 Betriebe	1			
Kriterium 3: Beregnungsfläche in ha, differenziert nach Kulturarten	<input type="checkbox"/> Feldebewässerung			Grundstückskataster, Weinbaukataster	
	über 100 ha	3			
	50-100 ha	2			
	weniger als 50 ha	1			
	<input type="checkbox"/> Weingartenbewässerung				
	über 50 ha	3			
	10-50 ha	2			
	weniger als 10 ha	1			
	<input type="checkbox"/> Obstbewässerung bzw. Frostschutzberegnung				
	über 15 ha	3			
5-15 ha	2				
weniger als 5 ha	1				
Kriterium 4: Zusatzpunkte für innovativen Ansatz	Innovativer Ansatz	1		Projektantrag	
Gesamtpunkteanzahl:		11			
Mindestpunkteanzahl:		5			

5.4. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft (4.3.2.)

5.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.2.

Bereich Forststraßenbau

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 27 Punkte oder 60 % der maximal möglichen Punktzahl.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut. Das BMLFUW ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben.

5.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.2.

Bereich Forststraßenbau

Kriterium 1: Schutzwald - Wohlfahrtswald

Die Errichtung und Verbesserung von Infrastruktur im Bereich des Schutz- und Wohlfahrtswaldes ist im besonderen öffentlichen Interesse. Funktionen des Waldes, die über ökonomische Aspekte hinausgehen, können damit erhalten und sichergestellt werden.

Je mehr durch das Projekt erschlossene Waldfläche im Bereich des Schutz- bzw. Wohlfahrtswaldes liegt, desto mehr Punkte sind zu erreichen. Maßgebend dafür ist die Einstufung S2, S3 oder W3 laut Waldentwicklungsplan.

Kriterium 2: Dringlichkeit Forstschutz

Aufgrund des Klimawandels werden Probleme des Forstschutzes häufiger. Eine rasche Reaktion bei auftretenden Schäden ist erforderlich, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Dementsprechend werden Vorhaben, wo Forstschutzprobleme vorliegen, höher bewertet. Dort wo ein mit Gutachten belegter flächiger Bestandeszusammenbruch droht, wird – unabhängig zur sonst erreichten Punktzahl – ein Zuschlag von 10 Punkten gegeben.

Kriterium 3: mittlerer Wegeabstand

Eine entsprechende Erschließung mit LKW-befahrbaren Forststraßen ist Grundvoraussetzung für eine naturnahe, kleinflächige Waldbewirtschaftung und für die Sicherstellung aller Wald-Funktionen.

Projekte in bislang weniger erschlossenen Waldteilen werden relativ höher bewertet. Bereits relativ gut erschlossene Gebiete erhalten keine Punkte.

Kriterium 4: überwiegende Basiserschließung

Zur Sicherstellung einer naturnahen, kleinflächigen Waldbewirtschaftung und für die Sicherstellung aller Wald-Funktionen ist das Vorhandensein einer Basiserschließung erforderlich.

Projekte, die überwiegend der Basiserschließung dienen, werden höher bewertet. Damit wird eine Bevorzugung gegenüber jenen Projekten, die bereits eine entsprechende Basiserschließung aufweisen und damit der Feinerschließung dienen, erreicht.

Als Basiserschließung werden Flächen, die bisher nicht für den LKW erschlossen sind und Wege außerhalb der Vollerschließungszone verstanden. Weiters umfasst die Basiserschließung den Zugang zu strategisch wichtigen Seilkran-Aufstellungspunkten.

Kriterium 5: ökologische Begleiteinrichtungen

Jedes Infrastrukturprojekt stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Forsttechnik ist in einer stetigen Weiterentwicklung um diese Eingriffe möglichst schonend zu gestalten. Mit diesem Kriterium soll ein Anreiz geschaffen werden, dass neben der obligaten Projektumsetzung nach dem Stand der Technik noch ein oder mehrere ökologische Maßnahmen gesetzt werden.

Kriterium 6: LKW-befahrbar mit Hänger

Mit diesem Kriterium soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Infrastruktur so bebaut wird, dass eine LKW-Befahrung mit Hänger möglich ist. Es soll damit eine effiziente Nutzung der Infrastruktur und eine ebenso effiziente Ausnutzung der beanspruchten Waldfläche erfolgen. Ein späterer Umbau einer zunächst nur für den Solo-LKW-Transport gebauten Infrastruktur ist vergleichsweise deutlich teurer. Aufgrund der Topographie und der Geländeverhältnisse ist aber nicht immer eine Errichtung in LKW-befahrbarer Form mit Hänger möglich.

Kriterium 7: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung

Mehr als die Hälfte der Österreichischen Waldfläche fällt in die Kategorie „Kleinwald“. Man versteht darunter Besitzeinheiten kleiner 200 Hektar. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind Infrastrukturprojekte, die gemeinsam von mehreren Waldeigentümern durchgeführt werden, ökonomisch effizient und minimieren den notwendigen Eingriff in die Natur.

Es werden daher mit diesem Kriterium Gemeinschaftsprojekte in Abhängigkeit von der Anzahl der jeweils teilnehmenden Waldeigentümer höher bewertet.

Im Fall von Waldbesitzern mit größeren Flächen sind Infrastrukturprojekte oftmals nur auf deren Grundflächen erforderlich. Daher werden auch Einzelvorhaben mit einem Punkt gewertet.

Ideelle Besitzanteile zählen nur als ein (1) Waldeigentümer.

Kriterium 8: Weglänge

Bei jedem Projekt entstehen Fixkosten. Je größer ein Projekt ausgeführt wird, desto geringer sind die Kosten je Leistungseinheit.

Diesem Umstand wird mit diesem Kriterium entsprochen, indem gestaffelt nach der jeweiligen Weglänge, größere Projekte höher bewertet werden.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

5.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.3.2.

4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft				
BEREICH FORSTSTRASSENBAU				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 27 von 45 der möglichen Punkte erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Schutzwald_Wohlfahrtswald (WEP-Krit. S2/S3/W3)	≤ 50%	2		Waldentwicklungsplan
	> 50%	4		
Kriterium 2: Dringlichkeit Fortschutzes	Kein Schadholzanfall	0		Begutachtung der bewilligenden Stelle
	Flächiger Schadholzanfall	2		
	Schadholzanfall in Streulage	4		
	Zuschlag (zusätzlich zur erreichten Punkteanzahl) bei drohendem flächigen Bestandeszusammenbruch	(10)		Gutachten
Kriterium 3: mittlerer Wegabstand	< 125 m (=80 lfm/ha)	0		Berechnet oder gutachtlich vom Planer festgestellt
	125-200 m	4		
	> 200 m (=50 lfm/ha)	8		
Kriterium 4: überwiegende Basiserschließung	Überwiegend Feinerschließung	3		Feststellung der bewilligenden Stelle
	Überwiegend Basiserschließung	6		
Kriterium 5: ökologische Begleitmaßnahmen	Nein	0		Projektantrag
	Ja	5		
Kriterium 6: LKW befahrbar mit Anhänger	Nein	0		Projektantrag
	Ja	3		
Kriterium 7: Besitzstruktur/Gemeinschafts- abwicklung	Einzelvorhaben	2		Projektantrag
	2-5 Waldeigentümer	4		
	> 5 Waldeigentümer	6		
Kriterium 8: Weglänge	< 150 lfm	0		Projektantrag
	151 – 300 lfm	3		
	301 – 600 lfm	6		
	> 600 lfm	9		
Gesamtpunkteanzahl:		45		
Mindestpunkteanzahl:		27		

5.5. Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen (4.4.1.)

5.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden ein bis vier Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte.

Bei Punktegleichheit wird jenes Projekt vorgereiht, das beim Auswahlkriterium 1 den höheren Punktestand aufweist. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl erreichen aber bei der aktuellen geblockten Bewertung aufgrund einer geringeren Punktezahl nicht berücksichtigt werden können, werden beim nächsten Stichtag bzw. gegebenenfalls auch weiteren nachfolgenden Stichtagen neuerlich für die Bewertung bzw. Reihung berücksichtigt.

5.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.1.

Kriterium 1: Einzugsgebietsgröße

Kleinräumigere Projekte sollen über die Differenzierung nach Einzugsgebietsgrößen bevorzugt werden, da es für große Projekte ohnehin bereits Fördermöglichkeiten (z. B. Umweltförderungsgesetz) gibt. In den kleineren Gewässern (insbesondere unter 100 km² Einzugsgebiet) wird bis dato noch relativ wenig an Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie umgesetzt. Für Gewässer mit Einzugsgebieten über 500 km² werden daher keine Punkte vergeben.

Kriterium 2: Ökologischer Zustand/Potential des Gewässers bzw. Erosionspotential

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Förderungsgegenstände wird das Kriterium in zwei Bereiche gesplittet. Die "ökologischen Verbesserungen" sind auf Projekte zu den Förderungsgegenständen 1 und 2 (Gewässerökologie) bzw. die "Verbesserung des Wasserhaushalts" auf den Förderungsgegenstand 3 (Verbesserung des Wasserhaushalts) aus der Sonderrichtlinie anzuwenden.

Fördergegenstand 1 und 2:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) verfolgt das Ziel des zumindest guten ökologischen Zustands aller Gewässer, unter Berücksichtigung aller Fristerstreckungen bis spätestens 2027. Daher werden Gewässer, welche diesen Zustand aktuell noch nicht erreicht haben zur Unterstützung der Zielerreichung besonders bevorzugt. Da gerade morphologische Defizite sehr häufig zu Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und damit zu Verfehlung bzw. Gefährdung des "guten" Zustandes beitragen, werden auch Projekte mit dementsprechenden Maßnahmen forciert, selbst wenn bereits ein „guter“ ökologischer Zustand vorliegt, um einer möglichen Verschlechterung vorbeugend entgegen zu wirken. Für Gewässer im „sehr guten“ ökologischen Zustand werden in keinem Fall Punkte vergeben.

Fördergegenstand 3:

Das Erosionspotential durch Wasser ist in der digitalen Bodenkarte von Österreich flächendeckend kartiert und basiert auf den Parametern Geländeneigung, Bodenart und Bodennutzung. Wasserrückhalte- und

Erosionsschutzmaßnahmen sind in Einzugsgebieten mit hohem Erosionspotential wirksamer im Hinblick auf Wasser- und Sedimentrückhalt sowie Schutz der Unterlieger und werden daher höher bewertet. Die Definition der Parameter deckt sich mit den Kategorien in der Bodenkarte von Österreich. Die Kategorien hoch bzw. sehr hoch wurden zusammengefasst. Wird in der Bodenkarte kein Erosionspotential ausgewiesen, werden auch keine Punkte vergeben.

Kriterium 3: Anzahl beteiligter Grundeigentümer

Die Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern ist mit entsprechender Bewusstseinsbildung verbunden und erfordert ein besonderes Engagement von LandwirtInnen. Daher werden Projekte mit mehreren Beteiligten bevorzugt, da die Bewusstseinsbildung bzw. die Bereitschaft einen Beitrag zu Verbesserung der Gewässerökologie zu leisten, einen breiteren Zugang findet. Antragsteller können Grundeigentümer selbst oder z. B. Gemeinden bzw. Wasserverbände (mit jeweils mehreren Grundeigentümern) etc. sein.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

5.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.1.

4.4.1. Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 9 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Einzugsgebietsgröße	Unter 100 km ²	3		Darstellung auf der Österreichischen Karte (ÖK)
	100-500 km ²	1		
Entweder: Kriterium 2: <input type="checkbox"/> Ökologischer Zustand/Potential des Gewässers (nur Fördergegenstand 1 und 2)	Projektmaßnahme in einem Wasserkörper mit einem ökologischen Zustand/Potential schlechter als "gut" aufgrund eines morphologischen Defizites	3		WISA - Wasserinformationssystem Austria bzw. (Entwurf) Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015
	Projektmaßnahme in einem Wasserkörper mit morphologischen Defiziten und ökologischem Zustand "gut"	1		
Oder: Kriterium 2: <input type="checkbox"/> Erosionspotential (nur Fördergegenstand 3)	Hoch bzw. sehr hoch	3		Digitale Bodenkarte Österreichs (eBod)
	Mittel	2		
	Gering	1		
Kriterium 3: Anzahl beteiligter Grundeigentümer/ Gemeinde bzw. Wasserverband	Mehr als 3 Grundeigentümer bzw. Gemeinde oder Wasserverband im öffentlichen Interesse	3		Grundbuch
	3 Grundeigentümer	2		
	2 Grundeigentümer	1		
Gesamtpunkteanzahl:		9		
Mindestpunkteanzahl:		5		

5.6. Nichtproduktive Investitionen - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen (4.4.2.)

5.6.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es wird ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte.

Bei Punktegleichheit werden Anträge von HofübernehmerInnen (Junglandwirten / Junglandwirtinnen) bevorzugt. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl erreichen aber bei der aktuellen geblockten Bewertung aufgrund einer geringeren Punktzahl nicht berücksichtigt werden können, werden beim nächsten Stichtag bzw. gegebenenfalls auch weiteren nachfolgenden Stichtagen neuerlich für die Bewertung bzw. Reihung berücksichtigt.

5.6.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.2.

Kriterium 1: Regenerierung/Neuanlage

Mit diesem Auswahlkriterium soll die Bestandssicherung (Regenerierung bzw. Wiederherstellung) vor der Ausweitung neuer Anlagen bevorzugt gereiht werden. Daher werden für Neuanlagen keine Punkte vergeben.

Kriterium 2: Hanglage

Mit diesem Auswahlkriterium sollen steilere Weingärten, die u.a. auch höheres Gefahrenpotential in der Bewirtschaftung mit sich bringen, bevorzugt gereiht werden. Ab einer Hangneigung von weniger als 16 % (Ebene) werden keine Punkte mehr vergeben.

Kriterium 3: Bodengesundung

Mit diesem Auswahlkriterium sollen Bodengesundungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Gleichzeitig erleichtert das Auspendenken im Folgejahr die notwendigen Begrünungsmaßnahmen.

Kriterium 4: Betriebsgröße/Kleinerzeuger

Mit diesem Auswahlkriterium sollen kleinere Betriebe bevorzugt gereiht werden.

Kriterium 5: Rechtsstatus der Projektfläche

Flächen die im Eigentum des Antragstellers / der Antragstellerin stehen sind die Basis jedes landwirtschaftlichen Betriebes. Mit diesem Reihungskriterium sollen insbesondere Flächen im Eigentum bzw. auch Pachtflächen mit Vorkaufsrecht gegenüber reinen Pachtflächen bzw. Flächen in fremdem Eigentum bevorzugt gereiht werden.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

5.6.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.2.

4.4.2. Nichtproduktive Investitionen - Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 10 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Regenerierung/ Neuanlage	Regenerierung einer bestehender Weingartenanlage	2		Weinbaukataster
	Wiederherstellung einer historischen Weingartenanlage Obstanlagen und sonstige Spezialkulturen	1		
Kriterium 2: Hanglage	Steillage (>26%)	2		Weinbaukataster
	Hanglage (26-16%)	1		
Kriterium 3: Bodengesundung	Bodengesundung mit Saat nach Fertigstellung Auspflanzung im Folgejahr der Fertigstellung	2		Selbstverpflichtung
Kriterium 4: Betriebsgröße/ Kleinerzeuger	Ja, wenn keine Obstanlage oder sonstige Spezialkultur	2		Bestandsmeldung Wein Stichtag 31.7. des aktuellen Jahres
	Ja, wenn Obstanlage oder sonstige Spezialkultur	1		
Kriterium 5: Rechtsstatus der Projektfläche	Fläche im Eigentum des Antragstellers	2		Grundbuch
	Pachtfläche mit im Grundbuch eingetragendem Vorkaufsrecht	1		
Gesamtpunkteanzahl:		10		
Mindestpunkteanzahl:		5		

5.7. Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung (4.4.3.)

5.7.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.4.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 4 Punkte. Das jeweilige Vorhaben muss umsetzungsreif sein.

5.7.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.4.3.

Kriterium 1: Absicherung des ökologischen Bestands

Durch dieses Kriterium werden Projekte höher bewertet, die den ökologischen Bestand bewahren. Zur Beurteilung sind insbesondere die Parameter Erhalt von landschaftsprägenden Elementen, Kulturlandschaftserhaltung, Erhalt der Fauna und Flora heranzuziehen.

Kriterium 2: Ökologische Standortentwicklung

Durch dieses Kriterium wird die Schaffung neuer Struktur gefördert, wobei dem Biotopverbund besondere Bedeutung beizumessen ist. Zur Beurteilung sind insbesondere die Parameter Verringerung von naturräumlichen Defiziten, Biotopverbund, Neuschaffung und Neugestaltung von Kulturlandschaft heranzuziehen.

Kriterium 3: Landeskulturelle Verbesserung

Dieses Kriterium zielt vor allem auf den nachhaltigen Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsfläche selbst und auf eine Vermeidung ungünstiger Wirkungen ab. Zur Beurteilung sind insbesondere die Parameter Bodenschutz, Erosionsschutz, Wasserrückhalt, Gewässerschutz, Agrarökologie heranzuziehen.

Die Bepunktung eines Vorhabens hat durch die Bewilligende Stelle entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes zu erfolgen.

5.7.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 4.4.3.

4.4.3. Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 4 von 9 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Absicherung des ökologischen Bestands	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Kriterium 2: Ökologische Standortentwicklung	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Kriterium 3: Landeskulturelle Verbesserungen	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Gesamtpunkteanzahl:		9		
Mindestpunkteanzahl:		4		

6. Maßnahme 06: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

6.1. Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen (6.1.1.)

6.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.1.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte.

6.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.1.1.

Kriterium: Lage im Berg- und benachteiligten Gebiet

Der Betriebsstandort befindet sich im Berg- und benachteiligten Gebiet und hat daher durch diese natürliche Benachteiligung auch Auswirkungen auf eine mögliche Hofübernahme oder Neugründung. Daher ist eine Entscheidung zu Existenzgründung in diesen Gebieten mit der entsprechenden Punktzahl zu bewerten.

Kriterium: Lage in Gebieten in und um Ballungszentren

Der Betriebsstandort befindet sich in Gebieten in und um Ballungszentren mit ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit und annehmbaren Pendelzeiten (Gemeinde > 30.000 EW, Radius 200 km). In diesen Bereichen herrscht eine sehr hohe Konkurrenz, was die Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft für potentielle Hofübernehmer oder Neugründer betrifft. Daher sind Existenzgründungen in diesen Lagen mit einer Punktevergabe zu honorieren.

Es können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte erreicht werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktzahl ist daher nicht möglich. Die Maximalpunktzahl beträgt 5.

6.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.1.1.

6.1.1. Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte			
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 Punkte erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.			
Auswahlkriterien	Punkte		Nachweis
	möglich	erreicht	
Lage im Berg- und benachteiligten Gebiet oder	5		Betriebsstandort
Lage in Gebieten in und um Ballungszentren mit ausreichender Beschäftigungsmöglichkeit und annehmbaren Pendelzeiten (Gemeinde > 30.000 EW, Radius 200 km)	5		Betriebsstandort
Mindestpunkte:	5		

6.2. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (6.4.1.)

6.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus dem Diversifizierungskonzept erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung im Konzept wird daher empfohlen.

6.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.1.

Die Auswahlkriterien sind im Wesentlichen zwei Kategorien zuzuordnen: einerseits einem allgemeinen Kriteriensatz von 10 Kriterien wie die Einkommens- sowie Arbeitsplatzwirksamkeit, der Grad der Neuheit des Vorhabens, die berufliche Zusatzqualifikation und Aspekte der Bauweise sowie der Energieeffizienz und der positiven Auswirkung auf das Klima. Unter dem Kriterium „regionalwirtschaftlichen Bedeutung“ wird beispielsweise die Schaffung von Absatzmöglichkeiten für Produkte und Dienstleistungen weiterer landwirtschaftlicher Betriebe, der Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität (z.B. durch kommunale u. soziale Dienstleistung, Nahversorgung...) etc. bewertet. Vorhaben mit innovativen Ansätzen, die unter anderem Prozess- oder Produktinnovationen, aber auch soziale Innovationen beinhalten, werden durch Zusatzpunkte honoriert. Darüber hinaus sind hier als wesentliche Kriterien auch die Barrierefreiheit der Vorhaben und die Bewertung des Umfeldes des Vorhabens, sprich, ob sich dieses in die Gesamtstrategie des Betriebes einfügt, angeführt. Es ist wichtig, dass sich der Förderwerber im Vorfeld eingehend mit der Umsetzung seines Projektes auseinandergesetzt hat und analysiert, wie sich das beantragte Vorhaben in die Gesamtstrategie des Betriebes einfügt. Dies umfasst Überlegungen hinsichtlich der Bewältigung der zusätzlichen Arbeit bis hin zur Frage der familiären Situation, der persönlichen Interessen, der Qualifikation, der verfügbaren Ressourcen. Dies ist auch im Sinne des Förderwerbers, um das Risiko von Fehlinvestitionen zu minimieren. Fügt sich das Vorhaben in die im Diversifizierungskonzept beschriebene Gesamtstrategie des Betriebes ein, werden zusätzliche Punkte vergeben (Kriterium der Umfeldanalyse).

Bei den Spezifischen Kriterien (A bis D) können je Fördergegenstand zwei weitere Punkte als Bonus für die entsprechende Kategorie erreicht werden. So können diese Bonuspunkte bei den Fördergegenständen Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung sowie Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (bei landwirtschaftlichen Produkten Nicht-Anhang-I) und Dienstleistungen beispielsweise durch eine Urlaub am Bauernhof-Kategorisierung, durch die Teilnahme an einem Gütesiegelprogramm wie Gutes vom Bauernhof, einer Genussland / Genussregion-Partnerschaft oder einem Qualitätssiegel bei der Kompostierung erreicht werden.

Bei Nichterfüllung eines Auswahlkriteriums ist dieses mit Null zu bepunkten.

6.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.1.

6.4.1. Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 24 möglichen Punkten erreichen , damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Allgemeine Kriterien				
Kriterium 1: Einkommenswirksamkeit	Steigerung des Betriebseinkommens zwischen Ausgangs- und Zieljahr			Diversifizierungskonzept
	bis 5 %	1		
	mehr als 5 %	2		
	mehr als 10 %	3		
Kriterium 2: Arbeitsplatzwirksamkeit	mind. 0,5 gesicherter Arbeitsplatz	1		Diversifizierungskonzept / Projektbeschreibung
	mind. 1 gesicherter oder 0,5 neu geschaffener Arbeitsplatz	2		
	mind. 1 neu geschaffener Arbeitsplatz	3		
Kriterium 3: Regionalwirtschaftliche Bedeutung	Vorhaben entfaltet über den Einzelbetrieb hinausgehende positive Wirkungen in der Region	2		Abnahme- bzw. Liefervereinbarungen, Diversifizierungskonzept / Projektbeschreibung
Kriterium 4: Innovationsgrad des Vorhabens	Überdurchschnittlich	2		Projektbeschreibung
Kriterium 5: Grad der Neuheit des Vorhabens	Sanierung/Erweiterung/Verbesserung eines am Betrieb bereits bestehenden Betriebszweiges	1		Projektbeschreibung
	Neuer Betriebszweig am Betrieb	3		
Kriterium 6: Berufliche Zusatzqualifikation	Vorhandensein einer Ausbildung mit Relevanz für das eingereichte Projekt	2		Qualifikationsnachweise
Kriterium 7: Energieeffizienz/positive Klimaauswirkung	Berücksichtigung von nachwachsenden Rohstoffen, Erneuerbaren Energie bzw. Ressourceneffizienz	1		Projektbeschreibung
Kriterium 8: Bauweise	Umbau bzw. maßgebliche Nutzung vorhandener Gebäudesubstanz	2		Projektbeschreibung Einreichplan

Kriterium 9: Umfeldanalyse	Das Diversifizierungskonzept fügt sich in die Gesamtstrategie des Betriebes ein	2		Projekt- beschreibung Diversifizierungs- konzept
Kriterium 10: Barrierefreiheit	Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt	2		Projekt- beschreibung Einreichplan
Zwischensumme allgemeine Kriterien		22		
SPEZIFISCHE KRITERIEN (je Fördergegenstand sind 2 zusätzliche Punkte möglich)				
Fördergegenstand Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung				
Kriterium A: Teilnahme an anerkanntem QS-System	im Bereich des zur Förderung beantragten Vorhabens	2		Nachweis der Teilnahme
Fördergegenstand Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (bei landwirtschaftlichen Produkten Nicht-Anhang-I) und Dienstleistungen				
Kriterium B: Teilnahme an anerkanntem QS-System	im Bereich des zur Förderung beantragten Vorhabens	2		Nachweis der Teilnahme
Fördergegenstand Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen				
Kriterium C: Soziale Aktivität	Vorhaben ist Aktivität im sozialen Bereich	2		Projekt- beschreibung/ Diversifizierungs- konzept
Fördergegenstand Traditionelle Handwerkstätigkeiten				
Kriterium D: Traditionelle Handwerkstätigkeiten	Vorhaben ist im Bereich des traditionellen Handwerks	2		Projekt- beschreibung/ Diversifizierungs- konzept
Gesamtpunkteanzahl aller Kriterien:		24		
Mindestpunkteanzahl:		5		

6.3. Diversifizierung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (6.4.2.)

6.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 4 Punkte. Das jeweilige Vorhaben muss umsetzungsreif sein. Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereicht, das beim Auswahlkriterium 1 „Diversifizierungseffekt“ den höheren Punktestand aufweist.

6.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.2.

Kriterium 1: Diversifizierungseffekt

Hauptmaßgeblich ist der Nutzen für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Beim Diversifizierungskonzept / bzw. Umrüstungskonzept bei Biogas sind Parameter wie die Situation des Betriebes einschließlich seiner Arbeitsplatzsicherung, Bestandssicherung und Entwicklung des Betriebes, Betriebsnachfolge, betriebswirtschaftliche Auswirkungen, innerbetriebliche Wertschöpfungskette bzw. Einkommenschöpfung, Rohstoffeigenversorgung, betriebliche Rohstoffmobilisierung, Nutzung agrarischer Reststoffe, verbesserte Waldpflege zu berücksichtigen.

Zusätzliches Auswahlkriterium bei Biomasseheizanlagen

- Gesamtjahresnutzungsgrad unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Gesamtjahresnutzungsgrad 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Gesamtjahresnutzungsgrad über 80% ergibt 3 Punkte.

Zusätzliches Auswahlkriterium bei Umrüstung von Biogasanlagen

- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Nutzung von Rohstoffen abseits der Futtermittelkonkurrenz über 80% ergibt 3 Punkte.

(Anteil von Rohstoff außer Futtermittelkonkurrenz am gesamten Rohstoffeinsatz in %)

Zusätzliches Auswahlkriterium bei Kleinanlagen zur Erzeugung von Energieträgern

- Energieverkauf an Dritte unter 70% ergibt 1 Punkt;
- Energieverkauf an Dritte 70 – 80% ergibt 2 Punkte;
- Energieverkauf an Dritte über 80% ergibt 3 Punkte.

(Anteil der verkauften Energieträger an den gesamten erzeugten Energieträgern in %)

Die Bepunktung eines Vorhabens hat durch die Bewilligende Stelle entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes zu erfolgen.

6.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.2.

6.4.2. Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 4 von 8 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Diversifizierungseffekt	Nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	3		
	Hoch erfüllt	5		

<input type="checkbox"/> Zusätzlich bei Biomasseheizanlagen	Gesamtjahresnutzungsgrad < 70%	1		Projektbeschreibung
	Gesamtjahresnutzungsgrad 70-80%	2		
	Gesamtjahresnutzungsgrad > 80%	3		
<input type="checkbox"/> Zusätzlich bei Umrüstung von Biogasanlagen	Ohne Futtermittelkonkurrenz < 70%	1		Projektbeschreibung
	Ohne Futtermittelkonkurrenz 70-80%	2		
	Ohne Futtermittelkonkurrenz > 80%	3		
<input type="checkbox"/> Zusätzlich bei Anlagen zur Erzeugung von Energieträgern	Energieverkauf an Dritte < 70%	1		Projektbeschreibung
	Energieverkauf an Dritte 70-80%	2		
	Energieverkauf an Dritte > 80%	3		
Gesamtpunkteanzahl:		8		
Mindestpunkteanzahl:		4		

6.4. Photovoltaik in der Landwirtschaft (6.4.3.)

6.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.3.

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab bekannt gegeben. Je Einreichzeitraum („Call“) sind mehrere Termine für auch zwischenzeitliche Auswahlverfahren vorgesehen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Sind keine Budgetmittel in einem Call mehr vorhanden, werden die Anträge, die nicht mehr gefördert werden können, in einen späteren Call verschoben. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine diesbezügliche Reihung anhand der Priorisierung von Anlagen mit Speicher.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird dem/der Förderungswerber/in in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der KPC ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet und an die/den Förderungswerber/in übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen und EU-Mitteln. Die/der Förderungsnehmer/in hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen der/des Förderungswerber/in dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Der Beschluss wird entweder im Rahmen einer Präsidiumssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.

6.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.3.

Investitionen in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen einen wichtigen Beitrag zur klimaschonenden Energieerzeugung und einer damit verbundenen Reduktion von CO₂-Emissionen führen. Die Auswahlkriterien dieser Vorhabensart orientieren sich demnach an dieser Zielsetzung.

Positiver Umweltbeitrag

Entsprechend des Programmschwerpunktes wird auch mit dieser Maßnahme das ökologische Ziel der CO₂ Einsparung verfolgt. Aus diesem Grund werden für Anlagen, die zu einer höheren CO₂ Einsparung beitragen mehr Punkte vergeben.

Anlagenart

Anlagen auf bereits versiegelten Flächen sind zu bevorzugen. Für Dachanlagen werden daher 2 Punkte, für Freiflächenanlagen 1 Punkt vergeben.

Anlagenleistung

Kleinere Anlagen sind spezifisch teurer. Weiters ist bei kleinen Anlagen der erwünschte Eigennutzungsgrad des erzeugten Photovoltaikstroms höher. Es wird daher für kleinere Anlagen eine höhere Punkteanzahl als für größere Anlagen vergeben.

Kombination von Maßnahmen

Wird ein Speicher eingesetzt erhöht sich der Eigennutzungsgrad des erzeugten Photovoltaikstroms. Zusätzlich sind die Anlagenkosten erhöht. Für den Einsatz eines Speichers werden daher 2 Punkte vergeben. Welche Speicher anerkannt werden wird in den Calls genau definiert werden.

Orientierung der Anlagen

Durch die Ost-West Orientierung sinkt der Ertrag der Anlage leicht, dies wird aber durch systemische Vorteile aufgewogen, da die Mittagsspitzen vermieden werden und Erträge von der Mittagszeit in die Früh- bzw. Abendstunden verschoben werden. „Ost-West“-Anlagen bekommen daher 2 Punkte, alle anderen Anlagen 1 Punkt. Die genaue Definition von „Ost-West“-Anlagen wird in den jeweiligen Leitfäden veröffentlicht.

6.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.3.

6.4.3. Photovoltaik in der Landwirtschaft				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 10 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium		Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion t CO ₂ /a	> 5,5 t/a	2		Dokumentation der Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungstools“
	bis 5,5 t/a	1		
Ökologische/ nachhaltige Aspekte: PV in der Landwirtschaft – Anlagenart	Dachanlagen	2		Angabe durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung bzw. Prüfprotokoll des Installateurs
	Freiflächen	1		
Größe der Anlage	< 15 kW	2		Angabe durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung bzw. Prüfprotokoll des Installateurs
	15 – 30 kW	1		
Kombination von Maßnahmen: Anlage mit Speicher	Ja	2		Angabe durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung
	Nein	1		
Ausrichtung der Anlage: Ost-West	Ja	2		Angabe durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung
	Nein	1		
Gesamtpunkteanzahl:		10		
Mindestpunkteanzahl:		5		

6.5. Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum (6.4.4.)

6.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 6.4.4.

Das BMFWF als Förderungsgeber erarbeitet mit Bundes- und LandesvertreterInnen unter Einbeziehung von RegionalentwicklerInnen/Regionalverantwortlichen sowie Organisationen mit Inkubatorfunktion und ähnlichen Institutionen Konzepte, die für eine Region einen besonderen Mehrwert schaffen (zur Beflügelung der Innovationsaktivitäten in der Region, der Schaffung eines guten Klimas für Innovationsaktivitäten etc.). Für die Konzeptentwicklungsphase werden keine Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Die jeweilige Schwerpunktsetzung dieser Konzepte wird alle zwei Jahre, bei Bedarf auch jährlich, festgelegt.

Ausschreibung

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2 (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen)** zur Anwendung. Es wird voraussichtlich ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Mindestpunktzahl beträgt 20 Punkte.

Projektprüfung

Die Abwicklungsstelle prüft das elektronisch eingelangte Förderansuchen auf formale Richtigkeit, Vollständigkeit und hinsichtlich der Erfüllung der Förderungskriterien und hat dem jeweiligen Förderwerber zur Behebung von Mängeln des Förderansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nur Förderanträge, die nach diesem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren positiv bewertet wurden, sind dem Bewertungsgremium vorzulegen.

Bewertungsgremium (Jury)

Das Bewertungsgremium hat die Aufgabe, die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Ansuchen zu bewerten. Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs ist ein Protokoll mit Begründungen zu verfassen.

Das BMWWF erlässt eine Geschäftsordnung für dieses Gremium.

Die Mitglieder des Bewertungsgremiums beurteilen die übermittelten Förderanträge einzeln vorab und übermitteln eine erste persönliche Projekteinschätzung an, wodurch ein erstes Ranking der Projektanträge möglich wird. In der gemeinsamen Bewertungssitzung werden die einzelnen Projektanträge kurz vorgestellt und entsprechend dem ersten Ranking inhaltlich diskutiert und dann erneut hinsichtlich Förderwürdigkeit final bewertet.

Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt fünf ExpertInnen. Das BMWWF entsendet eine VertreterIn aus dem Verwaltungsbereich Wirtschaft, wobei diese ein beratendes Stimmrecht ausüben. Die Mitglieder werden durch das BMWWF bestellt.

Projektgenehmigung

Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung oder Ablehnung des Förderansuchens trifft die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes (BMWWF - Verwaltungsbereich Wirtschaft) auf Basis der Förderempfehlung des externen Bewertungsgremiums.

6.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 6.4.4.

Programmziel ist die Stärkung der Leistungsfähigkeit von innovativen Gründungen und der Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die ländliche Region. Angesprochen werden innovative Handwerke, verarbeitendes Gewerbe und industrielle Erzeugung, für innovative und kreative Dienstleistungen sowie für neue Produkte und Dienstleistungen in der Region, die der Ergänzung von regionalen Wertschöpfungsketten dienen. Die Auswahlkriterien orientieren sich daher an dieser Zielsetzung.

Die Auswahlkriterien sind können 4 Kategorien zugeordnet werden:

1. Qualität des Vorhabens

- Innovationsgrad
- Methodik
- Gründungs-/Projektplanung

2. Relevanz des Vorhabens

- Innovatives Gründungs-/Entwicklungsprojekt im ländlichen Raum
- regionaler Mehrwert
- gesellschaftlicher Mehrwert
- Verbesserung des Innovationsumfeldes

3. Eignung der ProjektpartnerInnen

- Qualifikation
- Engagement
- Risikobereitschaft

4. Ökonomisches Potential und Verwertung

- Marktorientierung wirtschaftliche Umsetzbarkeit
- Verwertung

6.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 6.4.4.

6.4.4 Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum			
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 20 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.			
Auswahlkriterien	Punkte		Nachweis
	möglich	erreicht	
Qualität des Vorhabens	10		Projektbeschreibung
Relevanz des Vorhabens	10		Regionalkonzept
Eignung der ProjektpartnerInnen	10		Projektbeschreibung
Ökonomisches Potential und Verwertung	10		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:	40		
Mindestpunkteanzahl:	20		

6.6. Förderung von Nahversorgungsbetrieben einschließlich gewerblicher Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe (6.4.5.)

In Ausarbeitung – keine Umsetzung der Vorhabensart bevor Auswahlkriterien definiert sind.

7. Maßnahme 07: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

7.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes (7.1.1.)

7.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Ergänzend dazu werden periodisch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Bekanntgabe der Einreichstichtage und Termine für die Einreichung von Calls werden auf den offiziellen Homepageseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder bzw. des Bundes rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Mindestpunktzahl beträgt 46 Punkte.

Bei Vorhaben, für die die Länder Bewilligende Stelle sind, wird diese Auswahl durch ein Auswahlgremium vorgenommen. Für den Bund erfolgt die Auswahl durch das BMLFUW.

7.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.1.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien sind keine Mehrfachnennungen möglich. Die Auswahl wird dokumentiert. In dieser ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten. Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

Lagekriterien:

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Pkt.,
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Pkt.;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Pkt.

Fachliche Kriterien:

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes.

Die „Fachlichen Kriterien“ gliedern sich je nach Art des Schutzgutes (Zielart bzw. Ziellebensraum) in vier Subkriterien:

- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen nach der FFH-RL u./od. VS-RL, u./od. nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, Listen endemischer Arten, sonstiger wertbestimmender Arten: 20/15/5 Pkt.
- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen nach der FFH-RL u./od. nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, sonstiger wertvoller Lebensräume: 15/10/5 Pkt.
- Strukturverbesserungen bzw. Lebensraumvernetzung: 15/10/5 Pkt.
- Erhaltung u./od. Entwicklung von Kulturlandschaften bzw. des Landschaftsbildes: 3/5/1 Pkt.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (bspw. die Sanierung von Landschaftswunden).

Die qualitative Bepunktung der fachlichen Subkriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- hoch: die Planung schafft die Basis für weiterführende Umsetzungen und beinhaltet nachvollziehbare Maßnahmenempfehlungen;
- mittel: schafft teilweise Basis für weiterführende Umsetzungen oder beinhaltet teilweise Maßnahmenempfehlungen;
- gering: keine Grundlage für weiterführende Umsetzungen und keine Maßnahmenempfehlungen ableitbar;

Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) des betreffenden Landes bzw. des Bundes aufweist.

Die Prioritätenlisten der Länder bzw. des Bundes beinhalten eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, deren naturschutzfachlicher Handlungsbedarf dringend und durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar ist. Die Prioritätenlisten (Handlungsprioritäten) dienen der Orientierung für die Vergabe öffentlicher Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie u.a. Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (PAF).

Die ein- oder mehrjährig gültigen Prioritätenlisten werden gemeinsam mit den Einreichstichtagen und Terminen für die Einreichung von Calls auf den offiziellen Homepageseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder bzw. des Bundes veröffentlicht (z. B. www.salzburg.gv.at/Projektförderung).

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten“ erfolgt nach folgendem Schema:

- hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Pkt.,
- überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Pkt.;
- teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Pkt.
- keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird bereits durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte

Methodenwahl

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl“ erfolgt nach folgendem Schema:

- geeignete Methode: 20 Pkt.,
- wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Pkt.;

Bonus Bewusstseinsbildung

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes“ eine vorhabensbegleitende Wissensvermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Bewusstseinsbildung“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Gesamtvorhabens und erfolgt nach folgendem Schema:

- Schutzgüter gem. FFH- und VS-RL: 7 Pkt.,
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen: 5 Pkt.;
- Kein spezielle Zielsetzung: 0 Pkt.

Bonus Klimarelevanz

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Pkt.,
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Pkt.

7.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.1.

7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes					
AUSWAHLKRITERIEN					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 46 von 92 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch	
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung	
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet,	15			
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient... (Keine Mehrfachnennung möglich)	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen			Projektbeschreibung	
	EU-Schutzgüter:				
	Hoch	20			
	Mittel	15			
	Gering	10			
	Nationale Schutzgüter:				
	Hoch	15			
	Mittel	10			
	Gering	5			
	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von gefährdeten Lebensraumtypen				
	EU-Schutzgüter:				
	Hoch	20			
	Mittel	15			
	Gering	10			
Nationale Schutzgüter:					
Hoch	15				
Mittel	10				
Gering	5				

	...der Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes			
	Hoch	5		
	Mittel	3		
	Gering	1		
Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder bzw. des Bundes			Projekt- beschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegend Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht....	Geeignet	20		Projekt- beschreibung
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen und bezieht sich auf....	Schutzgüter laut FFH- und VS-RL	7		Projekt- beschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen	5		
	Keine spezielle Zielsetzung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projekt- beschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl		92		
Mindestpunkteanzahl		46		

7.2. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung (7.1.2.)

7.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 50 Punkte.

7.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.2.

Grundsätzliches:

Die qualitative Bepunktung je Auswahlkriterium erfolgt nach dem Schema:

- „nicht erfüllt“: 0% der Pkt. des Auswahlkriteriums;
- „gering erfüllt“: 20% der Pkt. des Auswahlkriterium;
- „mittel erfüllt“: 60% der Pkt. des Auswahlkriteriums;
- „hoch erfüllt“: 100% der Pkt. des Auswahlkriteriums.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung. Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien formuliert. Um die maximale Punktzahl je Auswahlkriterium zu erreichen, müssen nicht zwangsläufig alle Subkriterien angesprochen werden (die Hälfte der Subkriterien muss angesprochen sein).

Die Auswahl wird dokumentiert. In der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die vorgegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche der Fördergegenstände abzielen, zum Tragen:

Kriterium 1: Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung

Als Leitfrage zur Beurteilung dieses Kriteriums werden die Art und das Ausmaß der Beteiligung und Information der Bevölkerung am Prozess beurteilt. Positiv beurteilt wird auch, wenn es eine ausgeglichene Beteiligung von Männern und Frauen gibt.

Je mehr GemeindebürgerInnen direkt vom Vorhaben betroffen sind, desto größer ist der Nutzen für die Gemeinde / Dorf. Daher werden Pläne / Konzepte, welche die gesamte Gemeindebevölkerung oder einen erheblichen Teil betreffen, höher beurteilt.

Folgende Subkriterien sind zur Orientierung festgelegt:

- Die Bevölkerung ist über das Vorhaben informiert und aktiv am Prozess beteiligt
- Von den Plänen/Konzepten wird die gesamte Gemeindebevölkerung betroffen sein
- Eine ausgeglichene Beteiligung zwischen Männer und Frauen wird berücksichtigt

Kriterium 2: Berücksichtigung räumliche übergeordneter Entwicklungsziele und Strategien

Bei diesem Kriterium werden jene Pläne / Konzepte höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus räumlich übergeordneten Entwicklungszielen und Strategien aufgreifen. Diese können beispielsweise

Dorferneuerungsstrategien, Tourismusstrategien, Lokale Entwicklungsstrategien (LEADER) sein. Je nach Bundesland und Region sind andere räumlich übergeordnete Entwicklungsziele und Strategien zu berücksichtigen.

Kriterium 3: Nachhaltigkeit des Vorhabens

Bei diesem Kriterium werden unterschiedlichen Nachhaltigkeitsperspektiven (sind zugleich auch Subkriterien) beurteilt:

- Ökologische Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben im Bereich sparsamer und schonender Umgang mit Ressourcen (z. B. Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft, etc.)?
- Ökonomische Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz des Dorfes (z. B. Beitrag zu regionaler Wertschöpfung/Beschäftigung, Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, Verbesserung und Aufrechterhaltung der dörflichen Infrastruktur)?
- Soziale Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben für das Sozialkapital des Dorfes (z. B. Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, Nachbarschaftshilfe, Vernetzung von Dorferneuerung mit Hilfsorganisationen, Barrierefreiheit)?
- Kulturelle Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Erhaltung der baulichen und kulturellen Eigenart?
- Qualitätssicherung bei der Projektentwicklung: Wie wird die Qualitätssicherung im Prozessablauf gewährleistet (z. B. Gütesiegel der Planungsstellen)?

Kriterium 4: Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an Klimawandel.

Über dieses Kriterium werden Punkte vergeben gemäß der Leitfrage: Wird beim Vorhaben eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler Klimabedingungen in Bedacht gezogen (z. B. Verminderung von fossilen Energieaufwendungen, klimafreundliche Technologien, Pläne / Konzepte berücksichtigen erwartbare Klimaveränderungen)?

7.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.2.

7.1.2. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Erfüllungsgrad	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung	Gering erfüllt	4		Projektantrag
	Mittel erfüllt	12		
	Hoch erfüllt	20		

Berücksichtigung räumlich übergeordneter Entwicklungsziele und -strategien	Gering erfüllt	6		Projektantrag
	Mittel erfüllt	16		
	Hoch erfüllt	30		
Nachhaltigkeit	Gering erfüllt	8		Projektantrag
	Mittel erfüllt	24		
	Hoch erfüllt	40		
Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel	Gering erfüllt	2		Projektantrag
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Gesamtpunkteanzahl:		100		
Mindestpunkteanzahl:		50		

7.3. Lokale Agenda 21 (7.1.3.)

7.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.1.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von den Bewilligenden Stellen vorab veröffentlicht.

Die Einreichung für Fördergegenstände 1 und 2 erfolgt bei den zuständigen Einreichstellen in den Bundesländern oder der bewilligenden Stelle beim Bund (BMLFUW, nur Fördergegenstand 2).

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 50 Punkte.

Das Auswahlgremium wird durch die jeweiligen Richtlinien der Bundesländer festgelegt. Für den Bund erfolgt die Auswahl durch das BMLFUW, Abteilung I/3 (Umweltförderpolitik, Nachhaltigkeit, Biodiversität).

7.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.1.3.

Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand der Bewertung der Projekte bezüglich der Basisqualitäten zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 in Österreich (<https://www.nachhaltigkeit.at/la21/la21-in-oe/qualitaetssicherung>).

1. Beitrag zu einer breiten, aktiven BürgerInnenbeteiligung

Fördergegenstand 1: Der Agenda 21-Prozess ist von der aktiven Auseinandersetzung mit den Prinzipien, Zielen und Themen einer Nachhaltigen Entwicklung geprägt. Die Bevölkerung wird über den Prozess und die Maßnahmen informiert, eingeladen mitzureden und gestaltet den Prozess und die Umsetzung aktiv mit.

Fördergegenstand 2: Die Vernetzungsaktivitäten leisten einen Beitrag zu einer aktiven Bürgerbeteiligung der LA 21-Zukunftsprozesse.

Nicht ausreichend wäre eine reine Bürgerinformation ohne Möglichkeit zur Mitgestaltung (0 Punkte).

Die Punktevergabe erfolgt nach den geplanten Beteiligungsstufen gemäß dem in den LA 21-Basisqualitäten 3.0 beschriebenen Stufenmodell:

Die erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 40.

Die ersten 3 Stufen erhalten 20 Punkte:

- Informieren
- Mitreden
- Mitplanen und Mitgestalten

Ist eine der drei ersten Stufen nicht erfüllt, wird kein Punkt vergeben.

Weitere 10 Punkte können darüber hinaus jeweils für Stufe 4:

- Mitentscheiden

und für Stufe 5:

- Teilaufgaben selbst verantworten

vergeben werden.

2. Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur

Fördergegenstand 1: Alle Themenbereiche (Ökologie, Wirtschaft, Soziales, Kultur) müssen sich im Antrag wiederfinden. Zusätzlich müssen die in der Spalte 3 der Tabelle 2 angeführten Teilbereiche aus den inhaltlichen LA21-Basisqualitäten zumindest zu 50 % im LA 21-Prozess behandelt und im Leitbild/Zukunftsprofil angesprochen werden.

Fördergegenstand 2: Die Vernetzungsaktivitäten leisten einen Beitrag zu den Themenbereichen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur.

Für die Punktevergabe gelten Soziales und Kultur als jeweils eigener Parameter. Für jeden der vier Parameter (Ökologie, Wirtschaft, Soziales, Kultur) werden bis zu 10 Punkte vergeben (hoher Beitrag: 10, mittlerer Beitrag: 6 und niedriger Beitrag: 2 Punkte).

3. Erfüllung der Anforderung an die Prozessqualitäten der Agenda 21 für Leitbild/Zukunftsprofil und Umsetzung

Dieses Kriterium wird nur auf Fördergegenstand 1 angewandt.

Parameter 1: Ein sektorübergreifendes Leitbild mit einem klar erkennbaren lokalen bzw. regionalen Nachhaltigkeitsprofil wird partizipativ erarbeitet. Dieses enthält neben Visionen und Leitsätzen auch überprüfbare Entwicklungsziele und Ideen für die Umsetzung (10 Punkte).

Parameter 2: Es gibt eine professionelle (externe) Prozessbegleitung, deren Arbeit den von der Leitstelle des jeweiligen Bundeslandes vorgegebenen Beteiligungs-/Ablaufqualitäten entspricht (10 Punkte).

Nicht ausreichend wäre ein sektorales Leitbild (z.B. Wirtschafts- oder Fremdenverkehrsleitbild, Ortsbildgestaltung, u.ä.) oder ein Leitbild, das nicht partizipativ, sondern top down von der Gemeindeverwaltung/ -politik bzw. von einem externen Dienstleister erstellt wurde (0 Punkte).

4. Beitrag zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur Bewußtseinsbildung für Agenda-21-Gemeinden und -AkteurInnen

Dieses Kriterium wird nur auf Fördergegenstand 2 angewandt.

Parameter 1: Es werden über die Gemeindegrenzen hinaus gemeinsame Aktivitäten und Kooperationen durchgeführt (b10 Punkte).

Parameter 2: Es ist geplant, globale Verantwortung wahrzunehmen und in konkreten Projekten wirksam zu machen, indem sie einen Beitrag zur Agenda 21 der Vereinten Nationen leisten (5 Punkte).

Parameter 3: Es ist geplant, Synergien zu anderen Instrumenten der Regional- und Gemeindeentwicklung herzustellen und Impulse für deren erstmalige Anwendung zu geben (Klimabündnis, Gesunde Gemeinde, Dorferneuerung, LEADER, etc.): 5 Punkte.

7.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.1.3.

7.1.3. Lokale Agenda 21				
AUSWAHLKRITERIEN				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Beitrag zu einer breiten, aktiven BürgerInnenbeteiligung (Fördergegenstand 1 und 2)	Informieren	20		Angabe durch den/die Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung
	Mitreden			
	Mitplanen und Mitgestalten	10		
	Mitentscheiden			
Teilaufgaben selbst verantworten	10			

Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft und Soziales/Kultur (Fördergegenstand 1 und 2)	Ökologie	Hoch: 10		Angabe durch den/die Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung mittels der Tabelle 2 aus den Inhaltlichen Basisqualitäten der lokalen Agenda 21
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Wirtschaft	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Soziales	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
	Kultur	Hoch: 10		
		Mittel: 6		
		Gering: 2		
Erfüllung der Anforderung an die Prozessqualitäten der Agenda 21 für Leitbild/Zukunftsprofil und Umsetzung (Fördergegenstand 1)	Sektorübergreifendes Leitbild	10		Angabe durch den/die Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung
	Professionelle (externe) Prozessbegleitung	10		
Beitrag zur Vernetzung, zum Erfahrungsaustausch und zur Bewusstseinsbildung für Agenda-21-Gemeinden und -AkteurInnen (Fördergegenstand 2)	Gemeindeübergreifende Aktivitäten und Kooperationen	10		Angabe durch den/die Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung
	Globale Verantwortung: Beitrag zur Agenda 21 der UN	5		
	Synergien und Impulse	5		
Gesamtpunkteanzahl		100		
Mindestpunkteanzahl		50		

7.4. Ländliche Verkehrsinfrastruktur (7.2.1.)

7.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 4 Punkte. Das jeweilige Vorhaben muss umsetzungsreif sein.

7.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.1.

Kriterium 1: Spezielle Bedarfe

Dieses Kriterium berücksichtigt erschwerte Verhältnisse bzw. wirkt einer Vernachlässigung derartiger Projekte entgegen. Besonderes Gewicht ist einem Erschließungsnotstand, ausgeprägten Einzelgehöftlagen, Erschließungen speziell zum Zweck der Hofzufahrt, rein land- u. forstwirtschaftlichen Erfordernissen, drängenden Verkehrssicherheitsinvestitionen, Neuerrichtung von Wegen im Zug eines Bodenreformverfahrens, drängende Bestandsicherung sowie Wirkungsverbesserung bei wegebaulichen Instandsetzungen beizumessen.

Kriterium 2: Integrale Standortentwicklung

Durch dieses Kriterium wird eine multifunktionaler Wirkung besonders unterstützt wie generelle Verbesserung der Lebens- u. Wirtschaftsbedingungen, landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Wirtschaftsverkehr, Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse durch Bodenreform, hoher gemeinschaftlicher Nutzungsgrad, Siedlerverkehr, Pendlerverkehr, Schulbus, Tourismus, Radweg.

Kriterium 3: Natur- und Umweltwirkung

Durch dieses Kriterium wird die planerische Sorgfalt hinsichtlich Landschaft und Ökologie unterstützt. Zur Beurteilung sind insbesondere die Parameter Landschaftsbild, landschaftsangepasste Linienführung, Berücksichtigung von Landschaftselementen und Kulturgütern, naturnahe Wasserrückhaltemaßnahmen, Bepflanzung, ökologische Bauweisen, niedrigere ökologische Trennwirkung und Versiegelung, Einsatz von Recyclingbaustoffen, Schotterwege, Spurwege, Grünwege heranzuziehen.

Die Bepunktung eines Vorhabens hat durch die Bewilligende Stelle entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Landes zu erfolgen.

7.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.1.

7.2.1. Ländliche Verkehrsinfrastruktur				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 4 von 9 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Spezielle Bedarfe	Nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		

Kriterium 2: Integrale Standortentwicklung	Nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Kriterium 3: Natur- und Umweltwirkung	Nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Niedrig erfüllt	1		
	Mittel erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
Gesamtpunkteanzahl:		9		
Mindestpunkteanzahl:		4		

7.5. Investitionen in erneuerbare Energien (7.2.2.)

7.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können in die nächste bzw. gegebenenfalls auch in weitere nachfolgende Auswahlrunden übernommen werden. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine Reihung der Projekte nach Projektvolumen und Umsetzungszeitraum anhand Priorisierung von kleinvolumigen Projekten mit früherem Umsetzungsdatum.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird dem/der Förderungswerber/in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung (2-stufiges Genehmigungsverfahren)

Der Auswahl- und Genehmigungsprozess für Förderungen im Rahmen der UFI folgt dem im UFG vorgegeben Ablauf:

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der KPC ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet und an den/die Förderungswerber/in übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen- (Bund und Land) und EU-Mitteln. Der/die Förderungsnehmer/in hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen des Förderungswerbers / der Förderungswerbin der Umweltförderungskommission zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. Nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wird das Genehmigungsschreiben im Ministerium erfasst und an die KPC retourniert.

7.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.2.

Investitionen in Anlagen zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie die Intensivierung regionaler Wirtschafts- und Stoffkreisläufe sollen einen wichtigen Beitrag für klimaschonende Energieerzeugung und der damit verbundenen Reduktion der CO₂-Emissionen leisten. Die Auswahlkriterien dieser Vorhabensart orientieren sich demnach an dieser Zielsetzung.

Positiver Umweltbeitrag

Im Rahmen der Beurteilung eines Projektes wird anhand eines definierten Berechnungsverfahrens der durch das Projekt geleistete Umweltbeitrag in Form einer Reduktion der CO₂-Emissionen ermittelt. Das zur Anwendung kommende Berechnungsverfahren, ist auf der Homepage der bewilligenden Stelle veröffentlicht (http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf). Je nach Ausmaß der Reduktion werden 1 bis 4 Punkte vergeben.

Brennstoffanteil Waldhackgut

Anhand den Angaben im „Technisch- wirtschaftlichen Datenblatt“ sowie eines Brennstoff-Versorgungskonzeptes legt der Förderungswerber bei Antragstellung dar, welche Brennstoffe zum Einsatz gelangen und wie die Versorgung sichergestellt wird. Abhängig vom eingesetzten Anteil an Waldhackgut werden für dieses Kriterium 1 bis 3 Punkte vergeben.

Regionale Wertschöpfung

Neben der Art des Brennstoffes enthält das „Technisch- wirtschaftliche Datenblatt“ auch Angaben über die Transportdistanz des jeweiligen Brennstoffs. Liegt der überwiegende Anteil des eingesetzten Brennstoffes innerhalb einer Distanz von 50 km, werden 2 Punkte, andernfalls 1 Punkt vergeben.

Erhöhung der Gesamteffizienz

Kommt es durch das Projekt zu einer Verbesserung der Gesamteffizienz bzw. des Gesamtnutzungsgrades der Anlage, wird dies mit 1 Punkt bewertet. Berechnet wird der Gesamtnutzungsgrad anhand der verkauften Wärmemenge bezogen auf den gesamten Brennstoffeinsatz. Die dafür notwendig Daten für die Bestandsanlage sowie für das gegenständliche Projekt sind im „Technisch- Wirtschaftlichen Datenblatt“, welches im Rahmen der Antragstellung vorzulegen ist, angeführt.

7.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.2.

7.2.2. Investitionen in erneuerbare Energien				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 10 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion t CO ₂ /a	> 500 t/a	4		Projektantrag und Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungs-tools“
	> 100 bis 500 t/a	3		
	> 50 bis 100 t/a	2		
	bis 50 t/a	1		
Brennstoffanteil Waldhackgut	> 80%	3		Projektantrag
	> 25 bis 80%	2		
	bis 25%	1		
Regionale Wertschöpfung: Anteil an Brennstoff-Bezug innerhalb 50 km	> 50%	2		Projektantrag
	> 0% bis 50%	1		
	0%	0		
Erhöhung der Gesamteffizienz gegenüber der bestehenden Anlage	Ja	1		Projektantrag und Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungs-tools“
	Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:		10		
Mindestpunkteanzahl		5		

7.6. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene (7.2.3.)

7.6.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.2.3.

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2 (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen)** zur Anwendung. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab bekannt gegeben. Je Einreichzeitraum („Call“) sind mehrere Termine für auch zwischenzeitliche Auswahlverfahren vorgesehen.

Die Mindestpunktzahl beträgt 5 Punkte.

Sind keine Budgetmittel in einem Call mehr vorhanden, werden die Anträge, die nicht mehr gefördert werden können, in einen späteren Call verschoben. Bei gleicher Punktzahl erfolgt eine diesbezügliche Reihung anhand der spezifischen Förderungskosten (Euro/t CO₂-Reduktion), wobei die kosteneffizienten priorisiert werden.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird dem/der Förderungswerber/in in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der KPC ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet und an die/den Förderungswerber/in übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen- und EU-Mitteln. Die/der Förderungsnehmer/in hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen der/des Förderungswerber/in dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Der Beschluss wird entweder im Rahmen einer Präsidiumssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.

7.6.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.2.3.

Investitionen zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie emissionsreduzierende Mobilitätslösungen sollen einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und der dafür erforderlichen Reduktion der CO₂-Emissionen leisten. Die Auswahlkriterien dieser Vorhabensart orientieren sich demnach an dieser Zielsetzung.

Positiver Umweltbeitrag

Entsprechend des Programmschwerpunktes wird auch mit dieser Maßnahme das ökologische Ziel der CO₂ Einsparung verfolgt. Aus diesem Grund werden für Anlagen, die zu einer höheren CO₂ Einsparung beitragen, mehr Punkte vergeben.

Regionale Aspekte

Klima- und Energiemodellregionen, die sich bereits in einer Weiterführungsphase bzw. der Verlängerung zur Weiterführungsphase befinden, weisen eine stärkere Vernetzung unter den Akteuren auf und sind in ihrer Konzeptumsetzung so weit fortgeschritten, dass eine optimale Einbindung der Anlagen in das Gesamtkonzept vorausgesetzt werden kann. Aus diesem Grund bekommen diese Modellregionen eine höhere Punktezahl.

Art der Maßnahme

Vorhaben, die überwiegend der Erzeugung erneuerbarer Energien ohne Ressourceneinsatz dienen (Photovoltaikanlagen, Thermische Solaranlagen), erhalten eine höhere Punktezahl als Anlagen, die zwar erneuerbare Energien erzeugen, jedoch unter dem Einsatz erneuerbarer Ressourcen (Holzheizungen).

Vorhabensspezifische Kriterien (überwiegend zutreffendes Kriterium ist auszuwählen)

- PV Anlagen:
Der Erzeugung erneuerbarer Energie für den Eigenbedarf ist der Vorzug zu geben. Für Anlagen, die für einen Eigenbedarf > 50% produzieren werden daher 2 Punkte vergeben. Anlagen, die vermehrt für die Einspeisung in ein Stromnetz produzieren – und somit die erneuerbare Energie aus der Region transportiert wird - werden mit nur 1 Punkt bewertet.
- Holzheizungen:
Wird der biogene Brennstoff aus der Region (Transportdistanz ≤ 50 km) bezogen, werden 2 Punkte vergeben. Der Brennstoff muss dabei in der Region produziert bzw. aus der Region geliefert werden. Für einen überregionalen Bezug biogener Brennstoffe wird 1 Punkt vergeben.
- Solaranlagen:
Solaranlagen, die nicht nur für die Warmwasseraufbereitung sondern auch für die Heizungsunterstützung eingesetzt werden, wird der Vorzug geben. Diese Anlagen werden mit 2 Punkten bewertet. Allen anderen Anlagen, die nur zur Warmwasserbereitung dienen, wird 1 Punkt vergeben.
- Mustersanierung:
Wird der spezifische Heizwärmebedarf (HWB*) gemäß OIB-Anforderungen um 60% - 70% unterschritten wird 1 Punkt vergeben. Für eine Unterschreitung der Anforderung um mehr als 70% werden 2 Punkte vergeben.

7.6.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.2.3.

7.2.3. Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene						
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 10 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.						
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch		
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion t CO ₂ /a	> 10 t/a	3		Projektantrag und Berechnung anhand KPC-internen „Bearbeitungs-tools“		
	> 5,5 bis 10 t/a	2				
	bis 5,5 t/a	1				
Regionale Aspekte	KEM in der Weiterführungsphase/Verlängerung	3		Projektantrag		
	KEM in der Umsetzungsphase	2				
	Neue KEM	1				
Art der Maßnahme	Überwiegende Erzeugung erneuerbarer Energie (Photovoltaikanlage, Thermische Solaranlage)	2		Projektantrag		
	Einsatz erneuerbarer Energieträger (Holzheizung)	1				
Vorhabensspezifische Kriterien (überwiegend zutreffendes Kriterium auswählen)						
<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage – Erzeugung erneuerbarer Energie für Eigenbedarf	≥ 50%	2		Projektantrag		
	< 50%	1				
<input type="checkbox"/> Holzheizungen – Brennstoffart und Herkunft	Biogener Brennstoff überwiegend aus der Region (Umkreis ≤ 50 km)	2				
	Biogener Brennstoff überwiegend überregional bezogen (Umkreis > 50 km)	1				
<input type="checkbox"/> Thermische Solaranlagen	Für Warmwasserzwecke und Heizungsunterstützung	2				
	Für Warmwasserzwecke	1				
<input type="checkbox"/> Mustersanierung – Unterschreitung OIB-Anforderungen	Unterschreitung HWB* > 70%	2				
	Unterschreitung HWB* 60% - 70%	1				
Gesamtpunkteanzahl:		10				
Mindestpunkteanzahl:		5				

7.7. Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten (7.3.1.)

7.7.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.3.1.

Gemäß der „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2013/C 25/01) sind wettbewerbliche Auswahlverfahren vorgesehen. Durch wettbewerbliche Ausschreibungen können die Aufwendungen öffentlicher Mittel möglichst gering gehalten werden; gleichzeitig wird der selektive Charakter der Maßnahme insofern verringert, als die Wahl des Begünstigten nicht im Voraus feststeht.

Die Bewilligungsbehörden führen mindestens zweimal innerhalb der Periode wettbewerbliche Auswahlverfahren durch, die mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinien (2004/18/EG) im Einklang stehen. Über eine bundesweit eingerichtete Website werden alle Ausschreibungen zur Förderung der Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten und Informationen zum Auswahlverfahren veröffentlicht. Die dadurch offenen und transparenten Ausschreibungen sowie objektive Beurteilungskriterien gewährleisten die diskriminierungsfreie Behandlung aller Bieter.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung durch die Abwicklungsstelle und einer anschließenden Bewertung anhand von Qualitätskriterien durch eine vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) eingerichtete Bewertungskommission.

7.7.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.3.1.

Folgende Qualitätskriterien werden nach einer erfolgreichen Formalprüfung für die Auswahl herangezogen:

1. Verbesserung der geografischen Abdeckung
2. Verbesserung der Übertragungsrate
3. Angemessenes Preis-Leistungsverhältnis

7.7.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.3.1.

Im Zuge der Ausschreibungen wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) auf einer zentralen Webseite ein Bewertungshandbuch veröffentlicht. Dieses enthält eine detaillierte Beschreibung und Gewichtung der einzelnen Qualitätskriterien sowie eine Anleitung zur Ermittlung des bestgeeigneten Vorhabens nach den Grundsätzen von Transparenz und Gleichbehandlung.

7.8. Soziale Angelegenheiten (7.4.1.)

7.8.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.4.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden zumindest zwei Auswahlverfahren gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode vorgesehen. Das erste Auswahlverfahren sollte möglichst 2015 stattfinden. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl für die Fördergegenstände 1-4 beträgt 25 Punkte oder 50% der maximal möglichen Punktzahl.

Die Mindestpunktzahl für Fördergegenstand 5 beträgt 30 Punkte.

Es muss eine Beschreibung des Vorhabens nach diesen Auswahlkriterien (lokaler Bedarf/Beitrag zur Verbesserung/Bedeutung für die Region/Qualität) vorliegen.

Auswahlprozess

1. Zur Auswahl und Genehmigung der Projekte wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes agiert.
2. Das Gremium bewertet - mit Unterstützung der Nutzwertanalyse - die jeweiligen Projekte transparent und nachvollziehbar nach den Auswahlkriterien des Programmes.
 - 2.1. Für die Fördergegenstände 1 bis 5 der Vorhabensart 7.4.1. "Soziale Angelegenheiten" kann das Bewertungsgremium unter dem Vorsitz eines/einer Vertretung der bewilligenden Stelle (BST) aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 - einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn der BST (Vorsitz);
 - einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn einer fachlich zuständigen Abteilung des Landes;
 - einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn des Gemeindebundes;
 - einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn des Städtebundes;
 - einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn der Landesstelle des Sozialministeriumservice;
 - einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn des Frauenreferates des Amtes der Landesregierung;
 - einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn einer NGO, die als Vertretung spezieller Zielgruppen wie z.B. Menschen mit Behinderung, Ältere (50+), Jugendliche oder MigrantInnen fungiert. Es können mehr als zwei NGOs eingebunden werden, die NGOs haben jedoch max. zwei Stimmen im Gremium.
 - 2.2. Liegen Projektanträge mit Bezug zum Gesundheitsbereich vor, soll ein/eine VertreterIn des jeweiligen Landesgesundheitsfonds beigezogen werden.
 - 2.3. Im Sinne der Repräsentanz beider Geschlechter sollen von jeder Organisation eine Frau und ein Mann nominiert werden.
 - 2.4. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums müssen entsprechende Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich sozialer Dienstleistungen und/oder Erfahrung mit der administrativen/finanziellen Verwaltung von lokalen Projekten haben.
 - 2.5. Falls ein Mitglied des Bewertungsgremiums unmittelbar an einem Projekt beteiligt ist, muss sich dieses deklarieren und der Stimme enthalten. Übergeordnete Verbände gelten im Falle der Beteiligung eines Mitgliedes nicht als unmittelbar beteiligt.
3. Nach Beschluss der Bewertungsgremien entsprechend der Auswahlkriterien wird ein Ranking der Anträge erstellt, wobei die am besten bewerteten Projekte im Rahmen der für den jeweiligen Antragsblock zur Verfügung stehenden Fördermittel vorgeschlagen bzw. genehmigt werden.
4. Die Projektdauer ist auf drei Jahre beschränkt.

7.8.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.4.1.

Die Auswahlkriterien für die Fördergegenstände 1-4 lauten:

Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an sozialen Dienstleistungen abgedeckt? Dieses Kriterium misst auch den Beitrag des Vorhabens zur Reduktion von CO₂ Emissionen, da kürzere Wege das Verkehrsaufkommen verringern.

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 20 Punkte vergeben werden.

- Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (> 70km) / Nachfrage übersteigt Angebot um > 50% (20 Punkte);
- Kein Angebot im weiten Umkreis (> 30 bis 70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um > 25% (12 Punkte);
- Kein Angebot im nahen Umkreis (< 30 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um < 25% (4 Punkte).

Die Kilometergrenzen sind nur ein Vorschlag und können nach dem regionalen Bedarf angepasst werden. Andere Kilometergrenzen werden nachvollziehbar begründet. Je nach regionaler Situation können entweder die Distanz oder das Verhältnis Angebot/Nachfrage abgeprüft werden.

Auswahlkriterium 2: Leistet das Vorhaben für die ländliche Bevölkerung einen tatsächlichen Beitrag zur Verbesserung beim Zugang zu und der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden.

- Zahl der potenziellen NutznießerInnen in Relation zu der relevanten Bevölkerung (z. B. Gemeinde, Bezirk)
 - > 10% der jeweiligen Zielgruppe (10 Punkte);
 - 5% - 10% der jeweiligen Zielgruppe (6 Punkte);
 - < 5% der jeweiligen Zielgruppe (2 Punkte).

Gemeint sind hier z. B. die Anzahl der Kinder, Pflegebedürftigen, Älteren, Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen, Beschäftigten, etc. die NutznießerInnen von geschaffenen oder verbesserten Kinderbetreuungseinrichtungen, psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen, Einrichtungen der Pflege und Betreuung samt Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, Behindertenwerkstätten, Einrichtungen und Wohnbauten (auch generationsübergreifend) sowie von Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste, von barrierefreien Zugängen zu den vorgenannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten und Investitionen in Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und anderen Unterstützungsleistungen (z. B. Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen, sind.

Es können als Einzugsgebiet ein oder mehrere Bezirke bzw. Gemeinden (Region) für die Berechnung herangezogen werden.

Auswahlkriterium 3: Wie hoch wird die Bedeutung des Vorhabens für die Region eingeschätzt?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden.

- Langfristige Beschäftigungswirkung (einschließlich nachhaltiger Wirkung nach Abschluss der Investition): Es werden dauerhaft Arbeitsplätze in der Region geschaffen und Erwerbstätigkeit ermöglicht, z. B. indem Menschen mit Betreuungspflichten entlastet werden (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Impuls für lokale Wirtschaft: Es wird z. B. die Nachfrage nach lokalen Produkten erhöht oder die zusätzliche Nachfrage durch die neue Einrichtung mildert saisonale Schwankungen in der Auslastung lokaler Betriebe (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Verhinderung von Abwanderung: Gemeint ist, dass ein Angebot z. B. unverzichtbar für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe ist, oder das Fehlen eines solchen Angebots nachweislich einen Abwanderungsgrund darstellt (Nachweis durch Umfragen, Studien etc.) (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden.

- Innovation – neue Ansätze, Methoden: Die angebotenen Ansätze oder Methoden müssen innovativ und/oder in der Region neu sein, oder es gibt bislang keine Maßnahmen für die Zielgruppe in der Region (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Kooperation: Das Projekt wird z. B. gemeindeübergreifend, unter Einbindung mehrerer Institutionen oder Vereine durchgeführt (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Sofern das Projekt unter Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen (Jugendliche, MigrantInnen, Ältere (45+), Menschen mit Benachteiligungen oder in besonderen Notlagen, pflegebedürftige Menschen, etc.) erfolgt (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

Die Auswahlkriterien für den Fördergegenstand 5 lauten:

Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an ambulanten Gesundheitsdienstleistungen abgedeckt?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 15 Punkte vergeben werden.

- Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (> 45 min) (15 Punkte)
- Kein Angebot im weiten Umkreis (> 30 bis 45 min) (10 Punkte)
- Kein Angebot im nahen Umkreis (> 15 bis 30 min) (5 Punkte)

Ambulante Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sind interdisziplinäre und multiprofessionelle Gesundheitseinrichtungen, das heißt sie bestehen aus einem Team verschiedener Gesundheitsberufe und sind keine Einzelpraxen. Die angegebenen Minuten stellen die Erreichbarkeit im (motorisierten) Individualverkehr dar.

Auswahlkriterium 2: Umfassende gesundheitliche Grundversorgung

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 14 Punkte vergeben werden.

- Ist die ambulante Gesundheitsdienstleistung eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit? (5 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit ist eine Versorgungsstruktur im Sinne des „Konzepts zur multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgung in Österreich“ (beschlossen von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 30.6.2014). Dieses Konzept zielt sowohl auf die Verbesserung und Sicherstellung einer umfassenden gesundheitlichen Grundversorgung der Bevölkerung (Gesundheitsförderung, Prävention, Krankenbehandlung, insbes. auch Behandlungskontinuität für chronisch Kranke) als auch auf attraktivere Arbeitsbedingungen für die Gesundheitsberufe ab (u. a. auch Attraktivierung von Standorten im ländlichen Raum).

- Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit? (5 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit ist gegeben, wenn die ambulante Gesundheitsdienstleistung auf die Versorgung von Kinder- und Jugendlichen (somatisch und psychosozial), die Versorgung älterer Personen oder die psychosoziale Versorgung abzielt oder, wenn zwar ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, diese aber nur eingeschränkt verfügbar sind.

- Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung geringe Versorgungsnotwendigkeit? (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Eine geringe Versorgungsnotwendigkeit ist gegeben, wenn bereits eine Regelversorgung in ausreichendem Ausmaß vorhanden ist.

- Ist die Integration von gesundheitsförderlichen und krankheitsvorbeugenden Maßnahmen vorgesehen? (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Hierbei sind Maßnahmen im Sinne der Gesundheitsförderungsstrategie der Zielsteuerung-Gesundheit (beschlossen von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 21.3.2014) bzw. die Teilnahme an anerkannten Programmen zur Gesundheitsförderung gemeint.

- Ist die Implementierung von Infrastruktur für Videodolmetsch vorgesehen? (2 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Auswahlkriterium 3: Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung?

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 9 Punkte vergeben werden.

- Öffnungszeiten mind. 60 Stunden/Woche (6 Punkte für Beantwortung mit „ja“);
- Öffnung an Tagesrandzeiten: mind. 2x pro Woche ab 7:00 Uhr und/oder bis 19:00 Uhr (3 Punkte für Beantwortung mit „ja“).

Die Öffnungszeiten können zwischen Gesundheitsdienstleistern am Standort bzw. an mehreren Standorten innerhalb eines Netzwerks (nachweislich und transparent) abgestimmt werden. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass außerhalb der Öffnungszeiten die Zugänglichkeit zu einer anderen vergleichbaren

Versorgungseinrichtung strukturiert geregelt ist. Für Akutfälle ist eine koordinierte, ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 7 Tage) von Versorgungsstrukturen, allenfalls unter Einbindung von Versorgungspartnern bzw. Bereitschaftsdiensten, sicherzustellen.

Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens

Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 12 Punkte vergeben werden.

- Kooperation - z. B. gemeindeübergreifend, Adaptierung bestehender Strukturen, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Die Kooperation ist hierbei als strukturierte Kooperation im Sinne der Primärversorgungs-Partner im „Konzept zur multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgung in Österreich“ zu verstehen.

- Innovativ - z. B. Patientenmanagement (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Das Kriterium „Innovativ“ ist erfüllt, wenn z.B. in Zusammenhang mit Kriterium 3 ein gemeinsames standardisiertes Patientenmanagement mit anderen Gesundheitsdiensteanbietern implementiert ist und/oder wenn eine gemeinsame standardisierte Dokumentation mit anderen Gesundheitsdiensteanbietern geführt wird.

- Nutzung von zeitgemäßen Kommunikationsmitteln - z.B. ELGA, TeWeb, E-Medikation (4 Punkte für Beantwortung mit „ja“);

Für die Erreichung von 4 Punkten müssen zeitgemäße Kommunikationsmittel genutzt werden, soweit sie (sektorenübergreifend) implementiert sind (z.B. ELGA, TeWeb, E-Medikation).

7.8.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.4.1.

7.4.1. Soziale Angelegenheiten				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTÄNDE 1 - 4				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 25 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an sozialen Dienstleistungen abgedeckt? Beitrag der Maßnahme zur Reduktion von CO2 Emissionen.	Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (>70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um >50%	20		Projektantrag
	Kein Angebot im weiteren Umkreis (>30 bis 70 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um >25%	12		
	Kein Angebot im nahen Umkreis (<30 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um <25%	4		

Auswahlkriterium 2: Leistet das Vorhaben einen tatsächlichen Beitrag zur Verbesserung für die ländliche Bevölkerung beim Zugang zu und der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen?	Zahl an potenziellen NutznießerInnen in Relation zu der relevanten lokalen Bevölkerung (z. B. Gemeinden, Bezirk):			Projektantrag
	> 10% der jeweiligen Zielgruppe	10		
	5% - 10% der jeweiligen Zielgruppe	6		
	< 5% der jeweiligen Zielgruppe	2		
Auswahlkriterium 3: Wie hoch wird die Bedeutung des Vorhabens für die Region eingeschätzt?	Langfristige Beschäftigungswirkung (einschl. nachhaltiger Wirkung)	4 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Impuls für lokale Wirtschaft	2 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Verhinderung von Abwanderung	4 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitionsvorhabens	Innovativ - neue Ansätze, Methoden	3 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Kooperation - z.B. gemeindeübergreifend, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen, ...	4 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen	3 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		50		
Mindestpunkteanzahl:		25		

7.4.1. Soziale Angelegenheiten

AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 5

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 30 von 50 möglichen Punkten** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Auswahlkriterium 1: Wird der lokale Bedarf an ambulanten Gesundheitsdienstleistungen abgedeckt?	Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (> 45 min)	15		Projektantrag
	Kein Angebot im weiteren Umkreis (> 30 bis 45 min)	10		
	Kein Angebot im nahen Umkreis (> 15 bis 30 min)	5		
Auswahlkriterium 2: Umfassende gesundheitliche Grundversorgung	Ist die ambulante Gesundheitsdienstleistung eine anerkannte Versorgungsstruktur im Sinne der Zielsteuerung-Gesundheit?	5 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung absolute bis mittlere Versorgungsnotwendigkeit?	5 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Hat die ambulante Gesundheitsdienstleistung geringe Versorgungsnotwendigkeit?	2 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		
	Ist die Integration von gesundheitsförderlichen und krankheitsvorbeugenden Maßnahmen vorgesehen?	2 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Ist die Implementierung von Infrastruktur für Videodolmetsch vorgesehen?	2 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Auswahlkriterium 3: Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu ambulanten Gesundheitsdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung?	Öffnungszeiten mind. 60 Stunden/Woche	6 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Öffnung an Tagesrandzeiten: mind. 2x pro Woche ab 7:00 Uhr und/oder bis 19:00 Uhr	3 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag

Auswahlkriterium 4: Qualität des Investitions- vorhabens	Kooperation - z.B. gemeindeübergreifend, Adaptierung bestehender Strukturen, mehrere Institutionen, Einbindung von Vereinen,...	4 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Innovativ- z.B. Patientenmanagement	4 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
	Nutzung von zeitgemäßen Kommunikationsmitteln(z.B. ELGA, TeWeb, E-Medikation)	4 Pkte. für Beantwortung mit „Ja“		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		50		
Mindestpunkteanzahl:		30		

7.9. Klimafreundliche Mobilitätslösungen (klima:aktiv mobil) (7.4.2.)

7.9.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.4.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 5 Punkte.

Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können in die nächste bzw. gegebenenfalls auch in weitere nachfolgende Auswahlrunden übernommen werden. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt eine diesbezügliche Reihung anhand der spezifischen Förderungskosten (Euro/t CO₂-Reduktion), wobei die kosteneffizienten priorisiert werden.

Projektbeurteilung (Prüfung)

Die Förderungsfähigkeit wird nach Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen (inklusive der nachgeforderten Dokumente) abschließend beurteilt. Sämtliche Prüfschritte werden in einem internen Bearbeitungstool dokumentiert. Im Rahmen dieser Prüfung zur nationalen Förderungsfähigkeit erfolgt auch gleichzeitig die Prüfung (Projektselektion) für eine mögliche ELER Kofinanzierung anhand festgelegter Auswahlkriterien.

Das Ergebnis der Projektbeurteilung wird dem/der Förderungswerber/in in einem Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Projektgenehmigung (2-stufiges Genehmigungsverfahren)

Nach der technischen und wirtschaftlichen Prüfung des Antrages und des Vorliegens aller erforderlichen Antragsunterlagen wird seitens der KPC ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet und an den/die Förderungswerber/in übermittelt. Dieser Förderungsvorschlag enthält das positive bzw. negative Beurteilungsergebnis sowie einen Vorschlag zur Förderungshöhe aus nationalen- und EU-Mitteln. Der/die Förderungsnehmer/in hat innerhalb einer gesetzten Frist Gelegenheit zum Förderungsvorschlag der KPC Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Projekt samt allfälligen ergänzenden Stellungnahmen des Förderungswerbers / der Förderungswerberin dem klimaaktiv mobil Beirat zur Beurteilung vorgelegt, welcher diese zur Förderung / Ablehnung empfiehlt. Darauf aufbauend entscheidet die fördergebende Stelle über die Gewährung einer Förderung.

7.9.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.4.2.

Investitionen zur Forcierung klimafreundlicher Mobilitätslösungen sollen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und der dafür erforderlichen Reduktion der CO₂-Emissionen leisten. Dabei soll auch die Erzielung eines höheren Anteils erneuerbarer Energien im Mobilitäts- und Verkehrsbereich sowie einer höheren Energieeffizienz angestrebt werden. Die Auswahlkriterien dieser Vorhabensart orientieren sich demnach an diesen Zielsetzungen. Für die Kriterien „Positiver Umweltbeitrag, ökologische/nachhaltige Aspekte, Kombination von Maßnahmen und Vernetzung von Akteuren“ können in Summe 10 Punkte vergeben werden, wobei mindestens 5 Punkte für eine erfolgreiche Selektion als ELER-Projekt erreicht werden müssen. Projekte, welche die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 gefördert werden.

Positiver Umweltbeitrag

Im Rahmen der Beurteilung eines Projektes wird anhand eines definierten Berechnungsverfahrens der durch das Projekt geleistete Umweltbeitrag in Form einer Reduktion der CO₂-Emissionen ermittelt. Wesentliche Parameter dafür können aus dem bei der Antragstellung vorzulegenden Mobilität- und Verkehrskonzept bzw. der technischen Beschreibung entnommen werden. Je nach Ausmaß der CO₂-Reduktion werden 1 bis 4 Punkte vergeben.

Ökologische/nachhaltige Aspekte

Je nach ökologischer bzw. nachhaltiger Wertigkeit des Projektes (in Abhängigkeit der umgesetzten Maßnahmenkategorie) werden 1 oder 2 Punkte vergeben. Handelt es sich bei dem Projekt primär um eine Fuhrparkumstellung auf alternative Antriebe, wird dies mit 1 Punkt bewertet. Werden ergänzend dazu erneuerbare Energieträger eingesetzt (beispielsweise E-Mobilität: 100% Strom aus Erneuerbaren Energieträgern oder Biotreibstoffanteil mind. 50% der jährlichen Treibstoffmenge) werden 2 Punkte vergeben. Ebenfalls 2 Punkte erhalten Projekte, die eine Veränderung des Modal Split zugunsten umwelt- und klimafreundlicher Verkehrsmittel bewirken bzw. Maßnahmen, die zur Reduzierung von Kilometer-Leistungen führen.

Kombination von Maßnahmen

Werden innerhalb eines Projektes im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes mehrere Maßnahmen (mind. 2) umgesetzt, so werden dafür 2 Punkte vergeben. Derartige Maßnahmenkombinationen können beispielsweise Investitionen in Radinfrastruktur inklusive Errichtung eines Radverleihsystems oder die Umstellung eines Fuhrparks auf alternative Antriebe inklusive Einführung eines Touren-Optimierungssystems sein.

Vernetzung von AkteurInnen

Werden, um Projekteffekte zu erweitern bzw. mögliche Synergien zu nutzen, in ein Projekt mehr als ein Entscheidungsträger bzw. ein Akteur einbezogen, beispielsweise bei einem gemeindeübergreifenden Radweg oder einem Werksbus für mehrere Unternehmen, so werden dafür 2 Punkte vergeben.

Die beteiligten Akteure müssen aus dem bei der Antragstellung vorzulegenden Mobilitäts- und Verkehrskonzept erkenntlich sein.

7.9.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.4.2.

7.4.2. Klimafreundliche Mobilitätslösungen (klima:aktiv mobil)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 5 von 10 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Positiver Umweltbeitrag: Reduktion t CO ₂ /a	> 50 t/a	4		Projektantrag und Berechnung anhand des KPC-internen „Beurteilungstools“
	> 10 bis 50 t/a	3		
	> 5 bis 10 t/a	2		
	bis 5 t/a	1		
Ökologische / Nachhaltige Aspekte: Klimaschonendes Mobilitätsmanagement & Einsatz alternativer Antriebe	Veränderung Modal Split zugunsten umwelt- und klimafreundlicher Verkehrsmittel bzw. Maßnahmen zur Reduktion von km-Leistungen	2		Projektantrag
	Fuhrparks mit alternativen Antrieben und Einsatz erneuerbarer Energieträger	2		
	Fuhrparks mit alternativen Antrieben	1		
Kombination von Maßnahmen: Projekt beinhaltet mehrere Maßnahmen	Ja	2		Projektantrag
	Nein	1		
Vernetzung von AkteurInnen: Projekt bezieht mehr als einen Entscheidungsträger/ Akteur ein.	Ja	2		Projektantrag
	Nein	1		
Gesamtpunkteanzahl:		10		
Mindestpunkteanzahl		5		

7.10. Investitionen in kleine touristische Infrastruktur (7.5.1.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich in drei verschiedene Fördergegenstände:

- (1) Überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter;
- (2) Projekte aus dem Bereich alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz;
- (3) Investitionen in touristische Infrastrukturmaßnahmen auf überbetrieblicher Ebene.

Zu den einzelnen Fördergegenständen in dieser Vorhabensart gibt es gesonderte Auswahlverfahren und -kriterien. Dies liegt zum einen in der unterschiedlichen Zuständigkeit, was die Kofinanzierung der Fördergegenstände betrifft (a.) BMWFW (Fördergegenstände 1 und 2), (b.) BMLFUW – Forst (Fördergegenstand 3), (c.) Bundesländer (Fördergegenstand 3), zum anderen auch in der Komplexität der Fördergegenstände.

7.10.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.5.1.a

Fördergegenstand 1 - Überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter (BMWFW)

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Dieser Aufruf wird voraussichtlich innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres auf der Webseite des BMWFW (www.bmwfw.gv.at/Tourismus/Tourismusfoerderung/Seiten/default.aspx) erfolgen. Darüber hinaus werden auch die zuständigen Landesförderstellen über den Projektauftrag informiert.

Projektvorschläge sind von den FörderwerberInnen auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Finanzierungsplan sowie der sonstigen im Antragsformular angeführten Beilagen im Original per Post in der Abteilung Tourismus-Förderungen innerhalb der im Aufruf bekanntgegebenen Frist einzubringen (das Datum des Poststempels muss dem vorgegebenen Stichtag entsprechen). Projektanträge, die nach dem Stichtag eingebracht bzw. vorgelegt werden, können für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere formelle und inhaltliche Prüfung abgelehnt.

Für die Bewertung der Anträge wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches die einzelnen Projektvorhaben anhand eines vorgegebenen und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlichten Kriterienkatalogs bewertet.

Die Mindestpunktzahl beträgt 17 Punkte (oder rund 50%) der maximal möglichen Punktzahl.

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben erhalten nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel zur Kofinanzierung ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der Projektanträge beginnend mit der höchsten Punktzahl. Jene ProjektwerberInnen, die die Mindestpunktzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

Für die Durchführung des gesamten Auswahlprozesses ist längstens eine Dauer von 9 Monaten - gerechnet von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorhaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel - vorgesehen.

7.10.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.a

Fördergegenstand 1 - Überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter (BMWWF)

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche des Fördergegenstands abzielen, zum Tragen:

- Überregionale Bedeutung

Der überregionalen Bedeutung eines Investitionsvorhabens wird große Bedeutung beigemessen. Eine Unterstützung von touristischen Investitionsvorhaben aus Tourismüsförderungsmittel des Bundes ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn ein Investitionsvorhaben aufgrund seiner Größe oder Thematik nicht nur für Tagesbesucher aus der Region, sondern vor allem für Besucher aus anderen Bundesländern bzw. auch für Nächtigungstouristen aus dem In- und Ausland attraktiv ist. Daher werden bei diesem Kriterium Projektvorhaben hinsichtlich ihrer geographischen Bedeutung bzw. Reichweite beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit nur lokaler Bedeutung, mit regionaler Bedeutung, mit überregionaler Bedeutung und mit nationaler Bedeutung unterschieden. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 2 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- Destinationsübergreifendes Investitionsvorhaben

Diesem Kriterium kommt hinsichtlich der regionalen Komponente und Relevanz eines Infrastrukturprojekts große Bedeutung zu. Eine Unterstützung von touristischen Investitionsvorhaben aus Tourismüsförderungsmittel des Bundes ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn ein Investitionsprojekt destinationsübergreifend ist. Die Gewichtung mit Faktor 2 dieses Kriteriums verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- Innovationswert bzw. Vorbildcharakter für andere touristische Projekte

Bei diesem Kriterium gilt es den Innovationswert eines Projektvorhabens vorrangig aus Gästesicht zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung unterschieden, ob es sich bei der Investition um die Basis für eine bereits weitgehend bekannte touristische Infrastruktur handelt oder ob hoher Innovationswert mit Vorbildcharakter besteht. Die Gewichtung mit Faktor 2 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- Erzeugung von Synergien: Auf- und Ausbau bzw. Zusammenführung mit vorhandener touristischer Infrastruktur

Bei diesem Kriterium wird die Erzeugung von Synergien durch Ausbau bzw. Zusammenführung bestehender touristischer Infrastruktur mit Aufwertung des touristischen Angebots als vorrangig gesehen und somit auch einer höheren Punktebewertung zugeführt. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Entwicklung von bzw. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten

Bei diesem Kriterium werden Investitionen in bislang weniger touristisch-intensive Gebiete, die zur Verbesserung der touristischen Attraktivität einer Region beitragen, höher bewertet. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Gewährleistung der regionalen Verankerung und Nachhaltigkeit der touristischen Aktivitäten

Bei diesem Kriterium stehen die Bewertung der regionalen Verankerung eines Investitionsprojekts und seine nachhaltige Umsetzung im Vordergrund. Es sollen somit jene Projektvorhaben höher bewertet werden, die spürbare bzw. substantielle positive regionale Auswirkungen in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht bewirken. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes für touristische Zwecke

Bei diesem Kriterium werden jene Investitionsprojekte höher bewertet, die das natürliche und kulturelle Erbe für den Tourismus in Wert setzen und auf die regionalen Besonderheiten (Ressourcen) bedacht nehmen. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie bzw. sonstigen Schwerpunktthemen des BMWFW

Bei diesem Kriterium werden jene Projektvorhaben höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus der österreichischen Tourismusstrategie aufgreifen. Diese Schwerpunkte decken sowohl geographische Bereiche (z.B. Donauraum, Alpenraum) als auch thematische Ansätze (z.B. Saisonverlängerung etc.) ab, die u.a. auch europäischen Politikansätzen, wie z.B. den makroregionalen Strategien bzw. den Mitteilungen der Europäischen Kommission zum Tourismus, entsprechen. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

7.10.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.a

Fördergegenstand 1 - Überregional bedeutende kleine Infrastrukturprojekte mit Innovationscharakter (BMWFW)

7.5.1.a Investitionen in kleine touristische Infrastruktur					
AUSWAHLKRITERIEN – ÜBERREGIONAL BEDEUTENDE KLEINE INFRASTRUKTURPROJEKTE MIT INNOVATIONSCHARAKTER (Fördergegenstand 1)					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 17 von 33 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Gewicht-ung	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Überregionale Bedeutung	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Destinations-übergreifendes Investitions-vorhaben	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			

Innovationswert bzw. Vorbildcharakter für andere touristische Projekte	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Erzeugung von Synergien: Auf- und Ausbau bzw. Zusammenführung mit vorhandener touristischer Infrastruktur	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Entwicklung von bzw. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Gewährleistung der regionalen Verankerung und Nachhaltigkeit der touristischen Aktivitäten	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes für touristische Zwecke	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie bzw. sonstigen Schwerpunktthemen des BMFWF	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Gesamtpunkteanzahl		33			
Mindestpunkteanzahl:		17			

7.10.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.5.1.b

Fördergegenstand 3 (BMLFUW)

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es wird mindestens ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 47 Punkte.

7.10.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.b

Fördergegenstand 3 (BMLFUW)

Kriterium 1: Überregionale Bedeutung des Projektes

Mit der Anzahl (Gemeinden) bzw. Größe der Gebietskörperschaften kann die überregionale Bedeutung des Projektes anhand der genannten Parameter beurteilt werden. Je größer die Befundeinheit, desto größer die überregionale Bedeutung des Projektes und desto wertvoller das Projekt.

Kriterium 2: Synergieeffekte mit anderen Tourismus- und Freizeitwirtschaftsangebot

Die Synergieeffekte werden quantitativ beurteilt, wobei solche mit mehr als zwei anderen Tourismus-, Freizeitwirtschaftsangeboten um 1/3 mehr Punkte erhalten, als jene Projekte mit kleiner gleich zwei.

Kriterium 3: Nachhaltige Wirkung des Projektes

Die Beurteilung der nachhaltigen Wirkung der Projekte wird dann deutlich höher bewertet, wenn diese Wirkung über die Projektlaufzeit andauert.

Kriterium 4: In-Wert-Setzung des natürlichen und kulturellen Erbes

Die In-Wert-Setzung wird z.B. anhand folgender Fragestellungen beurteilt: Anwendung traditionelle Bau- oder Nutzungsformen? Beitrag zum Erhalt des Landschaftsbildes? Vermittlung von Traditionen? historischen und kulturellen Inhalten?

7.10.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.b

Fördergegenstand 3 (BMLFUW)

7.5.1.b Investitionen in kleine touristische Infrastruktur				
AUSWAHLKRITERIEN – INVESTITIONEN IN TOURISTISCHE INFRASTRUKTURMASSNAHMEN AUF ÜBERBETRIEBLICHER EBENE – Bereich FORST – (Fördergegenstand 3)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 47 von 77 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1 Überregionale Bedeutung des Projektes	1 Gemeinde	0		Einreichstelle
	≥ 2 Gemeinden	10		
	≥ Bezirk	20		
	≥ Bundesland	30		
Kriterium 2 Synergieeffekte mit anderen Tourismus- und Freizeitwirtschaftsangebot	Synergieeffekte mit ≤ 2 Betrieben	16		Einreichstelle
	Synergieeffekte mit >2 Betrieben	24		
Kriterium 3 Nachhaltige Wirkung des Projektes	während der Projektlaufzeit	10		Projektantrag
	über Laufzeit hinweg	20		
Kriterium 4 In-Wert-Setzung des natürlichen und kulturellen Erbes	keine	0		Projektantrag
	In-Wert-Setzung	3		
Gesamtpunkteanzahl:		77		
Mindestpunkteanzahl:		47		

7.10.7. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.5.1.c

Fördergegenstand 3 (Länder)

Die detaillierte Beschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

7.10.8. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.5.1.c:

Fördergegenstand 3 (Länder)

Die detaillierte Beschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

7.10.9. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.5.1.c

Fördergegenstand 3 (Länder)

Die detaillierte Beschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

7.11. Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (7.6.1.)

Diese Vorhabensart gliedert sich thematisch in die Bereiche (a.) Naturschutz, (b.) Nationalparks und (c) Forst, für welche nachfolgend getrennte Beschreibungen des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien vorliegen.

7.11.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.1.a und b

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Ergänzend dazu werden periodisch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Bekanntgabe der Einreichstichtage und Termine für die Einreichung von Calls werden auf den offiziellen Homepageseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder bzw. des Bundes rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Mindestpunktzahl im Bereich „Grundlagenerhebungen und Pläne“ sowie „Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten“ beträgt 46 Punkte. Die Mindestpunktzahl für den Bereich „Bewusstseinsbildende Investitionen“ oder „Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung“ beträgt 45 Punkte.

Bei Vorhaben, für die die Länder Bewilligende Stelle sind, wird diese Auswahl durch ein Auswahlgremium vorgenommen. Für den Bund erfolgt die Auswahl durch das BMLFUW.

7.11.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.1.a und b

Die Auswahlkriterien werden bei dieser Maßnahme je nach inhaltlichem Projekttyp unterschiedlichen Auswahlkriterien unterzogen. Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher

Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien sind keine Mehrfachnennungen möglich. Die Auswahl wird dokumentiert. In dieser ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten. Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

"Grundlagenthebungen und Pläne" sowie "Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten"

Lagekriterien:

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Pkt.,
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Pkt.;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Pkt.

Fachliche Kriterien:

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes.

Die „Fachlichen Kriterien“ gliedern sich je nach Art des Schutzgutes (Zielart bzw. Ziellebensraum) in vier Subkriterien:

- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen nach der FFH-RL u./od. VS-RL, u./od. nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, Listen endemischer Arten, sonstiger wertbestimmender Arten: 20/15/5 Pkt.
- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen nach der FFH-RL u./od. nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, sonstiger wertvoller Lebensräume: 15/10/5 Pkt.
- Strukturverbesserungen bzw. Lebensraumvernetzung: 15/10/5 Pkt.
- Erhaltung u./od. Entwicklung von Kulturlandschaften bzw. des Landschaftsbildes: 3/5/1 Pkt.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (bspw. die Sanierung von Landschaftswunden).

Die qualitative Bepunktung der fachlichen Subkriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- hoch: die Planung schafft die Basis für weiterführende Umsetzungen und beinhaltet nachvollziehbare Maßnahmenempfehlungen;
- mittel: schafft teilweise Basis für weiterführende Umsetzungen oder beinhaltet teilweise Maßnahmenempfehlungen;
- gering: keine Grundlage für weiterführende Umsetzungen und keine Maßnahmenempfehlungen ableitbar;

Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) des betreffenden Landes bzw. des Bundes aufweist.

Die Prioritätenlisten der Länder bzw. des Bundes beinhalten eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, deren naturschutzfachlicher Handlungsbedarf dringend und durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar ist. Die Prioritätenlisten (Handlungsprioritäten) dienen der Orientierung für die Vergabe öffentlicher Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie u.a. Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (PAF).

Die ein- oder mehrjährig gültigen Prioritätenlisten werden gemeinsam mit den Einreichstichtagen und Terminen für die Einreichung von Calls auf den offiziellen Homepageseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder bzw. des Bundes veröffentlicht.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten“ erfolgt nach folgendem Schema:

- hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Pkt.,
- überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Pkt.;
- teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Pkt.
- keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird bereits durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte

Methodenwahl

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl“ erfolgt nach folgendem Schema:

- geeignete Methode: 20 Pkt.,
- wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Pkt.;

Bonus Bewusstseinsbildung

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes“

eine vorhabensbegleitende Wissensvermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Bewusstseinsbildung“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Gesamtvorhabens und erfolgt nach folgendem Schema:

- Schutzgüter gem. FFH- und VS-RL: 7 Pkt.,
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen: 5 Pkt.;
- Kein spezielle Zielsetzung: 0 Pkt.

Bonus Klimarelevanz

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vom Vorhaben betroffenen Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Pkt.,
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Pkt.

"Bewusstseinsbildende Investitionen" oder "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung"

Neben den oben beschriebenen Auswahlkriterien „Lagekriterien“, „Fachlich Kriterien“, „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder“ und „Methodenwahl“ sowie dem Bonus „Klimarelevanz“ wird bei den Projekttypen "Bewusstseinsbildende Investitionen" und "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung" ergänzend zusätzlich auch die Zielgruppenorientierung des Vorhabens als Kriterium bewertet.

Zielgruppenorientierung:

In der Projektbeschreibung wird die Zielgruppenorientierung des Vorhabens erläutert. Durch eine inhaltliche und methodische Orientierung der Vorhabensziele und -maßnahmen am Bedarf von Zielgruppen wird ein zielgerichteter und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Zielgruppenorientierung“ erfolgt nach folgendem Schema:

- nachvollziehbare Zielgruppenorientierung: 5 Pkt.,
- keine Zielgruppenorientierung: 0 Pkt.;

7.11.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1.a und b

7.6.1. a und b Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
AUSWAHLKRITERIEN				
Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 46 von 92 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Projekttyp "Grundlagenerhebungen und Pläne" oder "Umsetzung von Arten-, Biotop- oder Landschaftsschutzprojekten" inkl. projektbezogener Betreuungstätigkeiten				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient... (Keine Mehrfachnennung möglich)	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen			Projektbeschreibung
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von gefährdeten Lebensraumtypen			
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
Gering	10			

	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...der Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes			
	Hoch	5		
	Mittel	3		
	Gering	1		
	Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder bzw. des Bundes		
Hohe Übereinstimmung		20		
Überwiegend Übereinstimmung		15		
Teilweise Übereinstimmung		10		
Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt		0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht....	Geeignet	20		Projekt- beschreibung
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen und bezieht sich auf....	Schutzgüter laut FFH- und VS-RL	7		Projekt- beschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen	5		
	Keine spezielle Zielsetzung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projekt- beschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl		92		
Mindestpunkteanzahl		46		

Projekttyp "Bewusstseinsbildende Investitionen" oder "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung" inkl. projektbezogener Betreuungstätigkeiten					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 45 von 90 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch	
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung	
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet,	15			
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient... (Keine Mehrfachnennung möglich)	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen			Projektbeschreibung	
	EU-Schutzgüter:				
	Hoch	20			
	Mittel	15			
	Gering	10			
	Nationale Schutzgüter:				
	Hoch	15			
	Mittel	10			
	Gering	5			
	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von gefährdeten Lebensraumtypen				
	EU-Schutzgüter:				
	Hoch	20			
	Mittel	15			
	Gering	10			
	Nationale Schutzgüter:				
	Hoch	15			
	Mittel	10			
	Gering	5			
	...der Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung				
Hoch	15				
Mittel	10				
Gering	5				

	...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes			
	Hoch	5		
	Mittel	3		
	Gering	1		
Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder bzw. des Bundes			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegend Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht....	Geeignet	20		Projektbeschreibung
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Zielgruppenorientierung	nachvollziehbare Zielgruppenorientierung:	5		Projektbeschreibung
	Kein Zielgruppenorientierung	0		
Bonus Klimarelevanz Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl		90		
Mindestpunkteanzahl		45		

7.11.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.1.c

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es wird mindestens ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Daneben kann die Bewilligende Stelle auch zusätzliche Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) für spezifische Vorhaben durchführen. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 22 Punkte.

7.11.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.1.c

Kriterium 1: Überregionale Bedeutung des Projektes

Die überregionale Bedeutung des Projekts wird anhand der Größe der jeweiligen Bezugseinheit bewertet. Die bundesweite Wirkung erhält dabei besonderes Gewicht.

Kriterium 2: Methodenwissen

Das für das jeweilige Förderprojekt spezifisch notwendige Methodenwissen wird beim jeweiligen Förderwerber als besonderes Bewertungskriterium gesehen. Wenn dieses als bereits vorhanden gilt, wird dies besonders gewertet.

Kriterium 3: Vorerfahrung

Die für das jeweilige Förderprojekt spezifisch notwendige Vorerfahrung wird beim jeweiligen Förderwerber als besonderes Bewertungskriterium gesehen. Wenn diese als bereits vorhanden gilt, wird dies besonders gewertet.

Kriterium 4: Datenmanagement

Das Datenmanagement wird als gesichert betrachtet, wenn Vergleiche mit bezughabenden, bereits bestehenden Informationen möglich sind und die Fortführung von Zeitreihen erwartbar ist.

Kriterium 5: erwartbare adäquate Vermittlung der Projektergebnisse

Die für das jeweilige Förderprojekt spezifisch adäquate Vermittlung der Projektergebnisse durch den jeweiligen Förderwerber wird als besonderes Bewertungskriterium gesehen. Wenn diesbezügliche Erfahrungen bereits vorliegen, wird dies besonders gewertet.

Kriterium 6: Kooperation mit fachlich bezughabenden Institutionen

Die Zahl der im Rahmen des Projektes eingegangenen Kooperationen wird als Bewertungskriterium herangezogen. Derartige Kooperationspartner können sein: Verwaltungsdienststellen, Interessenvertretungen, NGOs

Kriterium 7: Synergien mit Forschungs- und Ausbildungsstätten

Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Betriebsbesuche, etc. gewinnen dann besonderen Mehrwert, wenn Synergien mit forstlichen Forschungs- und Ausbildungsstätten gefunden werden können. Dies wird bei den Auswahlkriterien gesondert berücksichtigt.

Zusätzlich werden je nach Dringlichkeit der Ziele, die ein Projekt erreichen soll (Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes prioritärer Lebensräume oder Arten, sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten, auch nach Artenschutzprioritätenliste des Bundeslandes oder Nationalparks) weitere Punkte vergeben.

7.11.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punktevergabe zu Vorhabensart 7.6.1.c

7.6.1. c Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
AUSWAHLKRITERIEN BEREICH FORST				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1 Überregionale Bedeutung des Projektes	Bezirkswert	1		Einreichstelle
	Landesweit	5		
	Bundesweit	10		
Kriterium 2 Methodenwissen	Nicht vorhanden	0		Projektantrag
	Vorhanden	5		
Kriterium 3 Vorerfahrung	Nicht vorhanden	0		Projektantrag
	Vorhanden	5		
Kriterium 4 Datenmanagement	Nicht gesichert	0		Projektantrag
	Gesichert	3		
Kriterium 5 erwartbare adäquate Vermittlung der Projektergebnisse	Nein	0		Projektantrag
	Ja	3		
Kriterium 6 Kooperation mit fachlich bezughabenden Institutionen	Eine	1		Projektantrag
	Zwei	3		
	Mehrere	5		
Kriterium 7 Synergien mit Forschungs- und Ausbildungsstätten	Keine	0		Projektantrag
	Eine	3		
	Mehrere	5		
Gesamtpunkteanzahl:		36		
Mindestpunkteanzahl:		22		

7.12. Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (7.6.2.)

7.12.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 50 Punkte.

7.12.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.2.

Grundsätzliches:

Die qualitative Bepunktung je Auswahlkriterium erfolgt nach dem Schema:

- „nicht erfüllt“ : 0% der Pkt. des Auswahlkriteriums
- „gering erfüllt“ : 20% der Pkt. des Auswahlkriterium
- „mittel erfüllt“ : 60% der Pkt. des Auswahlkriteriums
- „hoch erfüllt“ : 100% der Pkt. des Auswahlkriteriums

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien formuliert. Um die maximale Punktezahl je Auswahlkriterium zu erreichen, müssen nicht zwangsläufig alle Subkriterien angesprochen werden (die Hälfte der Subkriterien muss angesprochen sein).

Die Auswahl wird dokumentiert. In der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die vorgegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche der Fördergegenstände abzielen, zum Tragen:

Kriterium 1: Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung

Als Leitfrage zur Beurteilung dieses Kriteriums werden die Art und das Ausmaß der Beteiligung und Information der Bevölkerung beurteilt. Positiv beurteilt wird zudem auch, wenn es eine ausgeglichene Beteiligung von Männer und Frauen gibt.

Je mehr Gemeindebürger direkt vom Vorhaben betroffen sind, desto größer ist der Nutzen für die Gemeinde/Dorf. Daher werden Vorhaben, die die gesamte Gemeindebevölkerung oder einen erheblichen Teil betreffen höher beurteilt.

Folgende Subkriterien sind zur Orientierung festgelegt:

- Die Bevölkerung ist über das Vorhaben informiert und aktiv am Prozess beteiligt
- Von den Plänen/Konzepten wird die gesamte Gemeindebevölkerung betroffen sein
- Eine ausgeglichene Beteiligung zwischen Männer und Frauen wird berücksichtigt

Kriterium 2: Berücksichtigung räumlich übergeordneter Entwicklungsziele und Strategien

Bei diesem Kriterium werden jene Vorhaben höher bewertet, die Schwerpunktsthemen aus räumlich übergeordneten Entwicklungszielen und Strategien aufgreifen. Beispielsweise sind dies Dorferneuerungsstrategien, Tourismusstrategien, Lokale Entwicklungsstrategien (LEADER). Je nach Bundesland und Region sind andere räumlich übergeordnete Entwicklungsziele und Strategien zu berücksichtigen.

Kriterium 3: Nachhaltigkeit des Vorhabens

Bei diesem Kriterium werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsperspektiven (sind zugleich auch Subkriterien) beurteilt:

- Ökologische Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben im Bereich sparsamer und schonender Umgang mit Ressourcen (z.B. Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft, etc.)?
- Ökonomische Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz des Dorfes (z.B. Beitrag zu regionaler Wertschöpfung/Beschäftigung, Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, Verbesserung und Aufrechterhaltung der dörflichen Infrastruktur)
- soziale Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben für das Sozialkapital des Dorfes (z.B. Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, Nachbarschaftshilfe, Vernetzung von Dorferneuerung mit Hilfsorganisationen, Barrierefreiheit)?
- kulturelle Nachhaltigkeit: Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Erhaltung der baulichen und kulturellen Eigenart?

Kriterium 4: Innovation

Der Innovationsbegriff wird auf die regionale Innovation heruntergebrochen. Positiv bewerte werden somit Vorhaben die innovative Ansätze für die Region bringen und dadurch Vorbildcharakter in der Region haben.

Kriterium 5: positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an Klimawandel

Über dieses Kriterium werden Punkte vergeben gemäß der Leitfrage: Wird beim Vorhaben eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler Klimabedingungen in Bedacht gezogen (z.B. Verminderung von fossilen Energieaufwendungen, klimafreundliche Technologien, Pläne/Konzepte berücksichtigen erwartbare Klimaveränderungen)?

7.12.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.2.

7.6.2. Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Erfüllungsgrad	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung	Gering erfüllt	2		Projektantrag
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Berücksichtigung räumlich übergeordneter Entwicklungsziele und -strategien	Gering erfüllt	6		Projektantrag
	Mittel erfüllt	16		
	Hoch erfüllt	30		
Nachhaltigkeit	Gering erfüllt	8		Projektantrag
	Mittel erfüllt	24		
	Hoch erfüllt	40		
Innovation	Gering erfüllt	2		Projektantrag
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel	Gering erfüllt	2		Projektantrag
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Gesamtpunkteanzahl:		100		
Mindestpunkteanzahl:		50		

7.13. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft (7.6.3.)

7.13.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Einreich- als auch bewilligende Stellen sind die Landesregierungen der Bundesländer mit Ausnahme von Wien, wo die Landwirtschaftskammer sowohl die Einreich- als auch die bewilligende Stelle darstellt.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 7 Punkte.

7.13.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.3.

Für das Auswahlverfahren wurden 3 unterschiedliche Auswahlkriterien definiert. Wichtig ist in diesem Kontext, dass die Auswahlkriterien wieder in jeweils 3 Parameter unterteilt sind, die bzgl. ihrer Punkteanzahl unterschiedlich gewichtet sind. Grundsätzlich können FörderwerberInnen pro Auswahlkriterium eine maximale Punkteanzahl von 10 erreichen.

Es ist anzunehmen, dass die meisten Projektanträge aufgrund ihrer eindeutigen thematischen Ausrichtung (Almen, Kulturlandschaftselemente oder Wirtschaftspläne) nur anhand eines der insgesamt drei Auswahlkriterien bewertet werden. Grundsätzlich ist es aber auch möglich, dass für ein Projekt 2 Auswahlkriterien zu erfüllen sind (z.B. Nr. 1 und 3, wenn für eine Alm die Erstellung eines Wirtschaftsplans inkl. dessen Umsetzung eingereicht wird). Auch wenn in diesem Fall beide Auswahlkriterien zu 100% erfüllt sind, bekommen die FörderwerberInnen hier nur die maximale Punkteanzahl von 10, da in solchen Fällen der Mittelwert aus der Punkteanzahl beider Auswahlkriterien herangezogen wird. Das bedeutet wenn ein Projektantrag im Rahmen des Auswahlkriteriums 1 7 Punkte und im Rahmen des Auswahlkriteriums 3 8 Punkte erreicht, für diesen dann insgesamt 7,5 Punkte vergeben werden.

Nachstehend wird die inhaltliche Ausgestaltung der Auswahlkriterien näher beschrieben.

1. standortangepasste Flächenbewirtschaftung (Weidemanagement, Pflegearbeiten)

Durch dieses Auswahlkriterium wird sichergestellt, dass die Anlage, Wiederherstellung, und/ oder Entwicklung von Flächen im Almbereich durch ein standortangepasstes Flächenmanagement gewährleistet ist. Das Auswahlkriterium unterteilt sich in 3 verschiedene Parameter für die jeweils eine bestimmte Punkteanzahl erreicht werden kann.

Parameter 1 - Weidemanagement

Mit der Umsetzung eines standortangepassten Weidemanagements (differenziert nach Höhenlage) wird dieser Parameter erfüllt. Zentrale Bewertungskriterien dafür sind etwa der GVE Besatz pro ha Futterfläche (Ausnahmen für geringere Besatzdichten sind z.B. sehr steile, vernässte Flächen oder reine Schafalmen), die Bewirtschaftungerschwernis, sowie die Umsetzung einer Koppelwirtschaft (mindestens 2-3 Koppeln). Es existieren -je nach Erfüllungsgrad- 2 Abstufungen in der Punktevergabe (erfüllt = 5, hoch erfüllt = 7). Die maximale Punkteanzahl, die FörderwerberInnen mit der Erfüllung dieses Parameters erreichen können ist 7. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

Parameter 2 – Beweidung mit mehreren Tierkategorien

Durch diesen Parameter soll die Beweidung mit mehr als einer Tierkategorie (Schafe, Rinder, Ziegen, Pferde, etc.) gefördert und so zur Erhaltung der Struktur- und Lebensraumvielfalt von alpinen Kulturlandschaften beigetragen werden. Je nachdem wie sehr der Projektantrag diesem Parameter entspricht, wird in 2 Abstufungen (erfüllt 0,5 und hoch erfüllt 1) bis zu 1 Punkt vergeben. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

Parameter 3 - Bodenerhaltende Pflegearbeiten

Mit der Umsetzung bodenerhaltender Pflegearbeiten auf Nicht-Futterflächen wird dieser Parameter erfüllt. Es handelt sich dabei um das Schwenden, Schlegeln oder Mähen von Gehölzen, Problempflanzen und/ oder Zwergsträuchern auf Nicht-Futterflächen. Mit diesem Parameter können in 2 Abstufungen bis zu 2

Punkte (erfüllt = 1, hoch erfüllt = 2) erreicht werden. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

2. Anlage und/oder Revitalisierung von Kulturlandschaftselementen (Gehölze, Stein-mauern/ Terrassen, Feuchtflächen)

Dieses Auswahlkriterium soll die Umsetzung von Projekten fördern, welche die Anlage, Wiederherstellung und Entwicklung charakteristischer Kulturlandschaftselemente zum Ziel haben. Das Auswahlkriterium unterteilt sich in 3 verschiedene Parameter, für die unterschiedlich hohe Punkteanzahlen erreicht werden können.

Parameter 1 - Art des Elements

Dieser Parameter bewertet die Art des Kulturlandschaftselements mit einer unterschiedlich hohen Punkteanzahl. Handelt es sich dabei um Gehölze, wie Einzelbäume (inkl. Streuobst, Baumreihen), Hecken oder Gehölzinseln, so werden für deren Neuanlage 4,5 Punkte vergeben. Werden dagegen Steinmauern und Terrassen oder Feuchtflächen revitalisiert bzw. neu angelegt so werden hier 5,5 Punkte (Neuanlage/Revitalisierung von Steinmauern, Terrassen) bzw. 6 Punkte (Neuanlage/Revitalisierung von Feuchtflächen) vergeben. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

Parameter 2 – Vernetzungsfunktion

Durch diesen Parameter soll die Vernetzung von Lebensräumen und die Schaffung von Trittsteinbiotopen gefördert werden. Letzteres stellt die Wanderung von Arten und den genetischen Austausch von Tieren und Pflanzen sicher. Je nach Erfüllungsgrad dieses Parameters werden in 2 Abstufungen bis zu 2 Punkte (erfüllt = 1, hoch erfüllt = 2) vergeben. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

Parameter 3 – Schutzziele/ regionale Bedeutung

Durch diesen Parameter werden Projekte höher bewertet, die einen Beitrag zur Erreichung von (Natur)Schutzziele(n) (national, EU-weit, international) leisten bzw. die die Anlage/ Wiederherstellung von Elementen mit regionaler, ökologischer, kultur- oder landschaftshistorischer Bedeutung zum Inhalt haben. Maximal können durch die Erfüllung dieses Parameters in 2 Abstufungen (erfüllt = 1, hoch erfüllt = 2) bis zu 2 Punkte erreicht werden. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

3. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Flächen, Kulturlandschaftselemente) und die Erarbeitung von Studien/ Grundlagearbeiten für Kulturlandschaftsentwicklung-/Wiederherstellung

Durch dieses Auswahlkriterium soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Vorhabensart lediglich die Erstellung von praxisorientierten und zielgerichteten Wirtschaftsplänen und Studien bzw. Grundlagearbeiten gefördert werden. Zentrales Bewertungskriterium ist hier auch die aktive Mitarbeit von AuftraggeberInnen (Almbewirtschafter) bei der Planung.

Parameter 1 – Ziele, Gesetze

Durch diesen Parameter sollen Pläne/Studien bevorzugt werden, die einen Bezug zu relevanten gesetzlichen Bestimmungen und übergeordneten Zielen (Schutzziele(n)) herstellen. Letzteres stellt eine gesetzeskonforme Umsetzung und einen Beitrag zur Erreichung von prioritären Zielsetzungen sicher. Maximal können mit Erfüllung dieses Parameters in 2 Abstufungen 3 Punkte (erfüllt = 2, hoch erfüllt = 3) erreicht werden. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

Parameter 2 - Praxistauglichkeit

Durch die Anwendung dieses Parameters fließen die Praxistauglichkeit von Plänen und Studien und deren Umsetzbarkeit in die Bewertung mit ein. Wichtig ist in diesem Kontext ein regelmäßiger, projektbegleitender Austausch mit relevanten Stakeholdern (ProjektentwicklerInnen, Gemeinden, AuftraggeberInnen). Maximal können mit Erfüllung dieses Parameters in 2 Abstufungen 3 Punkte (erfüllt = 2, hoch erfüllt = 3) erreicht werden. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

Parameter 3 – Plausibilität, aktive Mitarbeit

Dieser Parameter soll die Plausibilität, bzw. die Nachvollziehbarkeit von Planungen und Studien fördern. Weiters stellt er die Einbindung von AuftraggeberInnen (z.B. AlmbewirtschafterInnen) sicher und gewährleistet damit eine umsetzungsorientierte Planung. Die Maximalpunktzahl für die Erfüllung dieses Parameters beträgt 4, wobei es 2 Abstufungen (erfüllt = 3, hoch erfüllt = 4) gibt. Bei Nichterfüllung des Parameters werden 0 Punkte vergeben.

7.13.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.3.

7.6.3. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 7 von 10 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Standort-angepasste Flächenbewirtschaftung	1) Weidemanagement			Projektantrag, MFA
	Erfüllt	5		
	Hoch erfüllt	7		
	2) Beweidung mit mehreren Tierkategorien			
	Erfüllt	0,5		
	Hoch erfüllt	1		
	3) Bodenerhaltende Pflegearbeiten			
	Erfüllt	1		
	Hoch erfüllt	2		
2. Anlage und/oder Revitalisierung von Kulturlandschaftselementen	1) Art des Elements			Projektantrag
	Neuanlage Gehölze	4,5		
	Neuanlage/Revitalisierung Steinmauern, Terrassen	5,5		
	Neuanlage/Revitalisierung Feuchtflächen	6		Projektantrag, Luftbild
	2) Vernetzungsfunktion			
	Erfüllt	1		
	Hoch erfüllt	2		
	3) Schutzziele / regionale Bedeutung			Projektantrag
	Erfüllt	1		
Hoch erfüllt	2			
3. Erstellung von Wirtschaftsplänen (Flächen,	1) Ziele, Gesetze			Projektantrag
	Erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		

Kulturlandschafts- elemente); Erarbeitung von Studien/ Grundlagearbeiten für Kulturlandschafts- entwicklung/ Wiederherstellung	2) Praxistauglichkeit			
	Erfüllt	2		
	Hoch erfüllt	3		
	3) Plausibilität und aktive Mitarbeit			
	Erfüllt	3		
	Hoch erfüllt	4		
Gesamtpunkteanzahl		10		
Mindestpunkteanzahl		7		

7.14. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren (7.6.4.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich in sechs verschiedene Fördergegenstände:

- (1) Aufbau und Durchführung von regionalen/lokalen Dienstleistungen zur Erfüllung der Überwachungs-, Aufsichts- und Erhaltungsaufgaben im Naturgefahrenmanagement;
- (2) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die flächenhafte Darstellung gravitativer Naturgefahren sowie bezugshabende Managementpläne zum Schutz des ländlichen Raums;
- (3) a) Erstellung von Gefahrenhinweiskarten und Managementpläne „Hangwasser“
- (3) b) Erstellung von Planungs- und Managementgrundlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Flächen- und Muldenrückhalts, des Hangwasserregimes einschließlich Entwässerung labiler Hänge und zur Reduktion der Flächenerosion;
- (4) Inventurmaßnahmen zur Identifizierung und Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials der Wildbach- und Lawinenverbauung;
- (5) Wiederherstellung des schutzwirksamen Zustandes von Gewässern nach wasser-, sediment- und gravitationsbezogenen Naturkatastrophen insbesondere die Rückführung von Gewässern, die Flächenfreimachung von Sedimentationen und sonstigen Ablagerungen sowie die Räumung von Retentionsräumen;
- (6) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren.

Für jeden Fördergegenstand liegen nachfolgend getrennte Beschreibungen der Auswahlkriterien vor.

7.14.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt für alle Fördergegenstände dieser Vorhabensart nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

7.14.2. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 1

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Gegenstand der Überwachung- oder Erhaltung

Das Auswahlkriterium zielt auf den Umfang der intendierten Überwachung- oder Erhaltungsleistung ab. Je breiter die Überwachungs- oder Erhaltungsaufgaben im Sinne der vorhandenen Schutzinfrastruktur vor Ort identifiziert wurden, desto kritischer ist auch ein Fehlen einer solchen Überwachung bzw. Erhaltung für die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus vor Ort zu beurteilen.

Kriterium 2: Öffentliches Interesse an der Überwachung / Erhaltung

Das Kriterium differenziert den Grad des öffentlichen Interesses an der Überwachung / Erhaltung von Schutzinfrastruktur.

Kriterium 3: Zeitaufwand der Erhaltungs- und Überwachungsaufgabe pro Jahr

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um den Zeitaufwand der Erhaltungs- und Überwachungsaufgabe pro Jahr berücksichtigen zu können. Dieser Aufwand steht in der Regel z.B. mit a) der Anzahl der zu überwachenden / erhaltenden Schutzinfrastruktur oder b) der Zugänglichkeit dieser Bauwerke in direkter Relation.

Kriterium 4: Dokumentationssystem für die Ergebnisse der Zustandsüberwachung

Je lückenloser – und für zukünftige Generationen auch zugänglich - die Dokumentation einer Überwachungs- /Erhaltungsaufgabe möglich ist, desto besser ist die langfristige Nachvollziehbarkeit von gesetzten Erhaltungsmaßnahmen gesichert. Dokumentationssysteme auf dem Stand der Technik und des Wissens sind daher zu präferieren.

7.14.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 1

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 1				
Aufbau und Durchführung von regionalen/lokalen Dienstleistungen zur Erfüllung der Überwachungs-, Aufsichts- und Erhaltungsaufgaben im Naturgefahrenmanagement				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Gegenstand der Überwachung- oder Erhaltung	Überwachungs- und Erhaltungsaufgaben für einzelne Schutzmaßnahmen ohne übergeordnete Funktion oder tolerierbare Schadensfolgen	0		Projektantrag
	Überwachung- oder Erhaltungsaufgaben für Schlüsselbauwerke (Maßnahmen)	8		
	Überwachung- oder Erhaltungsaufgaben für gesamte Schutzsysteme	16		
	Überwachung- oder Erhaltungsaufgaben für Anlagen mit hohem oder sehr hohem Betriebsrisiko bzw. Schadensfolgen	24		

2. Öffentliches Interesse an der Überwachung / Erhaltung	im privaten Interesse gelegen	4		Schriftliche Auskunft der zuständigen Behörde oder Dienststelle
	Freiwillige Überwachungs- oder Erhaltungsaufgabe im öffentlichen Interesse gelegen	8		
	Überwachungs- und Erhaltungsaufgabe auf Grundlage einer Richtlinie oder Norm	12		
3. Zeitaufwand der Erhaltungs- und Überwachungsaufgabe pro Jahr	1 Tag oder weniger	0		Projektantrag
	1 Tag – 1 Woche	4		
	1 – 4 Wochen	8		
	Mehr als 4 Wochen	12		
4. Dokumentationssystem für die Ergebnisse der Zustandsüberwachung	Nicht vorhanden	0		Projektantrag
	vorhanden	2		
Gesamtpunkteanzahl		50		
Mindestpunkteanzahl		30		

7.14.4. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 2

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Risiko durch gravitative Naturgefahren

Das Auswahlkriterium zielt auf die Anzahl der durch die jeweilige gravitative Naturgefahr betroffenen Objekte/Infrastrukturen.

Kriterium 2: Dokumentierte Ereignisse durch gravitative Naturgefahren

Ereignisdokumentationen lassen fokussiert Schlüsse auf die Frequenz und beobachtete Magnitude von gravitativen Naturgefahren zu, was wiederum ein Indikator für die Schutznotwendigkeit darstellt.

Kriterium 3: Raumbezug der Planung

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um den Raumbezug in der zukünftigen Planung qualitativ berücksichtigen zu können.

Kriterium 4: Planung durch die öffentliche Hand bereits in Angriff genommen bzw. gefördert

Planungen zu gravitativen Naturgefahren, die bereits durch die öffentliche Hand in Angriff genommen wurden bzw. in Umsetzung begriffen sind, sind mit diesem Kriterium auszuschließen. Davon ausgenommen sind allgemeine Rahmenplanungen, die lediglich zur allgemeinen Darstellung einer gewissen Prozessbeeinflussung auf räumlicher Ebene dienen.

7.14.5. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 2

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 2				
Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die flächenhafte Darstellung gravitativer Naturgefahren sowie bezugshabende Managementpläne zum Schutz des ländlichen Raums				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Risiko durch gravitative Naturgefahren	einzelne Objekte oder untergeordnete Infrastrukturen betroffen	0		Projektantrag
	10 – 25 Objekte betroffen, öffentliche Infrastrukturen oder Verkehrswege über 100 lfm	8		
	25 – 50 Objekte betroffen, Infrastrukturen oder Verkehrswege über 500 lfm	16		
	mehr als 25% des Gebäudebestandes einer Gemeinde betroffen	24		
2. Dokumentierte Ereignisse durch gravitative Naturgefahren	keine Ereignisse dokumentiert	0		Projektantrag
	einzelne Schadensereignisse dokumentiert	4		
	Ereignisse mit schweren Schäden oder Zerstörung an Gebäuden oder Infrastrukturen, Fahrzeugen etc.	8		
	Katastrophale Ereignisse oder Ereignisse mit Todesopfern	12		
3. Raumbezug der Planung	für einzelne Objekte	0		Projektantrag
	für eine Gemeinde	4		
	für mehrere Gemeinden	8		
	für eine Region oder größere Verwaltungseinheit (Bezirk, Bundesland)	12		
4. Planung durch die öffentliche Hand bereits in Angriff genommen bzw. gefördert	Ja	0		Auskunft der zuständigen Behörde oder Dienststelle
	Nein	2		
Gesamtpunkteanzahl		50		
Mindestpunkteanzahl		30		

7.14.6. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 3a)

Die Mindestpunktzahl beträgt 18 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

Kriterium 1: Handlungsbedarf im Planungsgebiet (dokumentiert durch Schadereignisse)

Das Auswahlkriterium zielt auf die dokumentierte Anzahl an Schadensereignissen durch Hangwasser an bestehenden Wohn- und Nutzgebäuden, Infrastruktur etc. im Planungsgebiet in den letzten 10 Jahren ab. Das Kriterium wurde gewählt, um den tatsächlichen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Kriterium 2: Ergebnisse des Planungsvorhabens

Je nach Bearbeitungsintensität können die Ergebnisse von Planungsvorhaben unterschiedlicher Natur sein. Um die Umsetzbarkeit und Operationalität bewerten zu können, wurde dieses Kriterium eingeführt, und soll die konkreten Inhalte/Ergebnisse des Planungsvorhabens in der Art: generelle Risikodarstellung aus Experteneinschätzung und GIS-Analyse (1), Gefahrenhinweiskarten aus Modellierung (2) und Managementpläne mit Maßnahmenkonzepten (3) differenzieren.

Kriterium 3: Planungsumfang

Dieses Auswahlkriterium differenziert nach der Fläche, die durch die Planung abgedeckt werden soll. Je größer der Planungsumfang – und damit der räumliche Abdeckungsgrad - desto höher ist die erwartete Effizienz des Fördermitteleinsatzes.

7.14.7. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 3a)

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 3 a)				
Erstellung von Gefahrenhinweiskarten und Managementpläne „Hangwasser“				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 18 von 30 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Handlungsbedarf im Planungsgebiet (dokumentiert durch Schadereignisse)	Kein	0		Projektantrag
	Gering – einzelne Schadensereignisse durch Hangwasser	5		
	Mittel – mehrere Schadensereignisse durch Hangwasser	10		
	Hoch – viele Schadensereignisse durch Hangwasser	15		
2. Ergebnisse des Planungsvorhabens	Generelle Risikodarstellung mit Fließwegen aus einer GIS-Analyse	2		Projektantrag
	Gefahren-Hinweiskarten „Hangwasser“ mit flächiger Darstellung (WT, etc.)	4		
	Managementpläne mit Maßnahmenkonzept auf Basis einer Modellierung	6		

3. Planungsumfang	Planungsgebiet < 500 ha	3		Projektantrag
	Planungsgebiet zwischen 500 und 2.500 ha	6		
	Planungsgebiet > 2.500 ha	9		
Gesamtpunkteanzahl		30		
Mindestpunkteanzahl		18		

7.14.8. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 3b)

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Schutzwirksamkeit der Maßnahme.

Das Auswahlkriterium, das den Anteil von Siedlungs- und Infrastrukturflächen an den insgesamt geschützten Flächen in % widerspiegelt, wurde gewählt, um die Anzahl der von den Maßnahmen geschützten Personen und Objekte im ländlichen Raum zu optimieren. Durch den Schutz von Objekten wie Siedlungen, Infrastruktur und Betriebsstandorten gewinnt der ländliche Raum an Sicherheit und Attraktivität.

Kriterium 2: Schutzkategorie

Durch die Höherbewertung von Schutz vor Hochwasser UND Bodenerosion gegenüber Schutz vor Hochwasser alleine werden Maßnahmen bevorzugt, bei denen bei gleichem Mitteleinsatz vergleichsweise höhere Wirkungen erzielt werden. Fördermittel werden so effizienter eingesetzt.

Kriterium 3: Retentionswirkung der Rückhaltemaßnahme

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um die Schutzfunktionalität der Maßnahme besonders hervor zu streichen. Je höher die durch die Rückhaltemaßnahme bewirkte Verminderung (Drosselung) des Spitzenabflusses gegenüber dem ursprünglichen Wert beim Bemessungsniederschlag (N-Jährlichkeit 100, Dauerstufe 1h) in %, desto effizienter gestaltet sich der Fördermitteleinsatz.

Kriterium 4: Anzahl der beteiligten Grundeigentümer / Gemeinschaftsabwicklung

Je mehr Vorteilsträger an einer Maßnahme antizipieren, desto effizienter auch hier der Fördermitteleinsatz bei gleichzeitiger Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Höhere Bewertungen erfahren daher übergeordnete Gemeinschaften, wie z.B. Gemeinden oder Schutzwassergenossenschaften.

Kriterium 5: Spezifische Kosten der Maßnahme gem. Kostenschätzung

Dieses Auswahlkriterium differenziert die Kosten in € pro m³ geschaffenes Retentionsvolumen (bezogen auf Oberkante Notüberlauf). Je geringer die spezifischen Kosten, desto effizienter der Fördermitteleinsatz.

Kriterium 6: Ökologische Verbesserung durch die Maßnahme

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um Vorhaben, die eine zusätzliche Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer bewirken, zu forcieren.

7.14.9. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 3b)

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 3 b)				
Erstellung von Planungs- und Managementgrundlagen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Flächen- und Muldenrückhalts, des Hangwasserregimes einschließlich Entwässerung labiler Hänge und zur Reduktion der Flächenerosion				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1 Schutzwirksamkeit der Maßnahme	Siedlungs- und Infrastrukturflächen bis 25 %	0		Projektantrag
	Siedlungs- und Infrastrukturflächen > 25 - 50 %	8		
	Siedlungs- und Infrastrukturflächen > 50 - 75 %	16		
	Siedlungs- und Infrastrukturflächen > 75 %	24		
Kriterium 2 Schutzkategorie	Schutz vor Hochwasser	2		Projektantrag
	Schutz vor Hochwasser und Bodenerosion	4		
Kriterium 3 Retentionswirkung der Rückhaltemaßnahme	< 40%	0		Projektantrag
	40 - 50%	2		
	50 - 60%	4		
	> 60%	6		
Kriterium 4 Anzahl der beteiligten Grundeigentümer / Gemeinschaftsabwicklung	Einzelne private Antragsteller	2		Projektantrag
	Gemeinden / Wasserverbände / Wassergenossenschaften als Antragsteller	4		
Kriterium 5 Spezifische Kosten der Maßnahme gem. Kostenschätzung	> 50 €	0		Projektantrag
	35 - 50€	2		
	20 - 35 €	4		
	< 20 €	6		
Kriterium 6 Ökologische Verbesserung durch die Maßnahme	Nein	0		Projektantrag
	Ja	6		
Gesamtpunkteanzahl		50		
Mindestpunkteanzahl		30		

7.14.10. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 4

Die Mindestpunktzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

Kriterium 1: Umfang der Inventurmaßnahme

Das Auswahlkriterium zielt auf den Umfang der intendierten Inventur ab, d.h. je mehr Schutzinfrastruktur bzw. Schutzsysteme diesbezüglich einer Inventur zu unterziehen sind, desto höher ist der damit verbundene Aufwand und desto kritischer ist auch ein Fehlen einer solchen Inventur für die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus vor Ort zu beurteilen.

Kriterium 2: Öffentliches Interesse an der Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials

Das Kriterium differenziert den Grad des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials.

Kriterium 3: Inhalt der Inventurtätigkeit (nach ONR 24803/7/10)

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um den Zeitaufwand für die Inventurtätigkeit in Abhängigkeit der Bestimmungen der ONR 24803/7/10 in Relation setzen zu können.

Kriterium 4: Dokumentationssystem für die Ergebnisse der Inventurmaßnahme

Je lückenloser – und für zukünftige Generationen auch zugänglich - die Dokumentation einer Inventuraufgabe möglich ist, desto besser ist die langfristige Nachvollziehbarkeit des gesamten Schutzsystems auf lokaler/regionaler Ebene. Dokumentationssysteme auf dem Stand der Technik und des Wissens sind daher zu präferieren.

7.14.11. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 4

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 4				
Inventurmaßnahmen zur Identifizierung und Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials der Wildbach- und Lawinenverbauung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Umfang der Inventurmaßnahme	Einzelne Schutzbauwerke oder -maßnahmen	0		Projektantrag
	Schlüsselbauwerke oder Anlagen mit hohem Betriebsrisiko	4		
	Gesamtes Schutzsystem (Einzugsgebiet)	8		
	Gesamtes Gemeindegebiet	12		

2. Öffentliches Interesse an der Erhaltung des bestehenden Schutzpotenzials	Im privaten Interesse gelegen	0		Projektantrag oder schriftliche Auskunft der zuständigen Behörde oder Dienststelle
	Freiwillige Überwachungs- oder Erhaltungsaufgabe im öffentlichen Interesse gelegen	4		
	Überwachungs- und Erhaltungsaufgabe auf Grundlage einer Richtlinie oder Norm	8		
	Überwachungs- und Erhaltungsaufgabe auf gesetzlicher (rechtsverbindlicher) Grundlage	12		
3. Inhalt der Inventurtätigkeit (nach ONR 24803/7/10)	Laufende Überwachung	0		Schriftliche Auskunft der zuständigen Behörde oder Dienststelle
	Wiederkehrende Kontrolle oder Erstaufnahme	4		
	Wiederkehrende Prüfung (Expertenprüfung); Prüfprogramm (auf normativer Grundlage)	8		
	Sonderprüfung nach Katastrophenereignissen	12		
4. Dokumentation oder Datenbank der bestehenden Schutzmaßnahmen vorhanden	Nein	0		Projektantrag
	Ja	14		
Gesamtpunkteanzahl		50		
Mindestpunkteanzahl		30		

7.14.12. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 5

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Katastrophenbezug

Das Auswahlkriterium zielt auf das Vorhandensein einer nachweisbaren – zeitlich nah zu setzenden – Katastrophe im Sinne des Vorhabens ab. Diese ist durch eine Ereignisdokumentation – nach dem Stand des Wissens und der Technik – nachzuweisen.

Kriterium 2: Folgen bei Nichtdurchführung

Das Kriterium differenziert die Folgen für die Öffentlichkeit (und damit das öffentliche Interesse), wenn die Wiederherstellung des schutzwirksamen Zustandes nicht zeitnah durchgeführt werden kann.

Kriterium 3: Gefahr in Verzug

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um den Aspekt „Gefahr in Verzug“ – und damit die Handlungsnotwendigkeit - entsprechend würdigen zu können.

Kriterium 4: Öffentlich geförderte Schutzmaßnahmen betroffen

Öffentlich geförderten Schutzmaßnahmen ist aufgrund des Einsatzes öffentlicher Steuermittel der Vorzug gegenüber privat errichteten Schutzleistungen einzuräumen.

Kriterium 5: Rechtliche Grundlagen und behördliche Genehmigungen vorhanden

Das Kriterium zielt auf die Einhaltung sämtlicher rechtlichen Grundlagen sowie behördlichen Genehmigungen VOR Inangriffnahme einer Leistung ab, auch um hier die Zeiteffizienz besonders hervor zu streichen. In der Regel nehmen die behördlichen Genehmigungen für solche Leistungen einen gewissen Zeitumfang in Anspruch, weshalb eine Einholung dieser Genehmigungen NACH Förderzusage zu zusätzlichen zeitlichen Verzögerungen führen würde, was der Dringlichkeit der Maßnahme entgegenstehen würde.

7.14.13. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 5

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 5				
Wiederherstellung des schutzwirksamen Zustandes von Gewässern nach wasser-, sediment- und gravitationsbezogenen Naturkatastrophen insbesondere die Rückführung von Gewässern, die Flächenfreimachung von Sedimentationen und sonstigen Ablagerungen sowie die Räumung von Retentionsräumen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Katastrophenbezug	Nicht nachweisbar	0		Ereignisdokumentation
	Nachweisbar	12		
2. Folgen bei Nichtdurchführung	Keine unmittelbaren negativen Auswirkungen zu erwarten	0		Projektantrag
	Schäden für einzelne Objekte oder Infrastrukturen zu erwarten	8		
	Schäden für wesentliche Teile einer Gemeinde bzw. überregionale Verkehrsanlagen oder Infrastrukturen zu erwarten	16		
	Folgekatastrophe unmittelbar drohend	24		
3. Gefahr in Verzug	Nicht gegeben	0		Auskunft der zuständigen Behörde
	Gegeben	6		
4. Öffentlich geförderte Schutzmaßnahmen betroffen	Nein	0		Projektantrag
	Ja	4		
5. Rechtliche Grundlagen und behördliche Genehmigungen vorhanden	Nein	0		Projektantrag
	Ja	4		
Gesamtpunkteanzahl		50		
Mindestpunkteanzahl		30		

7.14.14. Beschreibung der Auswahlkriterien – Fördergegenstand 6

Die Mindestpunktzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

Kriterium 1: Art der Informationsmaßnahme

Die Art der Informationsmaßnahme beeinflusst in direkter Weise das Bewusstsein über Naturgefahren und möglicher Schutzmaßnahmen. Das Kriterium differenziert deshalb auf die Informationstiefe wie auch auf stakeholderbezogene Inhalte, um hier einen bestmöglichen Einsatz von Fördermittel zu erreichen.

Kriterium 2: Anzahl der informierten Personen

Das Kriterium differenziert nach der Anzahl der intendierten informierten Personen.

Kriterium 3: Nachhaltigkeit der Informationswirkung

Informationen sind dann besonders effizient – bzw. werden als solches wahrgenommen – wenn sie über einen längeren Zeitraum im wiederkehrenden Intervall zur Verfügung gestellt werden. Das Kriterium wurde deshalb gewählt, um die Informationswirkung – auch längerfristig gesehen – im Projektantrag abschätzen zu können.

Kriterium 4: Information im öffentlichen Interesse (Alleinstellungskriterium)

Das Alleinstellungskriterium streicht jene Institutionen hervor, die nachweislich Informationen dieser Art im öffentlichen Interesse bereits bereitgestellt haben bzw. die durch Nachweis als besonders qualifiziert zu beurteilen sind.

7.14.15. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema – Fördergegenstand 6

7.6.4. Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
AUSWAHLKRITERIEN – FÖRDERGEGENSTAND 6				
Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Art der Informationsmaßnahme	Beratung von Einzelpersonen	0		Projektantrag
	Unspezifische Informationsbereitstellung über Internet oder auf überregionaler Ebene	8		
	Zielgruppenspezifische Informationsbereitstellung auf kommunaler Ebene	16		
	Information besonders exponierter Zielgruppen: Kinder- und Jugendliche, Bevölkerung in Gefahrengebieten, Personen in Einsatzorganisationen	24		

2. Anzahl der informierten Personen	1 bis 50 Personen	0		Projektantrag
	50 bis 500 Personen	4		
	Eine gesamte Gemeinde	8		
	Mehrere Gemeinden oder weite Teile der Öffentlichkeit	12		
3. Nachhaltigkeit der Informationswirkung	Einmalige Informationsaktion in nur einem Medium	0		Projektantrag
	Einmalige Informationsaktion in verschiedenen Medien oder 5 gleichen Medien	4		
	Wiederholte Informationsaktion (mindestens 3 Mal innerhalb eines Jahres)	8		
	Dauerhafte Bereitstellung von Information, regelmäßige Aktualisierung ist für zumindest 3 Jahre sichergestellt	12		
4. Information im öffentlichen Interesse (Alleinstellungskriterium)	Nein, mehrere Informationsbereitsteller möglich	0		Projektantrag
	Ja, Information nur durch eine offiziell autorisierte Stelle	2		
Gesamtpunkteanzahl		50		
Mindestpunkteanzahl		30		

7.15. Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums (7.6.5.)

7.15.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.5.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 50 Punkte.

7.15.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.5.

Für das Auswahlverfahren wurden 4 unterschiedliche Auswahlkriterien definiert. In Abhängigkeit vom Erfüllungsgrad dieser Auswahlkriterien werden in 2 Abstufungen (erfüllt = 60%; in hohem Maße erfüllt = 100%) Punkte in unterschiedlicher Höhe – bei Kriterium 1 max. 40 Punkte, bei Kriterium 2 max. 30 Punkte, bei den Kriterien 3 und 4 jeweils max. 15 Punkte; d. h. also insgesamt max. 100 Punkte – vergeben. Bei Nichterfüllung eines dieser Auswahlkriterien werden 0 Punkte (= 0%) vergeben.

Kriterium 1: Beitrag zur Implementierung der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" sowie der „Klimadeklaration“

Das Projekt soll die Entwicklungsdimension der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur“ sowie der „Klimadeklaration“ ansprechen, darstellen und verstärken. Die Alpenkonvention hat bereits sehr früh die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum erkannt und in den Bestimmungen der Konvention, der Protokolle, der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“ sowie der „Klimadeklaration“ festgeschrieben. Mag es in der Theorie einfach sein, den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu folgen, so spielen in der Praxis oft weitere Faktoren eine ebenso bedeutende Rolle. Die Anforderungen reichen dabei von der Darstellung der Vielfältigkeit des alpinen Raumes, einhergehend mit einer differenzierten Behandlung der einzelnen Wirtschaftszweige und all das unter der Maxime der Schonung der Ressourcen, bis hin zur Miteinbeziehung der ansässigen Bevölkerung einschließlich der Bewahrung und Pflege ihrer Kultur. Im Idealfall sollte die Entwicklung des betroffenen ländlichen Raumes mit den Entwicklungspotenzialen aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen korrelieren, wofür es dann auch max. 40 Punkte gibt.

Kriterium 2: Beitrag zur Akzeptanz der Ziele der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" sowie der „Klimadeklaration“ einschließlich der Erweiterung des Wissens um Zusammenhänge

Das Projekt sollte ein geeignetes Trägermedium sein, um die Inhalte und damit die Ziele der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur“ sowie der „Klimadeklaration“ zu vermitteln und wahrnehmbar zu machen. Angesichts der vom österreichischen Parlament beschlossenen Konzeption der Protokolle der Alpenkonvention als unmittelbar anwendbares Recht, das vom Gesetzgeber und von der Vollziehung dem nationalen Legalitätsprinzip entsprechend zu berücksichtigen ist, zielt dieses Kriterium auf die Wahrnehmung der Alpenkonvention im Wege von Projekten ab. Zunächst geht es um die Weitergabe der Informationen bzw. den Abbau des Informationsdefizites, wobei auf das gesamte Reservoir der Alpenkonvention Bedacht zu nehmen ist, d.h. nicht bloß die einzelnen Bestimmungen, sondern auch die zahlreichen Ergebnisse in den Arbeitsgruppen und Plattformen im Rahmen der Alpenkonvention, genauso wie die bis dato vorliegenden Alpenzustandsberichte. In weiterer Folge sollte das Projekt die sich ergebenden Zusammenhänge darstellen und erläutern. Im Idealfall gelingt es dem Projekt, die Alpenkonvention mit all ihren Facetten zu vermitteln und den betroffenen Menschen verständlich und nachvollziehbar zu machen, wofür es dann max. 30 Punkte im Bewertungsschema geben würde.

Kriterium 3: Umsetzung des integrativen Ansatzes der Alpenkonvention

Im Hinblick auf die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik sollte die in der Alpenkonvention enthaltene, zentrale Verpflichtung nach einer „ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes“ stets Beachtung und Niederschlag finden. In Zeiten des wachsenden Nutzungsdruckes von außen und einer Umweltpolitik, die vor neuen Herausforderungen steht, sollte das Projekt diesen bereichsübergreifenden Ansatz aufgreifen und gegebenenfalls auch neue Wege und Formen der Zusammenarbeit anbieten. Im Idealfall würden dem Projekt dafür max. 15 Punkte gebühren.

Kriterium 4: Beitrag zu Innovation, Umwelt und Klimawandel

Das Projekt sollten zudem innovative Ansätze anbieten und vielleicht sogar über die/den/das betroffen(e)n Ort/Gemeinde/Tal/Region hinaus Beispielwirkung für die Umwelt haben und damit inhaltlich zusammenhängend auch ein essenzieller Beitrag zu einem lebenswerten Alpenraum und für die

Gesundheit der dort lebenden Menschen liefern. Eine weitere Aufwertung würde das Projekt zudem erhalten, wenn es im so fragilen, alpinen Ökosystem Maßnahmen zur Klimavermeidung bzw. zur Klimaanpassung vorsieht. Gerade in den Alpen ist der nutzbare Raum sehr begrenzt und der Klimawandel führt besonders in den alpinen Regionen zu vermehrter Konkurrenz der Ressource Raum. Wenn das Projekt all diesen Faktoren Rechnung trägt, dann würde es max. 15 weitere Punkte geben.

7.15.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.5.

7.6.5. Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Beitrag zur Implementierung der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" sowie der „Klimadeklaration“	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Erfüllt	24		
	In hohem Maße erfüllt	40		
Kriterium 2: Beitrag zur Akzeptanz der Ziele der Alpenkonvention, ihrer Protokolle, der Deklaration "Bevölkerung und Kultur" sowie der „Klimadeklaration“ einschließlich der Erweiterung des Wissens um Zusammenhänge	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Erfüllt	18		
	In hohem Maße erfüllt	30		
Kriterium 3: Umsetzung des integrativen Ansatzes der Alpenkonvention	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Erfüllt	9		
	In hohem Maße erfüllt	15		
Kriterium 4: Beitrag zu Innovation, Umwelt und Klimawandel	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Erfüllt	9		
	In hohem Maße erfüllt	15		
Gesamtpunkteanzahl:		100		
Mindestpunkteanzahl:		50		

8. Maßnahme 08: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

8.1. Aufforstung und Anlage von Wäldern (8.1.1.)

8.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.1.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Der Zahlungsantrag für die Hektarprämie ist im Wege des Mehrfachantrags-Flächen einzubringen. Eine rückwirkende Beantragung der Hektarprämie im Mehrfachantrag-Flächen des nächsten Kalenderjahres ist nicht möglich. Die Abwicklung der Hektarprämie erfolgt gemäß den Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene. Die Bestimmungen der horizontalen GAP-Verordnung sind mit Ausnahme des 5. Abschnitts anzuwenden, soweit nicht in der Sonderrichtlinie anderes bestimmt ist.

Die Mindestpunktzahl beträgt 24 Punkte.

8.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.1.1.

Kriterium 1: Forstfachliche Beratung

Bei der Anlage von Wäldern auf bisher nicht forstlich genutzten Flächen (insbesondere bisher landwirtschaftlichen) sind eine Vielzahl von forstfachlichen Kriterien zu beachten, sodass ein Erfolg nur durch Beratung gesichert werden kann.

Kriterium 2: Schutzwald und/oder Wohlfahrtswald (S3 oder W3 lt. WEP)

Der Waldentwicklungsplan gemäß Forstgesetz § 8f stellt die Waldverhältnisse im Bundesgebiet dar. Dabei werden die Waldflächen gemäß ihrer Wirkungen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) bewertet. Das größte, durch die Förderung zu unterstützende öffentliche Interesse ist bei Beständen mit mittlerer und hoher Schutzwirkung und hoher Wohlfahrtswirkung gegeben. Auch bei der Aufforstung von nichtforstlichen Flächen sollte jenen Flächen der Vorrang gegeben werden, für die eine hohe Schutz- oder Wohlfahrtswirkung zu erwarten ist.

Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandesstabilisierung

Bei der Begründung von neuen Waldbeständen sollte jenen Anträgen der Vorzug gegeben werden, in denen möglichst nahe der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft (pnWG) aufgeforstet wird.

Kriterium 4: Dringlichkeit und Effektivität des Fördermitteleinsatzes im öffentlichen Interesse

Im Sinne der Effektivität des Fördermitteleinsatzes sollten Projekte, die möglichst rasch umgesetzt werden, bevorzugt werden.

Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung

Eine Bevorzugung der Zusammenarbeit mehrerer Waldeigentümer sollte dazu führen, dass zu einem intensiven Erfahrungs- und Informationsaustausch und auch gegenseitige Unterstützung innerhalb Antragssteller kommt und dadurch der Erfolg der Maßnahme wahrscheinlicher ist.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.1.1.

8.1.1. Aufforstung und Anlage von Wäldern					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 24 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch	
Kriterium 1: Forstfachliche Beratung	Nicht erfolgt	0		Unterschrift auf Förderformular	
	Erfolgt	3			
Kriterium 2: Schutzwald und /oder Wohlfahrtswald (S3 oder W3 lt. WEP)	≤ 50% der Fläche	3		Waldentwicklungsplan	
	> 50% der Fläche	6			
Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandesstabilisierung	<input type="checkbox"/> bei Bestandesbegründung:			Förderantrag	
	Mischung mit Laub/Nadelholz	10			
	Reiner Laubholzstandort oder pnWG	15			
	<input type="checkbox"/> bei Pflege:				
	Nicht stabilisierend	0			
	Stabilisierend	15			
Kriterium 4: Dringlichkeit und Effektivität des Fördermitteleinsatzes im öffentlichen Interesse	geplanter Projektstart in 3 Jahren	0		Förderantrag	
	geplanter Projektstart in 2 Jahren	5			
	geplanter Projektstart im nächsten Jahr	10			
Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung	Nicht überbetriebliche Maßnahme	3		Förderantrag	
	Überbetriebliche Maßnahme	6			
Gesamtpunkteanzahl:		40			
Mindestpunkteanzahl:		24			

8.2. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastropheneignissen – Forstschutz (8.4.1.)

8.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.4.1. – (ausgenommen Fördergegenstände 4 und 5)

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es wird mindestens ein Mal im Monat ein Auswahlverfahren vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 17 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl (ausgenommen Fördergegenstände 4 und 5).

8.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. - (ausgenommen Fördergegenstände 4 und 5)

Kriterium 1: Forstfachliche Beratung

- Keine Beratung: Es kann ein Projekt auch ohne Beratung durchgeführt werden, jedoch kann kein Punkt vergeben werden.
- Erfolgte Beratung: Da der Erfolg der Maßnahme von einer fundierten forstfachlichen Beratung abhängig ist, werden 3 Punkte vergeben, wobei der Punkt der Beratung mit 3 gewichtet ist.

Kriterium 2: Schutzwald/Wohlfahrtswald

- Projektsfläche Wirtschaftswald: Die Art der Fläche ist aus dem Waldentwicklungsplan gemäß Kataster zu ersehen. Da Schutz- oder Wohlfahrtswälder eine größere Bedeutung für die Bevölkerung darstellen, werden bei einem reinen Wirtschaftswald keine Punkte vergeben.
- Projektsfläche mit Anteil Schutz- oder Wohlfahrtswald weniger als 50%: Der Anteil an Schutz- oder Wohlfahrtswäldern an diesem Projekt wird höher bewertet und 1 Punkt mit Gewichtung 3 vergeben.
- Projektsfläche mit Anteil Schutz- oder Wohlfahrtswald mehr als 50%: Da der Anteil an Schutz- oder Wohlfahrtswäldern an diesem Projekt am höchsten bewertet wird, sind die 2 Punkte mit Gewichtung 3 die Höchstsumme von 6 Punkten bei diesem Kriterium.

Kriterium 3: Einflussbereich der Kalamität

- Sonstiger Wald: Die Wichtigkeit wird hier mit 1 Punkt bewertet.
- Schutz oder Wohlfahrtswald: Die Auswirkung einer Kalamität bei einem Schutz oder Wohlfahrtswald wird mit 2 Punkten bewertet.
- Objektschutzwald: Der Objektschutzwald hat eine wichtige Aufgabe zu erfüllen und wird mit 3 Punkten bewertet.

Kriterium 4: Gefährdungspotenzial

- Laubwald: Dieses Kriterium wird mit 5 gewichtet und 1 Punkt wird bei betroffenem Laubwald vergeben, in Summe 5 Punkte.

- Sonst. Wald / Quarantäneschadorganismus / Bekämpfungsempfehlung: Ist auch Nadelwald betroffen, oder ein Quarantäneschadorganismus, oder eine nur eine besondere Bekämpfungsart zielführend, so ergeben die 2 Punkte mit der Gewichtung 10 Punkte.

Kriterium 5: Erreichbarkeit der Fläche

- Mit PKW erreichbar: Wenn die Projektfläche mit dem Pkw erreichbar ist, ist dies kein Aufwand und kein Punkt möglich
- Fußmarsch unter einer halben Stunde: Ist die Fläche innerhalb einer halben Stunde zu Fuß zu erreichen, ergibt dies 1 Punkt mit der Wertigkeit 2.
- Fußmarsch länger als eine halbe Stunde: Dabei wird der Mehraufwand mit 2 Punkten und der Wertigkeit 2, in Summe 4 Punkte bewertet.

Kriterium 6: Maschineneinsatzmöglichkeit

- Harvester: Mit Harvestereinsatz ist der Aufwand sehr gering und bringt 0 Punkte.
- Bodenzug: Die übliche Rückung von Schadholz mit Maschinen, wobei das Holz am Boden liegt, wird mit 1 Punkt bewertet.
- Tragseilbringung oder größerer Aufwand: Die Bringung mit Tragseil oder größerem Aufwand, wie z. B. Hubschrauber, etc. ergibt 2 Punkte.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. - (ausgenommen Fördergegenstände 4 und 5)

8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen – Forstschutz				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 17 von 28 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Forstfachliche Beratung.	Keine Beratung	0		Bestätigung
	Erfolgte Beratung	3		
Kriterium 2: Schutzwald/Wohlfahrtswald	Projektfläche weniger 50% Schutz-/ Wohlfahrtswald	3		WEP
	Projektfläche mehr 50% Schutz-/ Wohlfahrtswald	6		
Kriterium 3: Einflussbereich der Kalamität	Sonstiger Wald	1		WEP
	Schutz oder Wohlfahrtswald	2		
	Objektschutzwald	3		
Kriterium 4: Gefährdungspotential	Laubwald	5		Projektantrag
	Sonst. Wald/ Quarantäneschadorganismus / Bekämpfungsempfehlung	10		

Kriterium 5: Erreichbarkeit der Fläche	Mit dem PKW erreichbar	0		Katastermappe
	Fußmarsch < 30 Minuten	2		
	Fußmarsch > 30 Minuten	4		
Kriterium 6: Maschineneinsatzmöglichkeit	Harvester	0		Projektantrag
	Bodenzug	1		
	Tragseil	2		
Gesamtpunkteanzahl:		28		
Mindestpunkteanzahl:		17		

8.2.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.4.1. – Fördergegenstand 4 und Fördergegenstand 5

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

- Die Mindestpunkteanzahl für Fördergegenstand 4 „Maßnahmen zur Identifizierung des Wildholzgefährdungspotenzials und die Räumung von Abfluss hindernden Gegenständen in Wildbächen und Flüssen, so fern nicht rechtlich zwingend vorgeschrieben“ beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.
- Die Mindestpunkteanzahl für Fördergegenstand 5 „Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete“ beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

8.2.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. - Fördergegenstand 4

Kriterium 1: Schutzwirkung der Maßnahmen

Das Auswahlkriterium zielt auf die intendierte Breite der Schutzwirkung der Maßnahme im räumlichen Sinn.

Kriterium 2: Dringlichkeit der Maßnahmen

Das Kriterium differenziert nach dem Grad Dringlichkeit der Maßnahme, wobei hier das öffentliche Interesse im Vordergrund steht.

Kriterium 3: Ursprung der Abflusshindernisse

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um den Ursprung von Wildholzzakkumulationen/Abflusshindernisse im oder entlang eines Gewässers beurteilen zu können, wobei hier insbesondere zwischen anthropogen beeinflussten/induzierten und natürlichen Abflusshindernissen unterschieden wird.

Kriterium 4: Maßnahmen tragen zum guten ökologischen Zustand bei

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um Vorhaben, die eine zusätzliche Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer bewirken, zu forcieren.

8.2.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. - Fördergegenstand 4

8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen: Fördergegenstand 4				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkte erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Schutzwirkung der Maßnahmen	Nur lokale Schutzwirkung der Maßnahme (kleine Maßnahmen im Gewässer ohne wasserrechtliche Bewilligungspflicht)	0		Projektantrag
	Maßnahme zum Schutz der Gewässeranlieger (direkte Schutzwirkung entlang der Fließstrecke)	6		
	Maßnahme zum Schutz des Gefahrengebiets eines gesamten Einzugsgebietes oder APSFR-Gebiet (indirekte, gesamtheitlich Schutzwirkung)	12		
	Maßnahme zum Schutz der Gefahrengebiete mehrerer Einzugsgebiete (mindestens 3), APSFR-Gebiete oder eines gesamten Gemeindegebiets	18		
Kriterium 2: Dringlichkeit der Maßnahmen	Nur private Interessen betroffen	0		Auskunft der zuständigen Behörde oder Dienststelle
	Maßnahmen im öffentlichen Interesse	4		
	Gefahr in Verzug	8		
	Katastrophe bei Nichtdurchführung unmittelbar drohend	12		
Kriterium 3: Ursprung der Abflusshindernisse	Abflusshindernisse durch rechtswidrige Ablagerungen oder aus nicht ordnungsgemäßer Waldwirtschaft	0		Projektantrag
	Abflusshindernisse überwiegend antropogenen Ursprungs	4		
	Abflusshindernisse natürlichen Ursprungs in regulierten Fließstrecken oder aus ordnungsgemäßer Waldwirtschaft	8		
	Abflusshindernisse natürlichen Ursprungs in naturbelassenen Fließstrecken (natürlicher Uferbewuchs, natürliche Sedimentationen etc.)	12		

Kriterium 4: Maßnahmen tragen zum guten ökologischen Zustand bei	Nein	0	Projektantrag
	Ja	8	
Gesamtpunkteanzahl:		50	
Mindestpunkteanzahl:		30	

8.2.7. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.4.1. – Fördergegenstand 5

Kriterium 1: Schutzkategorie

Das Auswahlkriterium zielt auf die intendierte Schutzkategorie, die mit der Umsetzung dieser Maßnahme erreicht werden soll. Maßnahmen, die insbesondere eine breite räumliche Wirkung entfalten ist hierbei ein Vorteil gegenüber lediglich lokalen, meist nur standortschutzwaldbezogenen Einheiten, einzuräumen.

Kriterium 2: Raumbezug und Radius der Schutzwirkung

Das Kriterium differenziert nach dem Raumbezug der Maßnahme.

Kriterium 3: Katastrophenbezug der Maßnahmen

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um den Katastrophenbezug von Maßnahmen herstellen zu können. Dabei ist jenen Maßnahmen ein Vorteil einzuräumen, die grundsätzlich präventive Wirkung entfalten können.

Kriterium 4: Nachhaltiger Betrieb der Anlage gesichert sowie erforderliche Rechtsgrundlagen (privatrechtlich, öffentlich-rechtlich) vorhanden

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um die Langfristigkeit der Maßnahme – und damit auch der Effektivität des Fördermitteleinsatzes – abschätzen zu können.

Kriterium 5: Leistungsfähigkeit des Antragstellers, Kosten-Nutzenrelation ⁽¹⁾

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um das Überwiegen eines öffentlichen Interesses – ausgedrückt durch die zumutbare Eigenleistung – zum Ausdruck zu bringen. Dies wird speziell durch den Nachweis eines positiven Kosten-Nutzen-Faktors (d.h. $\geq 1,0$) zum Ausdruck gebracht.

Kriterium 6: Gesamtheitliches Schutzkonzept nach dem Stand der Technik vorhanden

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um gesamtheitliche Überlegungen zum Schutz von Personen und Objekten vor Naturgefahren bzw. Prozessen in den Vordergrund zu stellen. Hier ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass die beantragte(n) Maßnahme(n) komplementär zu etwaigen weiteren erforderlichen Schutzelementen stehen, die entweder bereits umgesetzt bzw. bereits in Planung begriffen sind.

8.2.8. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.4.1. - Fördergegenstand 5

8.4.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen: Fördergegenstand 5				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Schutzkategorie	Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Standortschutzwald	0		Projektantrag
	Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Objektschutzwald	4		
	Maßnahme zur Verbesserung der Schutzwirkung in gesamten Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten (gesamtheitliche Schutzwirkung)	8		
	Maßnahmen zur Reduktion des Naturgefahrenrisikos in größeren Flächeneinheiten des ländlichen Raums (Gemeinden, Talschaften, NUTS-Regionen etc.)	12		
Kriterium 2: Raumbezug und Radius der Schutzwirkung	nur lokale Bedeutung	2		Projektantrag
	regionale Bedeutung	4		
	überregionale Bedeutung	8		
Kriterium 3: Katastrophenbezug der Maßnahmen	ausschließlich nachsorgend nach einer Katastrophe (Wiederherstellung)	0		Projektantrag
	überwiegende nachsorgend mit Verbesserungen für kommende Katastrophen	2		
	Maßnahmen nach Katastrophen, überwiegend zur Erhöhung der Resilienz für kommende Katastrophen	4		
	Vorbeugungsmaßnahmen, die das Katastrophenrisiko auf ein akzeptables Maß senken	8		
Kriterium 4: Nachhaltiger Betrieb der Anlage gesichert sowie erforderliche Rechtsgrundlagen (privatrechtlich, öffentlich-rechtlich) vorhanden	Nein	0		Projektantrag
	Ja	8		

Kriterium 5: Leistungsfähigkeit des Antragstellers, Kosten-Nutzenrelation ⁽¹⁾	Eigenleistung dem Antragsteller zumutbar, negative N/K-Relation	0	Projektantrag, Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und/oder Prioritätenreihung der WLV/zuständigen Dienststelle des Landes
	Maßnahme übersteigt die Leistungsfähigkeit des Antragstellers, ausgeglichene N/K-Relation	2	
	Maßnahme im öffentlichen Interesse gelegen, positive N/K-Relation	4	
	Hohe Priorität des Schutzvorhabens gemäß Dringlichkeitsreihung der WLV oder zuständigen Dienststelle des Landes, positive N/K-Relation	8	
Kriterium 6: Gesamtheitliches Schutzkonzept nach dem Stand der Technik vorhanden	Nein	0	Projektantrag
	Ja	6	
Gesamtpunkteanzahl:		50	
Mindestpunkteanzahl:		30	
⁽¹⁾ Bewertung nach KNU-RL der WLV unter Einrechnung der Lebenszykluskosten der Maßnahme			

8.3. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren (8.5.1.)

8.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1**. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl für die Fördergegenstände (1), (2) und (4) beträgt 24 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Die Mindestpunkteanzahl für Fördergegenstand (3) beträgt 23 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

8.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.5.1. – Fördergegenstände (1), (2) und (4)

Kriterium 1: Forstfachliche Beratung

Durch forstfachliche Beratung wird zielorientierte Maßnahmenumsetzung erreicht, wodurch Fördermitteleinsatz effizient und den Programmzielen entsprechend erfolgt.

Kriterium 2: Öffentliches Interesse an Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 3 laut Waldentwicklungsplan)

Maßnahmen sollen schwerpunktmäßig in Flächen erfolgen, in denen hohes öffentliches Interesse an der Wohlfahrts- oder Schutzfunktion der Wälder besteht.

Kriterium 3: Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandes-Stabilisierung

Die mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität sowie Bestandesstabilisierungen sind ökologische Programmziele. Indikatoren dafür sind die Parameter zu diesem Kriterium.

Kriterium 4: Dringlichkeit des Fördermitteleinsatzes

Durch bevorzugte Förderungen von dringlichen Maßnahmen wird ein effizienter Fördermitteleinsatz erreicht.

Kriterium 5: Besitzstruktur/Gemeinschaftsabwicklung

Überbetriebliche Maßnahmen erhöhen die Effizienz des Fördermitteleinsatzes, weil dadurch die Wirkung durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen erhöht wird und der Verwaltungsaufwand gegenüber der Förderung von Einzelmaßnahmen reduziert wird.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.5.1. – Fördergegenstände (1), (2) und (4)

8.5.1.a Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 24 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1 Forstfachliche Beratung	keine Beratung	0		Einreichstelle
	erfolgte Beratung	3		
Kriterium 2 Öffentliches Interesse an Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion (Wertziffer 3 laut Waldentwicklungsplan)	Flächenanteil <= 50 %	3		Waldentwicklungsplan
	Flächenanteil > 50%	6		
Kriterium 3 Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandes-Stabilisierung	Nicht stabilisierend	0		Projektantrag
	Nadelholzreinbestand, nicht potentielle natürliche Waldgesellschaft	5		
	Mischung mit Laub/Nadelholz oder bestandesstabilisierend	10		
	Reiner Laubholzstandort oder potentielle natürliche Waldgesellschaft	15		

Kriterium 4 Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung	Geplanter Projektstart in 2-3 Jahren	0		Einreichstelle
	Geplanter Projektstart in 1-2 Jahren	5		
	Geplanter Projektstart innerhalb eines Jahres	10		
Kriterium 5 Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung	Nicht überbetriebliche Maßnahme	3		Projektantrag
	Überbetriebliche Maßnahme	6		
Gesamtpunkteanzahl:		40		
Mindestpunkteanzahl:		24		

8.3.4. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.5.1. – Fördergegenstand (3)

Kriterium 1: Schutzwirksamkeit der Maßnahme

Das Auswahlkriterium wurde gewählt, weil ein Förderschwerpunkt in objektschutzwirksamen Wäldern gesetzt werden soll. Dadurch wird nicht nur ein Schutz des Standortes und dessen Ertragskraft erzielt, sondern auch ein Schutz von Objekten. Durch den Schutz von Objekten wie Siedlungen, Infrastruktur und Betriebsstandorten gewinnt der ländliche Raum an Sicherheit und Attraktivität.

Kriterium 2: Schutzkategorie

Durch die Höherbewertung von Schutz vor Steinschlag, Lawine, Erosion oder Waldbrand gegenüber Schutz vor Hochwasser, Mure oder Rutschung werden Maßnahmen bevorzugt, bei denen bei gleichem Mitteleinsatz vergleichsweise höhere Wirkungen erzielt werden. Fördermittel werden so effizienter eingesetzt.

Kriterium 3: Projektumfang

Bei Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind im Regelfall umfangreiche Projekte wirkungsvoller als einzelne, punktuelle Aktionen. Deshalb wurde der monetäre Projektumfang, ausgedrückt durch das Volumen der anrechenbaren Kosten, als Auswahlkriterium gewählt.

Kriterium 4: Dringlichkeit des Fördermitteleinsatzes

Durch bevorzugte Förderungen von dringlichen Maßnahmen wird ein effizienter Fördermitteleinsatz erreicht.

Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung

Überbetriebliche Maßnahmen erhöhen die Effizienz des Fördermitteleinsatzes, weil dadurch die Wirkung durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen erhöht wird und der Verwaltungsaufwand gegenüber der Förderung von Einzelmaßnahmen reduziert wird.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.3.5. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.5.1. – Fördergegenstand (3)

8.5.1.b Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert und Schutz vor Naturgefahren				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 23 von 38 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1 Schutzwirksamkeit der Maßnahme	Schutzwirksam für Standortschutzwald	7		Bezirksrahmenplan
	Schutzwirksam für Objekte (in Bezirksrahmenplänen)	14		
Kriterium 2 Schutzkategorie	Schutz vor Hochwasser, Mure oder Rutschung	3		Projektantrag
	Schutz vor Steinschlag, Lawine, Erosion oder Waldbrand	6		
Kriterium 3 Projektumfang	Anrechenbare Kosten bis 5.000 €	1		Projektantrag
	Anrechenbare Kosten >5.000-10.000 €	2		
	Anrechenbare Kosten >10.000-30.000 €	3		
	Anrechenbare Kosten > 30.000 €	4		
Kriterium 4: Dringlichkeit des Fördermitteleinsatzes	Keine (Projektstart in 2-3 Jahren)	0		Einreichstelle
	Geringe (Projektstart in 1-2 Jahren)	5		
	Hohe (Projektstart innerhalb eines Jahres)	10		
Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung	Nicht überbetriebliche Maßnahme	2		Projektantrag
	Überbetriebliche Maßnahme	4		
Gesamtpunkteanzahl:		38		
Mindestpunkteanzahl:		23		

8.4. Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Genetische Ressourcen (8.5.2.)

8.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.5.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

8.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien – Beerntung von Samenbäumen oder -beständen in Samenplantagen

Die Mindestpunktzahl beträgt 10 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

Kriterium 1: Fachliche Beratung

Forstliches Vermehrungsgut mit genetischer Diversität ist die Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und auch Garant für die Biodiversität der Wälder. Daher trägt eine zielgerichtete fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (BFW, BFI, LWK) vor Durchführung der Beerntung wesentlich zu Qualitätssicherung bei. Bei der Beerntung von Samenplantagen ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Anzahl von Klonen geblüht haben und auch die Fruktifikation ausreichend ist, um die Ansprüche an die genetische Vielfalt und Keimkraft des gewonnenen Saatgutes zu erfüllen.

Kriterium 2: Beerntungsaufwand

Ist stark abhängig von der zu beerntenden Baumart. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und zur Sicherstellung einer stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierten Waldbewirtschaftung sowie zur Bewahrung der Biodiversität im österr. Wald ist auch die Beerntung von Baumarten mit hohem Beerntungsaufwand sicherzustellen und wird daher besonders gefördert.

Kriterium 3: Anzahl der Beerntungen

Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt ist ein weites Spektrum der beernteten Bestände bzw. Plantagen je Baumart wünschenswert; daher sollten möglichst alle Bestände und Plantagen in regelmäßigen Abständen beerntet werden.

8.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Beerntung von Samenbäumen oder -beständen in Samenplantagen

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	3		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Keine Beratung	0		
Beerntungsaufwand Pflanzenschutzmassnahmen (Pestizideinsatz und/oder Verbissschutz)	niedrig (Birne, Eiche, Holzapfel, Kirsche und ähnl. Baumarten)	3		Angabe der Baumart(en) in der Projektbeschreibung
	mittel (Esche, Fichte, Hainbuche, Tanne, Zirbe und ähnl. Baumarten)	6		
	hoch (Ahorn, Douglasie, Elsbeere, Erle, Lärche, Linde, Kiefer und ähnl. Baumarten)	9		
Anzahl der Beerntungen der Baumart in der Plantage (in den letzten 3 Jahren)	Eins bis zwei	2		Lt. Meldungen an das Bundesamt für Wald
	Keine	4		
Gesamtpunkteanzahl:		16		
Mindestpunkteanzahl		10		

8.4.4. Beschreibung der Auswahlkriterien - Beerntung von Samenbäumen und -beständen in Saatguterntebeständen

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Bewertungspunkte des Bestandes bzw. Saatgutes (z.B. durch BFW Herkunftsberatung.at)

Die richtige Auswahl des Saat- und Pflanzgutes ist für forstliche Kulturen von großer Bedeutung, denn die gewählte Herkunft ist Produktionsgrundlage für viele Jahrzehnte.

Die Informationsplattform herkunftsberatung.at basiert auf dem nationalen Register der zugelassenen Plantagen und Saatguterntebeständen des Bundesamtes für Wald, liefert je nach Katastralgemeinde die zur Verfügung stehenden Baumarten samt einer Qualitäts/Eignungsbewertung nach einem "fünf Sterne-Bewertungsschema". Vor der Zulassung eines Saatguterntebestandes wird jeder Bestand von geschulten Mitarbeitern des BFW begutachtet. Dabei werden eine Vielzahl von Kriterien (z.B. Angepasstheit, Formeigenschaften, Masseleistung) geprüft und mit bis zu 5 Sternen bewertet.

Kriterium 2: Beerntungsaufwand

Ziel ist die Beerntung am stehenden Baum zur Sicherstellung der Wiederholbarkeit der Beerntungen an Elitebäumen. Die Erreichbarkeit der Bäume, die Geländeneigung sowie der Unterwuchs sind wesentliche erschwerende Einflussfaktoren und dementsprechend höher zu bewerten. Dadurch soll die Beerntung wertvoller Bestände auch im schwierigen Gelände sichergestellt werden.

Kriterium 3: Erschwernisgrad Baumart

Je nach Baumart ist der Aufwand für das Pflücken der Samen bzw. Zapfen unterschiedlich hoch. Dieses Erschwernis soll durch besondere Förderung der Beerntung von schwer zu beerntenden Baumarten ausgeglichen werden, um auch bei diesen ausreichend viele Bäume bzw. Bestände zu beernten.

8.4.5. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Beerntung von Samenbäumen und -beständen in Saatguterntebeständen

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Bewertungspunkte des Bestandes bzw. Saatgutes (z.B. durch BFW Herkunftsberatung.at)	bis 3 Stern	5		Bewertung des Bestandes auf herkunftsberatung.at
	bis 4 Stern	10		
	5 Stern od. seltene genet. Ressource od. Beurteilung v. Bundesamt für Wald	15		
Beerntungsaufwand	Liegend	4		BFI bei Beerntung
	Stehend	8		
	Stehend, mit zusätzlicher Erschwernis **) zusätzliches Erschwernis durch Geländeneigung >60%, starker Unterwuchs (>50% Deckungsgrad) und/oder schlechte Erreichbarkeit über Forststraßen bzw. Nachweisbarkeit der Schneeräumung für Hochlagenbeerntung	12		
Erschwernisgrad Baumart	Niedrig (Birne, Eiche, Holzapfel, Kirsche und ähnl. Baumarten)	3		Angabe der Baumart(en) in der Projektbeschreibung
	Mittel (Esche, Fichte, Hainbuche, Tanne, Zirbe und ähnl. Baumarten)	6		
	Hoch (Ahorn, Douglasie, Elsbeere, Erle, Lärche, Linde, Kiefer und ähnl. Baumarten)	9		
Kriterien der erhöhten genetischen Vielfalt erfüllt	Nein	3		Wird durch Anzahl der beernteten Mutterbäume definiert (mehr oder weniger als 25 bzw. 50; vgl. FVG) - Angabe in der Projektbeschreibung
	Ja	6		
Anzahl der Beerntungen in den letzten 3 Jahren	Eins bis zwei	4		Lt. Meldungen an das Bundesamt für Wald.
	Keine	8		
Gesamtpunkteanzahl		50		
Mindestpunkteanzahl		30		

8.4.6. Beschreibung der Auswahlkriterien - Saatgutlagerung und Aufbereitung

Die Mindestpunktzahl beträgt 17 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

Kriterium 1: Saatgutlagerung und Aufbereitung

Forstliches Vermehrungsgut mit genetischer Diversität ist die Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und auch Garant für die Biodiversität der Wälder. Daher trägt eine zielgerichtete fachliche Beratung bei der Aufbereitung und Lagerung durch dazu qualifizierte Stellen (BFW, BFI, LWK) vor Durchführung der Maßnahmen wesentlich zu Qualitätssicherung bei.

Kriterium 2: Lagerung in Spezialeinrichtungen

Die fachgerechte Lagerung des gewonnenen Saatgutes ist Grundvoraussetzung für die Erhaltung der Keimfähigkeit. Saatgut ist im Regelfall kühl, dunkel und trocken zu lagern und vor Schädlingen zu sichern ("orthodoxe" Arten). Je nach Lagermöglichkeit/Lagerort können dazu Spezialeinrichtungen erforderlich sein (genaue Kontrolle von Wassergehalt, Temperatur und Luftfeuchtigkeit bei "unorthodoxen" Arten).

Kriterium 3: Schwierigkeitsgrad bei Saatgutaufbereitung

Ist von der Baumart abhängig und daher differenziert zu beurteilen (hoher Klengaufwand, hoher Aufwand für die Reinigung, Trocknung). Zur Erhaltung der genetischen Diversität ist auch das Vorhandensein von Saatgut schwierig aufzubereitender Baumarten sicherzustellen und muss dementsprechend gefördert werden.

Kriterium 4: Aufwand bei Lagerung

Von der Baumart abhängig und daher ist unterschiedlich hoher Lageraufwand gegeben. Saatgut von Arten die sich "orthodox" verhalten ist relativ einfach bei tiefen Temperaturen und geringem Feuchtegehalt des Saatgutes möglich. Arten die sich "unorthodox" verhalten, können nur kurz gelagert werden, das Saatgut darf nicht trocken werden und kann auch nicht eingefroren werden, sondern muss bei niedriger aber frostfreier Temperatur und hoher Luftfeuchte gelagert werden, laufend betreut und kontrolliert werden.

8.4.7. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Saatgutlagerung und Aufbereitung

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	5		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Keine Beratung	0		
Lagerung in Spezialeinrichtungen	Nein	3		Lagerbuch
	Ja	6		
Schwierigkeitsgrad der Saatgutaufbereitung	Gering (Eiche, Ahorn, Buche, Erle, Esche, Fichte, Hainbuche, Linde)	3		Angabe der Baumart(en) in der Projektbeschreibung
	Mittel (Douglasie, Kirsche, Taxus)	6		
	Hoch (Lärche und Wildobstarten)	9		

Aufwand bei Lagerung	Gering	4		Angabe der Baumart(en) in der Projektbeschreibung
	Hoch (Eiche, Buche, Tanne)	8		
Gesamtpunkteanzahl		28		
Mindestpunkteanzahl		17		

8.4.8. Beschreibung der Auswahlkriterien – Anlage Samenplantage

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 13 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Von Fachstelle erstelltes Konzept

Forstliches Vermehrungsgut mit entsprechender genetischer Diversität ist die Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und dient auch der Bewahrung der Biodiversität in Österreichs Wäldern. Ein von einer fachlich qualifizierten Stelle erstelltes Konzept (z.B. BFW) soll die Zielerreichung sichern und auch garantieren, dass ein möglichst breites Spektrum an pflanzlichem Vermehrungsgut in Österreich angeboten werden kann. Das Konzept soll alle Stufen der Anlage umfassen, von der Auswahl der Klone, über Vermehrung der Klone, Pflanzabstand und Klonverteilungsplan, sowie Schutz der Plantage vor biotischen und abiotischen Schadfaktoren.

Kriterium 2: Plantagen der Baumart lt. Biodiversitätsindex vorhanden

Biodiversität ist in ihrer Gesamtheit nicht genau messbar. Daher wurde vom BFW für die Waldbiodiversität ein Gesamtindex entwickelt, der möglichst alle relevanten Einflussbereiche abdecken soll.

Der Biodiversitätsindex setzt sich aus 13 Einzelindikatoren zusammen – einer davon ist die Genetik – was die Bedeutung des Vorhandenseins geeigneter Samenplantagen unterstreicht. Im aktuellen Arbeitspapier zum Biodiversitätsindex wird angegeben von welchen Baumarten und in welchen Wuchsgebieten die Anlage von Saatgutplantagen, die dann auch der Generhaltung dienen, noch notwendig und sinnvoll ist. Hier soll durch Förderung der Anlage von Plantagen auch die Steigerung des Biodiversitätsindex für den österreichischen Wald erreicht werden.

Kriterium 3: Molekularer Fingerabdruck im Konzept vorgesehen

Um ein Maß für die in einer Plantage "gebundene" Biodiversität zu erhalten, ist es auch sinnvoll alle vorhandenen Klone mit molekulargenetischen Methoden zu charakterisieren (z.B. Mikrosatelliten, AFLPs). Überdies stellt eine derartige DNA-Datenbank eine wichtige Grundlage für die Kontrollorgane und damit auch den Endverbraucher dar, um gegebenenfalls Vermehrungsgut auf seinen Ursprung untersuchen zu können; Plantagenachkommen könnten also eindeutig als solche identifiziert werden.

8.4.9. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Anlage Samenplantage

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Von Fachstelle erstelltes Konzept	Nein	5		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Ja	10		
Plantage der Baumart lt. Biodiversitätsindex bereits vorhanden	Ja	3		Aktuelle Fassung des Arbeitspapiers zum Biodiversitätsindex
	Nein	6		
Molekularer Fingerabdruck	Nein	3		Nennung im Plantagenkonzept
	Ja	6		
Gesamtpunkteanzahl:		22		
Mindestpunkteanzahl		13		

8.4.10. Beschreibung der Auswahlkriterien – Pflege Samenplantagen

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 13 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Fachliche Beratung

Forstliches Vermehrungsgut mit genetischer Diversität ist die Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und auch Garant für die Biodiversität der Wälder. Daher trägt eine zielgerichtete fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (BFW, BFI, LWK) vor Durchführung der Maßnahmen wesentlich zu Qualitätssicherung bei. Idealerweise wird die Beratung in einem Pflegekonzept formalisiert, in dem alle Maßnahmen festgeschrieben sind (Mahd, Düngung, Pflanzenschutz, Formschnitt, etc.).

Kriterium 2: Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen

Die Pflege der Samenplantagen und die Sicherung des Anwuchserfolges des in der Samenplantage gezogenen Pflanzgutes sind Basis für das Heranwachsen gesunden Pflanzenmaterials. Überdies wird durch die regelmässige Düngung der Nährstoffverlust durch die Fruktifikation ausgeglichen, sodass mit mehr und höherem Samenertrag als in Waldbeständen gerechnet werden kann. Der Schutz der Plantagen vor biotischen Schadfaktoren ist je nach Befallsdruck ebenfalls zu fördern. Auf diese Weise soll die nachhaltige und qualitativ hochwertige Samenproduktion in den Plantagen sichergestellt werden.

Kriterium 3: Mahd

Wesentlicher und aufwändiger Bestandteil der Plantagenpflege. Die Mahd ist besonders wichtig um Verbuschung und Verdämmung zu verhindern, überdies werden dadurch alle Pflege- und Erntearbeiten erleichtert.

Kriterium 4: Kontrolle der durchgeführten Arbeiten durch Fachstelle

Die durch eine fachlich befugte Stelle (z.B. BFW) durchgeführte und bescheinigte Kontrolle der durchgeführten Arbeiten sichert deren Ordnungsgemäßheit und dient auch als Basis für deren Nachvollziehbarkeit.

8.4.11. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Pflege Samenplantagen

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	3		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Keine Beratung	0		
Düngung und Pflanzenschutzmassnahmen (Pestizideinsatz und/oder Verbisschutz)	Einmalige Behandlung	3		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Mehrere Behandlungen	6		
Mahd	einmalige Mahd	5		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	zweimalige Mahd	10		
Kontrolle der durchgeführten Arbeiten durch Fachstelle	Erfolgte Kontrolle	2		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Kontrolle nicht erfolgt	0		
Gesamtpunkteanzahl		21		
Mindestpunkteanzahl		13		

8.4.12. Beschreibung der Auswahlkriterien – Anlage und Pflege Generhaltungswald

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 13 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Von Fachstelle erstelltes Konzept

Forstliches Vermehrungsgut mit entsprechender genetischer Diversität ist die Grundlage für eine stabilitäts- und leistungssteigerungsorientierte Waldbewirtschaftung und dient auch der Bewahrung der Biodiversität in Österreichs Wäldern. Generhaltungswälder sind ein wichtiges Instrument, um die genetische Vielfalt besonders von bestandesbildenden Baumarten oder von seltenen Baumarten an Optimalstandorten zu sichern. Anders als in Saatgutplantagen können in den Generhaltungswäldern natürliche Prozesse von Verjüngung und Selektion stattfinden; dies stellt die optimale Form der Generhaltung dar, da sich Umweltbedingungen ständig ändern. Insbesondere soll in den Generhaltungswäldern die natürliche Verjüngung durch waldbauliche Eingriffe forciert werden; auch die Nutzung dieser Wälder als Saatguterntebestände ist ausdrücklich erwünscht. Ein von einer fachlich qualifizierten Stelle erstelltes Konzept (z.B. BFW) soll diese Zielerreichung sichern und auch garantieren, dass ein möglichst breites Spektrum an optimal angepasstem pflanzlichem Vermehrungsgut in Österreich angeboten werden kann.

Kriterium 2: Zielbaumart lt. Biodiversitätsindex

Biodiversität ist in ihrer Gesamtheit nicht genau messbar. Daher wurde vom BFW für die Waldbiodiversität ein Gesamtindex entwickelt, der möglichst alle relevanten Einflussbereiche abdecken soll.

Der Biodiversitätsindex setzt sich aus 13 Einzelindikatoren zusammen – einer davon ist die Genetik. Im aktuellen Arbeitspapier zum Biodiversitätsindex wird angegeben von welchen Baumarten und in welchen Wuchsgebieten die Anlage von Generhaltungswäldern notwendig und sinnvoll ist. Mithilfe dieses

Kriteriums soll durch Förderung der Widmung als Generhaltungswald auch die Steigerung des Biodiversitätsindex für den österreichischen Wald erreicht werden.

Kriterium 3: Maßnahme zur Einleitung bzw. Erhaltung von Naturverjüngung (inkl. Verbißschutz)

Diese Maßnahme ist - bei vorheriger Prüfung des Ausgangsbestandes auf seine Eignung - wesentlich zur Erhaltung genetisch wertvollem autochthonen Pflanzenmaterials durch die natürliche Verjüngung desselben. So können auch natürliche Selektionsprozesse optimal ablaufen. Die Sicherung dieser Verjüngung vor Wild durch gezielte Schutzmaßnahmen ist auf vielen Standorten Grundlage für deren Erfolg.

Kriterium 4 - Kontrolle der durchgeführten Arbeiten durch Fachstelle

Die durch eine fachlich befugte Stelle (z.B. BFW) durchgeführte und bescheinigte Kontrolle der durchgeführten Arbeiten sichert deren Ordnungsgemäßheit und dient auch als Basis für deren Nachvollziehbarkeit.

8.4.13. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Anlage und Pflege Generhaltungswald

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Von Fachstelle geprüftes Konzept einschl. Kostenkalkulation	Erfolgte Beratung	3		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Keine Beratung	0		
Zielbaumart(en) lt. Biodiversitätsindex	Nein	3		Aktuelle Fassung des Arbeitspapiers zum Biodiversitätsindex
	Ja	6		
Maßnahmen zur Einleitung bzw. Erhaltung von Naturverjüngung inkl. Verbißschutz	Waldbaul. Eingriff oder Zäunung	5		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Waldbaul. Eingriff und Zäunung	10		
Kontrolle der durchgeführten Arbeiten durch Fachstelle	Erfolgte Kontrolle	2		Fachstelle (BFW, BFI, LWK)
	Kontrolle nicht erfolgt	0		
Gesamtpunkteanzahl:		21		
Mindestpunkteanzahl		13		

8.5. Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Wald-Ökologie-Programm (8.5.3.)

8.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

8.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien - Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung - Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes & dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege)

Die Mindestpunktzahl beträgt 16 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punktzahl.

Kriterium 1: Fachliche Beratung

Art und Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung ist unter anderem auch entscheidend für das Vorkommen und den Zustand von zahlreichen Arten und Lebensräumen in der Kulturlandschaft. Die Erhaltung des Waldes in Österreich mit seinen multifunktionalen Leistungen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Die forstwirtschaftliche Nutzung unterliegt regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen und erfordert somit standortangepasste Konzepte zur Biodiversitätserhaltung und –förderung. Eine fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (z.B. BFI, LWK) trägt wesentlich zur Qualitätssicherung bei.

Kriterium 2: Verjüngungsart

Die Naturverjüngung wird aus ökologischer Sicht jedenfalls dort zu forcieren sein, wo die Qualität und der Zustand des Altbestandes dem gewünschten Bild des neuen Bestandes entsprechen. Auch wird sie im Forstgesetz der künstlichen Verjüngung vorgezogen. Daneben kann sie auch zu einer Kostenersparnis für den Waldbesitzer beitragen.

Kriterium 3: Förderung der Biodiversität

Viele Pflanzen- und Tierarten sind direkt oder indirekt auf den Lebensraum Wald angewiesen. Durch gezielte forstliche Maßnahmen kann zu einer Optimierung der Ausgestaltung dieses Lebensraumes beigetragen werden.

Kriterium 4: Schutzgebiet

Schutzgebiete sind speziell für die Erhaltung von bestimmten Lebensräumen und Arten ausgewiesen worden und liegen somit in einem hohen öffentlichen Interesse. Eine Beschränkung auf Schutzgebiete allein für biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Wald sowie zur Erhaltung von Arten soll aber nicht erfolgen.

8.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung - Verbesserung der ökologischen Wirkungen des Waldes & dessen Biodiversität (Verjüngung, Pflege)

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	4		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Keine Beratung	0		
Verjüngungsart	Künstl. Verjüngung	5		BFI
	Naturverjüngung	10		
Förderung der Biodiversität	Habitatsverbesserung oder Einbringung seltener Baumarten	6		BFI
	Nicht erfolgt	0		
Schutzgebiet	Kein Schutzgebiet	3		Gebietsverordnung
	Schutzgebiet nach Landesnaturschutzgesetz, Natura 2000	6		
Gesamtpunkteanzahl:		26		
Mindestpunkteanzahl		16		

8.5.4. Beschreibung der Auswahlkriterien - Seltene/traditionelle Bewirtschaftungsform-artenreiche Waldränder / Wiederherstellung von Lärchwiesen/Weiden - Waldränder - Nieder-Mittelwald

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 11 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Fachliche Beratung

Art und Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung ist unter anderem auch entscheidend für das Vorkommen und den Zustand von zahlreichen Arten und Lebensräumen in der Kulturlandschaft. Die Erhaltung des Waldes in Österreich mit seinen multifunktionalen Leistungen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Die forstwirtschaftliche Nutzung unterliegt regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen und erfordert somit standortangepasste Konzepte zur Biodiversitätserhaltung und –förderung. Eine fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (z.B. BFI, LWK) trägt wesentlich zur Qualitätssicherung bei.

Kriterium 2: Schutzgebiet

Schutzgebiete sind speziell für die Erhaltung von bestimmten Lebensräumen und Arten ausgewiesen worden und liegen somit in einem hohen öffentlichen Interesse. Eine Beschränkung auf Schutzgebiete allein für biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Wald sowie zur Erhaltung von Arten soll aber nicht erfolgen. Gerade die Ausgestaltung von gestuften Waldrändern bietet vielen Arten neuen Lebensraum. Nieder- und Mittelwälder stellen regional traditionelle Bewirtschaftungsformen dar.

Kriterium 3: Flächengröße / Außensaum

Der spezielle Charakter traditionell bewirtschafteter Flächen sowie die Wirkungen divers gestalteter Waldränder nehmen mit zusammenhängender Fläche zu.

8.5.5. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Seltene/traditionelle Bewirtschaftungsform-artenreiche Waldränder / Wiederherstellung von Lärchwiesen/Weiden - Waldränder - Nieder-Mittelwald

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	5		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Keine Beratung	0		
Schutzgebiet	Kein Schutzgebiet	3		Gebietsverordnung
	Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz, Natura 2000	6		
Flächengröße/lfm Außensaum Waldrand	<1ha, <50 lfm Außensaum	3		BFI
	>1ha, >50 lfm Außensaum	6		
Gesamtpunkteanzahl:		17		
Mindestpunkteanzahl		11		

8.5.6. Beschreibung der Auswahlkriterien - Schaffung, Sicherung und Wiederherstellung und Verbesserung von sp. Habitaten für bes. Tierarten, Förderung von Vogelschutzbiotope (spezielle Habitate)

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 10 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Fachliche Beratung

Art und Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung ist unter anderem auch entscheidend für das Vorkommen und den Zustand von zahlreichen Arten und Lebensräumen in der Kulturlandschaft. Die Erhaltung des Waldes in Österreich mit seinen multifunktionalen Leistungen muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Die forstwirtschaftliche Nutzung unterliegt regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen und erfordert somit standortangepasste Konzepte zur Biodiversitätserhaltung und –förderung. Eine fachliche Beratung durch dazu qualifizierte Stellen (z.B. BFI, LWK) trägt wesentlich zur Qualitätssicherung bei.

Kriterium 2: Schutzgebiet

Schutzgebiete sind speziell für die Erhaltung von bestimmten Lebensräumen und Arten ausgewiesen worden und liegen somit in einem hohen öffentlichen Interesse. Eine Beschränkung auf Schutzgebiete allein für biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Wald sowie zur Erhaltung von Arten soll aber nicht erfolgen.

Kriterium 3: Naturschutzfachlich bedeutende Tierarten

Muss sich um eine Art gem. Anhang I und II der Vogelschutzrichtlinie RL 2009/147/EG oder eine Art im hohen naturschutzfachlichen Interesse handeln (z.B. Fledermaus). Weiter sind Lebensräume, wildlebende Tiere und Pflanzen gemäß der FFH – RL 92/43 EWG umfasst.

8.5.7. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Schaffung, Sicherung und Wiederherstellung und Verbesserung von sp. Habitaten für bes. Tierarten, Förderung von Vogelschutzbiotope (spezielle Habitate)

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	5		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Keinen Beratung	0		
Schutzgebiet	Kein Schutzgebiet	3		Gebietsverordnung
	Sonstige Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz, Natura 2000	6		
Naturschutzfachlich bedeutende Tierarten	Anhang I und II der Vogelschutzrichtlinie RL2009/147/EG oder Fledermaus oder Biber, bzw. FFH-Richtlinie 92/43 EWG	5		Art- bzw. Lebensraum entspricht Inhalt der Richtlinien
	Keine	0		
Gesamtpunkteanzahl:		16		
Mindestpunkteanzahl:		10		

8.5.8. Beschreibung der Auswahlkriterien - Entfernung und Verhinderung von Neobiota

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 9 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Fachliche Beratung

Eine fachliche Beratung durch eine dafür qualifizierte Stelle wird zur Effizienzsteigerung bzw. richtigen Wahl der Maßnahmen beitragen.

Kriterium 2: Schutzgebiet

Bekämpfung von Neobiota soll auch außerhalb von Schutzgebieten möglich sein; prioritär jedoch in Schutzgebieten, wo spezielle Arten/Lebensräumen durch Neobiota einer Bedrohung unterliegen.

Kriterium 3: Bekämpfung bekanntes Erstvorkommen/Inselvorkommen

Ist möglichst rasch und prioritär durchzuführen – soll das weitere Ausbreiten einer neuen Neobiota unterbinden.

Kriterium 4: Gefährdung naturschutzfachlich wertvoller Waldgebiete

Die Bekämpfung von Neobiota ist grundsätzlich in allen Waldflächen durchzuführen; prioritär jedoch in solchen, die einen besonderen naturschutzfachlichen Wert aufweisen.

8.5.9. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Entfernung und Verhinderung von Neobiota

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	3		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Keine Beratung	0		
Schutzgebiet	kein Schutzgebiet	3		Gebietsverordnung
	Schutzgebiet, Natura 2000, inkl. Pufferzone von 200m	4		
Bekämpfung bekanntes Erstvorkommen - Inselvorkommen	Nein	2		Naturschutzbehörde, BFI
	Ja	4		
Gefährdung naturschutzfachlich wertvoller Waldgebiete	Nein	2		Naturschutzbehörde, BFI
	Ja	4		
Gesamtpunkteanzahl:		15		
Mindestpunkteanzahl:		9		

8.5.10. Beschreibung der Auswahlkriterien - Förderung der Naturverjüngung, Wildökolog. Raumplanung

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 13 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Fachliche Beratung

Für die Planung und Durchführung einer effizienten wildökologischen Raumplanung ist eine umfassende wildökologische wie auch forstfachliche Beratung durch hierfür befugte Stellen erforderlich.

Kriterium 2: Flächenausmaß Projektgebiet

Je größer die von der wildökolog. Raumplanung umfasste Fläche ist, desto eher wird mit einem Erfolg der Maßnahmen zu rechnen sein - z.B. durch Erreichen der Eigenjagdgröße.

Kriterium 3: Erhebung forstlicher IST-Zustand

Ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Voraussetzung hierfür ist ein fundiertes Fachwissen.

Kriterium 4: Erhebung wildökologischer IST-Zustand

Ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Voraussetzung hierfür ist ein fundiertes Fachwissen.

8.5.11. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Förderung der Naturverjüngung, Wildökolog. Raumplanung

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	5		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Keine Beratung	0		
Flächenausmaß Projektgebiet	bis 70 Hektar	2		Projektbeschreibung
	70 bis 115 Hektar	4		
	größer 115 Hektar	6		
Erhebung forstl. IST-Zustand	Forstwirt. Techn. Büro	5		Projektbeschreibung
	Nicht erfüllt	0		
Erhebung wildökologischer IST-Zustand	Wildökologe, Forstwirt, Techn. Büro	5		Projektbeschreibung
	Nicht erfüllt	0		
Gesamtpunkteanzahl		21		
Mindestpunkteanzahl		13		

8.5.12. Beschreibung der Auswahlkriterien - Bestandesschonende Bringung

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 12 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Fachliche Beratung

Eine bestandes- und auch bodenschonende Bringung hat positive Auswirkungen auf die Stabilität der Bestände, für die Biodiversität und trägt zur Verringerung der Verdichtung der Waldböden bei. Ein intakter Zustand der Böden wirkt sich positiv auf die Biodiversität und das Kohlenstoffspeichervermögen aus. Durch eine Beratung (z.B. durch BFI, LWK) unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten können optimale Methoden gefunden werden.

Kriterium 2: Schutzgebiet

Schonende Bringungsmethoden, die meist mit einem höheren Aufwand bei der Bringung verbunden sind, tragen wesentlich zur Stabilität der Waldbestände, aber auch zur Erhaltung der Biodiversität bei. In Schutzgebieten ist eine boden- und bestandesschonende Bringung zur optimalen Erhaltung des besonderen Schutzzweckes jedoch von besonderer Bedeutung.

Kriterium 3: Bestand

Schonende Bringungsmethoden, die meist mit einem höheren Aufwand bei der Bringung verbunden sind, tragen wesentlich zur Stabilität der Waldbestände, aber auch zur Erhaltung der Biodiversität bei. Bei der Vornutzung ist der damit verbundene Aufwand höher zu bewerten.

8.5.13. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema - Bestandesschonende Bringung

Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Fachliche Beratung	Erfolgte Beratung	4		Bestätigung durch fachlich qualifizierte Stelle
	Keine Beratung	0		
Schutzgebiet	Kein Schutzgebiet	3		Schutzgebietsverordnung
	Sonstige Schutzgebiete nach Landesnaturschutzgesetz, Natura 2000	6		
Bestand	Endnutzung	5		BFI
	Vornutzung	10		
Gesamtpunkteanzahl:		20		
Mindestpunkteanzahl		12		

8.6. Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (8.6.1.)

8.6.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.6.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 54 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

8.6.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.6.1.

Kriterium 1: Mindestausbildungsstand Forstwirtschaftsmeister

Der Erfolg von Projekten wird maßgebend vom forstlichen Ausbildungsstand des Projektwerbers beeinflusst. Aus der breiten Palette forstlicher Ausbildungswege wird jene zum Forstwirtschaftsmeister als Mindeststandard für eine Punktevergabe berücksichtigt.

Kriterium 2: Nachhaltiges Bewirtschaftungsleitbild vorhanden

Das Vorhandensein eines Bewirtschaftungsleitbildes stellt sicher, dass sich der Projektwerber mit den Möglichkeiten seines Waldbesitzes zur nachhaltigen Bewirtschaftung und der optimalen Einkommenserzielung aus zusätzlichen Betätigungsfeldern auseinandersetzt. Dies ist auch aufgrund des kleinstrukturierten Waldbesitzes – mehr als 50 Prozent der Waldfläche fallen in die Kategorie „Kleinwald“ – von besonderer Relevanz.

Es werden daher Projekte mit vorhandenem Bewirtschaftungsleitbild höher bewertet.

Kriterium 3: Repräsentierte Waldfläche

Projekte dieser Vorhabensart brauchen zu einer effizienten Umsetzung eine größere Waldfläche im Hintergrund um entsprechende Holzmengen zu erreichen. Es werden daher größere repräsentierte Waldflächen höher bewertet.

Kriterium 4: Art des Zusammenschlusses

Im Bereich des kleinstrukturierten Waldbesitzes sind die wesentlichen Holznutzungsreserven vorhanden. Auch sind dort noch Potentiale für neue und zusätzliche Betätigungsfelder zu finden. Eine effiziente Projektumsetzung mit entsprechenden Mengen wird von der Anzahl der beteiligten Waldbesitzer deutlich beeinflusst. Diesem Umstand wird mit einer gestaffelten Punktevergabe Rechnung getragen.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.6.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.6.1.

8.6.1. Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 60 Prozent (= 54 von 90) der möglichen Punkte erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Mindestausbildungsstand Forstwirtschaftsmeister	Nicht vorhanden	0		Zeugnis
	Vorhanden	20		
Kriterium 2: Nachhaltiges Bewirtschaftungsleitbild vorhanden	Nein	0		Leitbild
	Ja	10		
Kriterium 3: Repräsentierte Waldfläche	< 1.000 ha	10		Projektantrag
	≥ 1.000 ha	20		
Kriterium 4: Art des Zusammenschlusses	1 Waldbesitzer	10		Projektantrag
	2 bis 50 Waldbesitzer	20		
	51 bis 200 Waldbesitzer	30		
	> 200 Waldbesitzer	40		
Gesamtpunkteanzahl:		90		
Mindestpunkteanzahl:		54		

8.7. Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene (8.6.2.)

8.7.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 8.6.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach Verfahren 1 (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 52 Punkte.

8.7.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 8.6.2.

Kriterium 1: Alter eines eventuell bestehenden Plans

Mit diesem Kriterium soll der Erneuerung älterer Pläne oder die Neuerstellung von Plänen bevorzugt werden, da schon vorhandene Pläne, außer bei Schadereignissen (Kalamitäten), in der Forstwirtschaft nicht so rasch ihre Aussagekraft verlieren.

Kriterium 2: Planungseinheit

Der Erstellung von Plänen für kleinere Planungseinheiten soll mit diesem Kriterium gefördert werden.

Kriterium 3: Leitfunktionen lt. WEP und Bezirksrahmenplan

Jene Pläne, die sich auf Waldflächen mit hoher und mittlerer Schutz- oder Wohlfahrtswirkung bzw. Wälder mit Objektschutzwirkung beziehen, sind im höheren öffentlichen Interesse und sollen daher bevorzugt werden.

Kriterium 4: Plandimensionen: Wirtschaft, Soziales, Biodiversität, Kohlenstoff bzw. Klimarelevanz

Je integraler (mehrdimensionaler) ein Plan angelegt ist, desto eher wird die Multifunktionalität der Wälder und deren Zusammenwirken erhoben und damit nicht ausschließlich die Wirtschaftsfunktion beplant.

Kriterium 5: Planqualität

Jene Pläne, die vom Inhalt her aussagekräftiger sind, sollen bevorzugt werden, um eine Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Betriebsführung zu gewährleisten.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

8.7.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 8.6.2.

8.6.2. Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 52 von 86 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Alter eines eventuell bestehenden Plans	Plan bis 10 Jahre alt	0		Förderantrag
	Plan älter als 10 Jahre oder bei jüngerem Plan durch Kalamität bedingte wesentliche Änderung im Bestandesaufbau	6		
	Kein Plan vorhanden bzw. Plan älter als 20 Jahre	12		
Kriterium 2: Planungseinheit	bis 100 Hektar beplante Waldfläche lt. Kataster	8		Förderantrag
	ab 100 Hektar beplante Waldfläche lt. Kataster	12		
Kriterium 3: Leitfunktionen lt. WEP und Bezirksrahmen-plan	sonstige lt. WEP	5		Waldentwicklungsplan
	Schutz- oder. Wohlfahrtswälder in der Planungseinheit (S 2 od. 3, W 2 od. 3)	10		
Kriterium 4: Plandimensionen: - Wirtschaft - Soziales - Biodiversität - Kohlenstoff bzw. Klimarelevanz	1 Dimension	5		Förderantrag
	2 Dimensionen	10		
	3 Dimensionen	15		
	4 Dimensionen	20		
Kriterium 5: Planqualität	Karte, allgem. Textteil	8		Förderantrag
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit	16		
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit, Maßnahmenplanung	24		
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Hiebsatz, Maßnahmenplanung, Angabe über der Genauigkeit der Erhebung	32		
Gesamtpunkteanzahl		86		
Mindestpunkteanzahl:		52		

9. Maßnahme 16: Zusammenarbeit

9.1. Unterstützung beim Aufbau und Betrieb operationeller Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (16.01.1.)

9.1.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.01.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es sind voraussichtlich fünf Auswahlverfahren für die gesamte Periode vorgesehen. Anträge zur Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Vorhabensart können bei der Bewilligenden Stelle des BMFLUW zu bestimmten Stichtagen vorgelegt werden. Für die Projektauswahl ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Anträge zur Förderung von Vorhaben können von Operationellen Gruppen (OG) sowohl in der ersten Stufe (Aufbau der OG) als auch in der zweiten Stufe (Betrieb der OG) vorgelegt werden (beides fakultativ). Eine Förderung setzt sowohl die positive Beurteilung des Antrags als auch die positive Beurteilung der Zusammensetzung einer OG sowie der Projektidee bzw. des Aktionsplan der OG voraus.

Für die Beurteilung der Zusammensetzung einer OG sowie der Projektidee bzw. des Aktionsplan der OG ist ein gesondertes Bewertungsschema vorgesehen.

Die Förderung des Aufbaus einer OG und die Förderung des Betriebs einer OG sind getrennt zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

1. Stufe des Auswahlverfahrens:

In der ersten Phase wird ein Pre-Proposal eingereicht, in welchem die Innovationsidee skizziert und die Grundstruktur der OG dargestellt wird. Fakultativ kann ein Antrag zur Förderung gestellt werden (Aufbau einer OG).

Das Pre-Proposal wird von einem Auswahlgremium bewertet. Die ausgewählten Interessenten werden zur Entwicklung der endgültigen Einreichungsunterlagen eingeladen. Das Auswahlgremium spricht Empfehlungen im Hinblick auf die Optimierung sowohl der OGs als auch des Aktionsplanes aus. Das Auswahlgremium entscheidet auch über die Anträge zur Förderung.

Die nationale EIP-Netzwerkstelle unterstützt aktiv den Aufbau von OGs.

2. Stufe des Auswahlverfahrens:

Die in der ersten Phase ausgewählten die Interessenten reichen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Auswahlgremiums den endgültigen Aktionsplan inkl. Struktur der OG und fakultativ einen Antrag zur Förderung (Betrieb einer OG) ein.

Das Auswahlgremium entscheidet über die Aktionspläne der OGs und die Anträge zur Förderung.

9.1.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.01.1.

Der Beurteilung der Zusammensetzung einer OG und der Projektidee bzw. des Aktionsplan der OG erfolgt in beiden Auswahlstufen durch einen Kriteriensatz, der einerseits die Zielgerichtetheit der Zusammenarbeit und andererseits den Aktionsplan hinsichtlich sektoraler Bedeutung, Qualität der Projektumsetzung und Angemessenheit der Kosten berücksichtigt. Der aktiven Einbindung der Land- und Forstwirtschaft wird dabei eine besondere Bedeutung beigemessen.

Der Kriteriensatz betreffend die Anträge zur Förderung im Rahmen der Vorhabensart „Unterstützung beim Aufbau und Betrieb Operationeller Gruppen der EIP“ berücksichtigt Qualität und Kosten der Aktivitäten, die zum Aufbau und Betrieb von OGs notwendig sind, wie Cluster- und Netzwerkaktivitäten, die Entwicklung von Projektplänen, Projektkoordination, laufende Kosten der Zusammenarbeit oder Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Workshops. Beurteilt werden die Zielgerichtetheit und damit die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und die Angemessenheit der Kosten.

Es können bei den Parametern hoch/mittel/gering nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte erreicht werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punkteanzahl ist möglich (ganze Zahlen).

9.1.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.01.1.

1. Stufe OG

Zusammensetzung der OG (Beurteilung der OG-Grundstruktur bzw. der geplanten Zusammensetzung) und Projektidee/-ausrichtung				
OG Grundstruktur: Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 4 von 7 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Grundstruktur OG				
Frage 1: Wird das Projekt von Land-/Forstwirten initiiert?	Ja	1		Projektskizze
	Nein	0		
Frage 2: Grad der aktiven Beteiligung von Land- und ForstwirInnen in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektskizze
	Mittel	1		
	Gering	0		
Frage 3: Grad der aktiven Beteiligung von Forscherinnen in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektskizze
	Mittel	1		
	Gering	0		
Frage 4: Beurteilung der Gesamtzusammensetzung hinsichtlich Zielgerichtetheit in der geplanten Umsetzung	Hoch	2		Projektskizze
	Mittel	1		
	Gering	0		
Summe		7	0	Minimum 4 Punkte

Projektidee/-ausrichtung: Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 14 von 20 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Projektidee und -ausrichtung				
Frage 1: Bezug zu den strategischen Zielen der LE2020 bzw. BMLFUW - Leitthemen	Hoch	4		Projektskizze
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 2: Bedeutung für den Sektor, Bedarfsorientierung	Hoch	4		Projektskizze
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 3: Konsistenz hinsichtlich Darstellung der Ausgangssituation, der geplanten Aktivitäten und der erwarteten Ergebnisse	Hoch	4		Projektskizze
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 4: Grad der Angemessenheit der Kosten der geplanten Aktivitäten	Hoch	4		Projektskizze
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 5: Qualität und Umfang der Veröffentlichung der Ergebnisse	Hoch	4		Projektskizze
	Mittel	2		
	Gering	0		
Summe		20	0	Minimum 14 Punkte
Gesamtpunkteanzahl		27	0	

2. Stufe Anerkennung als OG

Zusammensetzung der OG und Beurteilung des Aktionsplans				
OG Struktur: Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 15 von 20 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Struktur OG				
Frage 1: Grad der aktiven Beteiligung von Land- und ForstwirtschaftlerInnen in der geplanten Umsetzung; interaktive Innovation	Hoch	6		Aktionsplan
	Mittel	3		
	Gering	0		
Frage 2: Grad der aktiven Beteiligung von ForscherInnen in der geplanten Umsetzung; interaktive Innovation	Hoch	4		Aktionsplan
	Mittel	2		
	Gering	0		

Frage 3: Beurteilung der Gesamtzusammensetzung hinsichtlich Repräsentativität	Hoch	6		Aktionsplan
	Mittel	3		
	Gering	0		
Frage 4: Qualität der internen Verfahrensregel	Hoch	4		Aktionsplan
	Mittel	2		
	Gering	0		
Summe		20	0	Minimum 15 Punkte
Aktionsplan: Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 31 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Aktionsplan				
Frage 1: Finanzierungssicherheit	Ja	10		Aktionsplan
	Nein	0		
Frage 2: Bezug zu den strategischen Zielen der LE2020 bzw. BMLFUW - Leitthemen;	Hoch	6		Aktionsplan
	Mittel	3		
	Gering	0		
Frage 3: Bedeutung für den Sektor, Bedarfsorientierung	Hoch	6		Aktionsplan
	Mittel	3		
	Gering	0		
Frage 4: Konsistenz hinsichtlich Darstellung der Ausgangssituation, der geplanten Aktivitäten und der erwarteten Ergebnisse	Hoch	6		Aktionsplan
	Mittel	3		
	Gering	0		
Frage 5: Grad der Angemessenheit der Kosten der geplanten Aktivitäten	Hoch	6		Aktionsplan
	Mittel	3		
	Gering	0		
Frage 6: Qualität und Umfang der Veröffentlichung der Ergebnisse	Hoch	6		Aktionsplan
	Mittel	3		
	Gering	0		
Summe		40	0	Minimum 31 Punkte
Gesamtpunkteanzahl:		60	0	

Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen der Vorhabensart „Unterstützung beim Aufbau und Betrieb Operationeller Gruppen der EIP“

16.01.1. Aufbau und Betrieb EIP				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 6 von 8 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Frage 1: Qualität der geplanten Aktivitäten	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 2: Grad der Angemessenheit der Kosten	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Gesamtpunkteanzahl:		8	0	Minimum: 6 Punkte

9.2. Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft (16.02.1.)

9.2.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es sind voraussichtlich fünf Auswahlverfahren für die gesamte Periode vorgesehen. Anträge zur Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Vorhabensarten können bei der Bewilligenden Stelle des BMFLUW zu bestimmten Stichtagen vorgelegt werden. Für die Projektauswahl ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Anträge zur Förderung von Vorhaben im Rahmen dieser Vorhabensart können in der ersten Stufe, nämlich zur Vorbereitung von Kooperationsvorhaben wie z.B. Machbarkeitsstudien oder Vorbereitungsarbeiten für Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, welche durch Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, etc. (Innovationsscheck gem. 31.6.2.1), und in der zweiten Stufe für alle übrigen Fördergegenstände vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

1. Stufe des Auswahlverfahrens:

In der ersten Phase wird ein Pre-Proposal eingereicht, in welchem die Innovationsidee skizziert wird. Es können auch Anträge zur Förderung der Vorbereitung von Kooperationsvorhaben (Nicht-EIP-Vorhaben) eingereicht werden (Innovationsscheck).

Das Pre-Proposal wird von einem Auswahlgremium bewertet. Die ausgewählten Interessenten werden zur Entwicklung der endgültigen Einreichungsunterlagen eingeladen. Das Auswahlgremium spricht Empfehlungen des Projektplanes aus.

Das Auswahlgremium entscheidet auch über die Anträge zur Förderung.

2. Stufe des Auswahlverfahrens:

Die in der ersten Phase ausgewählten die Interessenten reichen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Auswahlremiums Anträge zur Förderungen ein.

Das Auswahlremium entscheidet über diese Anträge.

Es können bei den Parametern hoch/mittel/gering nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte erreicht werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punkteanzahl ist möglich (ganze Zahlen).

9.2.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.1.

Der Kriteriensatz für diese Vorhabensart berücksichtigt primär den Innovationsgehalt von Projekten. Dieser zeigt sich beispielsweise durch einen Vergleich mit existierenden Angeboten, die Herausforderung (inhaltlicher Anspruch, Risiko,...) bzw. den Faktor an Unsicherheit bezüglich des Ergebnisses oder die Bedeutung für die Innovationsstrategie der teilnehmenden Akteure. Entscheidend sind aber auch die Kostenangemessenheit (Sparsamkeit) und die Qualität der Planung und Durchführung. Besonderer Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang die Darstellung der Projektschritte inkl. Meilensteine mit überprüfbareren Zwischenergebnissen zu.

9.2.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.1.

1. Stufe des Auswahlverfahrens

16.02.1. Innovationscheck (Nicht-EIP)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 9 von 14 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Frage 1: Bezug zu den strategischen Zielen der LE2020 bzw. BMLFUW - Leitthemen; Bedarfsorientierung	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 2: Innovationsgrad	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 3: Wirtschaftliche Bedeutung	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 4: Effekte auf Umwelt und Klima	Hoch	2		Ansuchen
	Mittel	1		
	Gering	0		
Gesamtpunkteanzahl		14	0	Minimum: 9

16.02.1. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien – 1.Stufe				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 8 von 12 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Frage 1: Vorhaben einer operationellen Gruppe der EIP?	Ja	2		Projektskizze
	Nein	0		
Frage 2: Innovationsgrad	Hoch	2		Projektskizze
	Mittel	1		
	Gering	0		
Frage 3: Wirtschaftliche Bedeutung	Hoch	2		Projektskizze
	Mittel	1		
	Gering	0		
Frage 4: Qualität der Planung und des Projektdesigns	Hoch	2		Projektskizze
	Mittel	1		
	Gering	0		
Frage 5: Inhalt und Qualität der Planung und des Projektaktivitäten	Hoch	2		Projektskizze
	Mittel	1		
	Gering	0		
Frage 6: Finanzierung	Hoch	2		Projektskizze
	Mittel	1		
	Gering	0		
Gesamtpunkteanzahl		12	0	Minimum: 8

2. Stufe des Auswahlverfahrens

16.02.1. Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien – 2.Stufe				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 19 von 28 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Frage 1: Vorhaben einer operationellen Gruppe der EIP?	Ja	4		Ansuchen
	Nein	0		
Frage 2: Qualifikation der Projektmitarbeiter	Hoch	2		Ansuchen
	Mittel	1		
	Gering	0		
Frage 3: Innovationsgrad	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		

Frage 4: Wirtschaftliche Bedeutung	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 5: Qualität der Planung und des Projektdesigns	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 6: Inhalt und Qualität der Planung und des Projektaktivitäten	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 7: Finanzierung	Hoch	4		Ansuchen
	Mittel	2		
	Gering	0		
Frage 8: Effekte auf Umwelt und Klima	Hoch	2		Ansuchen
	Mittel	1		
	Gering	0		
Gesamtpunkteanzahl		28	0	Minimum: 19

9.3. Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus (16.02.2.)

Vorab wird angemerkt, dass es zu den einzelnen Fördergegenständen in dieser Vorhabensart jeweils auch gesonderte Auswahlverfahren und -kriterien gibt. Dies liegt zum einen in der unterschiedlichen Zuständigkeit, was die Kofinanzierung der Fördergegenstände betrifft (a.) BMWWF, (b.) Bundesländer, zum anderen auch in der Komplexität der Fördergegenstände.

9.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.2.a

Fördergegenstand 1 - Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Die Antragstellung erfolgt bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT). Der Aufruf wird voraussichtlich innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres auf der Webseite der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) (www.oeht.at) und auf der Webseite des BMWWF (www.bmwwf.gv.at/Tourismus/Tourismusfoerderung/Seiten/default.aspx) erfolgen. Darüber hinaus werden auch die zuständigen Landesförderstellen über den Projektauftrag informiert.

Projektvorschläge sind von den FörderwerberInnen auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Finanzierungsplan sowie der sonstigen im Antragsformular angeführten Beilagen im Original per Post in der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) innerhalb der im Aufruf bekanntgegebenen Frist einzubringen (das Datum des Poststempels muss dem vorgegebenen Stichtag entsprechen). Projektanträge, die nach dem Stichtag eingebracht bzw. vorgelegt werden, können für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere formelle und inhaltliche Prüfung abgelehnt.

Für die Bewertung der Anträge wird ein Bewertungsgremium durch die ÖHT eingerichtet, welches die Qualität der einzelnen Projektvorhaben anhand eines vorgegebenen und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlichten Kriterienkatalogs bewertet.

Die Mindestpunktzahl beträgt 180 Punkte (= 60%) der maximal möglichen Punktzahl.

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben erhalten nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel zur Kofinanzierung ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags durch die zuständige bewilligende Stelle im BMFW (Abteilung Tourismus-Förderungen). Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der Projektanträge beginnend mit der höchsten Punktzahl. Jene ProjektwerberInnen, welche die Mindestpunktzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

Für die Durchführung des gesamten Auswahlprozesses ist längstens eine Dauer von 9 Monaten - gerechnet von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorhaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel - vorgesehen.

9.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.2.a

Fördergegenstand 1 - Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche des Fördergegenstands abzielen, zum Tragen:

- Innovationsgehalt (aus Sicht der Gäste)

Bei diesem Kriterium gilt es den Innovations- und Neuigkeitswert eines Projektvorhabens vorrangig aus Gästesicht zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung in Abstufungen unterschieden, ob es sich beim Projektvorhaben um ein bereits weitgehend bekanntes Produkt bzw. Verfahren handelt oder ob das Produkt weder in der Region noch in der Branche bekannt oder angewendet wird. Die Gewichtung mit Faktor 25 - der höchsten im Scoring-Modell verwendeten Gewichtung - verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- Beispieltauglichkeit, Reproduzierbarkeit

Bei diesem Kriterium reicht die Spannweite der Beurteilung von Projektvorhaben vom Einmalcharakter (0 Punkte) über die eingeschränkte Verwendbarkeit als Pilotprojekt bis zum Pilotprojekt mit ausgezeichneter Vorbildwirkung (höchste Punktzahl). Die Gewichtung mit Faktor 10 lässt eine mittlere Bedeutung dieses Kriteriums ableiten.

- Regionale/überregionale Ausstrahlung

Bei diesem Kriterium werden Projektvorhaben hinsichtlich ihrer regionalen Bedeutung beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit nur lokaler Bedeutung, mit regionaler Bedeutung, mit überregionaler Bedeutung und mit nationaler Bedeutung unterschieden. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 5

zeigt jedoch die eher nachrangige Bedeutung des Kriteriums im Vergleich und räumt somit lokalen wie nationalen Projektvorhaben ähnliche Chancen bei der Gesamtbewertung ein.

- Vorteile durch Vernetzung mit anderen Wirtschaftszweigen

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihres Umfangs der Vernetzung mit anderen Wirtschaftszweigen. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 15 zeigt, dass eine Vernetzung mit anderen Wirtschaftssektoren durchaus erwünscht ist und somit Kooperationsprojekte eine geringfügig höhere Chance bei der Projektauswahl haben.

- Buchungsrelevanz (Steigerung der Wertschöpfung)

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihrer Buchungsrelevanz, die sich in einer Nächtigungssteigerung zeigen soll. Diese Nächtigungssteigerung impliziert auch eine Steigerung der Wertschöpfung, die für ländliche Regionen besonders wichtig ist. Die höchste Punktezahl wird dabei für Projektvorhaben, die auf eine Nächtigungssteigerung von mehr als 5% bzw. auf das Ansprechen neuer Gästekreise abzielen, vergeben. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 15 zeigt, dass dem Kriterium eine hohe Bedeutung beigemessen wird.

- Markterfahrung, Ausbildung der Proponenten

Dieses Kriterium beurteilt die ProjektwerberInnen hinsichtlich ihrer einschlägigen Erfahrung im Projektmanagement und soll so die Chance der erfolgreichen Umsetzung des Pilotprojekts bewerten. Dabei steht vor allem die Zielerreichung, das sind die erfolgreiche Umsetzung der ausgewählten Pilotprojekte und die Risikominimierung, im Vordergrund der Überlegungen hinsichtlich der Einführung dieses Kriteriums. Durch die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 10 ist dennoch gewährleistet, dass auch innovative Projektvorhaben mit wenig Erfahrung im Projektmanagement eine reelle Chance auf das erfolgreiche Bestehen des Auswahlprozesses haben.

- Wirtschaftliche Stabilität (wirtschaftlicher Erfolg)

Die wirtschaftliche Stabilität eines Projektvorhabens wird im Rahmen der Bewertung anhand des Kosten-/Finanzierungsplans beurteilt. Damit soll auch das Risiko des Projektscheiterns während der Projektlaufzeit größtmöglich minimiert werden. Da Pilotprojekte dennoch ein größeres Marktrisiko tragen, wird diesem Kriterium mit Faktor 10 Gewichtung im Vergleich nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung beigemessen. Die gesamthafte Betrachtung der drei Kriterien, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zusammenspielen müssen (wirtschaftliche Stabilität, Lebensbedingungen der Stakeholder und ökologische Nachhaltigkeit), unterstreicht die Bedeutung, die einer nachhaltigen Zielsetzung bei der Bewertung der Projektvorhaben insgesamt beigemessen wird.

- Auswirkung auf Lebensbedingungen der Stakeholder (Einheimische, Mitarbeiter etc.)

Dieses Kriterium betrachtet die soziale Dimension im Hinblick auf einen positiven Beitrag eines Projektvorhabens zur nachhaltigen Entwicklung. Es sollen somit jene Projektvorhaben höher bewertet werden, die erwartbare bzw. substantielle Verbesserungen für die involvierten Anspruchsgruppen bewirken. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 5 zeigt jedoch die eher nachrangige Bedeutung des einzelnen Kriteriums im Vergleich. Die gesamthafte Betrachtung der drei Kriterien, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zusammenspielen müssen (wirtschaftliche Stabilität, Lebensbedingungen der Stakeholder und ökologische Nachhaltigkeit), unterstreicht die Bedeutung, die einer nachhaltigen Zielsetzung bei der Bewertung der Projektvorhaben insgesamt beigemessen wird.

- **Ökologische Nachhaltigkeit**

Dieses Kriterium betrachtet die ökologische Dimension im Hinblick auf einen positiven Beitrag eines Projektvorhabens zur nachhaltigen Entwicklung. Es sollen somit jene Projektvorhaben höher bewertet werden, die spürbare bzw. substantielle positive Auswirkungen auf Ökologie und Umwelt bewirken. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 5 zeigt jedoch die eher nachrangige Bedeutung des einzelnen Kriteriums im Vergleich. Die gesamthafte Betrachtung der drei Kriterien, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zusammenspielen müssen (wirtschaftliche Stabilität, Lebensbedingungen der Stakeholder und ökologische Nachhaltigkeit), unterstreicht die Bedeutung, die einer nachhaltigen Zielsetzung bei der Bewertung der Projektvorhaben insgesamt beigemessen wird.

9.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.2.a

16.02.2 a) Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten					
AUSWAHLKRITERIEN – Fördergegenstand 1					
Entwicklung von innovativen, touristischen Pilotprojekten, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum abzielen und in übergeordnete touristische Konzepte und in die Tourismusstrategie des Bundes eingebettet sind					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 180 von 300 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Gewichtung	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Innovationsgehalt (aus Sicht der Gäste)	Nicht erfüllt	0	25		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Beispieltauglichkeit, Reproduzierbarkeit	Nicht erfüllt	0	10		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Regionale/ überregionale Ausstrahlung	Nicht erfüllt	0	5		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Vorteile durch Vernetzung mit anderen Wirtschaftszweigen	Nicht erfüllt	0	15		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Buchungsrelevanz (Steigerung der Wertschöpfung)	Nicht erfüllt	0	15		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Markterfahrung, Ausbildung der Proponenten	Nicht erfüllt	0	10		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			

Wirtschaftliche Stabilität (wirtschaftlicher Erfolg)	Nicht erfüllt	0	10		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Auswirkung auf Lebensbedingungen der Stakeholder (Einheimische, Mitarbeiter etc.)	Nicht erfüllt	0	5		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Ökologische Nachhaltigkeit	Nicht erfüllt	0	5		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Gesamtpunkteanzahl		300			
Mindestpunkteanzahl:		180			

9.3.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.02.2.b

Fördergegenstand 2 (Länder)

Diese Vorhabensart wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

9.3.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.02.2.b

Fördergegenstand 2 (Länder)

Diese Vorhabensart wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

9.3.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.02.2.b

Fördergegenstand 2 (Länder)

Diese Vorhabensart wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.

9.4. Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen (16.03.1.)

Vorab wird angemerkt, dass es zu den einzelnen Fördergegenständen in dieser Vorhabensart jeweils auch gesonderte Auswahlverfahren und -kriterien gibt. Dies liegt zum einen in der unterschiedlichen Zuständigkeit, was die Kofinanzierung der Fördergegenstände betrifft (a). BMLFUW + Bundesländer, (b.) BMVFW, zum anderen auch in der Komplexität der Fördergegenstände.

9.4.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.1.a

Fördergegenstände 1-3

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es werden bis zu zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Bundesländerübergreifende Vorhaben werden durch das BMLFUW, Vorhaben die innerhalb eines Bundeslandes umgesetzt werden, durch die Bundesländer bewilligt.

Die Mindestpunktzahl beträgt 12 Punkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

9.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.1.a

Fördergegenstände 1-3

Die Auswahlkriterien sind im Wesentlichen zwei Kategorien zuzuordnen: einerseits einem allgemeinen Kriteriensatz von 8 Kriterien wie der Umfang der Zusammenarbeit hinsichtlich der Anzahl der Kooperationspartner, der Innovationsausrichtung der Vorhaben und der Heterogenität der Kooperationspartner, wobei letzteres bedeutet, dass die Zusammensetzung der Kooperationspartner aus unterschiedlichen Sparten oder die unterschiedliche soziodemografische Zusammensetzung sich positiv auf die Bepunktung auswirkt. Unter dem Kriterium „Außenwirkung des Vorhabens“ wird beispielsweise die regionalwirtschaftliche Wirkung des Vorhabens, aber auch der Bewusstseinsbildungseffekt und die Multiplikatorwirkung hin zu KonsumentInnen und der Beitrag zur regionalen Wertschöpfung bewertet. Vorhaben, die örtlich ein größeres Gebiet abdecken, werden mit zusätzlichen Punkten honoriert. Wichtig sind auch die Abwägung der Angemessenheit der Kosten der Aktivitäten und die Konsistenz der Darstellung der Ausgangssituation der geplanten Aktivitäten mit den erwarteten Ergebnissen.

Bei den Spezifischen Kriterien (A bis B) können je Fördergegenstand vier weitere Punkte als Bonus für die entsprechende Kategorie erreicht werden. So können diese Bonuspunkte bei dem Fördergegenstand Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen beispielsweise durch die gemeinsame Anwendung von klimafreundlichen Technologien oder durch Vorhaben, die zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien beitragen erreicht werden. Bei den Fördergegenständen Zusammenarbeit von AkteurInnen im Bereich des ländlichen Tourismus sowie der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen, insbesondere kulinarischer Initiativen, mit Bezug zum ländlichen Tourismus führt es zur Vergabe von Bonuspunkten, wenn das Vorhaben einer bundesweit festgelegten Strategie, wie zum Beispiel der Strategie eines Netzwerkes, entspricht oder wenn eine Qualitätszertifizierung mit Relevanz für das Projekt vorliegt.

9.4.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.1.a

Fördergegenstände 1-3

16.3.1. a) Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 12 von 24 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Allgemeine Kriterien				
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit	Weniger oder gleich 10 Kooperationspartner	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mehr als 10 Kooperationspartner	1		
	Mehr als 50 Kooperationspartner	2		
	Mehr als 100 Kooperationspartner	3		
Kriterium 2: Innovationsausrichtung des Vorhabens	Durchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich	0		Projektbeschreibung
	Überdurchschnittlich	2		
Kriterium 3: Heterogenität der Kooperationspartner	Zusammensetzung der Kooperation aus nur 2 unterschiedlichen Partnern / Sparten und weniger	0		Projektbeschreibung
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 2 unterschiedlichen Partnern / Sparten	1		
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 5 unterschiedlichen Partnern / Sparten	2		
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 10 unterschiedlichen Partnern / Sparten	3		
Kriterium 4: Außenwirkung des Vorhabens	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben entfaltet eine positive Wirkung auf die allgemeine Bevölkerung.	2		
Kriterium 5: Örtlicher Umfang des Projekts	Das Vorhaben erstreckt sich über weniger als ein Bundesland.	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben erstreckt sich über ein Bundesland.	1		
	Das Vorhaben erstreckt sich über mehr als ein Bundesland.	2		
	Das Vorhaben erstreckt sich über das gesamte Programmgebiet.	3		

Kriterium 6: Grad der Angemessenheit der Kosten der geplanten Aktivitäten	Gering	0		Projekt- beschreibung Kostendar- stellung
	Mittel	1		
	Hoch	2		
Kriterium 7: Konsistenz hinsichtlich Darstellung der Ausgangssituation der geplanten Aktivitäten und der erwarteten Ergebnisse	Gering	0		Projektskizze Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mittel	1		
	Hoch	2		
Kriterium 8: Arbeitsplatzsichernde und - schaffende Wirkung der Zusammenarbeit	Weniger als 0,5 gesicherter oder weniger als 1 geschaffener Arbeitsplatz bei der Hälfte der Kooperationspartner	0		Projekt- beschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mind. 0,5 gesicherter Arbeitsplatz bei der Hälfte der Kooperationspartner	1		
	Mind. 1 gesicherter oder 0,5 neu geschaffener Arbeitsplatz bei der Hälfte der Kooperationspartner	2		
	Mind. 1 neu geschaffener Arbeitsplatz bei der Hälfte der Kooperationspartner	3		
Punkte allgemeine Kriterien		20		
Spezifische Kriterien Fördergegenstand 1 Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen.				
Kriterium A: Ressourceneffizienz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zum sparsamen und schonenden Umgang mit Ressourcen (Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft, etc.).	2		
Kriterium B: Arbeitseffizienz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben leistet einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz von Arbeitsabläufen.	2		
Punkte spezifische Kriterien		4		

Spezifische Kriterien Fördergegenstand 2 Zusammenarbeit von AkteurInnen im Bereich des ländlichen Tourismus				
Kriterium A: Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit	Kriterium nicht erfüllt	0		Nachweis
	Vorhandensein einer Qualitätszertifizierung mit Relevanz für eingereichtes Projekt	2		
Kriterium B: Stärkung des touristischen oder kulinarischen Profils einer Region	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben fügt sich in das in der Region vorhandene touristische oder kulinarische Profil ein	2		
Punkte spezifische Kriterien		4		
Spezifische Kriterien Fördergegenstand 3 Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen, insbesondere kulinarischer Initiativen, mit Bezug zum ländlichen Tourismus				
Kriterium A: Strategieentsprechung	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben entspricht einer bundesweit festgelegten Strategie	2		
Kriterium B: Stärkung des touristischen oder kulinarischen Profils einer Region	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben fügt sich in das in der Region vorhandene touristische oder kulinarische Profil ein	2		
Punkte spezifische Kriterien		4		
Gesamtpunkteanzahl:		24		
Mindestpunkteanzahl:		12		

9.4.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.1.b

Fördergegenstand 4 (BMWFV) - Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner WirtschaftsteilnehmerInnen im Tourismus zur Entwicklung von zielgruppenorientierten, touristischen Angeboten sowie deren überregionale Umsetzung und Vermarktung

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Dieser Aufruf wird voraussichtlich innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres auf der Webseite des BMWFV (www.bmwf.vg.at/Tourismus/Tourismusfoerderung/Seiten/default.aspx) erfolgen. Darüber hinaus werden auch die zuständigen Landesförderstellen über den Projektauftrag informiert.

Projektvorschläge sind von den FörderwerberInnen auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zusammen mit einer separaten Projektbeschreibung und einem Kosten-/Finanzierungsplan sowie der

sonstigen im Antragsformular angeführten Beilagen im Original per Post in der Abteilung Tourismus-Förderungen innerhalb der im Aufruf bekanntgegebenen Frist einzubringen (das Datum des Poststempels muss dem vorgegebenen Stichtag entsprechen). Projektanträge, die nach dem Stichtag eingebracht bzw. vorgelegt werden, können für das laufende Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und werden ohne weitere formelle und inhaltliche Prüfung abgelehnt.

Für die Bewertung der Anträge wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches die einzelnen Projektvorhaben anhand eines vorgegebenen und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlichten Kriterienkatalogs bewertet.

Die Mindestpunktzahl beträgt 18 Punkte (= 50%) der maximal möglichen Punktzahl.

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben erhalten nach Maßgabe der jährlich verfügbaren Mittel zur Kofinanzierung ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der Projektanträge beginnend mit der höchsten Punktzahl. Jene ProjektwerberInnen, welche die Mindestpunktzahl zwar erreicht haben, jedoch aufgrund der Reihung bei der Mittelvergabe kein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags erhalten, können im Folgejahr ihr Projektvorhaben erneut einreichen, wobei der gesamte Auswahlprozess neu durchlaufen werden muss.

Für die Durchführung des gesamten Auswahlprozesses ist längstens eine Dauer von 9 Monaten - gerechnet von der Veröffentlichung des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorhaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Fördermittel - vorgesehen.

9.4.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.1.b

Fördergegenstand 4 (BMFWF) - Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner WirtschaftsteilnehmerInnen im Tourismus zur Entwicklung von zielgruppenorientierten, touristischen Angeboten sowie deren überregionale Umsetzung und Vermarktung

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche des Fördergegenstands abzielen, zum Tragen:

- Überregionale Bedeutung

Der überregionalen Bedeutung eines Projektvorhabens wird große Bedeutung beigemessen. Eine Unterstützung von touristischen Projektvorhaben aus Tourismusförderungsmittel des Bundes ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn ein Projekt aufgrund seiner Größe oder Thematik nicht nur für Tagesbesucher aus der Region, sondern vor allem für Besucher aus anderen Bundesländern bzw. auch für Nächtigungstouristen aus dem In- und Ausland attraktiv ist. Daher werden bei diesem Kriterium Projektvorhaben hinsichtlich ihrer geographischen Bedeutung bzw. Reichweite beurteilt. Dabei wird zwischen Projektvorhaben mit nur lokaler Bedeutung, mit regionaler Bedeutung, mit überregionaler Bedeutung und mit nationaler Bedeutung unterschieden. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 2 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- Destinationsübergreifende Zusammenarbeit von touristischen Akteuren

Diesem Kriterium kommt hinsichtlich der regionalen Komponente und Relevanz eines Projektvorhabens große Bedeutung zu. Eine Unterstützung von touristischen Projektvorhaben aus Tourismusförderungsmittel des Bundes ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn ein Projekt

destinationsübergreifend ausgerichtet ist. Dabei wird in der Zusammenarbeit zwischen Projektvorhaben mit nur lokaler, mit regionaler, mit überregionaler bzw. mit nationaler Ausrichtung unterschieden. Die Gewichtung mit Faktor 2 dieses Kriteriums verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- Innovationswert bzw. Vorbildcharakter für andere touristische Projekte

Bei diesem Kriterium gilt es den Innovations- und Neuigkeitswert im Bereich der Angebotsentwicklung vorrangig aus Gästesicht zu beurteilen. Dabei wird bei der Beurteilung unterschieden, ob es sich beim Projektvorhaben um ein bereits weitgehend bekanntes Angebot handelt oder ob hoher Innovationswert mit Vorbildcharakter besteht. Die Gewichtung mit Faktor 2 verdeutlicht die Schwerpunktsetzung.

- Vernetzung touristischer Einrichtungen und Kooperationsstruktur

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihres Umfangs der Vernetzung bzw. der Qualität der gewählten Kooperationsstruktur. Dabei wird der Stabilität einer Kooperation größere Bedeutung beigemessen als der Größe der Kooperationsstruktur (Anzahl der Partner). Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Entwicklung von bzw. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten

Bei diesem Kriterium werden Projektvorhaben in bislang weniger touristisch-intensive Gebiete, die zur Verbesserung der touristischen Attraktivität einer Region beitragen, höher bewertet. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Gewährleistung der regionalen Verankerung und Nachhaltigkeit der touristischen Aktivitäten

Bei diesem Kriterium stehen die Bewertung der regionalen Verankerung eines Projektvorhabens und seine nachhaltige Umsetzung im Vordergrund. Es sollen somit jene Projektvorhaben höher bewertet werden, die spürbare bzw. substantielle positive regionale Auswirkungen in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht bewirken. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes für touristische Zwecke

Bei diesem Kriterium werden jene Projektvorhaben höher bewertet, die das natürliche und kulturelle Erbe für den Tourismus in Wert setzen und auf die regionalen Besonderheiten (Ressourcen) bedacht nehmen. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie bzw. sonstigen Schwerpunktthemen des BMFWF

Bei diesem Kriterium werden jene Projektvorhaben höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus der österreichischen Tourismusstrategie aufgreifen. Diese Schwerpunkte decken sowohl geographische Bereiche (z. B. Donauraum, Alpenraum) als auch thematische Ansätze (z. B. Saisonverlängerung etc.) ab, die u.a. auch europäischen Politikansätzen, wie z. B. den makroregionalen Strategien bzw. den Mitteilungen der Europäischen Kommission zum Tourismus, entsprechen. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

- Zielgruppenorientierte Vermarktung

Dieses Kriterium beurteilt die Projektvorhaben hinsichtlich ihrer geplanten Vermarktungsaktivitäten. Dabei wird der gezielten Ausrichtung auf die Bedürfnisse bestimmter touristischer Zielgruppen besondere

Bedeutung beigemessen. Diese Zielgruppenorientierung kann sich sowohl auf bestimmte Märkte als auch auf bestimmte Bevölkerungsschichten ausrichten. Dem Kriterium wird keine Gewichtung zu Grunde gelegt.

9.4.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.1.b

Fördergegenstand 4 (BMWFW)

16.03.1 b) Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen - Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen					
AUSWAHLKRITERIEN – Fördergegenstand 4					
Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner WirtschaftsteilnehmerInnen im Tourismus zur Entwicklung von zielgruppenorientierten, touristischen Angeboten sowie deren überregionale Umsetzung und Vermarktung					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 18 von 36 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Gewichtung	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Überregionale Bedeutung	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Destinationsübergreifende Zusammenarbeit von touristischen Akteuren	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Innovationswert bzw. Vorbildcharakter für andere touristische Projekte	Nicht erfüllt	0	2		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Vernetzung touristischer Einrichtungen und Kooperationsstruktur	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			
Entwicklung von bzw. Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von touristisch weniger intensiven Gebieten	Nicht erfüllt	0	1		Projektunterlagen
	Erfüllt	1			
	Ausreichend erfüllt	2			
	Hervorragend erfüllt	3			

Gewährleistung der regionalen Verankerung und Nachhaltigkeit der touristischen Aktivitäten	Nicht erfüllt	0	1	Projektunterlagen
	Erfüllt	1		
	Ausreichend erfüllt	2		
	Hervorragend erfüllt	3		
Inwertsetzung des natürlichen und kulturellen Erbes für touristische Zwecke	Nicht erfüllt	0	1	Projektunterlagen
	Erfüllt	1		
	Ausreichend erfüllt	2		
	Hervorragend erfüllt	3		
Übereinstimmung mit den Grundlinien der österreichischen Tourismusstrategie bzw. sonstigen Schwerpunktthemen des BMWFW	Nicht erfüllt	0	1	Projektunterlagen
	Erfüllt	1		
	Ausreichend erfüllt	2		
	Hervorragend erfüllt	3		
Zielgruppenorientierte Vermarktung	Nicht erfüllt	0	1	Projektunterlagen
	Erfüllt	1		
	Ausreichend erfüllt	2		
	Hervorragend erfüllt	3		
Gesamtpunkteanzahl		36		
Mindestpunkteanzahl:		18		

9.5. Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (16.03.2.)

9.5.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.03.2.

Für die Auswahl von Anträgen kommt **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen) zur Anwendung. Es werden ein bis zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die vorgesehenen Einreichzeiträume und Stichtage werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 17 Punkte.

9.5.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.03.2.

Es werden Maßnahmen im ländlichen Raum gefördert, die zur Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie deren Vernetzung mit anderen Sektoren, insbesondere der Landwirtschaft beitragen.

Als Zugangsvoraussetzung muss die Projektzusammenarbeit auf zumindest 10 Kooperationspartnern basieren, welche schwerpunktmäßig (zumindest 75% der teilnehmenden Kooperationspartner) der gewerblichen Wirtschaft angehören. Nehmen mehr als 10 dieser Kooperationspartner teil, wird die Anzahl der Teilnehmer im Rahmen der Auswahlkriterien positiv berücksichtigt. Entscheidend für die Auswahl

des zu fördernden Projekts ist, inwieweit das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leistet (z. B. Verwendung regionaler Rohstoffe und/oder regionaler Arbeitskräfte oder Produktion und/oder Vermarktung regionaler Erzeugnisse und/oder regionaler Dienstleistungen), die Nahversorgung stärkt (z. B. Ausbau des Angebots an Waren oder Dienstleistungen für die lokale Bevölkerung), Arbeitsplätze schafft oder erhält, um der Abwanderung aus den ländlichen Regionen entgegenzuwirken, und inwieweit die Auswirkungen des Projekts nachhaltig sind (Langlebigkeit der angestoßenen Prozesse, Möglichkeit der Fortentwicklung, Selbsttragung ohne Förderung).

Als weiteres Auswahlkriterium wird der Innovationsgrad des Vorhabens herangezogen. Durch innovative Konzepte soll die Wettbewerbsfähigkeit der an der Zusammenarbeit beteiligten Unternehmen nachhaltig gestärkt und die Wirtschaftskraft der Region erhöht werden. Die Zusammenarbeit kann z.B. bestehen in: der Entwicklung innovativer Konzepte, neuer Produkte, Technologien oder Prozesse, der Sicherung und Stärkung der Nahversorgung durch Ausbau des Produktumfangs oder des Angebots, dem Aufbau einer Marke, der besseren Nutzung lokaler Märkte und Anbieter insb. der landwirtschaftlichen Betriebe, dem Einführen eines nachhaltigen Wirtschaftens, der effizienteren Nutzung aller Ressourcen, der Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe (z.B. im Bereich Logistik) eines oder mehrerer Kleinstunternehmen sowie der grenzüberschreitenden Markterschließung.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

9.5.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.03.2.

16.03.2. Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 17 von 35 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Projektzusammenarbeit basierend auf mehr als 10 Kooperationspartnern, welche schwerpunktmäßig (zumindest 75% der teilnehmenden Kooperationspartner) der gewerblichen Wirtschaft angehören	Anzahl der Kooperationspartner			Projektbeschreibung
	10-20	1		
	21-50	2		
	>50	3		

Vernetzung von Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit anderen Sektoren, insb. der Landwirtschaft	Beteiligung von LandwirtInnen an dem Projekt	3		Projektbeschreibung
	Beteiligung von TeilnehmerInnen unterschiedlicher Sektoren	2		
	Beteiligung von TeilnehmerInnen verschiedener Berufsgruppen eines Sektors	1		
	Beteiligung von TeilnehmerInnen derselben Berufsgruppe eines Sektors	0		
Beitrag zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung	Hoch	3		Projektbeschreibung
	Mittel	2		
	Gering	0		
Stärkung der Nahversorgung	Hoch	3		Projektbeschreibung
	Mittel	2		
	Gering	0		
Erhalt bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen bei den beteiligten Kooperationspartnern	Vergleich Anzahl Arbeitsplätze vor und nach Durchführung des Projekts			Projektbeschreibung
	Schaffung neuer Arbeitsplätze	5		
	Erhalt der Arbeitsplätze	2		
	Abbau von Arbeitsplätzen	0		
Erhalt bzw. Schaffung von Ausbildungsplätzen bei den beteiligten Kooperationspartnern	Vergleich Anzahl Ausbildungsplätze vor und nach Durchführung des Projekts			Projektbeschreibung
	Schaffung neuer Ausbildungsplätze	5		
	Erhalt der Ausbildungsplätze	2		
	Abbau von Ausbildungsplätzen	0		

Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen Leistungssteigerung gemessen an den Umsätzen	Steigerung zwischen Ausgangs- und Zieljahr mehr als 10%	5		Betriebskonzepte der Unternehmen
	Steigerung zwischen Ausgangs- und Zieljahr mehr als 5%	3		
	Steigerung bis 5%	1		
	Keine Steigerung	0		
Entwicklung und Umsetzung innovativer Ideen/Konzepte durch Kooperation (Innovationsgrad)	Hoch	5		Projektbeschreibung
	Mittel	2		
	Gering	0		
Nachhaltige Wirkung des Projekts	Hoch	3		Projektbeschreibung
	Mittel	2		
	Gering	0		
Gesamtpunktezahl:		35		
Mindestpunkteanzahl:		17		

9.6. Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung (16.04.1.)

9.6.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.04.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums nach Antragstellung um weitere drei Jahre möglich.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut. Das BMLFUW ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben.

9.6.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.04.1.

Die Bewertungskriterien stellen vor allem auf die Synergien eines gemeinsamen Marktauftrittes der Kooperationspartner (Landwirte bzw. Einbindung von Gewerbetrieben in der Lebensmittelverarbeitung) ab.

Neben ökonomischer Effekte (Erhöhung der Wertschöpfung) soll die Maßnahme auch zur Verbesserung der Qualität in der Produktion, Verarbeitung und Vermarktung beitragen.

Der Bezug der Produkte aus der lokalen Umgebung reduziert Transportwege und stärkt die regionale, saisonale Ausrichtung der Produktion und Vermarktung. Verbunden damit ist die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen der Region.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden zumindest folgende Aspekte berücksichtigt:

- Neuheit und Umfang der Zusammenarbeit
- Erhöhung der Wertschöpfung
- qualitätsorientierte Produktion , Verarbeitung und Vermarktung
- lokaler Bezug
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

9.6.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.04.1.

16.04.1. Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 16 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte*)	Nachweis durch
Kriterium 1: Marktmacht des Zusammenschlusses	mehr als 5 Kooperationspartner	2		Projektbeschreibung
	mehr als 10 Kooperationspartner	5		
	mehr als 25 Kooperationspartner	8		
	mehr als 50 Kooperationspartner	10		
Kriterium 2: Vertragsdauern des Zusammenschlusses	mehr als 1 Jahr vertragliche Bindung	1		Projektbeschreibung / Verträge (schriftlich)
	mehr als 2 Jahre vertragliche Bindung	2		
	mehr als 3 Jahre vertragliche Bindung	3		
Kriterium 3: Innovationsgehalt	Anzahl neuer Produkte und/oder Verfahren	4		Projektbeschreibung
Kriterium 4: Erhöhung der Wertschöpfung	Umsatzsteigerung in %	6		Projektbeschreibung
Kriterium 5: Qualität	Erhöhung des Anteils an Qualitätserzeugnissen um 10%	1		Projektbeschreibung
	Erhöhung des Anteils an Qualitätserzeugnissen in um 20%	2		
	Einführung von Qualitätssicherungs- und Rückverfolgbarkeitssystemen	4		
Kriterium 6: Umwelt	Anteil biologisch erzeugter Produkte in der Vermarktung	4		Projektbeschreibung
Kriterium 7: Lokaler Bezug	Entfernung des Marktes (der Verkaufsstelle von der landwirtschaftlichen Produktion	4		Projektbeschreibung
Kriterium 8: Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen	Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, Schaffung neuer Arbeitsplätze	5		Projektbeschreibung
Gesamtpunkteanzahl:		40		
Mindestpunkteanzahl:		16		

9.7. Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor (16.05.1.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich in vier verschiedene Fördergegenstände:

- (1) Starthilfe für die Gründung von Verbänden bzw. anderer Kooperationsformen für die Errichtung, dem Management und den Betrieb von Schutzmaßnahmen für Naturgefahrenrisiken, Anpassungsmaßnahmen an die Klimafolgen und der Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie des Gewässerzustandes und der Gewässerpflege (Fördergegenstand 1)
- (2) Unterstützung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen AkteurInnen im Rahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft“ (Fördergegenstand 2)
- (3) Unterstützung von horizontalen waldwirtschaftlichen Kooperationen bei neuen Projekten (Fördergegenstand 3)
- (4) Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes (Fördergegenstand 4)

Für Fördergegenstand 1 liegen nachfolgend getrennte Beschreibungen des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien vor.

9.7.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstand 1

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 30 Punkte oder 60% der maximal möglichen Punkteanzahl.

9.7.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstand 1

Kriterium 1: Angestrebte Verbands- oder Kooperationsform

Das Auswahlkriterium wurde gewählt, um die Art/Ausrichtung eines zukünftig zu etablierenden Verbandes / einer Kooperationsform in ihrer Qualität unterscheiden zu können. Verbände mit ausschließlich gemeinnützigen Aufgaben ist hierbei eine Vorrangstellung vor lediglich intendierten Verbänden/Kooperationen ohne öffentlich-rechtliche Grundlage und überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen einzuräumen.

Kriterium 2: Konkretes Projekt oder konkreter Verbandszweck im öffentlichen Interesse liegt vor

Intendierte Verbände/Kooperationsformen ohne konkreten Verbandszweck im Sinne einer Reduzierung des Gefahren-/Risikopotentials von Naturgefahren sind hier nachrangig zu beurteilen.

Kriterium 3: Vorgesehene Anzahl an privaten Mitgliedern

Die Anzahl an privaten Mitgliedern an der Gesamtzahl der zu etablierenden Verbands/Kooperationsform ist ein Indiz über die zukünftige finanzielle Belastung eines solchen privaten Mitglieds. Je höher diese Anzahl ist, desto niedriger wird sich in der Regel der Mitgliedsbeitrag beziffern lassen. Deshalb ist zukünftigen Verbänden/Kooperationen, die sich nur aus einigen wenigen privaten Mitgliedern zusammensetzen, ein Vorrang in der Bewertung einzuräumen.

Kriterium 4: Angestrebter Verbands- oder Kooperationszweck dient dem Schutz vor hohen oder sehr hohen Naturgefahrenrisiken, der nachhaltigen Verbesserung der gesellschaftlichen Resilienz oder der Erreichung eines guten oder sehr guten Gewässerzustandes

Dieses Kriterium zielt auf die Verbesserung der Lebensqualität und des Produktionspotenzials im ländlichen Raum ab und räumt Zwecken der Verringerung eines hohen oder sehr hohen Naturgefahrenrisikos, der nachhaltigen Verbesserung der gesellschaftlichen Resilienz oder der Erreichung eines guten oder sehr guten Gewässerzustandes eine erhöhte Bedeutung zu.

Kriterium 5: Intendierter Raumbezug des Verbands- oder Kooperationszwecks

Dieses Auswahlkriterium differenziert den Raumbezug des Verbands- oder Kooperationszwecks. Je breiter der Raumbezug, desto effizienter gestaltet sich auch der Verbands- bzw. Kooperationszweck und daher auch die direkte Wirkung im öffentlichen Interesse.

Kriterium 6: Möglichkeit des Zusammenschusses oder der Kooperation mit bestehenden Verbänden

Dieses Auswahlkriterium wurde gewählt, um Neugründungen von Verbänden/Kooperationsformen – die in der Regel besonders organisations- und finanzierungsintensiv sind, zu forcieren.

9.7.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstand 1

16.5.1. Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor: Fördergegenstand 1				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 30 von 50 möglichen Punkte erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Angestrebte Verbands- oder Kooperationsform	Verband/Kooperation ohne öffentlich-rechtliche Grundlage, mit überwiegend privatwirtschaftlichen Interessen	0		Gründungs-dokumente
	Verband/Kooperation mit öffentlich-rechtlicher Grundlage: Beitrittszwang	4		
	Verband/Kooperation mit öffentlich-rechtlicher Grundlage: freiwillige Mitgliedschaft	8		
	Verband/Kooperation mit ausschließlich gemeinnützigen Aufgaben	12		
Kriterium 2: Konkretes Projekt oder konkreter Verbandszweck im öffentlichen Interesse liegt vor	Nein	0		Projektoperat oder Dossier über den Verbandszweck
	Ja	8		
Kriterium 3: Vorgesehene Anzahl an privaten Mitgliedern	Mehr als 100	0		Gründungs-dokumente
	50 - 100	4		
	25 - 50	8		
	< 25	12		

Kriterium 4: Angestrebter Verbands- oder Kooperationszweck dient dem Schutz vor hohen oder sehr hohen Naturgefahrenrisiken , der nachhaltigen Verbesserung der gesellschaftlichen Resilienz oder der Erreichung eines guten oder sehr guten Gewässerzustandes	Nein	0	Projektantrag
	Ja	8	
Kriterium 5: Intendierter Raumbezug des Verbands- oder Kooperationszwecks	Nur lokale Wirkung	0	Projektantrag
	Wirkung für das Gebiet einer Gemeinde	2	
	Wirkung für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder eine ganze Region	4	
	Überregionale Wirkung	6	
Kriterium 6: Möglichkeit des Zusammenschusses oder der Kooperation mit bestehenden Verbänden	Ja, Fusion oder Kooperation möglich	0	Schriftliche Auskunft der zuständigen Behörde oder Dienststelle
	Nein, Neugründung erforderlich	4	
Gesamtpunkteanzahl:		50	
Mindestpunkteanzahl:		30	

9.7.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstände (2), (3) und (4)

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 48 Punkte.

9.7.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.1. Fördergegenstände (2), (3) und (4)

Kriterium 1: Verbesserung der ökonomischen Situation des/der Begünstigten durch die Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit soll nie Selbstzweck sein, sondern den Begünstigten eine Verbesserung insbesondere der ökonomischen Situation bringen.

Kriterium 2: Ökologische Aspekte berücksichtigt

Bei der Zusammenarbeit sollten auch immer ökologische Aspekte berücksichtigt werden.

Kriterium 3: Mindestausbildungsstand Land- und Forstwirtschaftsmeister

Der Erfolg von Projekten wird maßgebend vom forstlichen Ausbildungsstand des Projektwerbers beeinflusst. Aus der breiten Palette forstlicher Ausbildungswege wird jene zum Forstwirtschaftsmeister als Mindeststandard für eine Punktevergabe berücksichtigt.

Kriterium 4: Maßnahme stärkt den Ländlichen Raum

Projekte zur Zusammenarbeit enthalten oft Potential, das über die unmittelbar Beteiligten hinausgeht. Dieser Zusatznutzen sollten bevorzugt werden.

Kriterium 5: Am Projekt beteiligte Begünstigte / Mitglieder

Im Bereich des kleinstrukturierten Waldbesitzes sind die wesentlichen Diversifizierungsreserven vorhanden. Dort sind dort Potentiale für neue und zusätzliche Betätigungsfelder zu finden. Eine effiziente Projektumsetzung mit entsprechenden Mengen wird von der Anzahl der beteiligten Waldbesitzer deutlich beeinflusst. Diesem Umstand wird mit einer gestaffelten Punktevergabe Rechnung getragen.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

9.7.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.1. - Fördergegenstände (2), (3) und (4)

16.05.1. Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen AkteurlInnen im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor: Fördergegenstände (2), (3) und (4)				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 48 von 80 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Verbesserung der ökonomischen Situation des/der Begünstigten durch die Zusammenarbeit	Nein	0		Antrag / Projektbeschreibung
	Ja	20		
Kriterium 2: Ökologische Aspekte berücksichtigt	Nein	0		Antrag / Projektbeschreibung
	Ja	10		
Kriterium 3: Mindestausbildungsstand Land- und Forstwirtschaftsmeister	Vorhanden	10		Antrag / Projektbeschreibung
	Nicht vorhanden	0		
Kriterium 4: Maßnahme stärkt den Ländlichen Raum	Vorhanden	10		Antrag / Projektbeschreibung
	Nicht vorhanden	0		

Kriterium 5: Am Projekt beteiligte Begünstigte/Mitglieder	< 3 Begünstigte	10		Antrag / Projekt- beschreibung
	3 bis 5 Begünstigte	20		
	> 5 Begünstigte	30		
Gesamtpunkteanzahl		80		
Mindestpunkteanzahl:		48		

9.8. Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes und des Umweltschutzes (16.05.2.)

Diese Vorhabensart untergliedert sich thematisch in die Bereiche a.) Naturschutz und b.) Umweltschutz, für welche nachfolgend getrennte Beschreibungen des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien vorliegen.

9.8.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.2a

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren).

Ergänzend dazu werden periodisch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Bekanntgabe der Einreichstichtage und Termine für die Einreichung von Calls werden auf den offiziellen Homepageseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder bzw. des Bundes rechtzeitig vorab bekannt gegeben.

Die Mindestpunkteanzahl im Bereich „Konzepte und Pläne“ sowie „Schutzgebietsbetreuung“ beträgt 46 Punkte. Die Mindestpunkteanzahl für den Bereich „Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit“ beträgt 45 Punkte.

Bei Vorhaben, für die die Länder Bewilligende Stelle sind, wird diese Auswahl durch ein Auswahlgremium vorgenommen. Für den Bund erfolgt die Auswahl durch das BMLFUW.

9.8.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.2a

Die Auswahlkriterien werden bei dieser Maßnahme je nach inhaltlichem Projekttyp unterschiedlichen Auswahlkriterien unterzogen. Umfasst das eingereichte Projekt mehrere Maßnahmen unterschiedlicher Projekttypen, so wird die Beurteilung für die Projekttypen getrennt durchgeführt und die erreichte Punktezahl entsprechend der anrechenbaren Kosten pro Projekttyp gewichtet.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die/den Förderungswerber/in im Zuge der Antragstellung.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien und ergänzend dazu Zuschläge (Bonuspunkte) formuliert. Bei den Lagekriterien und bei den fachlichen Kriterien sind keine Mehrfachnennungen möglich. Die Auswahl wird dokumentiert. In dieser ist eine nachvollziehbare Begründung für die gegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten. Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien zum Tragen:

"Konzepte und Pläne" oder "Schutzgebietsbetreuung"

Lagekriterien:

Die Projektbeschreibung liefert Angaben über Lage des Projektgebietes, den Bezug zu Schutzgebieten oder wertvollen Lebensräumen.

Die qualitative Bepunktung der Lagekriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- Gebiet mit hohem Naturwert (Natura 2000 Gebiete, etc.): 20 Pkt.,
- Gebiet mit mittlerem Naturwert: 15 Pkt.;
- Gebiet ohne spezifischen Naturwert: 0 Pkt.

Fachliche Kriterien:

In der Projektbeschreibung des Antrages finden sich Angaben über die fachlichen Zielsetzungen des Vorhabens. Die fachliche Beurteilung erfolgt durch die für den Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes.

Die „Fachlichen Kriterien“ gliedern sich je nach Art des Schutzgutes (Zielart bzw. Ziellebensraum) in vier Subkriterien:

- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen nach der FFH-RL u./od. VS-RL, u./od. nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, Listen endemischer Arten, sonstiger wertbestimmender Arten: 20/15/5 Pkt.
- Erhalt/Entwicklung/Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen nach der FFH-RL u./od. nach Landesnaturschutzgesetzen, -verordnungen, Rote Listen, sonstiger wertvoller Lebensräume: 15/10/5 Pkt.
- Strukturverbesserungen bzw. Lebensraumvernetzung: 15/10/5 Pkt.
- Erhaltung u./od. Entwicklung von Kulturlandschaften bzw. des Landschaftsbildes: 3/5/1 Pkt.

Bei Vorhaben zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes wird die Zielsetzung und nicht die Lage des Vorhabens bewertet. Die Gewichtung bewertet das Ausmaß der Wirkung der Maßnahmen (bspw. die Sanierung von Landschaftswunden).

Die qualitative Bepunktung der fachlichen Subkriterien erfolgt nach folgendem Schema:

- hoch: die Planung schafft die Basis für weiterführende Umsetzungen und beinhaltet nachvollziehbare Maßnahmenempfehlungen;
- mittel: schafft teilweise Basis für weiterführende Umsetzungen oder beinhaltet teilweise Maßnahmenempfehlungen;
- gering: keine Grundlage für weiterführende Umsetzungen und keine Maßnahmenempfehlungen ableitbar;

Kriterium „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder“

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird dargelegt, inwieweit das Projekt eine inhaltliche Übereinstimmung mit der Prioritätenliste (Handlungsprioritäten) des betreffenden Landes bzw. des Bundes aufweist.

Die Prioritätenlisten der Länder bzw. des Bundes beinhalten eine Auflistung nachvollziehbarer prioritärer Aufgabenfelder im Bereich des Naturschutzes, deren naturschutzfachlicher Handlungsbedarf dringend und durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gut beeinflussbar ist. Die Prioritätenlisten (Handlungsprioritäten) dienen der Orientierung der öffentlicher Mittel an EU- und nationalen Naturschutzstrategien und qualifizierten Zielsetzungen, wie u.a. Artenschutzstrategien, Naturschutzstrategien, Biodiversitätsstrategien, Priority Action Framework (PAF).

Die ein- oder mehrjährig gültigen Prioritätenlisten werden gemeinsam mit den Einreichstichtagen und Terminen für die Einreichung von Calls auf den offiziellen Homepageseiten der für Naturschutz zuständigen Stellen der Länder bzw. des Bundes veröffentlicht (z.B. www.salzburg.gv.at/Projektförderung).

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten“ erfolgt nach folgendem Schema:

- hohe Übereinstimmung/hohe Handlungspriorität: 20 Pkt.,
- überwiegende Übereinstimmung/mittlere Handlungspriorität: 15 Pkt.;
- teilweise Übereinstimmung/geringe Handlungspriorität: 10 Pkt.
- keine Übereinstimmung/keine Handlungspriorität bzw. prioritäres Handlungsfeld wird bereits durch Vorhaben erfüllt: 0 Punkte

Kriterium „Methodenwahl“

In der Projektbeschreibung des Vorhabens wird die Methodenwahl erläutert. Das Kriterium Methodenwahl bewertet, inwieweit die gewählte Methode des Vorhabens aus fachlicher Sicht für die Zielerreichung als geeignet erscheint.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Methodenwahl“ erfolgt nach folgendem Schema:

- geeignete Methode: 20 Pkt.,
- wenig oder nicht geeignete Methode: 0 Pkt.;

Bonus Bewusstseinsbildung

In der Projektbeschreibung wird eine ergänzende projektbegleitende Bewusstseinsbildung erläutert. Ist bei Vorhaben der Maßnahme „7.1.1. Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes“ eine vorhabensbegleitende Wissensvermittlung oder Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Zielerreichung vorgesehen, dann kann dafür bei der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Bewusstseinsbildung“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Gesamtvorhabens und erfolgt nach folgendem Schema:

- Schutzgüter gem. FFH- und VS-RL: 7 Pkt.,
- Sonstige prioritäre Zielsetzungen: 5 Pkt.;
- Kein spezielle Zielsetzung: 0 Pkt.

Bonus Klimarelevanz

In der Projektbeschreibung wird die Klimarelevanz des Vorhabens erläutert. Die für Naturschutz zuständige Stelle des Landes bzw. des Bundes bewertet die Klimarelevanz des vorhabnesrelevanten Lebensraumes bzw. der Zielsetzungen. In Abhängigkeit von der Zielsetzung und vom Lebensraumtyp kann im Rahmen der Projektauswahl ein Bonus lukriert werden.

Die qualitative Bepunktung des Bonus „Klimarelevanz“ orientiert sich an der inhaltlichen Zielsetzung des Vorhabens sowie am betroffenen Lebensraumtyp und erfolgt nach folgendem Schema:

- Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz: 5 Pkt.,
- Keine klimarelevanten Zielsetzungen: 0 Pkt.

"Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit"

Neben den oben beschriebenen Auswahlkriterien „Lagekriterien“, „Fachlich Kriterien“, „Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder“ und „Methodenwahl“ sowie dem Bonus „Klimarelevanz“ wird bei den Projekttypen "Bewusstseinsbildende Investitionen" und "Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung" ergänzen die Zielgruppenorientierung des Vorhaben als Kriterium bewertet.

Kriterium „Zielgruppenorientierung“:

In der Projektbeschreibung wird die Zielgruppenorientierung des Vorhabens erläutert. Durch eine inhaltliche und methodische Orientierung der Vorhabensziele und -maßnahmen am Bedarf von Zielgruppen wird ein zielgerichteter und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet.

Die qualitative Bepunktung des Kriteriums „Zielgruppenorientierung“ erfolgt nach folgendem Schema:

- nachvollziehbare Zielgruppenorientierung: 5 Pkt.,
- keine Zielgruppenorientierung: 0 Pkt.;

9.8.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.2a

16.05.2a. Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes				
AUSWAHLKRITERIEN				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 46 von 92 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Projekttyp „Konzepte und Pläne“ oder „Schutzgebietsbetreuung“				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -	20		Projektbeschreibung

Mehrfachnennung möglich)	potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug			
	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet,	15		
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient... (Keine Mehrfachnennung möglich)	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen			Projekt- beschreibung
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von gefährdeten Lebensraumtypen			
	EU-Schutzgüter:			
	Hoch	20		
	Mittel	15		
	Gering	10		
	Nationale Schutzgüter:			
	Hoch	15		
	Mittel	10		
	Gering	5		
	...der Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung in folgendem Maße			
	Hoch	15		
Mittel	10			
Gering	5			
...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes in folgendem Maße				
Hoch	5			
Mittel	3			
Gering	1			

Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder, des Bundes in folgendem Ausmaß			Projektbeschreibung
	Hohe Übereinstimmung	20		
	Überwiegend Übereinstimmung	15		
	Teilweise Übereinstimmung	10		
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0		
Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht....	Geeignet	20		Projektbeschreibung
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Bonus Bewusstseinsbildung: Begleitende Bewusstseinsbildung ist vorgesehen und bezieht sich auf....	Schutzgüter laut FFH- und VS-RL	7		Projektbeschreibung
	Sonstige prioritäre Zielsetzungen	5		
	Keine spezielle Zielsetzung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projektbeschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl		92		
Mindestpunkteanzahl		46		

Projekttyp „Bewusstseinsbildung, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit“				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 45 von 90 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Lage des Projektgebietes bzw. inhaltlicher Bezug des Projektes (Keine Mehrfachnennung möglich)	Natura 2000-Gebiet, Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Kernzone Biosphärenpark, Nationalpark, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, sonstige Gebiete mit hohem Naturwert oder -potential, Gebiete mit Vorkommen geschützter LRT und Arten nach FFH- oder VS-Richtlinie, Projekte mit landes-, bundesweitem oder überregionalem Bezug	20		Projektbeschreibung

	Biosphärenpark Pflegezone, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet,	15			
Fachliche Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung des Projektes. Die Maßnahme dient... (Keine Mehrfachnennung möglich)	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von Artenvorkommen/Populationen			Projekt- beschreibung	
	EU-Schutzgüter:				
	Hoch	20			
	Mittel	15			
	Gering	10			
	Nationale Schutzgüter:				
	Hoch	15			
	Mittel	10			
	Gering	5			
	...dem Erhalt u./od. der Entwicklung u./od. der Wiederherstellung von gefährdeten Lebensraumtypen				
	EU-Schutzgüter:				
	Hoch	20			
	Mittel	15			
	Gering	10			
	Nationale Schutzgüter:				
	Hoch	15			
	Mittel	10			
	Gering	5			
	...der Strukturverbesserung bzw. Lebensraumvernetzung in folgendem Maße				
	Hoch	15			
Mittel	10				
Gering	5				
...dem Erhalt und/oder der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes in folgendem Maße					
Hoch	5				
Mittel	3				
Gering	1				
Übereinstimmung mit den Prioritätenlisten des Bundes bzw. der Länder	Projekt entspricht den Prioritätenlisten der Länder, des Bundes in folgendem Ausmaß			Projekt- beschreibung	
	Hohe Übereinstimmung	20			
	Überwiegend Übereinstimmung	15			
	Teilweise Übereinstimmung	10			
	Keine Übereinstimmung/durch bewilligtes Vorhaben bereits abgedeckt	0			

Methodenwahl: Die Methodenwahl erscheint für die Zielerreichung aus fachlicher Sicht....	Geeignet	20		Projekt- beschreibung
	Wenig bzw. nicht geeignet	0		
Zielgruppen-orientierung	nachvollziehbare Zielgruppenorientierung:	5		Projekt- beschreibung
	Kein Zielgruppenorientierung	0		
Bonus Klimarelevanz: Die gewählte Maßnahme bezieht sich auf...	Zielsetzungen und Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz	5		Projekt- beschreibung
	Keine spezifischen klimarelevanten Zielsetzungen	0		
Gesamtpunkteanzahl		90		
Mindestpunkteanzahl		45		

9.8.4. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.05.2b

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es wird mindestens ein Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht. Einreich- als auch bewilligende Stellen ist das BMLFUW.

Ergänzend dazu kann die bewilligende Stelle auch Aufrufe zur Einreichung von Projektanträgen (**Verfahren 2**) mit anschließendem Auswahlverfahren für spezifische Vorhaben durchführen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 70 Punkte.

9.8.5. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.05.2b

1. Vernetzung und Wissenstransfer zwischen verschiedenen Stakeholdern, Regionen

Durch dieses Auswahlkriterium sollen Vorhaben gefördert werden, die zur Vernetzung und zum Wissenstransfer zwischen Stakeholdern aus verschiedenen Sektoren und/ oder Regionen beitragen. Das Auswahlkriterium unterteilt sich in 3 unterschiedliche Parameter, die hinsichtlich ihrer Punkteanzahl unterschiedlich gewichtet sind:

a.) Parameter 1 - Sektorale Vernetzung

Dieser Parameter soll die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Stakeholdern aus verschiedenen Sektoren und ihrer Teilbereiche fördern. Beispiel dafür ist etwa die Kooperation von AkteurInnen aus dem Natur- und Umweltschutzbereich mit VertreterInnen aus der Land- und Forstwirtschaft und/oder aus dem Gewerbe- und Industriesektor sowie aus der Verwaltung. Es existieren für diesen Parameter –je nach Erfüllungsgrad- 3 verschiedene Abstufungen in der Punktevergabe. Die maximale Punkteanzahl, die FörderwerberInnen durch diesen Parameter erreichen können, wurde auf 15 festgelegt.

b.) Parameter 2 - Anzahl der AkteurInnen

Die Einbindung einer möglichst hohen Anzahl an Stakeholdern in die Umsetzung von Vorhaben wird durch diesen Parameter gefördert. Die maximale Punkteanzahl für diesen Parameter beträgt 5.

c.) Parameter 3 - Überregionale Vernetzung

Durch diesen Parameter sollen Zusammenarbeit und Austausch zwischen AkteurInnen unterschiedlicher Regionen gefördert werden. Die überregionale Vernetzung gewährleistet die bessere Nutzung von Synergien und damit einhergehend den Erfahrungsaustausch und ein gegenseitiges Lernen. Je nachdem, inwieweit Projektanträge diesem Parameter entsprechen, werden bis zu 10 Punkte vergeben).

2. Eignung des Projekts zur Erreichung von nationalen, EU-weiten, internationalen Zielsetzungen in den Bereichen Umwelt-, Naturschutz und/oder Nachhaltigkeit

Im Rahmen dieses Auswahlkriteriums wurde ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Projekts zur Erreichung von Zielen im Umwelt- und Naturschutzbereich überprüft wird. Die Dringlichkeit der Ziele, die mit einem Vorhaben erreicht werden sollen, sowie potentielle Synergieeffekte mit anderen Projekten fließen in die Bewertung mit ein.

a.) Parameter 1 - Zielsetzungen Natur- und Umwelt-, Klimaschutz, Nachhaltigkeit

Durch diesen Parameter wird sichergestellt, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung von nationalen, EU-weiten und internationalen Zielsetzungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutz sowie Nachhaltigkeit leistet. Prioritär ist in diesem Zusammenhang die Erreichung von Zielsetzungen der:

- FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie,
- österreichischen Biodiversitätsstrategie,
- jeweiligen Landesnaturschutzgesetze,
- österreichischen Nationalparkstrategie,
- Strategien der Natur- und Biosphärenparks
- Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie – ÖSTRAT oder
- des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention; sowie jeweils
- Klimasicherung oder der Vermeidung des Klimawandels bzw. der Anpassung an den Klimawandel.

Die maximale Punkteanzahl für diesen Parameter beträgt 20.

b.) Parameter 2 – Dringlichkeit

Durch diesen Parameter werden Vorhaben höher bewertet die einen Beitrag zu Zielsetzungen mit hoher Dringlichkeit/ Wichtigkeit leisten. Hohe Dringlichkeit haben z. B. die "Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands prioritärer Lebensräume und Arten“, sowie sonstiger „besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten“. Zentral ist in diesem Kontext außerdem die "Artenschutzprioritätenliste" des/der betroffenen Bundeslandes/-länder. Je nachdem inwieweit Projektanträge diesem Parameter entsprechen, werden bis zu 10 Punkte vergeben.

c.) Parameter 3 - Synergieeffekte

Dieser Parameter fördert die Nutzung von Synergie-Potenzialen mit anderen Projekten aus den Bereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutz, sowie Nachhaltigkeit. Wichtig sind in diesem Zusammenhang der Wissenstransfer und der Austausch über Ergebnisse bzw. „lessons learnt“ aus anderen, ähnlich gelagerten Projekten. Die maximale Punkteanzahl für diesen Parameter beträgt 10.

3. Innovationsgrad und Reichweite des Projektes, sowie Beitrag zur Bewusstseinsbildung

Dieses Auswahlkriterium soll die Umsetzung von innovativen Projekten fördern, die neue Ideen aufgreifen und gleichzeitig Bewusstsein in der Bevölkerung für die bearbeiteten Themen schaffen. Das Auswahlkriterium gliedert sich in 3 verschiedene Parameter, für die eine unterschiedlich hohe Punkteanzahl erreicht werden kann:

a.) Parameter 1 - Aktualität und Neuigkeitsgrad des Themas

Durch diesen Parameter werden insbesondere zukunftsweisende Projekte, die aktuelle Herausforderungen berücksichtigen, höher bewertet. Wichtige Aspekte sind in diesem Kontext außerdem der Neuigkeitsgrad des Vorhabens (z. B. Pilotcharakter), sowie die Modellhaftigkeit bzw. die Übertragbarkeit auf andere Vorhaben und ob es z. B. ein Alleinstellungsmerkmal gibt. Maximal können durch diesen Parameter 10 Punkte erzielt werden.

b.) Parameter 2 - Impulswirkung der Maßnahme

Durch diesen Parameter werden Vorhaben höher bewertet, bei denen durch deren Umsetzung eine Impulswirkung bzw. Folgeaktivitäten oder die langfristige Etablierung von Kooperationen (u. a. von „positiven“ Verhaltensmustern) erwartet werden. Die maximale Punkteanzahl für die Erfüllung dieses Parameters beträgt 10.

c.) Parameter 3 – Bewusstseinsbildung

Dieser Parameter fördert Vorhaben, welche die Sensibilisierung der Bevölkerung für umwelt- und naturschutzrelevante Themen bzw. für das konkrete Projekt zum Inhalt haben. Geeignete Instrumente sind in diesem Kontext etwa Ideenwettbewerbe, Workshops oder Veranstaltungen. Je nachdem, inwieweit Vorhaben diesem Bewertungsparameter entsprechen, können bis zu 10 Punkte erreicht werden.

9.8.6. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.05.2b

16.05.2. Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes und des Umweltschutzes				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 70 von 100 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Vernetzung und Wissenstransfer zwischen verschiedenen Stakeholdern, Regionen	a.) Sektorale Vernetzung Zusammenarbeit und Austausch zwischen AkteurInnen aus unterschiedlichen Bereichen (<u>Landwirtschaft & Forstwirtschaft</u> : LandwirtInnen, ForstwirtInnen, Interessensvertretungen, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften; <u>Naturschutz</u> : Vereine, Schutzgebietsverwaltungen, NGOs, Dachverbände; <u>Verwaltung</u> : Gemeinden, u.a. Behörden; Industrie & Gewerbe).	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 10 Hoch erfüllt = 15		Projektantrag
	b.) Anzahl AkteurInnen Anzahl der involvierten PartnerInnen.	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 3 Hoch erfüllt = 5		Projektantrag
	c.) Überregionale Vernetzung Verbesserung der regionalen Vernetzung und Kooperation - Zusammenarbeit und Austausch zwischen AkteurInnen aus unterschiedlichen Regionen.	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 8 Hoch erfüllt = 10		Projektantrag
2. Eignung des Projekts zur Erreichung von nationalen, EU-weiten, internationalen Zielsetzungen in den Bereichen Umwelt-, Klima-, Naturschutz und/oder Nachhaltigkeit	a.) Zielsetzungen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit Beitrag zur Erreichung von nationalen, EU-weiten, internationalen Zielsetzungen aus den Bereichen Umwelt-, Klima-, Naturschutz und / oder Nachhaltigkeit (ÖSTRAT).	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 15 Hoch erfüllt = 20		Projektantrag
	b.) Dringlichkeit Wichtigkeit / Dringlichkeit der Zielsetzungen, zu denen das gegenständliche Projekt einen Beitrag leisten soll. Hohe Dringlichkeit haben z. B. die Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands prioritärer Lebensräume und Arten, sowie sonstiger besonders gefährdeter Lebensräume oder Arten. Wichtig ist hier auch die Berücksichtigung der "Artenschutzprioritätenliste" des/der betroffenen Bundeslandes/-länder.	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 8 Hoch erfüllt = 10		Projektantrag

	c.) Synergieeffekte Nutzung von Synergie-Potenzialen mit anderen Projekten aus den Bereichen Umwelt-, Klima-, Naturschutz und Nachhaltigkeit; Austausch von Projektergebnissen.	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 8 Hoch erfüllt = 10		Projektantrag
3. Innovationsgrad und Reichweite des Projektes, sowie Beitrag zur Bewusstseinsbildung	a.) Aktualität und Neuigkeitsgrad des Themas Berücksichtigung aktueller Herausforderungen im Projekt; Pilotcharakter (Alleinstellungsmerkmal, Modellhaftigkeit, Übertragbarkeit); Zukunftsweisend.	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 8 Hoch erfüllt = 10		Projektantrag
	b.) Impulswirkung der Maßnahme Zu erwartende Folgeaktivitäten durch die Umsetzung des Projektes.	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 8 Hoch erfüllt = 10		Projektantrag
	c.) Bewusstseinsbildung Sensibilisierung der Bevölkerung für umwelt- und naturschutzrelevante Themen bzw. für das konkrete Projekt (z. B. durch Ideenwettbewerbe, Workshops, Veranstaltungen).	Nicht erfüllt = 0 Erfüllt= 8 Hoch erfüllt = 10		Projektantrag
Gesamtpunkteanzahl:		100		
Mindestpunkteanzahl:		70		

9.9. Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene (16.08.1.)

9.9.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.08.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 57 Punkte.

9.9.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.08.1.

Kriterium 1: Alter eines eventuell bestehenden Plans

Mit diesem Kriterium soll der Erneuerung älterer Pläne oder die Neuerstellung von Plänen bevorzugt werden, da schon vorhandene Pläne, außer bei Schadereignissen (Kalamitäten), in der Forstwirtschaft nicht so rasch ihre Aussagekraft verlieren.

Kriterium 2: Planungseinheit

Der Erstellung von Plänen für kleinere Planungseinheiten soll mit diesem Kriterium gefördert werden.

Kriterium 3: Leitfunktionen lt. WEP und Bezirksrahmenplan

Jene Pläne, die sich auf Waldflächen mit hoher und mittlerer Schutz- oder. Wohlfahrtswirkung bzw. Wälder mit Objektschutzwirkung beziehen, sind im höheren öffentlichen Interesse und sollen daher bevorzugt werden.

Kriterium 4: Plandimensionen: Wirtschaft, Soziales, Biodiversität, Kohlenstoff bzw. Klimarelevanz

Je integraler (mehrdimensionaler) ein Plan angelegt ist, desto eher wird die Multifunktionalität der Wälder und deren Zusammenwirken erhoben und damit nicht ausschließlich die Wirtschaftsfunktion beplant.

Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung

Durch dieses Kriterium sollen größer flächige Pläne, die über einen Betrieb hinausgehen stärker gefördert werden, damit eine überbetriebliche Zusammenschau erfolgt.

Kriterium 6: Planqualität

Jene Pläne, die vom Inhalt her aussagekräftiger sind, sollen bevorzugt werden, um eine Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Betriebsführung zu gewährleisten.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

9.9.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.08.1.

16.08.1. Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 57 von 95 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Alter eines eventuell bestehenden Plans	Plan bis 10 Jahre alt	0		Förderantrag
	Plan älter als 10 Jahre oder bei jüngerem Plan durch Kalamität bedingte wesentliche Änderung im Bestandesaufbau	6		
	Kein Plan vorhanden bzw. Plan älter als 20 Jahre	12		
Kriterium 2: Planungseinheit	Über 100 Hektar beplante Waldfläche lt. Kataster	8		Förderantrag
	Bis 100 Hektar beplante Waldfläche lt. Kataster	12		
Kriterium 3: Leitfunktionen lt. WEP und Bezirksrahmenplan	Sonstige lt. WEP	5		Waldentwicklungsplan
	Schutz- oder. Wohlfahrtswälder in der Planungseinheit (S 2 od. 3, W 2 od. 3)	10		

Kriterium 4: Plandimensionen - Wirtschaft - Soziales - Biodiversität - Kohlenstoff bzw. Klimarelevanz	1 Dimension	5	Förderantrag
	2 Dimensionen	10	
	3 Dimensionen	15	
	4 Dimensionen	20	
Kriterium 5: Besitzstruktur / Gemeinschafts- abwicklung	Einzelplan	3	Förderantrag
	Gemeinschaftsplan bis 100 ha	6	
	Gemeinschaftsplan über 100 ha	9	
Kriterium 6: Planqualität	Karte, allgem. Textteil	8	Förderantrag
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit	16	
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Dimensionskenngrößen zur Planungseinheit, Maßnahmenplanung	24	
	Übersicht- und Detailkarten, Bestandesbeschreibungen, Hiebsatz, Maßnahmenplanung, Angabe über der Genauigkeit der Erhebung	32	
Gesamtpunkteanzahl		95	
Mindestpunkteanzahl		57	

9.10. Förderung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher AkteurInnen zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen (16.09.1.)

9.10.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.09.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht. Die Mindestpunkteanzahl beträgt 9 Punkte.

Für die Entscheidungsfindung über die zu bewilligenden Anträge kann auf Bundesebene ein Gremium eingerichtet werden, welches vor allem die Inhalte der zu bewilligenden Projekte beurteilt und somit auch die Letztentscheidung über die Auswahl von Projekten trifft.

9.10.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.09.1.

Kriterium 1: Der Umfang der Zusammenarbeit wird bewertet.

- 6 Punkte wenn mehr als 4 Kooperationspartner zusammenarbeiten
- 3 Punkte wenn mehr als 3 Kooperationspartner zusammenarbeiten
- 1 Punkt wenn mehr als 2 Kooperationspartner zusammenarbeiten

Kriterium 2: Eine Bedarfserhebung ist für den Aufbau von Kooperationen von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Ziele der Kooperationen und deren Bedarf dargestellt.

- 2 Punkte sind zu vergeben wenn die Bedarfserhebung auf Evaluierungen, externe Bedarfserhebungen, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen bzw. Vorgängerprojekten hervorgeht.
- 1 Punkt wird vergeben wenn der Bedarf beschrieben wird. Z.B. Der Bedarf ist auf Expertenmeinungen, Einschätzungen von BeraterInnen bzw. eines Gremiums zurückzuführen.
- 0 Punkte wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

Kriterium 3: Die Zielgruppen, die durch das Projekt bzw. durch die Kooperationen erreicht werden sollen, müssen im Projektantrag dargestellt sein.

- 2 Punkte, wenn die Zielgruppen klar erkennbar sind.
- 0 Punkte, wenn aus der Projektbeschreibung die Zielgruppe nicht deutlich hervorgeht.

Kriterium 4: Der Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Ziel ist es, dass die Kooperation diese Aspekte berücksichtigen.

- 2 Punkte wenn ein Beitrag zu zwei Zielsetzungen im Antrag beschrieben und erkennbar ist.
- 1 Punkt wenn ein Beitrag zu einer Zielsetzung erkennbar ist.
- 0 Punkte wenn kein Beitrag zu den Zielsetzungen erkennbar ist und beschrieben ist.

Kriterium 5: Die voraussichtliche Wirkung und der voraussichtliche Nutzen, der aus der Kooperation im Bereich Sozialen entsteht, müssen für den Ländlichen Raum dargestellt und aufgezeigt werden.

- 3 Punkte: Hoch
- 2 Punkte: Mittel
- 1 Punkt: Niedrig

Kriterium 6: Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein regionaler Wirkungsbereich.

- 3 Punkte für Bundesweite Vorhaben bzw. wenn dieses Vorhaben in mind. 3 Bundesländern umgesetzt wird.
- 2 Punkte wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt.
- 1 Punkt wenn der Wirkungsbereich regional bzw. lokal ist.

Kriterium 7: Bewertet wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen. Dafür können 3 Punkte vergeben werden.

9.10.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.09.1.

16.09.1. Förderung horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit land- und forstwirtschaftlicher AkteurInnen zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 9 von 21 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium	Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1	Umfang der Zusammenarbeit/Kooperation	Zusammenarbeit von mehr als 4 Kooperationspartnern	6		Projektbeschreibung
		Zusammenarbeit von 3 Kooperationspartnern	3		
		Zusammenarbeit von 2 Kooperationspartnern	1		
2	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung ist vorhanden (inkl. Zahlen, Statistiken, Evaluierungen etc.)	2		Projektbeschreibung
		Bedarfserhebung liegt in Form einer Beschreibung vor	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
3	Ausrichtung auf Zielgruppen	Zielgruppenorientiertes Vorhaben	2		Projektbeschreibung
		Zielgruppe ist im Antrag nicht klar erkennbar	0		
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Zielsetzungen	2		Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Zielsetzung	1		
		Beitrag zu keiner Zielsetzung	0		
5	Voraussichtliche Wirkung der zu erwartende Nutzen	Hoch	3		Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Wirkungsbereich	Bundeslandweit	3		Projektbeschreibung
		Bezirksebene	2		
		Gemeindeebene	1		

7	Effizienz (Ressourcen- effizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	3	Projekt- beschreibung
		Das Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen ist nicht klar ersichtlich	1	
Gesamtpunkteanzahl			21	
Mindestpunkteanzahl			9	
*Es können nur die angegebenen Punkte laut Bewertungsschema vergeben werden, Zwischenstufen sind nicht möglich.				

9.11. Einrichtung und Betrieb von Clustern (16.10.1.)

9.11.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.1.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es werden bis zu zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen.

Bewilligende Stelle ist das BMLFUW.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

9.11.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.1.

Im Rahmen der Auswahlkriterien wird der Umfang der Zusammenarbeit hinsichtlich der Anzahl der Kooperationspartner und deren örtlicher Ausdehnung bewertet. Auch die Vorhaben und/oder Projekte, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Cluster abgedeckt werden, werden bewertet. Je umfangreicher sich die Zusammenarbeit darstellt, umso mehr Punkte können erreicht werden. Darüber hinaus wird die überdurchschnittliche Innovationsausrichtung des Vorhabens mit Punkten honoriert. Unter dem Kriterium „Heterogenität der Kooperationspartner“ wird einerseits beurteilt, wie viele unterschiedliche Sparten sich in dem Vorhaben beteiligen, andererseits wird hier auch die unterschiedliche soziodemografische Zusammensetzung der beantragten Vorhaben berücksichtigt. Dem Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung und dem Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe wird durch das Kriterium „Außenwirkung des Vorhabens“ Rechnung getragen. Verfolgt das Vorhaben einen ganzheitlichen, integrierten Ansatz wird dies ebenfalls mit zusätzlichen Punkten belohnt. Dies bedeutet, dass die Zusammenarbeit regional verankert ist und zur Identitätsstiftung in der Region beiträgt. Wichtig sind weiters die Erfüllung von Qualitätsstandards, die Transparenz der Zusammenarbeit und das Vorhandensein einer klaren strategischen Ausrichtung des Vorhabens. Nicht zuletzt ist die Ressourceneffizienz und Klimaschonung im Sinne des Beitrags zur Reduktion von fossilen Energien ein wichtiger Bestandteil der Auswahlkriterien.

Unter einem Vorhaben lt. Kriterium 15 ist ein Bündel an Projekten im Rahmen des Clusters zu verstehen.

9.11.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.1.

16.10.1 Einrichtung und Betrieb von Clustern				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 18 von 35 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit	Weniger oder gleich 5 Kooperationspartner	0		Projekt- beschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mehr als 5 Kooperationspartner	1		
	Mehr als 10 Kooperationspartner	2		
	Mehr als 50 Kooperationspartner	3		
Kriterium 2: Innovationsausrichtung des Vorhabens	Durchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich	0		Projekt- beschreibung
	Überdurchschnittlich	2		
Kriterium 3: Heterogenität der Kooperationspartner	Zusammensetzung der Kooperation aus 2 oder weniger unterschiedlichen Partnern / Sparten	0		Projekt- beschreibung
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 2 unterschiedlichen Partnern / Sparten	1		
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 5 unterschiedlichen Partnern / Sparten	2		
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 10 unterschiedlichen Partnern / Sparten	3		
Kriterium 4: Außenwirkung des Vorhabens	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben entfaltet eine positive regionalwirtschaftliche Wirkung.	2		
Kriterium 5: Örtlicher Umfang des Projekts	Das Vorhaben erstreckt sich über weniger als ein Bundesland.	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben erstreckt sich über ein Bundesland.	1		
	Das Vorhaben erstreckt sich über mehr als ein Bundesland.	2		
	Das Projektgebiet ist österreichweit.	3		
Kriterium 6: Grad der Angemessenheit der Kosten der geplanten Aktivitäten	Gering	0		Projekt- beschreibung Kosten- darstellung
	Mittel	1		
	Hoch	2		

Kriterium 7: Konsistenz hinsichtlich Darstellung der Ausgangssituation der geplanten Aktivitäten und der erwarteten Ergebnisse	Gering	0		Projektskizze Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mittel	1		
	Hoch	2		
Kriterium 8: Arbeitseffizienz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Steigerung der Effizienz von Arbeitsabläufen und Ressourcen der Kooperationspartner.	2		
Kriterium 9: Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit	Kriterium nicht erfüllt	0		Nachweis
	Vorhandensein einer Qualitätszertifizierung mit Relevanz für eingereichtes Vorhaben	2		
Kriterium 10: Ganzheitlicher und integrierter Ansatz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Es wird durch das Vorhaben ein ganzheitlicher und integrierter Ansatz verfolgt.	2		
Kriterium 11: Transparenz der Zusammenarbeit im Cluster nach außen	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben lässt auf eine hohe Transparenz der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Cluster erbracht werden, schließen.	2		
Kriterium 12: Vorhandensein einer klaren, langfristigen, schlüssigen Strategie	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Es liegt eine klare, langfristige und schlüssige Strategie mit einer eindeutigen Prioritätensetzung für die Zusammenarbeit im Cluster vor.	3		
Kriterium 13: Ressourceneffizienz und Klimarelevanz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Beitrag zur Klimaschonung.	2		
Kriterium 14: Kooperation mit LEADER	Kriterium nicht erfüllt	0		Projektbeschreibung
	Das Vorhaben weist eine Kooperation mit LEADER auf.	2		

Kriterium 15: Anzahl der behandelten Vorhaben und / oder Projekte	Weniger oder gleich 2 Vorhaben	0		Projekt- beschreibung
	Mehr als 2 Vorhaben oder 5 Projekte	1		
	Mehr als 5 Vorhaben oder 10 Projekte	2		
	Mehr als 10 Vorhaben oder 50 Projekte	3		
Gesamtpunkteanzahl:		35		
Mindestpunkteanzahl:		18		

9.12. Einrichtung und Betrieb von Netzwerken (16.10.2.)

9.12.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 2** (Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen). Es werden bis zu zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 16 Punkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Antrag erfolgt. Eine dementsprechend deutliche Darstellung wird daher empfohlen.

9.12.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.2.

Im Rahmen der Auswahlkriterien wird der Umfang der Zusammenarbeit hinsichtlich der Anzahl der Partner, die im Netzwerk kooperieren werden, und hinsichtlich der örtlichen Ausdehnung des Netzwerks bewertet. Auch die Vorhaben und/oder Projekte, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Netzwerk abgedeckt werden, werden bewertet. Je umfangreicher sich die Zusammenarbeit darstellt, umso mehr Punkte können erreicht werden. Darüber hinaus wird die überdurchschnittliche Innovationsausrichtung des Vorhabens mit Punkten honoriert. Unter dem Kriterium „Heterogenität der Kooperationspartner“ wird einerseits beurteilt, wie viele unterschiedliche Sparten sich in dem Vorhaben beteiligen, andererseits wird hier auch die unterschiedliche soziodemografische Zusammensetzung des Netzwerkes berücksichtigt. Dem Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sowie dem Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe wird durch das Kriterium „Außenwirkung des Vorhabens“ Rechnung getragen. Verfolgt das Vorhaben einen ganzheitlichen, integrierten Ansatz, wird dies ebenfalls mit zusätzlichen Punkten belohnt. Dies bedeutet, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des Netzwerks regional verankert sein soll und zur Identitätsstiftung in der Region beiträgt. Wichtig sind darüber hinaus die Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit und die Transparenz der Zusammenarbeit im Netzwerk. Nicht zuletzt ist auch hier, wie schon bei den Clustern, die Ressourceneffizienz und Klimaschonung im Sinne des Beitrags zur Reduktion von fossilen Energien ein wichtiger Bestandteil der Auswahlkriterien.

9.12.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.2.

16.10.2 Einrichtung und Betrieb von Netzwerken				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 16 von 32 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit	Weniger oder gleich als 5 Kooperationspartner	0		Projekt- beschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mehr als 5 Kooperationspartner	1		
	Mehr als 10 Kooperationspartner	2		
	Mehr als 50 Kooperationspartner	3		
Kriterium 2: Innovationsausrichtung des Vorhabens	Durchschnittlich oder unterdurchschnittlich	0		Projekt- beschreibung
	Überdurchschnittlich	2		
Kriterium 3: Heterogenität der Kooperationspartner	Zusammensetzung der Kooperation aus weniger oder gleich 2 unterschiedlichen Partnern / Sparten	0		Projekt- beschreibung
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 2 unterschiedlichen Partnern / Sparten	1		
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 5 unterschiedlichen Partnern / Sparten	2		
	Zusammensetzung der Kooperation aus mehr als 10 unterschiedlichen Partnern / Sparten	3		
Kriterium 4: Außenwirkung des Vorhabens	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben entfaltet eine positive Wirkung auf die bezogene Region und/oder auf die allgemeine Bevölkerung.	2		
Kriterium 5: Örtlicher Umfang des Projekts	Das Vorhaben erstreckt sich über weniger oder gleich drei Bundesländer.	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben erstreckt sich über mehr als drei Bundesländer.	1		
	Das Vorhaben erstreckt sich über mehr als fünf Bundesländer.	2		
	Das Vorhaben erstreckt sich über das gesamte Programmgebiet.	3		
Kriterium 6: Grad der Angemessenheit der Kosten der geplanten Aktivitäten	Gering	0		Projekt- beschreibung Kostendarstellung
	Mittel	1		
	Hoch	2		

Kriterium 7: Konsistenz hinsichtlich Darstellung der Ausgangssituation der geplanten Aktivitäten und der erwarteten Ergebnisse	Gering	0		Projektskizze Darstellung im Antrag (Beilage)
	Mittel	1		
	Hoch	2		
Kriterium 8: Arbeitseffizienz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung Darstellung im Antrag (Beilage)
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Steigerung der Effizienz von Arbeitsabläufen und Ressourcen der Kooperationspartner.	2		
Kriterium 9: Qualitätsausrichtung der Zusammenarbeit	Kriterium nicht erfüllt	0		Nachweis
	Vorhandensein einer Qualitätszertifizierung mit Relevanz für eingereichtes Vorhaben	2		
Kriterium 10: Ganzheitlicher und integrierter Ansatz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Es wird durch das Vorhaben ein ganzheitlicher und integrierter Ansatz verfolgt.	2		
Kriterium 11: Transparenz der Zusammenarbeit im Netzwerk nach außen	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben lässt auf eine hohe Transparenz der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Netzwerk erbracht werden, schließen.	2		
Kriterium 12: Ressourceneffizienz und Klimarelevanz	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Beitrag zur Klimaschonung.	2		
Kriterium 13: Kooperation mit LEADER	Kriterium nicht erfüllt	0		Projekt- beschreibung
	Das Vorhaben weist eine Kooperation mit zumindest einer LEADER-Region auf.	2		
Kriterium 14: Anzahl der behandelten Vorhabensarten und / oder Projekte	Weniger oder gleich 2 Vorhaben	0		Projekt- beschreibung
	Mehr als 2 Vorhaben oder 5 Projekte	1		
	Mehr als 5 Vorhaben oder 10 Projekte	2		
	Mehr als 10 Vorhaben oder 50 Projekte	3		
Gesamtpunkteanzahl:		32		
Mindestpunkteanzahl:		16		

9.13. Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände (16.10.3)

9.13.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 16.10.3.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Es werden zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht. Bewilligende Stelle ist das BMLFUW.

Die Mindestpunktzahl beträgt 4 Punkte.

Mehrjährige Vorhaben werden nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt. Nach einer Evaluierung ist eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums nach Antragstellung um weitere drei Jahre möglich.

9.13.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 16.10.3.

Die Bewertungskriterien stellen vor allem auf die positiven Effekte durch die Vereinigung / den Zusammenschluss von Erzeugergemeinschaften/-organisationen und Genossenschaften untereinander und/oder mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette sowie auf die Zusammenarbeit von Branchenverbänden ab.

Hauptaugenmerk für die Unterstützung eines gemeinsamen Marktauftrittes soll dabei den Erzeugergemeinschaften/-organisationen (gegebenenfalls mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette) zukommen. Aber auch die Vereinigung von Genossenschaften mit anderen Akteuren der Wertschöpfungskette kann als Förderkriterium herangezogen werden. Darüber hinaus zielt die Fördermaßnahme auch auf Synergien durch die Zusammenführung von Branchenverbänden ab.

Der primäre Effekt dieser Maßnahme liegt in der Stärkung der Marktmacht auf Anbieterseite. Dadurch soll innerhalb der vertikalen Wertschöpfungskette auf ein ausgewogeneres Verhältnis unter den Marktpartnern (Produktion - Verarbeitung/Vermarktung - Handel) abgestellt werden. Die Dauer der vertraglichen Bindung einer Zusammenarbeit sowie die Effekte für die Erzeugerpreisentwicklung bzw. Einkommenseffekte (Deckungsbeitrag, Wertschöpfung) sollen für die Bewertung als weitere Auswahlkriterien herangezogen werden.

Bei der Festlegung der Bewertungskriterien werden somit folgende Aspekte berücksichtigt:

- Umfang der Zusammenarbeit
- Dauer der Zusammenarbeit
- Direkte und indirekte Preis- / Wertschöpfungseffekte auf der Produktionsebene

9.13.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 16.10.3.

16.10.3. Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften /-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 4 von 17 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Kriterium 1: Umfang der Zusammenarbeit	Mindestens 3 Erzeugergemeinschaften/-organisationen	2		Projekt- beschreibung
	Mehr als 3 Erzeugergemeinschaften/-organisationen	3		
	Mehr als 5 Erzeugergemeinschaften/-organisationen	5		
	Mindestens 2 Genossenschaften mit einem Akteur der Wertschöpfungskette	2		
	Mindestens 5 Partner einer Zusammenarbeit von Genossenschaften mit sonstigen Akteuren der Wertschöpfungskette	3		
	Mehr als 5 Partner einer Zusammenarbeit von Genossenschaften mit sonstigen Akteuren der Wertschöpfungskette	4		
	2 Erzeugergemeinschaften/-organisationen mit mindestens 1 Akteur der Wertschöpfungskette	2		
	Mindestens 5 Partner einer Zusammenarbeit von Erzeugergemeinschaften/-organisationen mit sonstigen Akteuren der Wertschöpfungskette	3		
	Mehr als 5 Partner einer Zusammenarbeit von Erzeugergemeinschaften/-organisationen mit sonstigen Akteuren der Wertschöpfungskette	4		
	Zusammenarbeit von bis zu 3 Branchenverbänden	2		
	Zusammenarbeit von mehr als 3 Branchenverbänden	3		
Kriterium 2: Vertragsdauern des Zusammenschlusses	Jahr vertragliche Bindung für mindestens 1 Jahr	1		Projekt- beschreibung / Verträge (schriftlich)
	Vertragliche Bindung für mindestens 2 und mehr Jahre	2		
Kriterium 3: Preis-/ Wertschöpfungseffekte	Die zu erwartende Steigerung des Erzeugerpreises / der Wertschöpfung liegt bei mindestens 3%	1		Projekt- beschreibung
	Die zu erwartende Steigerung des Erzeugerpreises / der Wertschöpfung liegt über 3%	2		
Gesamtpunkteanzahl:		9		
Mindestpunktezahl:		4		

10. Maßnahme 19: Förderung zur lokalen Entwicklung – LEADER

10.1. Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.1.1.)

Abgesehen von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen findet keine weitere Auswahl statt.

10.2. Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (19.2.1.)

Die Auswahlverfahren sind von den jeweiligen Lokalen Aktionsgruppen festzulegen und in der Entwicklungsstrategie (LES) darzustellen.

10.3. Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten (19.3.1.)

10.3.1. Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 19.3.1.

Nationale Kooperationsprojekte

Die inhaltliche Beschreibung des Auswahlverfahrens für die Umsetzung nationaler Kooperationsprojekte findet sich in der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppen (LAG).

Transnationale Kooperationsprojekte:

Nach erfolgter Vorauswahl durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) können die Anträge laufend bei der bewilligenden Stelle (AMA) eingereicht werden. Grundsätzlich erfolgt das Auswahlverfahren zu den transnationalen Kooperationsprojekten in Anlehnung an das Verfahren 1 (geblocktes Verfahren), jedoch kommen keine Stichtage zur Anwendung. Die Entscheidung über einen Projektantrag wird gemäß VO (EU) 1303/2013 Art. 44 lit. 3 spätestens vier Monate nach Vorlage eines vollständigen Antrags getroffen.

Das Auswahlverfahren wird von der Bewilligenden Stelle (AMA) unter Anhörung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und des Bundeskanzleramt (BKA) – insbesondere bei Projekten im Bereich Kultur – und des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) durchgeführt.

Transnationale Projekte können alle Themenfelder ansprechen, die den lokalen Entwicklungsstrategien (LES) entsprechen. Transnationale Projekte im Bereich Kultur fokussieren zusätzlich auf jene Vorhaben in Leader-Regionen, die mit der Transformationskraft von Kunst, Kultur und Kreativität positive Entwicklung des ländlichen Raums auslösen möchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung wesentlicher Merkmale für die Bewertung aus der Projektbeschreibung sowie der Darstellung im Anhang erfolgt. Eine möglichst übersichtliche und klare Darstellung wird daher empfohlen.

10.3.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 19.3.1.

Nationale Kooperationsprojekte:

Die inhaltliche Beschreibung der Auswahlkriterien für die nationalen Kooperationsprojekte findet sich der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokalen Aktionsgruppen (LAG).

Transnationale Kooperationsprojekte:

Die Bewertung von transnationalen Kooperationsprojekten erfolgt einheitlich mit 6 Kriterien. Bei Projekten mit Kulturbezug wird zusätzlich Kriterium 7 zur Beurteilung herangezogen.

Die Mindestpunktzahl beträgt 50% der maximal erreichbaren Punkte:

- Für alle Projekte, sind dies primär 50 Punkte
- Für Projekte aus dem Bereich Kultur beträgt die Mindestpunktzahl 72 Punkte.

Es können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktzahl ist daher nicht möglich. Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten. Die Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt auf Ebene der Subkriterien.

Folgende Kriterien und Subkriterien kommen zur Anwendung bei der Projektauswahl:

Kriterium 1: Nachweis der fachlichen Qualität

I. Solide Projektträgerschaft

Es wird beurteilt inwiefern die Strukturen und Kapazitäten des Projektträgers der Dimension des Projekts entsprechen. Beispielhaft ist in den meisten Fällen etwa davon auszugehen, dass eine LAG oder eine Kultureinrichtung eine solide Projektabwicklung gewährleisten kann.

II. Verbindliche Projektpartnerschaft

Positiv beurteilt wird dieses Subkriterium, wenn ein (Vor)- Vertrag mit den Projektpartnern (z.B. Letter of Intent) nachgewiesen werden kann.

III. Vorhandensein eines Lead-Partners

Ist ein Lead-Partner oder eine Einrichtung zur Gesamtkoordination des Projektes klar definiert, so wird das Subkriterium positiv beurteilt.

IV. Konkretheit des Umsetzungsprojekts

Bei diesem Subkriterium wird beurteilt, ob eine plausible Darstellung des Gesamtprojekts vorhanden ist und insbesondere auch ob der Projektplan/Umsetzungsplan nachvollziehbar dargelegt wird.

Bewertung:

Es können in Kriterium 1 maximal 24 Punkte erreicht werden, wenn alle 4 Subkriterien positiv beurteilt werden.

Kriterium 2: Qualität der Projektpartnerschaft und transnationalen Dimension

I. Lokale / transnationalen Projektpartnerschaft

Positiv beurteilt wird, wenn erwartet werden kann, dass die Projektpartner über die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, die Ziele im thematischen Feld des Projektes zu erreichen bzw. das Arbeitsprogramm umzusetzen.

II. Managementstrukturen

Bei diesem Subkriterium wird beurteilt, ob das Projekt über jene Strukturen verfügt, die eine reibungslose Abwicklung des transnationalen Vorhabens im Hinblick auf den Umfang der Partnerschaft und das vorgeschlagene Arbeitsprogramm sowie Budget erwarten lassen (z. B. Sprachkenntnisse des Managementteams oder bei größeren Partnerschaften Steuerungsgruppe der Projektpartner zur reibungslosen Entscheidungsfindung im Projekt)

III. Anzahl der Projektsprachen

Wird mehr als eine Sprache zur Projektumsetzung verwendet, so wird das Subkriterium positiv beurteilt.

Bewertung:

Es können im Kriterium 2 maximal 18 Punkte vergeben werden, sofern alle drei Subkriterien positiv beurteilt werden.

Kriterium 3: Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit wird unterteilt in 4 Nachhaltigkeitsperspektiven, welche zugleich die Subkriterien darstellen.

I. Ökologische Nachhaltigkeit

Folgende Leitfragen werden zur Beurteilung des Subkriteriums herangezogen:

- Leistet das Projekt einen Beitrag zu Umweltschutz und Biodiversität?
- Leistet das Projekt einen Beitrag zu sparsamen und schonendem Umgang mit Ressourcen (stofflich - z.B. Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft; Green Events, ökologische (kreative) Produkte und Services etc.)?

II. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel:

Folgende Leitfragen werden zur Beurteilung des Kriteriums herangezogen:

- Leistet das Projekt einen Beitrag zur Verminderung von fossilen Energieaufwendungen (z.B. klimafreundliche Technologien)?
- Berücksichtigt das Projekt eine plausible Bandbreite künftiger lokalen/regionalen/europäischer Klimabedingungen (z.B. Berücksichtigung erwartbarer Klimaveränderungen und/ oder Naturgefahren, Schutz des kulturellen Erbes vor Klimaveränderungen)?

III. Soziale Nachhaltigkeit:

Folgende Leitfragen werden zur Beurteilung des Kriteriums herangezogen:

- Leistet das Projekt einen Beitrag zu regionalen und /oder europäischen sozialen Brennpunktthemen (z.B. Arbeitslosigkeit, Armutsbekämpfung, demographischer Wandel, Migration, Integration, Projekte zur Völkerverständigung und Europäischen Zusammenarbeit etc.)

- Leistet das Projekt einen Beitrag zur Einbindung von benachteiligten Gruppen (z.B. im Sinne von Gender Mainstreaming, Einbeziehung von MigrantInnen, Barrierefreiheit, andere benachteiligte Gruppen etc.)?

IV. Ökonomische Nachhaltigkeit:

Folgende Leitfragen werden zur Beurteilung des Kriteriums herangezogen:

- Leistet das Projekt einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung?
- Sind durch das Projekt plausible neue wirtschaftliche Beziehungen erwartbar (z.B. neue Handelsbeziehungen, Export von Produkten und Dienstleistungen, Wirtschaftskooperationen, Marketingplattformen etc.)?

Bewertung:

Zur Bewertung von Kriterium 3 werden maximal 16 Punkte (für jedes Subkriterium maximal 4 Punkte) vergeben.

Kriterium 4: Verbindung mehrere Sektoren

Damit ist eine sektorübergreifende Konzeption und / oder Umsetzung des Projektes, die auf dem Zusammenwirken der AkteurInnen und Projekte aus den verschiedenen Bereichen gemeint (wie beispielsweise Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Kultur). Sind mehr als 2 Sektoren involviert (z. B. Tourismus – Landwirtschaft – Soziales) erhält das Projekt die doppelte Punktzahl.

Bewertung:

Kriterium 4 kann mit maximal 14 Punkten bewertet werden. Sind 2 Sektoren involviert können 7 Punkte vergeben werden. Sind mehr als 2 Sektoren involviert erhöht sich die Punktezahl auf maximal 14 Punkte.

Kriterium 5: Innovationsgrad

I. Regionale Innovation

Der Innovationsbegriff wird auf die regionale Innovation heruntergebrochen. Positiv bewertet werden jene Projekte, die neue Ansätze für die Region bringen bzw. Vorbildcharakter in der Region haben.

II. Innovation im Themenfeld des Projekts

Positiv bewertet wird, wenn neue Methoden, Verfahren, Services, Dienstleistungen etc. oder Produkte (weiter)entwickelt oder umgesetzt werden, die über den State-of-the-Art hinausgehen.

Bewertung:

Kriterium 5 kann mit maximal 20 Punkten beurteilt werden, sofern es beide Subkriterien erfüllt.

Kriterium 6: Qualität der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

I. Lokale Dimension der Öffentlichkeitsarbeit

Ziel ist die breite Einbindung der Öffentlichkeit und der Zielgruppen während der Projektumsetzung und – dokumentation. Ist mehr als eine Aktivität zur Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung der Ergebnisse/Zwischenergebnisse des Projekts geplant, wird das Kriterium positiv beurteilt.

II. Transnationale Dimension der Öffentlichkeitsarbeit

Erfolgt mindestens eine Maßnahme zur Öffentlichkeitsarbeit außerhalb von Österreich und/oder gemeinsam mit ausländischen Kooperationspartnern so wird das Kriterium positiv beurteilt

Bewertung

Kriterium 6 kann mit maximal 8 Punkten bewertet werden, wenn beide Subkriterien positiv beurteilt werden.

Kriterium 7 (*kommt nur für Vorhaben im Bereich Kultur zur Anwendung*): Qualität des kulturellen und künstlerischen Konzepts

Transnationale Projekte im Bereich Kultur adressiert primär jene Vorhaben in Leader-Regionen, die mit der Transformationskraft von Kunst, Kultur und Kreativität positive Entwicklung des ländlichen Raums auslösen möchten. Im Auswahlprozess kommen folgende kulturspezifischen Kriterien zur Anwendung:

I. Aktive Einbindung von lokalen Kulturakteuren

Bei diesem Kriterium gilt es sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Projekte direkt vom Know-How der Kunst- und Kulturschaffenden sowie der involvierten regionalen Kultureinrichtungen profitieren. Der Fokus einer positiven Beurteilung liegt auf der Einbindung von lokalen Akteuren.

II. Spezifische Kulturprogrammziele

Dieses Kriterium dient der thematischen Schwerpunktsetzung im Hinblick auf wichtige Herausforderungen im ländlichen Raum, für die der Kultur- und Kreativbereich Beiträge leisten können. Denkbar sind u. a. Projekte, die sich der Transformation von Berufsfeldern im ländlichen Raum widmen, mit Beiträgen des Kultursektors zur sozialen Innovation beschäftigen, das Bild vom Land mit künstlerischen Transformationen inkl. der digitalen Herausforderungen verändern oder sich mit globalen Einflüssen (Migration, Flüchtlinge, Brain Drain – Brain Gain) im ländlichen Raum auseinandersetzen.

III. Kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms

Mit diesem Kriterium wird beurteilt, ob die geplanten Umsetzungsmaßnahmen dem kulturellen und künstlerischen State-of-the-Art im jeweiligen kulturellen Themenfeld des Projektes entsprechen. Die lokalen Umsetzungsaktivitäten können u.a. Kulturveranstaltungen, Kulturnetzwerke, Kulturstrategien und –konzepte, Kulturinfrastruktur, Kunst-Kulturvermittlungsprojekte sowie Archivierungen umfassen.

IV. Transnationale Qualität des geplanten kulturellen Arbeitsprogramms

Bei diesem Kriterium werden die transnationalen Aktivitäten, die gemeinsam mit den Partneereinrichtungen im Ausland geplant sind (wie Study Visits, gemeinsame Projektentwicklungen und – umsetzungen, gemeinsame Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit, Austausch über und Transfer von Guter Praxis im Kulturbereich) beurteilt und festgestellt, inwiefern diese für die Zielerreichung adäquat geplant sind.

Bewertung:

Kriterium 7 wird mit maximal 44 Punkten bewertet, sofern alle 4 Subkriterien positiv beurteilt werden.

10.3.3. Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 19.3.1.

Nationale Kooperationsprojekte

Die Darstellung zu den Auswahlkriterien für die nationalen Kooperationsprojekte findet sich in der jeweiligen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Lokale Aktionsgruppen (LAG).

Transnationale Kooperationsprojekte

19.3.1 Förderung für die Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 50 von 100, sofern es sich um ein Projekt aus dem Bereich Kultur handelt 72 von 144 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1. Nachweis der fachlichen Qualität	I. Solide Projektträgerschaft	Erfüllt = 6 Pkt.	max. 24	Projektantrag
	II. Verbindliche Projektpartnerschaft	Erfüllt = 6 Pkt.		
	III. Vorhandensein eines Lead-Partners	Erfüllt = 6 Pkt.		
	IV. Konkretheit des Umsetzungsprojekts	Erfüllt = 6 Pkt.		
2. Qualität der Projektpartnerschaft und transnationale Dimension	I. Lokale / transnationalen Projektpartnerschaft	Erfüllt = 6 Pkt.	max. 18	Projektantrag
	I. Managementstrukturen	Erfüllt = 6 Pkt.		
	II. Anzahl der der Projektsprachen	Erfüllt = 6 Pkt.		

3. Nachhaltigkeit	I. Ökologische Nachhaltigkeit	Erfüllt = 4 Pkt.	max. 16	Projektantrag
	II. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	Erfüllt = 4 Pkt.		Projektantrag
	III. Soziale Nachhaltigkeit	Erfüllt = 4 Pkt.		Projektantrag
	IV. Ökonomische Nachhaltigkeit	Erfüllt = 4 Pkt.		Projektantrag
4. Verbindung mehrerer Sektoren	I. 2 involvierte Sektoren = 7 Pkt. II. Mehr als 2 involvierte Sektoren = 14 Pkt.		max. 14	Projektantrag
5. Innovationsgrad	I. Regionale Innovation	Erfüllt = 10 Pkt.	max. 20	Projektantrag
	II. Innovation im Themenfeld des Projekts	Erfüllt = 10 Pkt.		
6. Qualität der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung	I. Lokale Dimension der Öffentlichkeitsarbeit	Erfüllt= 8 Pkt.	max. 16	Projektantrag
	II. Transnationale Dimension der Öffentlichkeitsarbeit	Erfüllt= 8 Pkt.		
7. Wenn relevant: Qualität des kulturellen und künstlerischen Umsetzungs- und Kooperationskonzepts	I. Aktive Einbindung von lokalen Kulturakteuren	Erfüllt= 11 Pkt.	max. 44	Projektantrag
	II. Transnationale Qualität des geplanten kulturellen Arbeitsprogramms	Erfüllt= 11 Pkt.		
	III. Kulturelle Qualität des Arbeitsprogramms	Erfüllt= 11 Pkt.		
	IV. Spezifische Kulturprogrammziele	Erfüllt= 11 Pkt.		
Gesamtpunktezahl:			100. bzw. 144	
Mindestpunkteanzahl:		50%	50 bzw.72	

10.4. Laufende Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung (19.4.1.)

Abgesehen von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen findet keine weitere Auswahl statt.